

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1888)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1887.



Mit Vergleichung des Budgets und der Nachtragskredite.

Bern.

Buchdruckerei Suter & Hieron.

1888.

Inhalt.

	Seite
I. Rechnung des Reinen Vermögens	3—63
A. Rechnung der Laufenden Verwaltung	3—62
I. Uebersicht und Vergleichung mit dem Voranschlage und den Nachkrediten	4—5
II. Spezielle Rechnungen	6—62
B. Gewinn- und Verlustrechnung	63
C. Stand des Reinen Staatsvermögens	63
II. Rechnung der Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven) und Bilanz	65—83
A. Rechnung der Vermögensbestandtheile	65—81
I. Stammvermögen	66—73
A. Waldungen	66—67
B. Domänen	66—67
C. Eisenbahnen	66—67
Da. Hypothekarkasse	68—69
Db. Domänenkasse	68—69
E. Kantonalbank	70—71
F. Anleihen	70—71
II. Betriebsvermögen	72—81
Ga. Betriebskapital der Staatskasse	72—81
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	72—73
B. Geldanlagen	74—75
C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	74—75
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	74—75
E. Depots bei der Staatskasse	76—77
F. Anleihen	76—77
G. Kasse	76—77
H. Ausstände (Fällige Forderungen und Schulden)	78—79
Gb. Reservefonds der Kantonalbank	78—79
H. Rechnung des alten Kantons	78—79
J. Rechnung der Laufenden Verwaltung	78—79
K. Mobilieninventar	78—79
B. Bilanz	82—83
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	85—102
Bericht über die Staatsrechnung	103—113

 **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ()** eingesetzt und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Seiten stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginirung der Beilagen.

I.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

-
- A. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung.
 - B. Gewinn- und Verlustrechnung.
 - C. Stand des Reinen Staatsvermögens.

1887.



Vergleichung der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1887 mit dem Voranschlage und den Nachkrediten.

Verwaltungsbranche der Laufenden Verwaltung. (R. = Nachkredite.)	Vergleichung mit dem Voranschlage.				Vergleichung mit den Nachkrediten.			
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.		Mehrausgaben und Mindereinnahmen.		Minderausgaben und Mehreinnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Allgemeine Verwaltung, R. Fr. 1,200	—	—	23,092	33	—	—	24,292	33
II. Gerichtsverwaltung, R. Fr. 1,200	—	—	15,993	97	—	—	17,193	97
III. Justiz und Polizei, R. Fr. 4,500	—	—	10,474	90	—	—	14,974	90
IV. Militär, R. Fr. 20,000	—	—	24,459	63	—	—	44,459	63
V. Kirchenwesen, R. Fr. 4,500	—	—	17,949	47	—	—	22,449	47
VI. Erziehung, R. Fr. 104,155	84,165	67	—	—	—	—	19,989	33
VII. Gemeinwesen, R. Fr. 300	279	48	—	—	—	—	20	52
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	—	—	10,196	53	—	—	10,196	53
VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons, R. Fr. 3,901	—	—	4,731	08	—	—	8,632	08
IX. Volkswirtschaft etc., R. Fr. 10,871	—	—	2,223	58	—	—	13,094	58
X. Bauwesen, R. Fr. 4,000	—	—	55,026	38	—	—	59,026	38
XI. Eisenbahnwesen	—	—	1,021	08	—	—	1,021	08
XII. Finanzwesen	—	—	7,190	08	—	—	7,190	08
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	—	—	1,120	20	—	—	1,120	20
XIV. Forstwesen	—	—	2,965	06	—	—	2,965	06
XV. Staatswaldungen	39,640	85	—	—	39,640	85	—	—
XVI. Domänen	—	—	28,003	24	—	—	28,003	24
XVII. Eisenbahnkapital	—	—	139,776	05	—	—	139,776	05
XVIII. Anleihen	—	—	6,562	21	—	—	6,562	21
XIX. ^a Hypothekarkasse	—	—	53,363	64	—	—	53,363	64
XIX. ^b Domänenkasse	—	—	368	60	—	—	368	60
XX. Kantonalbank	150,000	—	—	—	150,000	—	—	—
XXI. Staatskasse	—	—	48,452	10	—	—	48,452	10
XXII. Bußen und Konfiskationen	220	51	—	—	220	51	—	—
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	—	—	5,042	53	—	—	5,042	53
XXIV. Salzhandlung	—	—	18,135	17	—	—	18,135	17
XXV. Stempelgebühr	—	—	9,581	52	—	—	9,581	52
XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregist- rungsgebühren	84,452	80	—	—	84,452	80	—	—
XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren	—	—	7,231	55	—	—	7,231	55
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	—	—	19,504	03	—	—	19,504	03
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Braunweinfabrikation und Verkauf	—	—	2,238	34	—	—	2,238	34
XXIX. Ohmgeld	—	—	78,217	61	—	—	78,217	61
XXX. Militärsteuer	—	—	20,994	96	—	—	20,994	96
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	—	—	114,355	21	—	—	114,355	21
XXXII. Direkte Steuern im Jura	—	—	23,338	30	—	—	23,338	30
XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	392	—	—	—	392	—
	358,759	31	752,001	35	274,314	16	822,183	20
Mehrausgaben	84,445	15	—	—	—	—	—	—
Mindereinnahmen	274,314	16	—	—	274,314	16	—	—
Mehreinnahmen	—	—	568,994	85	—	—	568,994	85
Minderausgaben	—	—	183,006	50	—	—	253,188	35
	358,759	31	752,001	35	274,314	16	822,183	20
Mehrausgaben	84,445	15	—	—	—	—	—	—
Minderausgaben	183,006	50	—	—	253,188	35	—	—
			98,561	35			253,188	35
Nachkredite							154,627	—
							98,561	35
Mehreinnahmen	568,994	85	—	—	568,994	85	—	—
Mindereinnahmen	274,314	16	—	—	274,314	16	—	—
			294,680	69			294,680	69
Besseres Rechnungs-Ergebnis			393,242	04			393,242	04

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
Uebersicht.										
—	521,620	I. Allgemeine Verwaltung . . .	64,559	10	563,086	77	—	—	498,527	67
—	628,885	II. Gerichtsverwaltung . . .	—	—	612,891	03	—	—	612,891	03
—	833,350	III. Justiz und Polizei . . .	944,426	88	1,767,301	98	—	—	822,875	10
—	260,870	IV. Militär . . .	753,785	69	990,196	06	—	—	236,410	37
—	993,845	V. Kirchenwesen . . .	2,935	05	978,830	58	—	—	975,895	53
—	1,946,820	VI. Erziehung . . .	84,004	39	2,114,990	06	—	—	2,030,985	67
—	8,025	VII. Gemeinwesen . . .	—	—	8,304	48	—	—	8,304	48
—	160,275	VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons	134,723	72	284,802	19	—	—	150,078	47
—	549,000	VIII. ^b Armenwesen des alten Kantons	185,294	80	729,563	72	—	—	544,268	92
—	574,285	IX. Volkswirtschaft und Gesund-								
		heitswesen . . .	850,091	22	1,422,152	64	—	—	572,061	42
—	1,384,975	X. Bauwesen . . .	199,313	02	1,529,261	64	—	—	1,329,948	62
—	54,500	XI. Eisenbahnwesen . . .	—	—	53,478	92	—	—	53,478	92
—	122,465	XII. Finanzwesen . . .	452	80	115,727	72	—	—	115,274	92
—	344,575	XIII. Vermessungswesen und Ent-								
		sumpfung . . .	2,150	—	345,604	80	—	—	343,454	80
—	90,040	XIV. Forstwesen . . .	60,723	60	147,798	54	—	—	87,074	94
370,200	—	XV. Staatswaldungen . . .	811,333	51	480,774	36	330,559	15	—	—
638,200	—	XVI. Domänen . . .	731,861	89	65,658	65	666,203	24	—	—
917,800	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	1,089,471	15	31,895	10	1,057,576	05	—	—
—	2,950,600	XVIII. Anleihen . . .	—	—	2,944,037	79	—	—	2,944,037	79
658,000	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	3,391,491	55	2,680,127	91	711,363	64	—	—
9,000	—	XIX. ^b Domainenkasse . . .	18,520	49	9,151	89	9,368	60	—	—
450,000	—	XX. Kantonalbank . . .	1,462,166	37	1,162,166	37	300,000	—	—	—
203,000	—	XXI. Staatskasse . . .	365,983	50	114,531	40	251,452	10	—	—
3,500	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	162,030	20	158,750	71	3,279	49	—	—
32,000	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	55,459	73	18,417	20	37,042	53	—	—
1,000,000	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,807,880	26	789,745	09	1,018,135	17	—	—
422,775	—	XXV. Stempelgebühr . . .	469,139	10	36,782	58	432,356	52	—	—
762,200	—	XXVI. ^a Amts- und Gerichtsschreiberei-								
		und Einregistrationsgebühren	758,995	19	81,247	99	677,747	20	—	—
103,100	—	XXVI. ^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-								
		gebühren . . .	111,050	30	718	75	110,331	55	—	—
300,200	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-								
		abgaben . . .	369,681	50	49,977	47	319,704	03	—	—
787,455	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und								
		Gebühren für Branntwein-								
		fabrikation und Verkauf . . .	1,211,085	20	421,391	86	789,693	34	—	—
1,000,000	—	XXIX. Ohmgeld . . .	1,253,116	21	174,898	60	1,078,217	61	—	—
165,000	—	XXX. Militärsteuer . . .	441,574	40	255,579	44	185,994	96	—	—
2,714,660	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,989,035	24	160,020	03	2,829,015	21	—	—
737,840	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	830,239	07	69,060	77	761,178	30	—	—
—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	958	65	566	65	392	—	—	—
11,274,930	—	Einnahmen . . .	21,613,533	78	—	—	11,569,610	69	—	—
—	11,424,130	Ausgaben . . .	—	—	21,369,491	74	—	—	11,325,568	65
—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	244,042	04	—	—	244,042	04
149,200	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11,424,130	11,424,130		21,613,533	78	21,613,533	78	11,569,610	69	11,569,610	69

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
Spezielle Rechnungen.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
A. Großer Rath.										
—	46,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom-	—	—	33,407	15	—	—	33,407	15
—	46,000	mmissionskosten	—	—	33,407	15	—	—	33,407	15
B. Regierungsrath.										
—	59,000	1. Besoldungen der Regierungsräthe . . .	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
—	59,000		—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
C. Rathskredit.										
—	10,000	1. Rathskosten, Bibliothek	—	—	1,109	80	—	—	1,109	80
—	10,000	2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	10,000	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
—	10,000	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . .	—	—	2,109	—	—	—	2,109	—
—	10,000		—	—	10,018	80	—	—	10,018	80
D. Ständeräthe und Kommissäre.										
—	3,000	1. Ständeräthe	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
—	1,000	2. Kommissäre	—	—	1,022	65	—	—	1,022	65
—	4,000		—	—	3,622	65	—	—	3,622	65
E. Staatskanzlei.										
—	14,000	1. Besoldungen der Beamten	—	—	13,800	—	—	—	13,800	—
—	21,600	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	19,480	—	—	—	19,480	—
—	7,000	3. Büreaufkosten	—	—	7,006	72	—	—	7,006	72
—	22,000	4. Druckkosten	1,909	10	23,911	20	—	—	22,002	10
—	7,000	5. Bedienung des Rathhauses	100	—	7,110	60	—	—	7,010	60
—	7,520	6. Miethzins	—	—	7,520	—	—	—	7,520	—
—	79,120		2,009	10	78,828	52	—	—	76,819	42

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.										
28,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	28,000	—	—	—	28,000	—	—	—
20,000	—	2. Abonnemente der Wirthhe	19,530	—	—	—	19,530	—	—	—
—	4,700	3. Redaktionskosten	—	—	1,520	—	—	—	1,520	—
—	10,000	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	—	10,008	85	—	—	10,008	85
33,300	—		47,530	—	11,528	85	36,001	15	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.										
8,500	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	8,500	—	—	—	8,500	—	—	—
6,000	—	2. Abonnemente der Wirthhe	6,520	—	—	—	6,520	—	—	—
—	2,000	3. Redaktionskosten	—	—	720	—	—	—	720	—
—	3,500	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	—	3,510	90	—	—	3,510	90
9,000	—		15,020	—	4,230	90	10,789	10	—	—
H. Regierungstatthalter.										
—	95,800	1. Befoldungen der Regierungstatthalter .	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
—	3,500	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes Bern	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	2,500	3. Entschädig. d. Stellvertreter (R. Fr. 1,200*)	—	—	2,986	85	—	—	2,986	85
—	18,000	4. Büreaufkosten	—	—	16,517	—	—	—	16,517	—
—	16,000	5. Miethzinse	—	—	15,675	—	—	—	15,675	—
—	135,800		—	—	134,478	85	—	—	134,478	85
J. Amtschreiber.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtschreiber	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
—	115,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaufkosten	—	—	112,761	05	—	—	112,761	05
—	14,800	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	—	15,010	—	—	—	15,010	—
—	230,000		—	—	227,971	05	—	—	227,971	05

*) R. = Nachkredit.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
I. Allgemeine Verwaltung.										
—	46,000	A. Großer Rath	—	—	33,407	15	—	—	33,407	15
—	59,000	B. Regierungsrath	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
—	10,000	C. Rathskredit	—	—	10,018	80	—	—	10,018	80
—	4,000	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	—	3,622	65	—	—	3,622	65
—	79,120	E. Staatskanzlei	2,009	10	78,828	52	—	—	76,819	42
33,300	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	47,530	—	11,528	85	36,001	15	—	—
9,000	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	15,020	—	4,230	90	10,789	10	—	—
—	135,800	H. Regierungsstatthalter	—	—	134,478	85	—	—	134,478	85
—	230,000	J. Amtsschreibereien	—	—	227,971	05	—	—	227,971	05
—	521,620		64,559	10	563,086	77	—	—	498,527	67
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 23,092. 33 Nachkredit „ 1,200. — Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 24,292. 33								
II. Gerichtsverwaltung.										
A. Obergericht.										
—	90,500	1. Befoldungen der Oberrichter	—	—	82,453	40	—	—	82,453	40
—	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	—	1,637	—	—	—	1,637	—
—	91,500		—	—	84,090	40	—	—	84,090	40
B. Obergerichtskanzlei.										
—	13,600	1. Befoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels	—	—	13,545	—	—	—	13,545	—
—	27,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	29,198	—	—	—	29,198	—
—	3,000	3. Bureaukosten	—	—	2,907	90	—	—	2,907	90
—	4,375	4. Miethzinse	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
—	500	5. Bibliothek	—	—	203	41	—	—	203	41
—	48,475		—	—	50,229	31	—	—	50,229	31

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
II. Gerichtsverwaltung.										
C. Amtsgerichte.										
—	95,800	1. Befoldungen der Amtsgerichtspräsidenten .	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
—	10,500	2. Befoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
—	2,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	—	1,996	05	—	—	1,996	05
—	43,000	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	—	—	40,137	60	—	—	40,137	60
—	18,000	5. Büreaufkosten, R. Fr. 1,200	—	—	17,920	05	—	—	17,920	05
—	15,200	6. Miethzinse	—	—	15,365	—	—	—	15,365	—
—	2,000	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	—	540	73	—	—	540	73
—	186,500		—	—	182,259	43	—	—	182,259	43
D. Amtsgerichtsschreibereien.										
—	100,200	1. Befoldungen der Amtsgerichtsschreiber . .	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
—	117,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büreaufkosten	—	—	113,295	55	—	—	113,295	55
—	13,700	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	—	14,136	—	—	—	14,136	—
—	230,900		—	—	227,631	55	—	—	227,631	55
E. Staatsanwaltschaft.										
—	26,300	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	—	—	25,851	—	—	—	25,851	—
—	2,000	2. Büreaufkosten des Generalprokurators . .	—	—	1,485	45	—	—	1,485	45
—	4,500	3. Büreaufkosten der Bezirksprokuratoren . .	—	—	4,507	99	—	—	4,507	99
—	32,800		—	—	31,844	44	—	—	31,844	44
F. Geschwornengerichte.										
—	20,000	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	—	18,890	50	—	—	18,890	50
—	6,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	—	6,411	—	—	—	6,411	—
—	3,000	3. Entschädigungen der Ersazmänner, Dolmetscher und Weibel	—	—	2,328	10	—	—	2,328	10
—	4,000	4. Büreaufkosten	—	—	3,996	30	—	—	3,996	30
—	5,210	5. Miethzinse	—	—	5,210	—	—	—	5,210	—
—	38,710		—	—	36,835	90	—	—	36,835	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
II. Gerichtsverwaltung.										
—	91,500	A. Obergericht	—	—	84,090	40	—	—	84,090	40
—	48,475	B. Obergerichtskanzlei	—	—	50,229	31	—	—	50,229	31
—	186,500	C. Amtsgerichte	—	—	182,259	43	—	—	182,259	43
—	230,900	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	—	227,631	55	—	—	227,631	55
—	32,800	E. Staatsanwaltschaft	—	—	31,844	44	—	—	31,844	44
—	38,710	F. Geschwornengerichte	—	—	36,835	90	—	—	36,835	90
—	628,885		—	—	612,891	03	—	—	612,891	03
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 15,993. 97								
		Nachkredite „ 1,200. —								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 17,193. 97								
III. Justiz und Polizei.										
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	2,800	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
—	2,500	3. Bureaukosten	—	—	2,097	15	—	—	2,097	15
—	1,000	4. Rechtskosten	—	—	25	—	—	—	25	—
—	745	5. Miethzinse	—	—	745	—	—	—	745	—
—	11,545		—	—	10,167	15	—	—	10,167	15
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz-										
revision.										
—	1,500	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	—	1,001	—	—	—	1,001	—
—	500	2. Druckkosten	—	—	430	55	—	—	430	55
—	2,000		—	—	1,431	55	—	—	1,431	55

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	21,500	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	19,360	—	—	—	19,360	—
—	4,500	3. Büreaukosten	286	30	4,791	71	—	—	4,505	41
—	1,925	4. Miethzinse	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	32,425		286	30	30,576	71	—	—	30,290	41
D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.										
—	1,000	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	—	386	90	—	—	386	90
3,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger	9,390	70	6,208	30	3,182	40	—	—
—	9,000	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	—	7,870	10	—	—	7,870	10
—	15,000	4. Transport- und Armenfuhrkosten	2,790	25	14,535	32	—	—	11,745	07
—	22,000		12,180	95	29,000	62	—	—	16,819	67
E. Landjäger-Corps.										
—	9,300	1. Befoldungen der Offiziere	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
—	343,650	2. Sold der Landjäger	5,400	—	344,134	—	—	—	338,734	—
—	18,100	3. Bekleidung	50	55	17,872	35	—	—	17,821	80
—	1,000	4. Bewaffnung und Ausrüstung	400	—	1,393	50	—	—	993	50
—	21,600	5. Einquartierung	391	90	22,684	95	—	—	22,293	05
—	1,800	6. Büreaukosten	—	—	1,800	85	—	—	1,800	85
—	38,440	7. Miethzinse	1,720	25	37,085	50	—	—	35,365	25
—	2,000	8. Musterungs- und Inspektionskosten	—	—	1,467	25	—	—	1,467	25
—	500	9. Kredit des Kommandanten	—	—	500	—	—	—	500	—
30,000	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Gidge- nossenschaft	30,000	—	—	—	30,000	—	—	—
—	406,390		37,962	70	436,238	40	—	—	398,275	70
F. Gefängnisse.										
1. In der Hauptstadt:										
—	17,000	a. Nahrung der Gefangenen	31	—	14,842	42	—	—	14,811	42
—	9,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	—	8,608	06	—	—	8,608	06
—	9,390	c. Miethzinse	—	—	9,390	—	—	—	9,390	—
2. In den Bezirken:										
—	84,000	a. Nahrung der Gefangenen	415	65	81,419	90	—	—	81,004	25
—	9,000	b. Versch. Verpflegungskosten, R. Fr. 4,500	21	92	13,491	49	—	—	13,469	57
—	18,700	c. Miethzinse	—	—	18,180	—	—	—	18,180	—
—	147,090		468	57	145,931	87	—	—	145,463	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
G. Strafanstalten.										
1. Strafanstalt Bern:										
—	33,500	a. Verwaltung	236	—	31,096	30	—	—	30,860	30
—	700	b. Unterricht	12	30	392	90	—	—	380	60
—	69,400	c. Verpflegung	2,933	67	78,305	23	—	—	75,371	56
—	—	d. Kostgelder	—	—	213	—	—	—	213	—
44,500	—	e. Gewerbe	151,000	99	96,091	45	54,909	54	—	—
—	—	f. Landwirthschaft (Garten)	3,477	15	1,814	99	1,662	16	—	—
—	24,000	g. Miethzins	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
—	—	h. Inventarverminderung	10,715	53	3,943	87	6,771	66	—	—
—	83,100		168,375	64	235,857	74	—	—	67,482	10
2. Strafanstalt St. Johannsen:										
—	14,500	a. Verwaltung	256	15	15,329	13	—	—	15,072	98
—	300	b. Unterricht	—	—	64	85	—	—	64	85
—	50,000	c. Verpflegung	9,205	—	61,185	49	—	—	51,980	49
—	—	d. Kostgelder	5,688	45	—	—	5,688	45	—	—
20,000	—	e. Gewerbe	55,342	—	35,393	40	19,948	60	—	—
12,000	—	f. Landwirthschaft	82,779	19	73,608	99	9,170	20	—	—
—	3,500	g. Miethzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	10,000	h. Inventarvermehrung	7,615	95	12,756	30	—	—	5,140	35
—	46,300		160,886	74	201,838	16	—	—	40,951	42
3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:										
—	15,600	a. Verwaltung	320	50	13,747	08	—	—	13,426	58
—	1,900	b. Unterricht	—	—	1,145	30	—	—	1,145	30
—	66,800	c. Verpflegung	4,188	82	68,704	02	—	—	64,515	20
2,500	—	d. Kostgelder	4,523	—	33	35	4,489	65	—	—
24,400	—	e. Gewerbe	71,262	99	45,973	51	25,289	48	—	—
32,400	—	f. Landwirthschaft	132,588	11	111,354	20	21,233	91	—	—
—	5,000	g. Miethzins	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	h. Inventarverminderung	8,071	64	5,290	18	2,781	46	—	—
—	30,000		220,955	06	251,247	64	—	—	30,292	58
—	83,100	1. Strafanstalt Bern	168,375	64	235,857	74	—	—	67,482	10
—	46,300	2. Strafanstalt St. Johannsen	160,886	74	201,838	16	—	—	40,951	42
—	30,000	3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	220,955	06	251,247	64	—	—	30,292	58
—	159,400		550,217	44	688,943	54	—	—	138,726	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
III. Justiz und Polizei.										
H. Justiz- und Polizeikosten.										
—	80,000	1. Kosten in Strafsachen	123	45	76,064	37	—	—	75,940	92
125,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .	341,686	67	254,418	04	87,268	63	—	—
—	40,000	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . .	—	—	38,234	78	—	—	38,234	78
1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .	1,345	95	628	05	717	90	—	—
—	4,000	5. Polizeikosten der Regierungstatthalter . .	154	85	3,433	05	—	—	3,278	20
—	2,000	6. Inspektion der Böschanstalten	—	—	773	50	—	—	773	50
—	500	7. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	—	500	—	—	—	500	—
—	500		343,310	92	374,051	79	—	—	30,740	87
J. Civilstand.										
—	50,000	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten .	—	—	49,383	60	—	—	49,383	60
—	2,000	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	—	1,576	75	—	—	1,576	75
—	52,000		—	—	50,960	35	—	—	50,960	35
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .										
—	11,545	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	—	1,431	55	—	—	1,431	55
—	2,000	C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	286	30	30,576	71	—	—	30,290	41
—	32,425	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	12,180	95	29,000	62	—	—	16,819	67
—	22,000	E. Landjägercorps	37,962	70	436,238	40	—	—	398,275	70
—	406,390	F. Gefängnisse	468	57	145,931	87	—	—	145,463	30
—	147,090	G. Strafanstalten	550,217	44	688,943	54	—	—	138,726	10
—	159,400	H. Justiz- und Polizeikosten	343,310	92	374,051	79	—	—	30,740	87
—	500	J. Civilstand	—	—	50,960	35	—	—	50,960	35
—	52,000		944,426	88	1,767,301	98	—	—	822,875	10
—	833,350									
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 10,474. 90										
Nachkredite " 4,500. —										
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 14,974. 90										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	4,200	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	3,200	2. Befoldung des Chefs der Controle . . .	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
—	6,000	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	5,520	—	—	—	5,520	—
—	5,000	4. Büreaufkosten	—	—	4,789	50	—	—	4,789	50
—	1,000	5. Miethzinse	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	19,400		—	—	18,709	50	—	—	18,709	50
B. Kantonskriegskommissariat.										
—	5,000	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs .	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	3,600	2. Befoldung des Adjunkten	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
—	13,000	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	12,922	—	—	—	12,922	—
—	4,300	4. Büreaufkosten, R. Fr. 300	131	20	4,760	62	—	—	4,629	42
—	3,300	5. Miethzinse	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
—	29,200		131	20	29,582	62	—	—	29,451	42
C. Zeughausverwaltung.										
—	5,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	12,500	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	12,240	—	—	—	12,240	—
—	2,000	3. Büreaufkosten	745	05	2,552	79	—	—	1,807	74
—	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten	60	—	894	75	—	—	834	75
—	400	5. Modellsammlung	—	—	367	70	—	—	367	70
—	2,700	6. Miethzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
—	23,600		805	05	23,755	24	—	—	22,950	19
D. Zeughaus-Werkstätten.										
—	54,720	1. Arbeitslöhne	—	—	56,294	28	—	—	56,294	28
—	15,600	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material .	—	—	15,113	16	—	—	15,113	16
—	3,510	3. Zins des Betriebskapitals	—	—	3,060	—	—	—	3,060	—
—	3,500	4. Miethzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
77,330	—	5. Lieferungen	81,304	95	—	—	81,304	95	—	—
—	—	6. Inventarvermehrung	—	—	3,077	95	—	—	3,077	95
—	—		81,304	95	81,045	39	259	56	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IV. Militär.										
E. Kasernen-Verwaltung.										
—	3,000	1. Befoldung des Verwalters	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	2,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	1,677	50	—	—	1,677	50
—	18,000	3. Betriebskosten	10,804	30	27,918	32	—	—	17,114	02
—	70,700	4. Miethzinse	6,400	—	77,000	—	—	—	70,600	—
40,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	55,278	20	—	—	55,278	20	—	—
—	53,700		72,482	50	109,595	82	—	—	37,113	32
F. Kreisverwaltung.										
—	20,800	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:	—	—	20,800	—	—	—	20,800	—
—	4,200	a. Befoldungen	—	—	4,107	55	—	—	4,107	55
—	2,000	b. Taggelder, R. Fr. 300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	37,000	2. Büroaufkosten der Kreiscommandanten, R. Fr. 350	—	—	2,205	35	—	—	2,205	35
—	2,000	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	—	36,991	50	—	—	36,991	50
—	66,000	4. Rekrutenaushebung	70	80	2,040	—	—	—	1,969	20
—	—		70	80	66,144	40	—	—	66,073	60
G. Kantonaler Militärdienst.										
—	800	1. Waffenchefs	—	—	545	60	—	—	545	60
—	7,500	2. Sold, Verpflegung, Befammlung und Entlassung:	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—	a. Kosten	27	55	7,328	60	—	—	7,301	05
—	5,800	b. Vergütung der Eidgenossenschaft	2,841	35	—	—	2,841	35	—	—
—	—		2,868	90	7,874	20	—	—	5,005	30
H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.										
—	350,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	—	450,842	73	—	—	450,842	73
—	18,000	2. Zins des Betriebskapitals	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
—	3,500	3. Miethzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
371,500	—	4. Lieferungen	494,691	22	—	—	494,691	22	—	—
—	—		494,691	22	489,342	73	5,348	49	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
V. Kirchenwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	—	1. Sekretariats- u. Bureaukosten, R. Fr. 1,800	—	—	1,686	30	—	—	1,686	30
—	—		—	—	1,686	30	—	—	1,686	30
B. Protestantische Kirche.										
—	580,000	1. Befoldungen der Geistlichen	98	60	564,254	82	—	—	564,156	22
—	5,500	2. Befoldungszulagen	—	—	4,950	—	—	—	4,950	—
—	9,000	3. Wohnungsentfchädigungen	—	—	7,829	65	—	—	7,829	65
—	41,000	4. Beholungskosten	—	—	39,190	60	—	—	39,190	60
—	35,500	5. Leibgedinge, R. Fr. 2,500	106	30	37,960	81	—	—	37,854	51
—	6,000	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	—	5,363	95	—	—	5,363	95
—	580	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn	—	—	580	—	—	—	580	—
—	200	8. Beitrag an die Predigerbibliothek	—	—	200	—	—	—	200	—
1,500	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
—	500	10. Theologische Prüfungskommission	420	—	908	—	—	—	488	—
—	177,650	11. Miethzinse	—	—	177,490	—	—	—	177,490	—
—	854,430		2,190	05	838,727	83	—	—	836,537	78
C. Katholische Kirche.										
—	124,000	1. Befoldungen der Geistlichen	650	—	122,975	85	—	—	122,325	85
—	2,100	2. Befoldungszulagen	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
—	6,500	3. Leibgedinge, R. Fr. 200	—	—	6,635	60	—	—	6,635	60
—	1,800	4. Wohnungsentfchädigungen	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
—	4,615	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
—	400	6. Synodalkosten und theologische Prüfungskommission	95	—	290	—	—	—	195	—
—	139,415		745	—	138,416	45	—	—	137,671	45
A. Verwaltungskosten der Direktion										
—	—		—	—	1,686	30	—	—	1,686	30
—	854,430	B. Protestantische Kirche	2,190	05	838,727	83	—	—	836,537	78
—	139,415	C. Katholische Kirche	745	—	138,416	45	—	—	137,671	45
—	993,845		2,935	05	978,830	58	—	—	975,895	53
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 17,949. 47										
Nachtrebete " 4,500. —										
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 22,449. 47										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
C. Mittelschulen.										
—	11,300	1. Kantonschule Bern, Pensionen	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
—	42,500	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
—	127,000	3. Staatsbeiträge an Progymnasien	—	—	126,561	—	—	—	126,561	—
—	256,000	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	—	258,972	66	—	—	258,972	66
—	6,400	5. Inspektion	—	—	5,532	95	—	—	5,532	95
—	14,000	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	—	12,300	—	—	—	12,300	—
—	5,000	7. Stipendien	1,574	—	6,950	—	—	—	5,376	—
—	462,200		1,574	—	462,816	61	—	—	461,242	61
D. Primarschulen.										
—	675,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	262	50	683,595	25	—	—	683,332	75
—	35,000	dungen, R. Fr. 9,000	—	—	34,225	—	—	—	34,225	—
—	36,000	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	—	35,798	25	—	—	35,723	25
—	4,000	Gemeinden	75	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	8,000	3. Leibgedinge	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
—	20,000	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	—	8,137	50	—	—	8,137	50
—	90,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	—	92,361	75	—	—	92,361	75
—	1,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	—	910	—	—	—	910	—
—	36,300	7. Mädchenarbeitschulen	—	—	36,300	—	—	—	36,300	—
—	905,300	8. Turnunterricht	337	50	903,327	75	—	—	902,990	25
E. Lehrerbildungsanstalten.										
—	5,380	1. Seminar Hofwyl.	—	—	5,394	70	—	—	5,394	70
—	25,700	a. Verwaltung	2,000	—	26,909	77	—	—	24,909	77
—	28,100	b. Unterricht	1,483	65	31,921	01	—	—	30,437	36
13,100	—	c. Verpflegung	14,100	—	—	—	14,100	—	—	—
—	11,000	d. Kostgelder	—	—	9,693	50	—	—	9,693	50
430	—	e. Stipendien für Externe	1,737	58	846	70	890	88	—	—
—	6,490	f. Landwirthschaft	—	—	6,940	—	—	—	6,940	—
—	—	g. Miethzins	406	45	1,124	78	—	—	718	33
—	—	h. Handfertigkeitsunterricht	207	22	774	80	—	—	567	58
—	63,140	i. Inventarvermehrung	19,934	90	83,605	26	—	—	63,670	36

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
E. Lehrerbildungsanstalten.										
2. Seminar Bruntrut.										
—	4,750	a. Verwaltung	—	—	4,979	55	—	—	4,979	55
—	17,000	b. Unterricht	1,434	—	18,188	21	—	—	16,754	21
—	19,500	c. Verpflegung	3,202	65	21,389	80	—	—	18,187	15
8,000	—	d. Kostgelder	8,734	25	—	—	8,734	25	—	—
—	5,500	e. Stipendien für Externe	—	—	4,191	—	—	—	4,191	—
—	—	f. Landwirthschaft	1,151	—	1,062	45	88	55	—	—
—	250	g. Miethzins für die Turnhalle	—	—	250	—	—	—	250	—
—	—	h. Inventarvermehrung	286	35	4,632	95	—	—	4,346	60
—	39,000		14,808	25	54,693	96	—	—	39,885	71
3. Seminar Hindelbank.										
—	200	a. Verwaltung	—	—	193	70	—	—	193	70
—	7,000	b. Unterricht	49	—	7,053	95	—	—	7,004	95
—	14,280	c. Verpflegung	289	90	14,563	67	—	—	14,273	77
6,100	—	d. Kostgelder	6,105	—	67	50	6,037	50	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	530	f. Miethzins	—	—	530	—	—	—	530	—
—	—	g. Inventarverminderung	116	—	56	—	60	—	—	—
—	15,910		6,559	90	22,464	82	—	—	15,904	92
4. Seminar Delsberg.										
—	3,500	a. Verwaltung	5	—	3,410	22	—	—	3,405	22
—	4,300	b. Unterricht	—	—	4,469	77	—	—	4,469	77
—	14,550	c. Verpflegung	465	10	14,623	65	—	—	14,158	55
4,180	—	d. Kostgelder	4,575	—	—	—	4,575	—	—	—
—	—	e. Landwirthschaft	1	—	—	—	1	—	—	—
—	2,170	f. Miethzins	—	—	2,170	—	—	—	2,170	—
—	—	g. Inventarvermehrung	44	50	471	10	—	—	426	60
—	20,340		5,090	60	25,144	74	—	—	20,054	14
5. Wiederholungskurse und Pensionen.										
—	1,500	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	1,500		—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	63,140	1. Seminar Hofwyl	19,934	90	83,605	26	—	—	63,670	36
—	39,000	2. Seminar Bruntrut	14,808	25	54,693	96	—	—	39,885	71
—	15,910	3. Seminar Hindelbank	6,559	90	22,464	82	—	—	15,904	92
—	20,340	4. Seminar Delsberg	5,090	60	25,144	74	—	—	20,054	14
—	1,500	5. Wiederholungskurse und Pensionen	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	139,890		46,393	65	187,408	78	—	—	141,015	13

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VI. Erziehung.										
F. Taubstummenanstalten.										
1. Taubstummenanstalt Friesenberg.										
—	3,400	a. Verwaltung	—	—	3,361	05	—	—	3,361	05
—	4,500	b. Unterricht	—	—	4,347	85	—	—	4,347	85
—	22,950	c. Verpflegung	708	18	23,134	25	—	—	22,426	07
6,250	—	d. Kostgelder	6,428	60	—	—	6,428	60	—	—
1,700	—	e. Gewerbe	7,789	45	6,298	61	1,490	84	—	—
1,850	—	f. Landwirthschaft	3,370	50	1,434	05	1,936	45	—	—
—	3,470	g. Miethzins	—	—	3,470	—	—	—	3,470	—
—	—	h. Inventarvermehrung	624	26	839	63	—	—	215	37
—	24,520		18,920	99	42,885	44	—	—	23,964	45
2. Taubstummenanstalt Wabern.										
—	3,500	a. Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	3,500		—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	24,520	1. Taubstummenanstalt Friesenberg	18,920	99	42,885	44	—	—	23,964	45
—	3,500	2. Taubstummenanstalt Wabern .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	28,020		18,920	99	46,385	44	—	—	27,464	45
A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode										
—	26,425	B. Hochschule und Thierarzneischule	2,471	15	30,415	82	—	—	27,944	67
—	384,985	C. Mittelschulen	14,307	10	484,635	66	—	—	470,328	56
—	462,200	D. Primarschulen	1,574	—	462,816	61	—	—	461,242	61
—	905,300	E. Lehrerbildungsanstalten	337	50	903,327	75	—	—	902,990	25
—	139,890	F. Taubstummenanstalten	46,393	65	187,408	78	—	—	141,015	13
—	28,020		18,920	99	46,385	44	—	—	27,464	45
—	1,946,820		84,004	39	2,114,990	06	—	—	2,030,985	67
Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 84,165. 67										
Nachkredite „ 104,155. —										
Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 19,989. 33										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VII. Gemeindewesen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	1,500	2. Befoldung des Angestellten	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
—	1,500	3. Bureaukosten, R. Fr. 300	—	—	1,784	48	—	—	1,784	48
—	525	4. Miethzinse	—	—	870	—	—	—	870	—
—	8,025		—	—	8,304	48	—	—	8,304	48
		Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 279. 48								
		Nachkredit " 300. —								
		Weniger Ausgaben als die Kredite . . . Fr. 20. 52								
VIII. ^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	7,800	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	7,800	—	—	—	7,800	—
—	3,500	3. Bureaukosten	—	—	3,497	40	—	—	3,497	40
—	440	4. Miethzinse	—	—	965	—	—	—	965	—
—	16,240		—	—	16,762	40	—	—	16,762	40
B. Rettungsanstalten.										
1. Rettungsanstalt Landorf.										
—	3,200	a. Verwaltung	—	—	2,340	60	—	—	2,340	60
—	2,100	b. Unterricht	—	—	2,051	52	—	—	2,051	52
—	16,250	c. Verpflegung	2,068	35	17,934	13	—	—	15,865	78
6,500	—	d. Kostgelder	6,622	50	1,016	66	5,605	84	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—	f. Landwirthschaft	18,155	27	15,895	28	2,259	99	—	—
—	2,150	g. Miethzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
—	—	h. Inventarvermehrung	1,440	75	1,610	50	—	—	169	75
—	14,700		28,286	87	42,998	69	—	—	14,711	82

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^a Armenwesen des ganzen Kantons.										
B. Rettungsanstalten.										
2. Rettungsanstalt Narwangen.										
—	2,600	a. Verwaltung	—	—	2,686	—	—	—	2,686	—
—	2,500	b. Unterricht	—	—	2,532	61	—	—	2,532	61
—	21,800	c. Verpflegung	431	24	18,820	09	—	—	18,388	85
8,000	—	d. Kostgelder	8,315	—	1,175	—	7,140	—	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
6,000	—	f. Landwirthschaft	20,470	86	16,401	96	4,068	90	—	—
—	1,825	g. Miethzinse	—	—	1,825	—	—	—	1,825	—
—	—	h. Inventarvermehrung	682	—	660	—	22	—	—	—
—	14,725		29,899	10	44,100	66	—	—	14,201	56
3. Rettungsanstalt Erlach.										
—	2,500	a. Verwaltung	—	—	2,394	55	—	—	2,394	55
—	2,200	b. Unterricht	—	—	1,819	49	—	—	1,819	49
—	19,000	c. Verpflegung	2,442	80	19,890	54	—	—	17,447	74
6,200	—	d. Kostgelder	7,477	50	1,090	—	6,387	50	—	—
—	—	e. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
3,000	—	f. Landwirthschaft	23,540	38	19,937	33	3,603	05	—	—
—	3,890	g. Miethzinse	—	—	3,890	—	—	—	3,890	—
—	—	h. Inventarvermehrung	1,174	50	1,868	50	—	—	694	—
—	18,390		34,635	18	50,890	41	—	—	16,255	23
4. Rettungsanstalt Rönitz.										
—	2,600	a. Verwaltung	—	—	2,463	45	—	—	2,463	45
—	2,200	b. Unterricht	4	52	1,615	99	—	—	1,611	47
—	13,200	c. Verpflegung	430	20	15,031	63	—	—	14,601	43
6,000	—	d. Kostgelder	6,945	—	960	—	5,985	—	—	—
—	—	e. Gewerbe	81	20	—	—	81	20	—	—
500	—	f. Landwirthschaft	2,057	75	1,638	71	419	04	—	—
—	1,420	g. Miethzinse	—	—	1,420	—	—	—	1,420	—
—	—	h. Inventarverminderung	848	30	222	60	625	70	—	—
—	12,920		10,366	97	23,352	38	—	—	12,985	41
—	14,700	1. Rettungsanstalt Landorf	28,286	87	42,998	69	—	—	14,711	82
—	14,725	2. Rettungsanstalt Narwangen	29,899	10	44,100	66	—	—	14,201	56
—	18,390	3. Rettungsanstalt Erlach	34,635	18	50,890	41	—	—	16,255	23
—	12,920	4. Rettungsanstalt Rönitz	10,366	97	23,352	38	—	—	12,985	41
—	60,735		103,188	12	161,342	14	—	—	58,154	02

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
A. Notharmenpflege.										
—	425,000	1. Beiträge an die Gemeinden, R. Fr. 3,156	—	—	428,156	74	—	—	428,156	74
—	82,500	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer . .	909	95	83,415	40	—	—	82,505	45
—	4,000	3. Armeninspektoren	—	—	3,483	75	—	—	3,483	75
—	511,500		909	95	515,055	89	—	—	514,145	94
B. Verpflegungsanstalten.										
1. Verpflegungsanstalt Bärau.										
—	4,500	a. Verwaltung	247	35	4,937	75	—	—	4,690	40
—	54,000	b. Verpflegung	3,387	40	58,611	20	—	—	55,223	80
44,000	—	c. Kostgelder	50,113	—	809	—	49,304	—	—	—
2,500	—	d. Gewerbe	6,494	90	3,709	85	2,785	05	—	—
6,000	—	e. Landwirthschaft	41,430	65	36,589	60	4,841	05	—	—
—	3,000	f. Miethzins	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	1,000	g. Inventarvermehrung	2,025	50	3,109	30	—	—	1,083	80
—	10,000		103,698	80	110,766	70	—	—	7,067	90
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.										
—	3,700	a. Verwaltung	119	40	3,777	40	—	—	3,658	—
—	55,000	b. Verpflegung	1,370	45	51,182	48	—	—	49,812	03
43,000	—	c. Kostgelder	44,563	—	100	—	44,463	—	—	—
3,000	—	d. Gewerbe	5,042	15	1,594	40	3,447	75	—	—
6,000	—	e. Landwirthschaft	27,587	40	21,667	45	5,919	95	—	—
—	800	f. Miethzinse	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
—	—	g. Inventarverminderung	2,003	65	1,374	40	629	25	—	—
—	7,500		80,686	05	82,996	13	—	—	2,310	08
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.										
—	8,500	a. Oberländische Verpflegungsanstalt	—	—	8,730	—	—	—	8,730	—
—	3,500	Uziigen, R. Fr. 230	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	8,000	b. Seeländische Verpflegungsanstalt	—	—	8,515	—	—	—	8,515	—
—	—	Worben	—	—	20,745	—	—	—	20,745	—
—	20,000	c. Mittell. Verpfl.-Anstalt Riggisberg,	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	R. Fr. 515	—	—	—	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
VIII.^b Armenwesen des alten Kantons.										
B. Verpflegungsanstalten.										
—	10,000	1. Verpflegungsanstalt Bärn	103,698	80	110,766	70	—	—	7,067	90
—	7,500	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	80,686	05	82,996	13	—	—	2,310	08
—	20,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	20,745	—	—	—	20,745	—
—	37,500		184,384	85	214,507	83	—	—	30,122	98
—	511,500	A. Notharmenpflege	909	95	515,055	89	—	—	514,145	94
—	37,500	B. Verpflegungsanstalten	184,384	85	214,507	83	—	—	30,122	98
—	549,000		185,294	80	729,563	72	—	—	544,268	92
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,731. 08										
Nachkredit „ 3,901. —										
Weniger Ausgaben als die Kredite . „ 8,632. 08										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.										
—	4,000	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	7,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	6,820	—	—	—	6,820	—
—	2,000	3. Büreaukosten	24	—	2,033	29	—	—	2,009	29
—	1,485	4. Miethzinse	—	—	1,485	—	—	—	1,485	—
—	14,485		24	—	14,338	29	—	—	14,314	29

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Vorausschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
B. Statistif.										
—	4,800	1. Besoldungen	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
—	1,500	2. Büroaufkosten und Druckkosten	—	—	1,514	40	—	—	1,514	40
—	—	3. Landwirthschaftliche Statistik, N. Fr. 871.	—	—	871	25	—	—	871	25
—	6,300		—	—	7,185	65	—	—	7,185	65
C. Handel und Gewerbe.										
—	4,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	1,957	50	5,428	40	—	—	3,470	90
—	29,000	2. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	27,336	—	56,136	—	—	—	28,800	—
—	5,000	3. Muster- und Modellsammlung	3,063	—	8,063	—	—	—	5,000	—
—	1,200	4. Hufbeschlaganstalt	3,612	40	4,757	54	—	—	1,145	14
—	39,200		35,968	90	74,384	94	—	—	38,416	04
D. Gesundheitswesen.										
—	4,000	1. Sanitätskollegium, Inspektionen	430	40	4,188	80	—	—	3,758	40
—	4,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	1,250	—	3,321	95	—	—	2,071	95
—	4,500	3. Impfwesen	1,800	60	6,143	20	—	—	4,342	60
—	2,000	4. Wartgelder an Aerzte	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
—	14,500		3,481	—	15,643	95	—	—	12,162	95
E. Krankenanstalten.										
—	113,000	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten)	—	—	112,536	—	—	—	112,536	—
—	25,000	2. Beitrag des Staates an das Infirmitätsspital:	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	100,000	a. zum ordentlichen Unterhalt der Kliniken	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
—	70,000	b. zum Neubau	—	—	79,509	70	—	—	79,509	70
—	700	3. Erweiterung der Irrenpflege	—	—	700	—	—	—	700	—
—	308,700	4. Miethzinsen	—	—	317,745	70	—	—	317,745	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
F. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.										
—	12,000	1. Verwaltung	212	—	11,634	80	—	—	11,422	80
—	2,500	2. Unterricht	1,612	40	2,790	—	—	—	1,177	60
—	24,000	3. Nahrung	538	90	27,917	93	—	—	27,379	03
—	25,715	4. Verpflegung	2,386	25	30,437	72	—	—	28,051	47
9,800	—	5. Kostgelder von Pflöglingen	11,420	50	—	—	11,420	50	—	—
2,500	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	3,935	—	—	—	3,935	—	—	—
—	15,085	7. Miethzins	—	—	15,085	—	—	—	15,085	—
—	—	8. Inventarvermehrung	1,818	20	1,925	95	—	—	107	75
—	67,000		21,923	25	89,791	40	—	—	67,868	15
G. Irrenanstalt Waldau.										
—	53,200	1. Verwaltung	1,038	30	53,940	09	—	—	52,901	79
—	1,300	2. Unterricht	1	20	1,211	59	—	—	1,210	39
—	106,330	3. Nahrung	22,079	22	122,153	42	—	—	100,074	20
—	76,900	4. Verpflegung	5,335	85	81,102	50	—	—	75,766	65
6,430	—	5. Gewerbe	23,505	50	17,843	92	5,661	58	—	—
5,300	—	6. Landwirtschaft	112,322	15	110,026	93	2,295	22	—	—
166,000	—	7. Kostgelder	169,950	45	1,331	45	168,619	—	—	—
—	—	8. Inventarvermehrung	4,774	75	5,681	35	—	—	906	60
—	60,000		339,007	42	393,291	25	—	—	54,283	83
H. Staatsapothek.										
—	4,300	1. Besoldung des Staatsapothekers	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
—	7,100	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	6,882	50	—	—	6,882	50
—	735	3. Miethzins	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
—	4,600	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	1,660	55	6,096	23	—	—	4,435	68
—	14,415	5. Waarenankauf	—	—	21,996	37	—	—	21,996	37
31,200	—	6. Waarenverkauf	38,907	27	—	—	38,907	27	—	—
—	150	7. Zins in Conto-Corrent	—	—	194	22	—	—	194	22
100	—	8. Verschiedene Einnahmen	51	50	—	—	51	50	—	—
—	—	9. Inventar	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		40,619	32	40,619	32	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
J. Maß und Gewicht.										
—	1,000	1. Befoldung des Inspektors	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	800	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	—	661	20	—	—	661	20
—	4,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	—	2,941	—	—	—	2,941	—
—	500	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	—	335	10	—	—	335	10
—	6,300		—	—	4,937	30	—	—	4,937	30
K. Landwirtschaft.										
—	11,000	1. Förderung der Landwirtschaft im All- gemeinen	4,153	34	14,909	79	—	—	10,756	45
—	18,000	2. Pferdezücht:	3,005	—	20,780	—	—	—	17,775	—
—	4,000	a. Prämien	3,490	70	6,496	40	—	—	3,005	70
—	1,100	b. Zuchtstangentkäufe	—	—	911	—	—	—	911	—
—	700	c. Schaukosten	364	50	885	55	—	—	521	05
—	1,000	d. Allgemeine Kosten	200	—	1,190	55	—	—	990	55
—	29,500	e. Fohlenhof in Thun	20,604	—	59,440	—	—	—	38,836	—
—	2,500	3. Rindviehzucht:	—	—	2,774	75	—	—	2,774	75
—	1,000	a. Prämien, R. Fr. 10,000	—	—	638	15	—	—	638	15
35,000	—	b. Schaukosten	45,000	—	—	—	45,000	—	—	—
—	3,000	c. Allgemeine Kosten	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	1,000	4. Beitrag aus der Viehentfchädigungskasse	—	—	873	95	—	—	873	95
—	37,800	5. Befoldung der Angestellten	76,817	54	111,900	14	—	—	35,082	60
—	—	6. Bureaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—
L. Ackerbauschule.										
—	11,600	1. Kosten der Schule:	1,071	75	12,767	72	—	—	11,695	97
—	14,800	a. Verwaltung	4,252	22	15,698	92	—	—	11,446	70
—	31,500	b. Unterricht	9,114	19	39,710	32	—	—	30,596	13
25,000	—	c. Verpflegung	22,820	—	705	—	22,115	—	—	—
5,000	—	d. Kostgelder	5,692	60	—	—	5,692	60	—	—
—	—	e. Arbeit der Zöglinge	43,687	36	38,058	50	5,628	86	—	—
—	—	f. Inventarverminderung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,000	—	2. Ertrag der Wirthschaft:	50,611	20	48,420	12	2,191	08	—	—
6,000	—	a. Viehstand	48,007	55	47,214	19	793	36	—	—
—	100	b. Ackerbau	130,449	99	132,420	45	—	—	1,970	46
—	—	c. Verschiedene Wirthschaftszweige	11,828	35	11,828	35	—	—	—	—
—	—	3. Hilfsconting	4,714	58	5,491	13	—	—	776	55
—	20,000	4. Molkereischule	332,249	79	352,314	70	—	—	20,064	91

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.										
—	14,485	A. Verwaltungskosten der Direktion	24	—	14,338	29	—	—	14,314	29
—	6,300	B. Statistik	—	—	7,185	65	—	—	7,185	65
—	39,200	C. Handel und Gewerbe	35,968	90	74,384	94	—	—	38,416	04
—	14,500	D. Gesundheitswesen	3,481	—	15,643	95	—	—	12,162	95
—	308,700	E. Krankenanstalten	—	—	317,745	70	—	—	317,745	70
—	67,000	F. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule	21,923	25	89,791	40	—	—	67,868	15
—	60,000	G. Irrenanstalt Waldau	339,007	42	393,291	25	—	—	54,283	83
—	—	H. Staatsapothek	40,619	32	40,619	32	—	—	—	—
—	6,300	J. Maß und Gewicht	—	—	4,937	30	—	—	4,937	30
—	37,800	K. Landwirtschaft	76,817	54	111,900	14	—	—	35,082	60
—	20,000	L. Ackerbauschule	332,249	79	352,314	70	—	—	20,064	91
—	574,285		850,091	22	1,422,152	64	—	—	572,061	42
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,223. 58 Nachkredite „ 10,871. — Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 13,094. 58										
X. Bauwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.										
—	15,000	1. Befoldungen der Beamten	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	10,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	10,056	—	—	—	10,056	—
—	6,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	6,260	30	—	—	6,260	30
—	2,275	4. Miethzinse	—	—	2,275	—	—	—	2,275	—
—	33,775		—	—	33,591	30	—	—	33,591	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
B. Bezirksbehörden.										
—	27,000	1. Besoldungen der Bezirksingenieure . . .	—	—	25,312	50	—	—	25,312	50
—	8,700	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	—	8,640	—	—	—	8,640	—
—	8,000	3. Bureau- und Reisekosten . . .	—	—	7,816	60	—	—	7,816	60
—	43,700		—	—	41,769	10	—	—	41,769	10
C. Unterhalt der Staatsgebäude.										
—	60,000	1. Amtsgebäude . . .	414	50	60,516	11	—	—	60,101	61
—	45,000	2. Pfundgebäude . . .	119	50	45,067	39	—	—	44,947	89
—	14,000	3. Kirchengebäude . . .	—	—	6,136	80	—	—	6,136	80
—	1,500	4. Öffentliche Plätze . . .	13	—	1,524	05	—	—	1,511	05
—	20,000	5. Wirthschaftsgebäude, N. Fr. 4,000 . . .	5	—	24,039	30	—	—	24,034	30
—	140,500		552	—	137,283	65	—	—	136,731	65
D. Neue Hochbauten.										
—	100,000	1. Vorarbeiten und Aufsicht . . .	—	—	11,977	—	—	—	11,977	—
		2. Bern, botanischer Garten . . .	—	—	13,001	25	—	—	13,001	25
		3. Delsberg, Gefangenschaften . . .	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
		4. Meiringen, Gefangenschaften . . .	—	—	22,885	—	—	—	22,885	—
		5. Rätti, Ackerbauschule . . .	48,742	90	66,260	70	—	—	17,517	80
		6. Bern, Rektoratsgebäude . . .	—	—	76	75	—	—	76	75
		7. Thun, Schloß . . .	—	—	5,638	85	—	—	5,638	85
		8. Belp, Schloß . . .	—	—	32	—	—	—	32	—
		9. St. Johannsen, Strafanstalt . . .	—	—	2,911	60	—	—	2,911	60
		10. Bern, Entbindungsanstalt . . .	—	—	71	60	—	—	71	60
		11. Landorf, Rettungsanstalt . . .	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		12. Biel, Gefangenschaften . . .	—	—	22,650	—	—	—	22,650	—
—	100,000		48,742	90	148,704	75	—	—	99,961	85
E. Unterhalt der Straßen.										
—	296,000	1. Wegmeisterbesoldungen . . .	75	—	295,936	95	—	—	295,861	95
—	300,000	2. Material und Arbeiten . . .	7,418	37	280,336	19	—	—	272,917	82
—	65,000	3. Wafferschaden und Schwellenbauten . . .	1,110	—	47,723	92	—	—	46,613	92
—	6,000	4. Verschiedene Kosten . . .	—	—	3,126	41	—	—	3,126	41
4,000	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc.	3,028	20	—	—	3,028	20	—	—
—	663,000		11,631	57	627,123	47	—	—	615,491	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
F. Neue Straßenbauten.										
—	250,000	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht	153	75	5,081	10	—	—	4,927	35
		2. Steffisburg, Zugbrücke	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		3. Ruchmühlebrücke	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
		4. Wohley, Narbrücke	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		5. Laufen-Birsbrücke	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		6. Grimsel-Straße	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
		7. Zweilütschinen-Grindelwald-Straße	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
		8. Gsteig-Pillon-Straße	—	—	7,282	05	—	—	7,282	05
		9. Simmenthal-Straße	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
		10. Thierachern-Blumenstein-Straße	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
		11. Heimenschwand-Vinden-Straße	—	—	4,474	40	—	—	4,474	40
		12. Höchstetten-Stalden-Straße	—	—	6,761	75	—	—	6,761	75
		13. Wangen-Wiedlisbach-Straße	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
		14. Bern-Iliswyl-Wohlen-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		15. Ortschaften-Bollhofen-Straße	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
		16. Ostermundigen-Bechigen-Straße	—	—	16,166	45	—	—	16,166	45
		17. Sifelen-Zühlbrück-Straße	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		18. Ins-Zühlbrück-Straße	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		19. Zuet-Reconvillier-Straße	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		20. Bruntrut-Damvant-Straße	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		21. Bruntrut-Büre-Straße	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		22. Bruntrut-Beurnevésin-Straße	—	—	7,182	85	—	—	7,182	85
		23. Bonfol-Beurnevésin-Straße	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		24. Graßwyl-Niedtwyl-Straße	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
		25. Krauchthal-Krauchthalberg-Straße	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
		26. Bern, Klosterlistug	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
		27. Hinterkappelen-Hofen-Straße	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
		28. Merligen-St. Beatenberg-Straße	—	—	496	—	—	—	496	—
		29. Moosbrücke über die Ilfis	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
		30. Ersigen-Niederösch-Straße	—	—	5,208	85	—	—	5,208	85
		31. Amortisation der Straßenbauvorschüsse	—	—	70,000	—	—	—	70,000	—
—	250,000		153	75	249,753	45	—	—	249,599	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
X. Bauwesen.										
G. Wasserbauten.										
—	4,000	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister . .	—	—	2,811	40	—	—	2,811	40
—	150,000	2. Wasserbauten	138,232	80	288,224	52	—	—	149,991	72
—	154,000		138,232	80	291,035	92	—	—	152,803	12
—	33,775	A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-	—	—	33,591	30	—	—	33,591	30
—	43,700	waltung	—	—	41,769	10	—	—	41,769	10
—	140,500	B. Bezirksbehörden	—	—	137,283	65	—	—	136,731	65
—	100,000	C. Unterhalt der Staatsgebäude	552	—	148,704	75	—	—	99,961	85
—	663,000	D. Neue Hochbauten	48,742	90	627,123	47	—	—	249,599	70
—	250,000	E. Unterhalt der Straßen	11,631	57	291,035	92	—	—	152,803	12
—	154,000	F. Neue Straßenbauten	153	75	—	—	—	—	—	—
—	154,000	G. Wasserbauten	138,232	80	—	—	—	—	—	—
—	1,384,975		199,313	02	1,529,261	64	—	—	1,329,948	62
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 55,026. 38 Nachkredite " 4,000. — Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 59,026. 38										
XI. Eisenbahnwesen.										
A. Verwaltungskosten der Direction.										
—	2,200	1. Befoldungen	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
—	1,000	2. Büreaukosten	—	—	653	92	—	—	653	92
—	300	3. Miethzinse	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3,500		—	—	2,853	92	—	—	2,853	92

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XI. Eisenbahnwesen.										
B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.										
—	1,000	1. Aufsichtskosten	—	—	625	—	—	—	625	—
—	50,000	2. Beitrag an die Brünigbahn	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	51,000		—	—	50,625	—	—	—	50,625	—
—	3,500	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	2,853	92	—	—	2,853	92
—	51,000	B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens	—	—	50,625	—	—	—	50,625	—
—	54,500		—	—	53,478	92	—	—	53,478	92
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,021. 08										
XII. Finanzwesen.										
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion.										
—	4,500	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	10,600	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	9,950	—	—	—	9,950	—
—	4,100	3. Bureau- und Reisekosten	140	—	3,113	66	—	—	2,973	66
—	700	4. Miethzinse	—	—	700	—	—	—	700	—
—	19,900		140	—	18,263	66	—	—	18,123	66

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
—	4,800	1. Befoldung des Kantonsgeometers	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
—	10,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	9,990	—	—	—	9,990	—
—	2,500	3. Büreaukosten	—	—	2,494	20	—	—	2,494	20
—	2,275	4. Miethzinsen	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
—	19,575		—	—	19,209	20	—	—	19,209	20
B. Vermessungswesen.										
—	15,000	1. Vermessungskosten	1,400	—	16,395	60	—	—	14,995	60
—	5,000	2. Kantonskarte	750	—	5,000	—	—	—	4,250	—
—	20,000		2,150	—	21,395	60	—	—	19,245	60
C. Entsumpfungen.										
—	200,000	1. Beitrag an die Juragewässerkorrektur :	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
—	30,000	a. Für das Unternehmen	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	30,000	b. Für den Schwellenfonds	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	45,000	2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung	—	—	45,000	—	—	—	45,000	—
—	305,000	3. Beitrag an die Gürbekorrektur	—	—	305,000	—	—	—	305,000	—
A. Verwaltungskosten der Direktion			—	—	19,209	20	—	—	19,209	20
—	19,575	B. Vermessungswesen	2,150	—	21,395	60	—	—	19,245	60
—	20,000	C. Entsumpfungen	—	—	305,000	—	—	—	305,000	—
—	305,000		2,150	—	345,604	80	—	—	343,454	80
344,575										
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,120. 20										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XIV. Forstwesen.										
A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.										
—	4,200	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
—	7,000	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
—	2,000	3. Bureau- und Reisekosten	4,936	80	6,938	80	—	—	2,002	—
—	1,140	4. Miethzinse	—	—	1,140	—	—	—	1,140	—
—	14,340		4,936	80	19,278	80	—	—	14,342	—
B. Forstpolizei.										
—	13,500	1. Forstinspektoren:								
—	1,500	a. Befoldungen der Forstinspektoren	—	—	13,500	—	—	—	13,500	—
—	3,600	b. Bureaukosten	—	—	1,499	44	—	—	1,499	44
—	1,200	c. Reisekosten	—	—	2,908	60	—	—	2,908	60
—	—	d. Miethzinse	—	—	790	—	—	—	790	—
—	57,200	2. Kreisförster:								
—	3,000	a. Befoldungen der Kreisförster	—	—	56,000	—	—	—	56,000	—
—	12,000	b. Bureaukosten	12	—	3,012	25	—	—	3,000	25
—	3,200	c. Reisekosten	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
—	14,200	d. Miethzinse	—	—	3,080	—	—	—	3,080	—
54,700	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	—	—	13,936	40	—	—	13,936	40
—	54,700	4. Anthell der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	54,700	—	—	—	54,700	—	—	—
—	—		54,712	—	106,726	69	—	—	52,014	69
C. Förderung des Forstwesens.										
—	5,000	1. Beiträge an Waldwirthschaftsplane und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	80	—	4,798	25	—	—	4,718	25
—	1,000	2. Bannwartenkurse	994	80	1,994	80	—	—	1,000	—
—	15,000	3. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
—	21,000		1,074	80	21,793	05	—	—	20,718	25
—	14,340	A. Verwaltungskosten	4,936	80	19,278	80	—	—	14,342	—
—	54,700	B. Forstpolizei	54,712	—	106,726	69	—	—	52,014	69
—	21,000	C. Förderung des Forstwesens	1,074	80	21,793	05	—	—	20,718	25
—	90,040		60,723	60	147,798	54	—	—	87,074	94
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,965. 06										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
A. Hauptnutzungen.										
700,000	—	1. Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen	742,635	70	102,766	66	639,869	04	—	—
16,000	—	2. Steigerungsvorbehalte	17,506	41	—	45	17,505	96	—	—
716,000	—		760,142	11	102,767	11	657,375	—	—	—
B. Nebennutzungen.										
1,300	—	1. Stocklosungen	2,780	75	99	—	2,681	75	—	—
1,000	—	2. Grubenlosungen, Torf	415	90	—	—	415	90	—	—
23,000	—	3. Weid- u. Lehenzinse, Gras- u. Lischenraub	19,571	60	—	—	19,571	60	—	—
25,300	—		22,768	25	99	—	22,669	25	—	—
C. Wirthschaftskosten.										
—	21,000	1. Waldfulturen	16,050	70	37,030	96	—	—	20,980	26
—	28,000	2. Weganlagen	20	90	28,000	—	—	—	27,979	10
—	34,800	3. Hützlöhne (Bannwartenlöhne)	—	—	33,267	25	—	—	33,267	25
—	130,000	4. Rüstlöhne u. verschiedene Wirthschaftskosten	10,434	84	130,882	44	—	—	120,447	60
—	3,000	5. Marchungen, Vermessungen	350	—	2,733	10	—	—	2,383	10
—	6,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	420	86	6,016	20	—	—	5,595	34
—	2,000	7. Rechtskosten	—	—	911	19	—	—	911	19
—	5,600	8. Aufforstungen	—	—	5,456	45	—	—	5,456	45
—	230,400		27,277	30	244,297	59	—	—	217,020	29
D. Beschwerden.										
—	15,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	112	30	13,557	85	—	—	13,445	55
—	28,000	2. Staatssteuern	210	53	26,571	20	—	—	26,360	67
—	43,000	3. Gemeindesteuern	823	02	38,781	61	—	—	37,958	59
—	86,000		1,145	85	78,910	66	—	—	77,764	81

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
E. Verwaltungskosten.										
—	54,700	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . .	—	—	54,700	—	—	—	54,700	—
—	54,700		—	—	54,700	—	—	—	54,700	—
716,000	—	A. Hauptnutzungen	760,142	11	102,767	11	657,375	—	—	—
25,300	—	B. Nebennutzungen	22,768	25	99	—	22,669	25	—	—
—	230,400	C. Wirthschaftskosten	27,277	30	244,297	59	—	—	217,020	29
—	86,000	D. Beschwerden	1,145	85	78,910	66	—	—	77,764	81
—	54,700	E. Verwaltungskosten	—	—	54,700	—	—	—	54,700	—
370,200	—		811,333	51	480,774	36	330,559	15	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 39,640. 85										
XVI. Domänen.										
A. Hauptnutzungen.										
125,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	136,570	76	354	30	136,216	46	—	—
42,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	42,391	49	452	10	41,939	39	—	—
34,750	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden	34,590	—	—	—	34,590	—	—	—
386,910	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden	386,328	—	—	—	386,328	—	—	—
119,240	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden	119,240	—	—	—	119,240	—	—	—
707,900	—		719,120	25	806	40	718,313	85	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh =				Rein =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XVII. Eisenbahnkapital.										
A. Staatsbahn.										
250,000	—	1. Pachtzins (Vertrag Art. 8)	250,000	—	—	—	250,000	—	—	—
100,000	—	2. Mehreinnahmen (Vertrag Art. 8)	156,118	—	—	—	156,118	—	—	—
—	—	3. Einnahmen außer Betriebsdienst	2,823	15	—	—	2,823	15	—	—
—	20,000	4. Vollendungsbauten (Vertrag Art. 5)	—	—	26,276	45	—	—	26,276	45
—	—	5. Außerordentliche Kosten (Vertrag Art. 6)	—	—	5,618	65	—	—	5,618	65
330,000	—		408,941	15	31,895	10	377,046	05	—	—
B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen.										
570,000	—	1. Juraabahn-Aktien	665,350	—	—	—	665,350	—	—	—
800	—	2. Centralbahn-Aktien	900	—	—	—	900	—	—	—
14,000	—	3. Emmenthalbahn, Prioritätsaktien	14,280	—	—	—	14,280	—	—	—
3,000	—	4. Tramlingsbahnaktien	—	—	—	—	—	—	—	—
587,800	—		680,530	—	—	—	680,530	—	—	—
330,000	—	A. Staatsbahn	408,941	15	31,895	10	377,046	05	—	—
587,800	—	B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen	680,530	—	—	—	680,530	—	—	—
917,800	—		1,089,471	15	31,895	10	1,057,576	05	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 139,776. 05										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XVIII. Anleihen.										
A. Rückzahlung und Verzinsung.										
—	349,000	1. Rückzahlung	—	—	349,000	—	—	—	349,000	—
—	2,546,600	2. Verzinsung, Fr. 63,665,000, 4% . . .	—	—	2,546,600	—	—	—	2,546,600	—
—	2,895,600		—	—	2,895,600	—	—	—	2,895,600	—
B. Anleihekosten.										
—	12,000	1. Provisionen für die Einlösungen und Transportkosten	—	—	7,474	53	—	—	7,474	53
—	3,000	2. Druckkosten und Publikationskosten zc	—	—	963	26	—	—	963	26
—	40,000	3. Amortisation der Anleihekosten von 1885	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
—	55,000		—	—	48,437	79	—	—	48,437	79
—	2,895,600	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	—	2,895,600	—	—	—	2,895,600	—
—	55,000	B. Anleihekosten	—	—	48,437	79	—	—	48,437	79
—	2,950,600		—	—	2,944,037	79	—	—	2,944,037	79
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 6,562. 21										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXI. Staatskasse.										
A. Zinse von Guthaben.										
135,000	—	1. Zinse von Geldanlagen	185,434	61	11	65	185,422	96	—	—
35,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:	66,214	22	—	—	66,214	22	—	—
130,000	—	a. Spezialverwaltungen	108,645	20	8,893	74	99,751	46	—	—
—	—	b. Öffentliche Unternehmen	5,030	07	3,285	98	1,744	09	—	—
300,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben . . .	365,324	10	12,191	37	353,132	73	—	—
B. Zinse für Schulden.										
—	75,000	1. Zinse für Depots:	—	—	78,520	66	—	—	78,520	66
—	20,000	a. Spezialverwaltungen	—	—	16,663	82	—	—	16,663	82
—	500	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20	850	94	—	—	850	74
—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	517	80	182	36	335	44	—	—
—	1,300	d. Spezialfonds	141	40	5,828	75	—	—	5,687	35
—	200	e. Verschiedene Depots	—	—	293	50	—	—	293	50
—	—	f. Hinterlagen der Landesfremden	—	—	—	—	—	—	—	—
—	97,000	2. Zinse für Gelddaufnahmen	659	40	102,340	03	—	—	101,680	63
300,000	—	A. Zinse von Guthaben	365,324	10	12,191	37	353,132	73	—	—
—	97,000	B. Zinse für Schulden	659	40	102,340	03	—	—	101,680	63
203,000	—		365,983	50	114,531	40	251,452	10	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 48,452. 10										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.											
Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-				Rein-				
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
A. Laufende Verwaltung.											
XXII. Bußen und Konfiskationen.											
A. Bußen.											
150,000	—	1. Gesprochene Bußen	147,068	86	—	—	147,068	86	—	—	
—	70,000	2. Umgewandelte Bußen	—	1	60,180	56	—	—	60,179	56	
—	1,000	3. Verjährte Bußen	—	—	3,911	—	—	—	3,911	—	
500	—	4. Administrativbußen	801	50	—	—	801	50	—	—	
—	3,500	5. Bezugskosten	—	—	3,510	53	—	—	3,510	53	
—	26,000	6. Belohnungen	—	—	19,536	56	—	—	19,536	56	
—	5,000	7. Beitrag an die Landjäger-Invalidentasse	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—	
—	22,500	8. Antheil der Gemeinden	—	—	15,912	33	—	—	15,912	33	
—	22,500	9. Antheil des kant. Kranken- u. Armenfonds	—	—	15,370	56	—	—	15,370	56	
—	—	10. Verschiedene Bußenantheile	—	—	5,375	94	—	—	5,375	94	
—	—	11. Vortrag zu vertheilender Antheile	—	—	19,073	88	—	—	19,073	88	
—	—		147,871	36	147,871	36	—	—	—	—	
B. Ersatz und Konfiskationen.											
3,000	—	1. Ersatz	13,897	34	10,879	35	3,017	99	—	—	
500	—	2. Konfiskationen	261	50	—	—	261	50	—	—	
3,500	—		14,158	84	10,879	35	3,279	49	—	—	
A. Bußen 147,871 36 147,871 36 — — — —											
B. Ersatz und Konfiskationen 14,158 84 10,879 35 3,279 49 — —											
162,030 20 158,750 71 3,279 49 — —											
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 220. 51											

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh:				Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.										
A. Jagd.										
38,000	—	1. Jagdpatentgebühren	41,483	—	239	50	41,243	50	—	—
—	7,700	2. Anteil der Gemeinden	40	—	7,560	—	—	—	7,520	—
—	4,600	3. Aufsichts- und Bezugskosten	—	—	4,720	50	—	—	4,720	50
2,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	1,988	45	—	—	1,988	45	—	—
27,700	—		43,511	45	12,520	—	30,991	45	—	—
B. Fischerei.										
3,000	—	1. Fischezenzins	4,725	95	—	—	4,725	95	—	—
—	200	2. Aufsichts- und Bezugskosten	—	—	150	—	—	—	150	—
—	3,000	3. Hebung der Fischzucht	1,914	—	4,547	20	—	—	2,633	20
—	200		6,639	95	4,697	20	1,942	75	—	—
C. Bergbau.										
—	1,200	1. Befoldung des Minen=Inspektors	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
5,000	—	2. Eisenerzgebühren	4,460	87	—	—	4,460	87	—	—
500	—	3. Steinbrüche:								
200	—	a. Konzessionsgebühren	519	86	—	—	519	86	—	—
4,500	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	327	60	—	—	327	60	—	—
			5,308	33	1,200	—	4,108	33	—	—
27,700	—	A. Jagd	43,511	45	12,520	—	30,991	45	—	—
—	200	B. Fischerei	6,639	95	4,697	20	1,942	75	—	—
4,500	—	C. Bergbau	5,308	33	1,200	—	4,108	33	—	—
32,000	—		55,459	73	18,417	20	37,042	53	—	—
		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 5,042. 53								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.										
A. Stempelsteuer.										
80,000	—	1. Stempelpapier	71,371	40	416	75	70,954	65	—	—
300,000	—	2. Stempelmarken	317,146	40	—	—	317,146	40	—	—
20,000	—	3. Spielfarten-Stempel	20,278	10	—	—	20,278	10	—	—
400,000	—		408,795	90	416	75	408,379	15	—	—
B. Banknotensteuer.										
60,000	—	1. Kantonalbank	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
60,000	—		60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
C. Betriebskosten.										
—	8,000	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.) .	343	20	8,281	15	—	—	7,937	95
—	200	2. Unterhalt der Geräthe	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20,000	3. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	—	20,933	48	—	—	20,933	48
—	28,200		343	20	29,214	63	—	—	28,871	43
D. Verwaltungskosten.										
—	4,500	1. Befoldungen der Angestellten	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
—	4,000	2. Büroaufkosten	—	—	2,326	20	—	—	2,326	20
—	525	3. Büreaumiethe	—	—	525	—	—	—	525	—
—	9,025		—	—	7,151	20	—	—	7,151	20
400,000	—	A. Stempelgebühren	408,795	90	416	75	408,379	15	—	—
60,000	—	B. Banknotensteuer	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
—	28,200	C. Betriebskosten	343	20	29,214	63	—	—	28,871	43
—	9,025	D. Verwaltungskosten	—	—	7,151	20	—	—	7,151	20
422,775	—		469,139	10	36,782	58	432,356	52	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 9,581. 52										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVI.^a Amts- und Gerichtschreiberei- und Einregistrirungs-Gebühren.										
A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtschreiber.										
95,000	—	1. Fixe Gebühren der Amtschreiber . . .	96,845	—	11	55	96,833	45	—	—
100,000	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtschreiber . .	86,550	—	803	30	85,746	70	—	—
—	400	3. Kosten der Gebührenmarken	—	—	260	—	—	—	260	—
—	100	4. Verschiedene Bezugskosten	—	—	17	50	—	—	17	50
194,500	—		183,395	—	1,092	35	182,302	65	—	—
B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtschreiber.										
400,000	—	1. Prozentgebühren der Amtschreiber . . .	404,106	19	—	—	404,106	19	—	—
160,000	—	2. Prozentgebühren der Gerichtschreiber . .	82,999	20	—	—	82,999	20	—	—
—	500	3. Bezugskosten	—	—	99	05	—	—	99	05
559,500	—		487,105	39	99	05	487,006	34	—	—
C. Einregistrirungsgebühren.										
75,000	—	1. Einregistrirungsgebühren	88,494	80	25,170	66	63,324	14	—	—
—	55,000	2. Antheil der Gemeinden	—	—	44,460	28	—	—	44,460	28
—	1,000	3. Bezugskosten:	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	7,300	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
—	3,500	b. Befoldungen der Einnehmer . . .	—	—	2,125	65	—	—	2,125	65
8,200	—	c. Bureau- und Druckkosten	88,494	80	80,056	59	8,438	21	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVI.^a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungs-Gebühren.										
194,500	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	183,395	—	1,092	35	182,302	65	—	—
559,500	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	487,105	39	99	05	487,006	34	—	—
8,200	—	C. Einregistrierungsgebühren	88,494	80	80,056	59	8,438	21	—	—
762,200	—		758,995	19	81,247	99	677,747	20	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 84,452. 80										
XXVI.^b Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.										
A. Staatskanzlei.										
22,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	29,045	—	128	—	28,917	—	—	—
22,000	—		29,045	—	128	—	28,917	—	—	—
B. Gerichtskanzleien.										
10,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	6,010	—	15	60	5,994	40	—	—
10,000	—	(Gebühren in Strafsachen, siehe III, H, 2.)	6,010	—	15	60	5,994	40	—	—
C. Justiz und Polizei.										
1,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
6,000	—	2. Gebühren der Polizeidirektion	8,542	55	111	35	8,431	20	—	—
7,000	—		9,542	55	111	35	9,431	20	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.										
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.										
338,000	—	1. Ordentliche Abgaben	367,323	33	8,094	09	359,229	24	—	—
—	33,800	2. Antheil der Gemeinden 10 %	126	60	35,073	64	—	—	34,947	04
3,000	—	3. Bußen	2,218	47	40	80	2,177	67	—	—
307,200	—		369,668	40	43,208	53	326,459	87	—	—
B. Bezugskosten.										
—	6,500	1. Bezugsprovisionen	13	10	6,498	74	—	—	6,485	64
—	500	2. Verschiedene Bezugskosten	—	—	270	20	—	—	270	20
—	7,000		13	10	6,768	94	—	—	6,755	84
307,200	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	369,668	40	43,208	53	326,459	87	—	—
—	7,000	B. Bezugskosten	13	10	6,768	94	—	—	6,755	84
300,200	—		369,681	50	49,977	47	319,704	03	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 19,504. 03										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
A. Wirthschaftspatentgebühren.										
960,000	—	1. Patentgebühren	973,576	—	32,210	60	941,365	40	—	—
1,000	—	2. Patentübertragungen	793	60	—	—	793	60	—	—
—	13,500	3. Untersuchungskosten	638	—	14,070	40	—	—	13,432	40
—	96,000	4. Antheil der Gemeinden 10 %	—	—	95,300	—	—	—	95,300	—
—	58,545	5. Konzeptionsentschädigungen:	—	—	58,545	—	—	—	58,545	—
—	194,000	a. Zins	—	—	194,000	—	—	—	194,000	—
—	—	b. Amortisation	—	—	—	—	—	—	—	—
598,955	—		975,007	60	394,126	—	580,881	60	—	—
B. Verkaufsgebühren.										
31,500	—	1. Patentgebühren	31,342	20	627	20	30,715	—	—	—
—	1,500	2. Untersuchungskosten	300	—	1,694	66	—	—	1,394	66
—	15,000	3. Antheil der Gemeinden 50 %	—	—	14,570	50	—	—	14,570	50
15,000	—		31,642	20	16,892	36	14,749	84	—	—
C. Fabrikations-Gebühren.										
187,000	—	1. Fabrikationsgebühren	204,390	40	158	60	204,231	80	—	—
—	—	2. Emolumente und Formulare	—	—	61	50	—	—	61	50
—	7,000	3. Inspektions- und Taxationskosten	45	—	3,927	—	—	—	3,882	—
180,000	—		204,435	40	4,147	10	200,288	30	—	—
D. Verwaltungs- und Bezugskosten.										
—	5,300	1. Befoldungen der Angestellten	—	—	5,325	—	—	—	5,325	—
—	1,200	2. Bezugskosten	—	—	901	40	—	—	901	40
—	6,500		—	—	6,226	40	—	—	6,226	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.										
598,955	—	A. Wirthschaftspatentgebühren	975,007	60	394,126	—	580,881	60	—	—
15,000	—	B. Verkaufsgebühren	31,642	20	16,892	36	14,749	84	—	—
180,000	—	C. Fabrikationsgebühren	204,435	40	4,147	10	200,288	30	—	—
—	6,500	D. Verwaltungs- und Bezugskosten	—	—	6,226	40	—	—	6,226	40
787,455	—		1,211,085	20	421,391	86	789,693	34	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 2,238. 34										
XXIX. Ohmgeld.										
A. Ertrag von fremden Getränken.										
550,000	—	1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen . .	321,084	21	40,979	44	280,104	77	—	—
180,000	—	2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und Rückvergütungen	135,798	04	8,801	30	126,996	74	—	—
12,000	—	3. Bier, Ohmgeld und Rückvergütungen . .	6,238	92	279	01	5,959	91	—	—
742,000	—		463,121	17	50,059	75	413,061	42	—	—
B. Ertrag von schweizerischen Getränken.										
300,000	—	1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen . .	222,614	29	17,555	09	205,059	20	—	—
16,000	—	2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und Rückvergütungen	7,912	80	494	01	7,418	79	—	—
21,000	—	3. Bier, Ohmgeld und Rückvergütungen . .	16,419	18	43	60	16,375	58	—	—
337,000	—		246,946	27	18,092	70	228,853	57	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXX. Militärsteuer.										
A. Militärsteuer.										
370,000	—	1. Landesantwefende Ersahpflichtige . . .	417,608	55	21,498	—	396,110	55	—	—
5,000	—	2. Landesabwesende Ersahpflichtige . . .	16,384	15	142	80	16,241	35	—	—
5,000	—	3. Ersahpflichtige Wehrmänner . . .	7,581	70	540	90	7,040	80	—	—
—	190,000	4. Antheil der Eidgenossenschaft . . .	—	—	209,696	35	—	—	209,696	35
190,000	—		441,574	40	231,878	05	209,696	35	—	—
B. Taxations- und Bezugskosten.										
—	7,000	1. Taxationskosten . . .	—	—	5,648	84	—	—	5,648	84
—	18,000	2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . .	—	—	18,052	55	—	—	18,052	55
—	25,000		—	—	23,701	39	—	—	23,701	39
190,000	—	A. Militärsteuer . . .	441,574	40	231,878	05	209,696	35	—	—
—	25,000	B. Taxations- und Bezugskosten . . .	—	—	23,701	39	—	—	23,701	39
165,000	—		441,574	40	255,579	44	185,994	96	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 20,994. 96										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
A. Grundsteuer.										
1,200,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 630,534,920 zu 2 ‰	1,261,069	84	1,330	70	1,259,739	14	—	—
8,000	—	2. Nachbezüge	9,083	75	—	—	9,083	75	—	—
8,000	—	3. Steuerbußen	10,764	19	—	—	10,764	19	—	—
1,216,000	—		1,280,917	78	1,330	70	1,279,587	08	—	—
B. Kapitalsteuer.										
700,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 323,078,608 zu 2 ‰	646,156	28	3,067	08	643,089	20	—	—
10,000	—	2. Nachbezüge	11,514	68	—	—	11,514	68	—	—
8,000	—	3. Steuerbußen	5,838	03	—	—	5,838	03	—	—
718,000	—		663,508	99	3,067	08	660,441	91	—	—
C. Einkommenssteuer I. Klasse.										
540,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 19,661,700 zu 3 ‰	589,851	—	23,113	62	566,737	38	—	—
100	—	2. Nachbezüge	6,102	75	126	—	5,976	75	—	—
100	—	3. Steuerbußen	2,589	—	—	—	2,589	—	—	—
540,200	—		598,542	75	23,239	62	575,303	13	—	—
D. Einkommenssteuer II. Klasse.										
12,800	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 355,900 zu 4 ‰	14,236	—	317	30	13,918	70	—	—
—	—	2. Nachbezüge	60	—	—	—	60	—	—	—
—	—	3. Steuerbußen	32	—	—	—	32	—	—	—
12,800	—		14,328	—	317	30	14,010	70	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
E. Einkommenssteuer III. Klasse.										
340,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 7,367,300, 5 %	368,365	—	4,345	—	364,020	—	—	—
10,000	—	2. Nachbezüge	56,757	—	300	—	56,457	—	—	—
5,000	—	3. Steuerbußen	3,730	—	—	—	3,730	—	—	—
355,000	—		428,852	—	4,645	—	424,207	—	—	—
F. Tagations- und Bezugskosten.										
—	38,680	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 %	—	54	38,841	54	—	—	38,841	—
—	3,600	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	—	3,700	30	—	—	3,700	30
—	5,000	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	—	4,273	15	—	—	4,273	15
—	26,900	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %	—	63	25,642	10	—	—	25,641	47
—	4,900	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %	30	—	5,428	63	—	—	5,398	63
—	1,000	6. Verschiedene Bezugskosten	1	20	2,105	56	—	—	2,104	36
—	12,000	7. Druckkosten	2,705	40	13,609	05	—	—	10,903	65
—	92,080		2,737	77	93,600	33	—	—	90,862	56
G. Verwaltungskosten.										
—	8,500	1. Befoldungen der Beamten	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
—	19,400	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	18,400	—	—	—	18,400	—
—	3,500	3. Bureau- und Reisekosten	147	95	3,098	80	—	—	2,950	85
—	1,360	4. Miethzinse	—	—	1,360	—	—	—	1,360	—
—	2,500	5. Centrakommission	—	—	2,461	20	—	—	2,461	20
—	35,260		147	95	33,820	—	—	—	33,672	05

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.										
1,216,000	—	A. Grundsteuer	1,280,917	78	1,330	70	1,279,587	08	—	—
718,000	—	B. Kapitalsteuer	663,508	99	3,067	08	660,441	91	—	—
540,200	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	598,542	75	23,239	62	575,303	13	—	—
12,800	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	14,328	—	317	30	14,010	70	—	—
355,000	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	428,852	—	4,645	—	424,207	—	—	—
—	92,080	F. Taxations- und Bezugskosten	2,737	77	93,600	33	—	—	90,862	56
—	35,260	G. Verwaltungskosten	147	95	33,820	—	—	—	33,672	05
2,714,660	—		2,989,035	24	160,020	03	2,829,015	21	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 114,355. 21										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
A. Grundsteuer.										
522,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 295,900,900 zu 1,80 ‰	532,621	62	—	—	532,621	62	—	—
522,000	—		532,621	62	—	—	532,621	62	—	—
B. Einkommenssteuer I. Klasse.										
225,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 9,597,800 zu 2,70 ‰	259,140	60	21,131	86	238,008	74	—	—
—	—	2. Nachbezüge	422	20	—	—	422	20	—	—
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
225,000	—		259,562	80	21,131	86	238,430	94	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
C. Einkommenssteuer II. Klasse.										
2,500	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 76,700 zu 3,60 %	2,761	20	44	10	2,717	10	—	—
—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	—		2,761	20	44	10	2,717	10	—	—
D. Einkommenssteuer III. Klasse.										
30,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 570,100 zu 4,50 %	25,654	50	48	35	25,606	15	—	—
1,000	—	2. Nachbezüge	2,964	25	—	—	2,964	25	—	—
1,000	—	3. Steuerbußen	1,632	25	—	—	1,632	25	—	—
32,000	—		30,251	—	48	35	30,202	65	—	—
E. Taxations- und Bezugskosten.										
—	15,660	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %	—	—	15,711	15	—	—	15,711	15
—	7,300	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 %	—	—	8,012	12	—	—	8,012	12
—	2,000	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	—	1,520	80	—	—	1,520	80
—	1,500	4. Verschiedene Bezugskosten	8	15	704	05	—	—	695	90
—	26,460		8	15	25,948	12	—	—	25,939	97
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.										
—	9,800	1. Befoldungen der Beamten	—	—	9,600	—	—	—	9,600	—
—	2,700	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,665	—	—	—	2,665	—
—	3,800	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	3,779	29	—	—	3,779	29
—	900	4. Miethzinse	—	—	900	—	—	—	900	—
—	—	5. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	5,034	30	4,944	05	— 90	25	—	—
—	17,200		5,034	30	21,888	34	—	—	16,854	04

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
A. Laufende Verwaltung.										
XXXII. Direkte Steuern im Jura.										
522,000	—	A. Grundsteuer	532,621	62	—	—	532,621	62	—	—
225,000	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse	259,562	80	21,131	86	238,430	94	—	—
2,500	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse	2,761	20	44	10	2,717	10	—	—
32,000	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse	30,251	—	48	35	30,202	65	—	—
—	26,460	E. Tarations- und Bezugskosten	8	15	25,948	12	—	—	25,939	97
—	17,200	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	5,034	30	21,888	34	—	—	16,854	04
737,840	—		830,239	07	69,060	77	761,178	30	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 23,338. 30										
XXXIII. Unvorhergesehenes.										
—	—	Anonyme Rückerstattungen	958	65	566	65	392	—	—	—
—	—		958	65	566	65	392	—	—	—
Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 392										

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Voranschlag für 1887.		Konten und Rechnungsrubriken.	R o h :				R e i n :			
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
B. Gewinn- und Verlustrechnung.										
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)										
—	23,139	1. Rechnung der Laufenden Verwaltung (Seite 5)	21,613,533	78	21,369,491	74	244,042	04	—	—
520,000	—	2. Amortisation der Anleihen (in den Ausgaben der Laufenden Verwaltung inbegriffen):								
		4 % Anleihen von 1880	349,000	—	—	—	349,000	—	—	—
		4 1/2 % Anleihen von 1880	194,000	—	—	—	194,000	—	—	—
—	—	3. Kantonalbank-Reserve:								
		Einlagen	76,300	—	—	—	76,300	—	—	—
		Zinse	1,172	—	—	—	1,172	—	—	—
496,861	—		22,234,005	78	21,369,491	74	864,514	04	—	—
B. Berichtigungen. *)										
—	—	1. Mehrerlös von Waldungen	1,870	—	—	—	1,870	—	—	—
—	—	2. Mehrerlös von Domainen	34,423	40	—	—	34,423	40	—	—
—	—	3. Mindererlös von Domainen	—	—	15,570	—	—	—	15,570	—
—	—	4. Vermehrungen des Verwaltungsinventars	26,668	89	—	—	26,668	89	—	—
—	—	5. Verminderungen desselben	—	—	16,564	31	—	—	16,564	31
—	—	6. Liquidation der Kantonalbankobligationen	144	—	—	—	144	—	—	—
—	—		63,106	29	32,134	31	30,971	98	—	—
496,861	—	A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens	22,234,005	78	21,369,491	74	864,514	04	—	—
—	—	B. Berichtigungen	63,106	29	32,134	31	30,971	98	—	—
496,861	—	Summa Vermögensveränderungen	22,297,112	07	21,401,626	05	895,486	02	—	—
C. Reines Staatsvermögen.										
47,005,419	—	Stand am 1. Jänner	47,787,247	74	—	—	47,787,247	74	—	—
496,861	—	Vermehrung, wie oben	22,297,112	07	21,401,626	05	895,486	02	—	—
47,502,280	—	Stand am 31. Dezember			48,682,733	76			48,682,733	76
			70,084,359	81	70,084,359	81	—	—	—	—

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

II.

Rechnung

der

Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven)

und

Bilanz.

A. Rechnung der Vermögensbestandtheile:

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

B. Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.						Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.				Fr.	R.	
I. Stammvermögen.									
A. Waldungen.									
16,427,080	42	—	—			Waldankäufe	46,819	88	
16,427,080	42	—	—	Summe der Aktiven.		Mehrerlös	1,870	—	
						Summe der Vermehrungen	48,689	88	
B. Domänen.									
22,127,228	87	—	—	1. Gebäude und Grundstücke.		Domänen-Ankäufe	47,987	75	
						Mehrerlös	34,423	40	
194	—	—	—	2. Fischereirechte.		Summe der Vermehrungen	82,411	15	
22,127,422	87	—	—	Summe der Aktiven.		Keine Verminderung . . .	171,458	89	
C. Eisenbahnen.									
19,650,000	—	—	—	1. Staatsbahn.	—		—	—	
19,010,000	—	—	—	2. Jurabahnaktien.	—		—	—	
800,000	—	—	—	3. Emmenthalbahnaktien.	—		—	—	
18,040	—	—	—	4. Centralbahnaktien.	—		—	—	
39,478,040	—	—	—	Summe der Aktiven.	—		—	—	
Nicht im Vermögensetat aufgenommene Eisenbahnwerthe:									
1,402,000	—	—	—	1. Gotthardbahn-Subvention.	—		—	—	
150,000	—	—	—	2. Tramlingen-Dachselden-Bahn-Aktien.	—		—	—	
—	—	—	—	3. Brünigbahn-Aktien.		Amortisation d. Vorschusses für die Aktien-Einzahlung des Staates	50,000	—	
1,552,000	—	—	—				50,000	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.			
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				A. Waldungen.			
4,500	—	Waldverkäufe (Erlös).		16,471,270	30	—	—
—	—	Mindererlös.					
4,500	—	Summe der Verminderungen.		16,471,270	30	—	—
44,189	88	Keine Vermehrung.					
				B. Domänen.			
238,300	04	Domänenverkäufe (Erlös).		21,955,769	98	—	—
15,570	—	Mindererlös.					
—	—						
253,870	04	Summe der Verminderungen.		194	—	—	—
				21,955,963	98	—	—
				C. Eisenbahnen.			
—	—			19,650,000	—	—	—
—	—			19,010,000	—	—	—
—	—			800,000	—	—	—
—	—			18,040	—	—	—
—	—			39,478,040	—	—	—
				Nicht im Vermögensetat aufgenommene Eisenbahnwerthe:			
—	—			1,402,000	—	—	—
—	—			150,000	—	—	—
—	—			50,000	—	—	—
50,000	—	Keine Vermehrung.		1,602,000	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D, a. Hypothekarkasse.			
74,532,732	29	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	7,348,441	95
67,880	40	—	—	2. Obligationen.	—	—	—
—	—	49,639,380	—	3. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . . {	5,497,150	—
—	—	5,725,541	65	4. Depots in Konto-Korrent.	—	693,478	20
2,670,965	10	—	—	5. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	Neue Aktivzinse, zc. (Seite 43)	3,391,491	55
—	—	1,079,758	15	6. Zinse von Schulden, Abgaben, Untkosten.	Abzahlung von Zinsen, zc. .	2,736,994	41
284,744	50	—	—	7. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Guthaben (Auszahl-)	177,100	32
2,627,754	50	—	—	8. Staatskasse, Konto-Korrent.	lungen) {	2,647,658	76
—	—	647,203	78	9. Ertrags-Konto.	Ertrags-Ablieferung . . .	647,203	78
—	—	11,086,335	40	10. Sparkasse-Einlagen.	Rückzahlungen	6,967,140	95
117,677	64	—	—	11. Kasse.	Einnahmen	27,159,231	05
385,000	—	—	—	12. Immobilien.	—	—	—
491,464	55	—	—	13. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	377,800	—
81,178,218	98	68,178,218	98	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	57,643,690	97
		13,000,000	—	Keine Aktiven.			
				D, b. Domänenkasse.			
379,866	65	—	—	1. Guthaben für Verkäufe.	Neue Guthaben:		
—	—	85,237	70	2. Schulden für Ankäufe.	Von Waldverkäufen . . .	4,500	—
6,936	10	—	—	3. Kapitalanlagen.	Von Domänenverkäufen .	238,300	04
—	—	284,744	50	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent.	Von Fischereirechten . .	—	—
386,802	75	369,982	20	Summen der Aktiven und der Passiven.	Abzahlung von Kaufschulden	159,649	83
		16,820	55	Keine Aktiven.	—	—	—
					Einnahmen	270,409	15
					Summe der Vermehrungen	672,859	02

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.			
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
D, a. Hypothekarkasse.							
4,000,777	85	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand	77,880,396	39	—	—
4,216	40	Rückzahlungen.	2. Obligationen	63,664	—	—	—
5,653,800	—	} Neue Depots.	3. Depots gegen Schuldscheine	—	—	49,796,030	—
1,829,255	15		4. Depots in Konto-Korrent	—	—	6,861,318	60
3,408,956	35	Eingang von Zinsen zc.	5. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	2,653,500	30	—	—
2,680,127	91	Neue Passivzinse zc. (Seite 43)	6. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,022,891	65
288,929	64	} Neue Schulden (Einzah-	7. Domänenkasse, Konto-Korrent	172,915	18	—	—
4,516,035	96		8. Staatskasse, Konto-Korrent	759,377	30	—	—
711,363	64	lungen.	9. Ertrags-Konto	—	—	711,363	64
7,420,553	65	Neuer Ertrag.	10. Sparkasse-Einlagen	—	—	11,539,748	10
27,082,968	37	Neue Einlagen.	11. Kasse	193,940	32	—	—
10,000	—	Ausgaben.	12. Immobilien	375,000	—	—	—
36,706	05	Ab Abschreibung.	13. Darlehn an Gemeinden	832,558	50	—	—
57,643,690	97	Rückzahlungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	82,931,351	99	69,931,351	99
		Summe der Verminderungen.	Reine Aktiven			13,000,000	—
D, b. Domänenkasse.							
268,599	85	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe	355,136	84	—	—
46,819	88	} Neue Schulden:	2. Schulden für Ankäufe	—	—	21,465	50
47,987	75		3. Kapitalanlagen	4,200	80	—	—
2,735	30	Waldankäufe.	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent	—	—	172,915	18
158,579	83	Domänenankäufe.	Summen der Aktiven und der Passiven	359,337	64	194,380	68
524,722	61	Ablofungen.	Reine Aktiven			164,956	96
148,136	41	Ausgaben.					
		Summe der Verminderungen.					
		Reine Vermehrung.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.						Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
I. Stammvermögen.									
E. Kantonalbank.*)									
10,000,000	—	—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates.	—	—	—	—	—
10,000,000	—	—	—	Summe der Aktiven.	—	—	—	—	—
F. Anleihen.									
—	—	51,351,600	—	1. Anleihen von 1880 und 1885, 4 %/o	—	—	—	—	—
—	—	51,351,600	—	(Siehe auch Seite 76).	—	—	—	—	—
Summe der Passiven.									
*) Bestand der Kapitalien und Verkehr der Bank.									
—	—	10,000,000	—	Notenemission.		—	—	—	—
5,775,167	74	—	—	Kassa.		149,963,728	82	—	—
2,483,009	70	2,483,009	70	Hauptbank und Filialen.		80,940,787	79	—	—
5,084,867	10	1,471,118	75	Kreditrechnungen.		39,854,323	14	—	—
—	—	8,145,465	45	Depotrechnungen.		63,418,376	27	—	—
—	—	613,314	25	Girorechnungen.		3,188,322	31	—	—
1,362,601	08	1,244,890	85	Korrespondenten.		132,088,749	22	—	—
—	—	4,855,000	—	Kassascheine.		1,070,500	—	—	—
255,312	90	—	—	Darlehen auf Faustpfand.		132,143	—	—	—
12,894,733	92	—	—	Schweizerwechsel.		177,759,549	92	—	—
4,709,990	08	—	—	Fremdwchsel.		46,157,826	14	—	—
222,184	60	—	—	Hinterlagenwechsel.		718,509	—	—	—
779,060	—	—	—	Immobilien.		396	10	—	—
74,552	95	—	—	Hypothekaranlagen.		24,581	30	—	—
—	—	13,920	—	Hypothekarschulden.		3,320	—	—	—
4,982,458	—	—	—	Werthpapiere.		7,832,440	85	—	—
57,938	30	174,665	04	Zinsansätze und Marchzinse.		424,093	22	—	—
—	—	36,760	82	Acceptationen.		242,251	73	—	—
18,000	—	—	—	Mobiliar.		785	—	—	—
767,568	49	—	—	Liquidationen und Restanzen.		30,797	95	—	—
—	—	—	—	Reservefonds.		—	—	—	—
—	—	429,300	—	Gewinn- und Verlust-Konto.		4,090,438	34	—	—
39,467,444	86	29,467,444	86	Summen der Aktiven und der Passiven.		707,941,920	10	—	—
—	—	10,000,000	—	Keine Aktiven (Kapitalkonto).		—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
E. Kantonalbank. *)							
—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates . .		10,000,000	—	—	—
—	—	Summe der Aktiven		10,000,000	—	—	—
F. Anleihen.							
—	—	1. Anleihen von 1880 und 1885, 4 % (Siehe auch Seite 77)		—	—	51,351,600	—
—	—	Summe der Passiven		—	—	51,351,600	—
*) Bestand der Kapitalien und Verkehr der Bank.							
—	—	Notenemission		—	—	10,000,000	—
149,390,814	53	Kassa		6,348,082	03	—	—
80,940,787	79	Hauptbank und Filialen		3,103,784	90	3,103,784	90
39,725,079	—	Kreditrechnungen		5,193,544	59	1,450,552	10
69,162,427	94	Depotrechnungen		—	—	13,889,517	12
2,575,008	06	Girorechnungen		—	—	—	—
132,252,749	87	Korrespondenten		1,644,596	02	1,690,886	44
415,000	—	Kassascheine		—	—	4,199,500	—
154,733	55	Darlehn auf Faustpfand		232,722	35	—	—
180,607,712	09	Schweizerwechsel		10,046,571	75	—	—
44,975,151	35	Fremdwechsel		5,892,664	87	—	—
675,263	60	Hinterlagenwechsel		265,430	—	—	—
38,296	10	Immobilien		741,160	—	—	—
30,776	25	Hypothekaranlagen		68,358	—	—	—
—	—	Hypothekarschulden		—	—	10,600	—
1,921,039	60	Wertpapiere		10,893,815	—	—	—
401,572	67	Zinsansätze und Markzinse		63,024	90	157,186	84
313,720	16	Acceptationen		—	—	108,229	25
2,785	—	Mobilien		16,000	—	—	—
149,892	20	Liquidationen und Refanzen		648,474	24	—	—
30,472	—	Reservefonds		—	—	30,472	—
4,178,638	34	Gewinn- und Verlust-Konto		—	—	517,500	—
707,941,920	10	Summen der Aktiven und der Passiven . .		45,158,228	65	35,158,228	65
		Keine Aktiven (Kapitalkonto)				10,000,000	—
Summe der Verminderungen.							

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				Zusammenzug des Stammvermögens.			
16,427,080	42	—	—	A. Waldungen.	Seite 66	48,689	88
22,127,422	87	—	—	B. Domänen.	66	82,411	15
39,478,040	—	—	—	C. Eisenbahnen.	66	—	—
81,178,218	98	68,178,218	98	D, a. Hypothekarkasse.	68	57,643,690	97
386,802	75	369,982	20	D, b. Domänenkasse.	68	672,859	02
10,000,000	—	—	—	E. Kantonalbank.	70	—	—
—	—	51,351,600	—	F. Anleihen.	70	—	—
169,597,565	02	119,899,801	18	Summen der Aktiven und der Passiven.		58,447,651	02
		49,697,763	84	Keine Aktiven.			
				II. Betriebsvermögen.			
				G, a. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. Spezialverwaltungen.			
				(Vorschüsse d. Staatskasse u. Depots bei derselben.)			
—	—	—	—	a. Kassen.		5,539,892	01
49,000	—	1,368	70	b. Allgemeine Verwaltung.		29,000	—
21,186	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung.		2,600	—
50,814	16	21,808	20	d. Justiz und Polizei.		163,599	19
833,713	89	—	—	e. Militärverwaltung.		1,828,854	54
11,066	07	5	54	f. Erziehung.		177,130	—
4,701	60	205	84	g. Armenwesen.		71,710	—
4,270	42	15,143	65	h. Volkswirtschaft.		251,443	36
1,495,866	13	3,771,466	26	i. Finanzwesen.		11,854,073	53
113,006	28	86,447	14	k. Forstverwaltung.		222,412	02
—	—	—	—	l. Entpumpungen.		—	—
2,583,624	55	3,896,445	33	Summen der Aktiven und der Passiven.		20,140,714	65
1,312,820	78			Keine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
Zusammenzug des Stammvermögens.							
4,500	—	A. Waldungen	Seite 67	16,471,270	30	—	—
253,870	04	B. Domänen	67	21,955,963	98	—	—
—	—	C. Eisenbahnen	67	39,478,040	—	—	—
57,643,690	97	D, a. Hypothekarkasse	69	82,931,351	99	69,931,351	99
524,722	61	D, b. Domänenkasse	69	359,337	64	194,380	68
—	—	E. Kantonalbank	71	10,000,000	—	—	—
—	—	F. Anleihen	71	—	—	51,351,600	—
58,426,783	62	Summen der Aktiven und der Passiven		171,195,963	91	121,477,332	67
20,867	40	Keine Vermehrung.				49,718,631	24
II. Betriebsvermögen.							
G, a. Betriebskapital der Staatskasse.							
A. Spezialverwaltungen.							
(Vorschüsse d. Staatskassen u. Depots bei denselben.)							
5,539,892	01	a. Kassen		—	—	—	—
28,909	60	b. Allgemeine Verwaltung		49,000	—	1,278	30
2,600	—	c. Gerichtsverwaltung		21,186	—	—	—
172,732	48	d. Justiz und Polizei		59,905	25	40,032	58
1,618,118	86	e. Militärverwaltung		1,044,449	57	—	—
177,324	15	f. Erziehung		10,866	38	—	—
67,592	—	g. Armenwesen		8,920	01	306	25
238,797	61	h. Volkswirtschaft		3,607	87	1,835	35
8,707,826	—	i. Finanzwesen		2,693,705	82	1,823,058	42
361,666	53	k. Forstverwaltung		135,964	88	248,660	25
5,873	20	l. Entschulpungen		—	—	5,873	20
16,921,332	44	Summen der Aktiven und der Passiven		4,027,605	78	2,121,044	35
3,219,382	21	Keine Vermehrung.				1,906,561	43

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G, a. Betriebskapital der Staatskasse.			
				B. Geldanlagen.			
4,847,424	—	—	—	1. Kantonalbank, Depot.	Neue Depots	9,765,585	33
2,985,500	—	—	—	2. Werthschriften.	Ankauf	4,000	—
7,832,924	—	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	9,769,585	33
					Keine Verminderung . . .	2,769,059	70
				C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.			
4,301,430	92	—	—	1. Vorschüsse (Siehe auch Rechnung J, Seite 79).	Neue Vorschüsse: Ausgaben der Laufenden Verwaltung	21,369,491	74
4,301,430	92	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	21,369,491	74
					Keine Verminderung . . .	593,042	04
				D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.			
179,138	43	—	—	1. Katastervorschüsse.	Neue Vorschüsse	24,686	93
—	—	85,040	39	2. Brandversicherungsanstalt.		1,140,374	54
8,251	70	—	—	3. Stimmen-Korrektion.		267	35
143,929	07	—	—	4. Gürbe-Korrektion:		512	75
180,658	—	—	—	a. Mittlere Abtheilung.		8,129	60
				b. Obere Abtheilung.		—	—
114,149	41	—	—	5. Haslethal-Entsumpfung:		40,000	—
145,200	—	121,013	23	a. Wildbäche.		285,407	41
2,072,494	38	—	—	b. Liquidation.		370	75
12,802	85	—	—	6. Zuragewässer-Korrektion.		201,449	35
639,168	38	47	50	7. Glach-Mullen-Tschugg.		77,185	01
4,268	97	—	—	8. Straßenbauten und Hochbauten.			
3,500,061	19	206,101	12	9. Forstpolizeiliche Aufforstungen.	Summe der Vermehrungen	1,778,383	69
		3,293,960	07	Summen der Aktiven und der Passiven.	Keine Verminderung . . .	542,077	06
				Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. a. Betriebskapital der Staatskasse.							
B. Geldanlagen.							
12,484,635	03	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot	2,128,374	30	—	—
54,000	—	Rückzahlung.	2. Werthschriften	2,935,500	—	—	—
12,538,635	03	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	5,063,874	30	—	—
C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.							
21,613,533	78	Vorschuß-Rückzahlungen: Einnahmen der Laufenden Verwaltung.	1. Vorschüsse (Siehe auch Rechnung J, Seite 78)	3,708,388	88	—	—
349,000	—	Anleihen-Rückzahlung.	Summe der Aktiven	3,708,388	88	—	—
21 962,533	78	Summe der Verminderungen.					
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.							
71,918	67	Vorschuß-Rückzahlungen.	1. Katastervorschüsse	131,906	69	—	—
1,278,496	53		2. Brandversicherungsanstalt	—	—	223,162	38
3,000	—		3. Simmen-Korrektion	5,519	05	—	—
45,000	—		4. Gürbe-Korrektion:				
—	—		a. Mittlere Abtheilung	99,441	82	—	—
—	—		b. Obere Abtheilung	188,787	60	—	—
34,413	18		5. Haslethal-Entsumpfung:				
601,414	09		a. Wildbäche	114,149	41	—	—
800	—		b. Liquidation	111,000	—	81,226	41
226,225	63		6. Juragewässer-Korrektion	1,756,487	70	—	—
59,192	65		7. Erlach-Mullen-Eschugg	12,373	60	—	—
2,320,460	75	Summe der Verminderungen.	8. Straßenbauten und Hochbauten . .	614,344	60	—	—
			9. Forstpolizeiliche Aufforstungen . .	24,267	34	2,006	01
			Summen der Aktiven und der Passiven	3,058,277	81	306,394	80
			Keine Aktiven			2,751,883	01

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G.* Betriebskapital der Staatskasse.			
				E. Depots bei der Staatskasse.			
—	—	687,897	69	1. Hinterlagen bei den Gerichten.	Depot-Rückzahlungen	954,783	48
—	—	14,525	93	2. Hinterlagen b. d. Regierungstatthaltern.		108,880	50
—	—	6,197	70	3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn.		5,159,400	95
—	—	—	—	4. Spezialfonds, Conto-Corrent.		260,688	81
—	—	73,860	66	5. Verschiedene Depots.		151,719	18
—	—	782,481	98	Summe der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	6,635,472	92
				F. Anleihen.			
—	—	12,313,400	—	1. Anleihen von 1880 und 1885, 4 % (Siehe auch Seite 70).	Rückzahlungen	349,000	—
—	—	1,301,000	—	2. Anleihen von 1880, 4 1/2 %.	Rückzahlungen	194,000	—
—	—	13,614,400	—	Summe der Passiven.	Summe der Verminderung der Anleihen	543,000	—
				G. Kasse.			
170,514	97	541,302	63	1. Amtschaffnereikassen.	Kassa-Einnahmen	18,027,041	24
151,023	64	—	—	2. Kantonskasse.		9,160,928	51
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse.		135,762,773	02
321,538	61	541,302	63	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	162,950,742	77
219,764	02	—	—	Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G.^a Betriebskapital der Staatskasse.							
E. Depots bei der Staatskasse.							
633,000	27	} Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten . . .	—	—	366,114	48
130,935	92		2. Hinterlagen b. d. Regierungstatthaltern	—	—	36,581	35
5,182,168	85		3. Hypothekarkasse, Depot für Darlehn .	—	—	28,965	60
260,688	81		4. Spezialfonds, Conto-Corrent . . .	—	—	—	—
197,853	46		5. Verschiedene Depots	—	—	119,994	94
6,404,647	31	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	551,656	37
230,825	61	Keine Verminderung der Depots.					
F. Anleihen.							
—	—	—	1. Anleihen von 1880 und 1885, 4 % (Siehe auch Seite 71.)	—	—	11,964,400	—
—	—	—	2. Anleihen von 1880, 4 1/2 % . . .	—	—	1,107,000	—
—	—	—	Summe der Passiven	—	—	13,071,400	—
G. Kasse.							
17,944,053	53	} Kassa-Ausgaben.	1. Amtschaffnereikassen	189,134	07	476,934	02
9,183,635	51		2. Kantonskasse	128,316	64	—	—
135,762,773	02		3. Gegenrechnungskasse	—	—	—	—
162,890,462	06	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	317,450	71	476,934	02
60,280	71	Keine Vermehrung.	Keine Passiven	159,483	31		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				G.^a Betriebskapital der Staatskasse.			
				H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).			
947,117	75	25,729	01	a. Aktiv ausstände (fällige Guthaben).	Neue Aktiv ausstände	163,400	731 99
10,747	55	527,031	90	b. Passiv ausstände (fällige Schulden).	Abzahl. v. Passiv ausständen	162,890	462 06
957 865	30	552,760	91	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	326,291	194 05
		405,104	39	Keine Aktiven.			
				G.^b Kantonalbank-Reserve.			
—	—	—	—		Einlagen	76,300	—
—	—	—	—		Zinse	1,172	—
					Summe der Vermehrungen	77,472	—
				H. Rechnung des alten Kantonstheils.			
				(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)			
1,557,209	70	—	—		Domänenkapital-Ertrag*)	231,000	—
					Feudallastkapital-Ertrag*)	85,000	—
					Zufahsteuer, $\frac{2}{10} \frac{0}{00}$ **)	282,901	52
					*) Durch d. Gesetz fixirte Summen.		
					**) $\frac{2}{20} \times$ Fr. 2,829,015. 21		
					(Siehe Seite 60).		
1,557,209	70	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	598,901	52
				J. Rechnung der Laufenden Verwaltung.			
—	—	4,301,430	92	1. Rechnung mit der Staatskasse.	Vorschuß-Rückzahlungen }	21,962,533	78
—	—	1,557,209	70	(Siehe auch Rechnung G, c, Seite 75.)		544,269	42
—	—	5,858,640	62	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil.	Summe der Verminderungen	22,506,803	20
				Summe der Passiven.	der Schuld		
				K. Mobilieninventar.			
829,241	99	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.	Inventarvermehrung	23,872	69
1,186,841	48	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.		2,796	20
470,878	75	—	—	3. Kriegsinventar.		26,668	89
2,486,962	22	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					
Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G.^a Betriebskapital der Staatskasse.							
H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).							
162,950,742	77	Gingang v. Aktivausständen.	a. Aktivausstände (fällige Guthaben)	1,391,480	08	20,102	12
163,295,771	01	Neue Passivausstände.	b. Passivausstände (fällige Schulden)	9,116	95	930,710	25
326,246,513	78	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,400,597	03	950,812	37
44,680	27	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven			449,784	66
—	—	—					
—	—	—					
G.^b Kantonalbank-Reserve.							
				77,472	—	—	—
				77,472	—	—	—
H. Rechnung des alten Kantonstheils.							
(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)							
544,269	42	Kosten des Armenwesens des alten Kantonstheils. (Siehe Seite 26.)		1,611,841	80	—	—
544,269	42	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	1,611,841	80	—	—
54,632	10	Keine Vermehrung.					
I. Rechnung der laufenden Verwaltung.							
21,369,491	74	Vorschüsse der Staatskasse.	1. Rechnung mit der Staatskasse . . . (Siehe auch Rechnung G, c, Seite 74.)	—	—	3,708,388	88
598,901	52	Vorsch. d. Alten Kantonstheils.	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil	—	—	1,611,841	80
21,968,393	26	Summe d. Vermehr. d. Schuld	Summe der Passiven	—	—	5,320,230	68
538,409	94	Keine Vermind. derselben.					
K. Mobilieninventar.							
386	04	} Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung	828,855	95	—	—
10,930	77		2. Inventar der Staatsanstalten . . .	1,199,783	40	—	—
5,247	50		3. Kriegsinventar	468,427	45	—	—
16,564	31	Summe d. Inventarvermind.	Summe der Aktiven	2,497,066	80	—	—
10,104	58	Keine Vermehrung.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens:			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				Zusammenzug des Betriebsvermögens.			
				G, a. Betriebskapital der Staatskasse:			
2,583,624	55	3,896,445	33	A. Spezialverwaltungen. Seite 72		20,140,714	65
7,832,924	—	—	—	B. Geldanlagen. 74		9,769,585	33
4,301,430	92	—	—	C. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent. 74		21,369,491	74
3,500,061	19	206,101	12	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen. 74		1,778,383	69
—	—	782,481	98	E. Depots bei der Staatskasse. 76		6,635,472	92
—	—	13,614,400	—	F. Anleihen. 76		543,000	—
321,538	61	541,302	63	G. Kasse. 76	Neue Guthaben und Ab-	162,950,742	77
957,865	30	552,760	91	H. Ausstände. 78	zahlungen von Schulden	326,291,194	05
19,497,444	57	19,593,491	97	Summa Betriebskapital d. Staatskasse.		549,478,585	15
—	—	—	—	G, b. Kantonalbankreserve. 78		77,472	—
1,557,209	70	—	—	H. Rechnung des alten Kantons. 78		598,901	52
—	—	5,858,640	62	I. Rechnung d. Laufend. Verwaltung. 78		22,506,803	20
2,486,962	22	—	—	K. Mobilieninventar. 78		26,668	89
23,541,616	49	25,452,132	59	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	572,688,430	76
1,910,516	10			Keine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
Bilanz. Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven). (Rechnung II, Seite 65—81.)							
169.597,565	02	119,899,801	18	I. Stammvermögen.	Seite 72	Neue Guthaben und Ab-	58,447,651 02
23.541,616	49	25,452,132	59	II. Betriebsvermögen.	" 80	zahlungen von Schulden	572,688,430 76
193.139,181	51	145,351,933	77	Summe der Aktiven.		Vermehrungen der Aktiven	
				Summe der Passiven.		und Verminderungen der	
						Passiven	631,136,081 78
		47,787,247	74	Reines Vermögen.	Seite 63	Verminderungen des reinen	
				(Rechnung I, Seite 3—63.)		Vermögens	21,401,626 05
193.139,181	51	193,139,181	51				652,537,707 83

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1887.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
Bilanz. Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven). (Rechnung II, Seite 65—81.)								
58,426,783	62	Neue Schulden und Ab- zahlungen von Guthaben.	I. Stammvermögen . . .	Seite 73	171,195,963	91	121,477,332	67
571,813,812	14		II. Betriebsvermögen . . .	„ 81	21,762,575	11	22,798,472	59
630,240,595	76	Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven.	Summe der Aktiven		192,958,539	02	144,275,805	26
			Summe der Passiven					
22,297,112	07	Vermehrungen des reinen Vermögens.	Reines Vermögen	Seite 63			48,682,733	76
			(Rechnung I, Seite 3—63.)					
652,537,707	83				192,958,539	02	192,958,539	02

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1887.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1888.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
460,864	50	—	—	1. Kantonalen Kranken- und Armen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 460,864. 50	Bußenantheile Zinse Summe der Vermehrungen	15,370 17,268 32,639	56 94 50
1,387,598	87	—	—	2. Viehentschädigungskasse. Hypothekarkasse Fr. 1,387,598. 87	Zinse Erlös von Viehscheinen . Bußen Rückerstattungen Beiträge Summe der Vermehrungen	52,183 46,115 1,094 — — 99,392	14 — 28 — — 42
70,875	60	—	—	3. Pferdescheinkasse. Hypothekarkasse Fr. 70,875. 60	Zinse Erlös von Pferdescheinen . Summe der Vermehrungen	2,671 3,120 5,791	25 — 25
697,926	77	9,500	—	4. Viktoria-Stiftung. Viktoriagut Fr. 198,750. — Mobilien " 51,913. — Hypothekarkasse " 369,004. 97 Werthschriften " 77,943. 89 Kasse und Kost- geldausstand " 314. 91 Aktiven Fr. 697,926. 77 Passiven " 9,500. — Fr. 688,426. 77	Zinse Beiträge und Geschenke . Summe der Vermehrungen	15,582 900 16,482	52 — 52
2,617,265	74	9,500	—	Uebertrag		154,305	69

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds Hypothekarkasse Fr. 493,504. —		493,504	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
32,639	50	Keine Vermehrung.						
5,302	80	Kosten der Viehscheine.	2. Viehentschädigungskasse		1,413,702	25	—	—
45,000	—	Beitrag an die Viehprämierung.	Hypothekarkasse Fr. 1,413,702. 25					
7,305	44	Viehgesundheitspolizei.						
15,390	—	Vergütungen für Viehverlust.						
290	80	Verwaltungskosten.						
73,289	04	Summe der Verminderungen.						
26,103	38	Keine Vermehrung.						
80	80	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinkasse		73,790	25	—	—
2,795	80	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 73,790. 25					
2,876	60	Summe der Verminderungen.						
2,914	65	Keine Vermehrung.						
475	—	Passivzinse.	4. ^a Viktoria-Stiftung		689,535	12	—	—
14,852	05	Kosten der Erziehungsanstalt.	Viktoriagut Fr. 198,750. —					
47	12	Abgaben.	Mobilien " 52,514. —					
15,374	17	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse " 359,694. 17					
1,108	35	Keine Vermehrung.	Werthschriften " 77,472. 89					
			Kasse und Kost- geldausstand " 1,104. 06					
			Fr. 689,535. 12					
91,539	81		Uebertrag		2,670,531	62	—	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,617,265	74	9,500	—	Uebertrag		154,305	69
		.					
20,654	08	—	—	4. ^b Erziehungsfonds der Vitoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse	877	80
					Kostgeldanteile	1,513	45
					Summe der Vermehrungen	2,391	25
9,206	80	—	—	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf. Hypothekarkasse Fr. 9,100. — Aktivsaldo " 106. 80 Fr. 9,206. 80	Zinse	346	90
					Kostgeldanteile	976	66
					Beiträge	510	—
					Summe der Vermehrungen	1,833	56
9,500	—	114	—	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen. Hypothekarkasse Fr. 9,500 — Passivsaldo " 114. — Fr. 9,386. —	Zinse	355	25
					Kostgeldanteile	1,175	—
					Beiträge	90	—
					Summe der Vermehrungen	1,620	25
2,656,626	62	9,614	—	Uebertrag		160,150	75

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
91,539	81				Uebertrag	2,670,531	62	—	—
2,191	25	Ausstattungen u. Lehrgelder.		4. ^b Erziehungsfonds der Vitoria-Stiftung		20,654	08	—	—
200	—	Verwaltungskosten.		Hypothekarkasse	Fr. 20,654. 08				
2,391	25	Summe der Verminderungen.							
485	—	Lehrgelder.		5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		9,282	16	—	—
1,273	20	Unterstützungen.		Landorf					
1,758	20	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 9,100. —				
75	36	Keine Vermehrung.		Aktivsaldo	" 182. 16				
					Fr. 9,282. 16				
90	—	Lehrgelder.		6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		10,500	—	206	55
622	80	Unterstützungen.		Narwangen					
712	80	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 10,500. —				
907	45	Keine Vermehrung.		Passivsaldo	" 206. 55				
					Fr. 10,293. 45				
96,402	06				Uebertrag	2,710,967	86	206	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,656,626	62	9,614	—	Uebertrag		160,150	75
3,551	10	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 3,500. — Aktivsaldo " 51. 10 Fr. 3,551. 10	Zinse Kostgeldantheile Beiträge Summe der Vermehrungen	130 1,090 175 1,395	85 — — 85
25,677	65	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt König. Hypothekarkasse Fr. 25,000. — Aktivsaldo " 677. 65 Fr. 25,677. 65	Zinse Kostgeldantheile Beiträge Summe der Vermehrungen	1,016 960 50 2,026	05 — — 05
186,628	70	—	—	9. Landjäger-Invalidentasse. Hypothekarkasse Fr. 186,628. 70	Zinse Beitrag des Staates . . . Beiträge der Landjäger . . Verschiedene Einnahmen . Summe der Vermehrungen	7,112 5,000 14,688 427 27,228	40 — 45 90 75
2,872,484	07	9,614	—	Uebertrag		190,801	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.						
Ausgaben.			Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
96,402	06				Uebertrag	2,710,967	86	206	55
200	—	Lehrgelder.	7. Erziehungsfonds	der	Rettungsanstalt	3,890	45	—	—
856	50	Unterstützungen.	Erlach						
1,056	50	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse		Fr. 3,500. —				
339	35	Keine Vermehrung.	Aktivsaldo		" 390. 45				
					Fr. 3,890. 45				
50	—	Lehrgelder.	8. Erziehungsfonds	der	Rettungsanstalt	27,298	05	—	—
355	65	Unterstützungen.	Köniz						
405	65	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse		Fr. 25,567. —				
1,620	40	Keine Vermehrung.	Aktivsaldo		" 1,731. 05				
					Fr. 27,298. 05				
25,214	30	Pensionen.	9. Landjäger-Invalidentasse			187,823	65	—	—
390	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse		Fr. 187,823. 65				
429	50	Rückerstattungen.							
26,033	80	Summe der Verminderungen.							
1,194	95	Keine Vermehrung.							
123,898	01				Uebertrag	2,929,980	01	206	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,872,484	07	9,614	—	Uebertrag		190,801	40
804,900	65	—	—	10. Muthafen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 804,900. 65	Zinse Stipendien-Rückzahlung . .	29,875 400	05 —
					Summe der Vermehrungen	30,275	05
102,391	35	—	—	11. Schulschmel-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 102,391. 35	Zinse Beitrag aus d. Muthafenfonds	3,783 1,800	55 —
					Summe der Vermehrungen	5,583	55
68,613	10	—	—	12. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 68,613. 10	Zinse Summe der Vermehrungen	2,563 2,563	35 35
3,848,389	17	9,614	—	Uebertrag		229,223	35

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
123,898	01		Uebertrag	2,929,980	01	206	55
24,950	75	Stipendien.	10. Muthafen-Fonds	807,103	—	—	—
1,285	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 807,103. —				
36	95	Verwaltungskosten.					
1,800	—	Beitrag an d. Schulschiff-Fonds.					
28,072	70	Summe der Verminderungen.					
2,202	35	Keine Vermehrung					
1,550	—	Reisestipendien.	11. Schulschiff-Fonds	103,589	80	—	—
1,869	65	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 103,589. 80				
950	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
4	60	Verwaltungskosten.					
4,385	10	Summe der Verminderungen.					
1,198	45	Keine Vermehrung.					
1,286	50	Stipendien.	12. Kantonschul-Fonds	69,889	95	—	—
1,286	50	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 69,889. 95				
1,276	85	Keine Vermehrung.					
157,642	31		Uebertrag	3,910,562	76	206	55

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,848,389	17	9,614	—	Uebertrag		229,223	35
9,208	65	—	—	13. Invalidentasse des Instruktionstrops. Hypothekarkasse Fr. 9,208. 65	Zinse Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	289 289 4,760	80 80 20
93,007	15	—	—	14. Militärbusentasse. Hypothekarkasse Fr. 93,007. 15	Militärbusen Zinse Summe der Vermehrungen	3,508 3,438 6,946	55 38 93
31,089	20	—	—	15. Taubstummen-Substitutions-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 31,089. 20	Zinse Summe der Vermehrungen	1,165 1,165	80 80
41,500	23	—	—	16. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Friesenberg. Hypothekarkasse Fr. 5,667. 20 Ersparnißkasse Narberg " 31,198. — Wunderlich, L. " 4,347. 83 Rechnungsfaldo " 287. 20 Fr. 41,500. 23	Zinse Eintrittsgelder Unterhaltungsgelder . . . Geschenke Summe der Vermehrungen	1,729 180 290 124 2,323	— — — 75 75
4,023,194	40	9,614	—	Uebertrag		239,949	63

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
157,642	31		Uebertrag	3,910,562	76	206	55
5,050	—	Pensionen.	13. Invalidenkasse des Instruktionkorps	4,448	45	—	—
5,050	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,448. 45				
93	03	Bußenantheile des Bundes.	14. Militärbusenkasse	99,861	05	—	—
93	03	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 99,861. 05				
6,853	90	Keine Vermehrung.					
—	—	—	15. Taubstummensubstitutions-Fonds .	32,255	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 32,255. —				
1,165	80	Keine Vermehrung.					
1,087	—	Unterstützungen.	16. Unterstützungsfonds der Taubstummens-	41,636	58	—	—
12	—	Abgaben.	anstalt Friesenberg				
1,088	40	Rechtskosten.	Hypothekarkasse Fr. 5,574. 95				
2,187	40	Summe der Verminderungen.	Ersparniskasse Aarberg „ 31,198. —				
136	35	Keine Vermehrung.	Wunderlich, R. „ 4,347. 83				
			Rechnungssaldo „ 515. 80				
			Fr. 41,636. 58				
164,972	74		Uebertrag	4,088,763	84	206	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens:			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,023,194	40	9,614	—	Uebertrag		239,949	63
25,820	20	—	—	17. Müsli'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 25,820. 20	Zinse Summe der Vermehrungen	965 965	10 10
6,665	86	—	—	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt. Hypothekarkasse Fr. 6,100. — Ausstehendes Legat " 500. — Rechnungssaldo " 65. 86 Fr. 6,665. 86	Zinse Beiträge Summe der Vermehrungen	228 20 248	75 — 75
3,950	50	—	—	19. Galler'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 3,950. 50	Zinse Summe der Vermehrungen	148 148	10 10
4,453	05	—	—	20. Rüde-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 4,453. 05	Zinse Summe der Vermehrungen	167 167	— —
4,064,084	01	9,614	—	Uebertrag		241,478	58

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
164,972	74			Uebertrag	4,088,763	84	206	55
200	—	Preise.	17. Müslin'sches Legat		26,585	30	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 26,585. 30				
765	10	Keine Vermehrung.						
112	10	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt		6,802	51	—	—
112	10	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 6,200. —				
136	65	Keine Vermehrung.	Ausstehendes Legat	" 500. —				
			Rechnungsfaldo	" 102. 51				
				Fr. 6,802. 51				
—	—	Medaille.	19. Galler'sche Preismedaille		4,098	60	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 4,098. 60				
148	10	Keine Vermehrung.						
145	—	Stipendien.	20. Lücke-Stipendium		4,475	05	—	—
145	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse	Fr. 4,475. 05				
22	—	Keine Vermehrung.						
165,429	84			Uebertrag	4,130,725	30	206	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,064,084	01	9,614	—		Uebertrag	241,478	58
3,497	10	—	—	21. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse	Fr. 3,497. 10	Zinse Summe der Vermehrungen	131 15 131 15
4,225	04	—	—	22. Guttnid-Stiftung. Hypothekarkasse Rechnungsfaldo	Fr. 4,000. — " 225. 04 Fr. 4,225. 04	Zinse Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . .	150 — 150 — 9 —
7,408	40	—	—	23. Linder-Regat. Hypothekarkasse	Fr. 7,408. 40	Zinse Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . .	216 40 216 40 5,583 60
10,380	25	—	—	24. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 10,380. 25	Zinse Summe der Vermehrungen	389 25 389 25
4,089,594	80	9,614	—		Uebertrag	242,365	38

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
165,429	84		Uebertrag	4,130,725	30	206	55
—	—						
—	—	21. Lazarus-Preis		3,628	25	—	—
131	15	Hypothekarkasse Fr. 3,628. 25					
159	—	22. Guthnid-Stiftung		4,216	04	—	—
159	—	Hypothekarkasse Fr. 4,000. —					
		Rechnungssaldo " 216. 04					
		Fr. 4,216. 04					
4,000	—	23. Linder-Legat		1,824	80	—	—
1,800	—	Hypothekarkasse Fr. 1,824. 80					
5,800	—						
—	—	24. Haller-Stiftung		10,769	50	—	—
—	—	Hypothekarkasse Fr. 10,769. 50					
389	25						
171,388	84		Uebertrag	4,151,163	89	206	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1886.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,089,594	80	9,614	—	Uebertrag		242,365	38
503,422	75	—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege. Hypothekarkasse Fr. 503,422. 75	Zinse Beitrag des Staates . . Summe der Vermehrungen	18,878 79,509 98,388	30 70 —
1,350,867	25	12,796	57	26. Waldau-Fonds. Liegenschaften Fr. 928,000. — Inventar " 224,256. 70 Zinschriften " 188,045. 50 Laufende Guthaben " 10,565. 05 Fr. 1,350,867. 25 Schulden Fr. 11,177. 83 Passivsaldo " 1,618. 74 " 12,796. 57 Fr. 1,338,070. 68	Pachtzinse Kapitalzinse Inventarvermehrung . . Summe der Vermehrungen	2,434 7,051 906 10,392	— 65 60 25
11,849	85	—	—	27. Legat Mühlemann. Hypothekarkasse Fr. 11,849. 85	Zinse Summe der Vermehrungen	444 444	40 40
134,713	98	—	—	28. Moser-Stiftung. Spitalackergrund Fr. 73,700. — Hypothekarkasse " 60,323. 65 Aktivsaldo " 690. 33 Fr. 134,713. 98	Pachtzinse Kapitalzinse Summe der Vermehrungen	3,826 2,306 6,132	— 55 55
24,270	20	—	—	29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 24,270. 20	Legate und Gaben . . . Zinse Vermehrungen	1,207 946 2,153	35 20 55
6,114,718	83	22,410 6,092,308	57 26	Totale Summen der Aktiven u. der Passiven. Keine Aktiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	359,876	13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1887.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
171,388	84		Uebertrag	4,151,163	89	206	55
—	—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege	601,810	75	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 601,810. 75				
98,388	—	Keine Vermehrung.					
—	—	—	26. Waldau-Fonds	1,361,127	55	12,664	62
—	—	Summe der Verminderungen	Liegenschaften Fr. 928,000. —				
10,392	25	Keine Vermehrung.	Inventory " 225,163. 30				
			Zinschriften " 195,097. 15				
			Laufende Guthaben " 12,867. 10				
			Fr. 1,361,127. 55				
			Schulden Fr. 10,712. 42				
			Passivsaldo " 1,952. 20				
			" 12,664. 62				
			Fr. 1,348,462. 93				
—	—	—	27. Legat Mühlemann	12,294	25	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 12,294. 25				
444	40	Keine Vermehrung.					
315	—	Leibrente.	28. Moser-Stiftung	139,728	22	—	—
50	15	Verwaltungskosten.	Spitalackergut Fr. 73,700. —				
297	56	Abgaben.	Hypothekarkasse " 66,630. 20				
455	60	Gebäudeunterhalt.	Fr. 140,330. 20				
1,118	31	Summe der Verminderungen.	Passivsaldo " 601. 98				
5,014	24	Keine Vermehrung.	Fr. 139,728. 22				
—	—	—	29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.	26,423	75	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 26,423. 75				
2,153	55	Keine Vermehrung.					
172,507	15	Totale Summe d. Verminder.	Totale Summen der Aktiven u. der Passiven	6,292,548	41	12,871	17
187,368	98	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven			6,279,677	24

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 20. April 1888.

Der Kantonsbuchhalter:

J. Hügli.

Bericht

über die

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887.

Herr Finanzdirektor!

Die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1887 verzeigt auf den 31. Dezember 1887 ein reines Staatsvermögen von

Fr. 48,682,733. 76

Nach der vom Großen Rathe am 25. November 1887 genehmigten Staatsrechnung für das Jahr 1886 betrug dasselbe am 1. Januar 1887 und es hat sich somit im Laufe des Jahres 1887 um vermehrt (Seite 63).

„ 47,787,247. 74

Fr. 895,486. 02

Die Vermögensveränderungen, aus denen diese reine Vermögensvermehrung hervorgeht, werden durch den ersten Theil der Rechnung, durch die Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesen, während der Bestand und die Veränderungen der einzelnen Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven) im zweiten Theile der Rechnung, in der Rechnung über die Vermögensbestandtheile, dargestellt sind.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

(Seite 3—63.)

Die Rechnung über das reine Vermögen besteht aus dem Kapitalkonto: C, Reines Vermögen, Seite 63, dessen Ergebnisse oben angegeben worden sind, und aus den Gewinn- und Verlustkonten: B, Gewinn- und Verlustrechnung, Seite 63, von denen das wichtigste und umfangreichste die Rechnung der Laufenden Verwaltung ist.

Die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende:

1. Einnahmen der Laufenden Verwaltung Franken 21,613,533. 78; Ausgaben derselben Franken

21,369,491. 74; Ueberschuß der Einnahmen

Fr. 244,042. 04

2. Amortisation der Anleihen (in der Rechnung der Laufenden Verwaltung in den Ausgaben inbegriffen) „ 543,000. —
3. Reservefonds der Kantonalbank, Zuwachs „ 77,472. —
4. Mehrerlös von verkauften Waldungen „ 1,870. —

Uebertrag Fr. 866,384. 04

	Uebertrag	Fr. 866,384. 04
5.	Mehrerlös von verkauften Domainen: Fr. 34,423. 40, Mindererlös Fr. 15,570	" 18,853. 40
6.	Vermehrungen des Verwaltungsinventars: Fr. 26,668. 89, Verminderungen Fr. 16,564. 31	" 10,104. 58
7.	Einnahme aus der Liquidation der Kantonalbankobligationen	" 144. —
	Summe der Vermehrungen, wie oben,	<u>Fr. 895,486. 02</u>

A. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

(Seite 4 bis 62.)

Die Einnahmen der Laufenden Verwaltung betragen, wie oben angegeben, Fr. 21,613,533. 78, die Ausgaben Fr. 21,369,491. 74, oder wenn bloß die reinen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden, die reinen Einnahmen Fr. 11,569,610. 69 und die reinen Ausgaben Fr. 11,325,568. 65 (Seite 5). Die erstern waren zu Fr. 11,274,930, die letztern zu Fr. 11,424,130 veranschlagt; die erstern haben den Voranschlag um Fr. 294,680. 69 überstiegen, die letztern sind um Fr. 98,561. 35 hinter demselben zurückgeblieben. Das Rechnungsergebniß ist um Fr. 393,242. 04 günstiger als der Voranschlag, und es besteht statt eines Ueberschusses der Ausgaben von Fr. 149,200, den der Voranschlag vorgesehen hatte, ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 244,042. 04.

Die Rechnung enthält Seite 5 eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung und Seite 4 eine Uebersicht der Abweichungen derselben vom Voranschlage und den Nachkrediten.

Die Abweichungen vom Voranschlage vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:		
XVII.	Eisenbahnkapital	Fr. 139,776. 05
XXXI.	Direkte Steuern im Alten Kanton	" 114,355. 21
XXIX.	Ohmgeld	" 78,217. 61
XIX ^a .	Hypothekarkasse	" 53,363. 64
XXI.	Staatskasse, Zinse,	" 48,452. 10
XVI.	Domainen	" 28,003. 24
XXXII.	Direkte Steuern im Jura	" 23,338. 30
XXX.	Militärsteuer	" 20,994. 96
XXVII.	Erbschafts- und Schenkungsabgaben	" 19,504. 03
XXIV.	Salzhandlung	" 18,135. 17
XXV.	Stempelgebühr	" 9,581. 52
XXVI ^b .	Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren	" 7,231. 55
XXIII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	" 5,042. 53
XXVIII.	Wirthschaftspatentgebühren u.	" 2,238. 34
XIX ^b .	Domainenkasse	" 368. 60
XXXIII.	Unvorhergesehenes	" 392. —
	Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 568,994. 85</u>

Mindereinnahmen:

XX.	Kantonalbank	Fr. 150,000. —
XXVI ^a .	Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren	" 84,452. 80
XV.	Staatswaldungen	" 39,640. 85
XXII.	Bußen und Konfiskationen	" 220. 51
	Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 274,314. 16</u>

Minderausgaben:

X.	Bauwesen	Fr. 55,026. 38
IV.	Militär	" 24,459. 63
I.	Allgemeine Verwaltung	" 23,092. 33
V.	Kirchenwesen	" 17,949. 47
II.	Gerichtsverwaltung	" 15,993. 97
III.	Justiz und Polizei	" 10,474. 90
VIII ^a .	Armenwesen des ganzen Kantons	" 10,196. 53
XII.	Finanzwesen	" 7,190. 08
XVIII.	Anleihen	" 6,562. 21
VIII ^b .	Armenwesen des Alten Kantons	" 4,731. 08
XIV.	Forstwesen	" 2,965. 06
IX.	Volkswirthschaft	" 2,223. 58
XIII.	Vermessungswesen und Entsumpfungen	" 1,120. 20
XI.	Eisenbahnwesen	" 1,021. 08
	Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 183,006. 50</u>

Mehrausgaben:

VI.	Erziehung	Fr. 84,165. 67
VII.	Gemeindewesen	" 279. 48
	Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 84,445. 15</u>

Mehreinnahmen	Fr. 568,994. 85,	
Mindereinnahmen	" 274,314. 16,	
		Fr. 294,680. 69
Minderausgaben	Fr. 183,006. 50,	
Mehrausgaben	" 84,445. 15,	
		" 98,561. 35

Günstigeres Ergebniß gegenüber dem Voranschlage, wie oben, Fr. 393,242. 04

Ueber diese Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage werden die Verwaltungsberichte nähere Angaben enthalten, und es werden deshalb hier nur einige kurze Bemerkungen angebracht.

Die Minderausgaben der Allgemeinen Verwaltung im Betrage von Fr. 23,092. 33 betreffen verschiedene Spezialrubriken; der größte Theil derselben fällt jedoch auf die Kosten des Großen Rathes, welche um Fr. 12,592. 85 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind.

Ebenso ist die Minderausgabe für die Gerichtsverwaltung aus verschiedenen kleinern Ersparnissen zusammengesetzt; nahezu die Hälfte betrifft mit Fr. 7,409. 60 die Kosten des Obergerichtes. In der Rechnung der Justiz- und Polizei-Verwaltung haben die Justiz- und Polizei-Kosten den Voranschlag um Fr. 30,240. 87 überschritten. Die Ausgaben blieben zwar unter den entsprechenden Summen des Voranschlages;

aber der Ertrag der Kostenrückerstattungen und Gebühren ist hinter dem Ertrage des frühern Jahres und noch mehr hinter der veranschlagten Summe zurückgeblieben. Dagegen sind auf den meisten übrigen Rubriken Ersparnisse eingetreten, die bedeutendste im Betrage von Fr. 20,673. 90 bei den Kosten der Strafanstalten, so daß die Rechnung schließlich eine reine Ersparniß von Fr. 10,474. 90 nachweist.

Von der Minderausgabe der Militärverwaltung im Betrage von Fr. 24,459. 63 fallen Fr. 16,586. 68 auf die Kasernenverwaltung und zwar fast vollständig infolge von Mehreinnahmen für Vergütung der Gidgenossenschaft für Benutzung der Kaserne. Der Rest der Ersparniß vertheilt sich auf verschiedene Rubriken.

Die Kreditersparniß für das Kirchenwesen betrifft fast ausschließlich die Besoldungen der protestantischen Geistlichen, obwohl die totale Summe derselben gegenüber dem frühern Jahre etwelche Zunahme zeigt.

Die Mehrausgabe für das Erziehungswesen ist größtentheils durch die Entschädigung an die Inselverwaltung für die Heizeinrichtungen des pathologischen Institutes und der Leichenhalle bedingt. Infolge dieser Entschädigungen ist der Kredit für Verwaltungskosten der Hochschule um Fr. 89,929. 46 überschritten worden; kleinere Ueberschreitungen fanden auf den Krediten für Ordentliche Staatszulagen an die Primarlehrerbesoldungen, für Staatsbeiträge an Sekundarschulen und für Mädchenarbeitschulen statt. Dagegen sind auf verschiedenen andern Rubriken Ersparnisse eingetreten, und im Ganzen übersteigen die Kosten für das Erziehungswesen den Voranschlag um Fr. 84,165. 67.

Die Ersparniß auf dem Kredite für das Armenwesen des ganzen Kantons fällt zum größern Theile auf die verschiedenen Unterstützungen.

Die Minderausgabe für das Armenwesen des alten Kantons ist zusammengesetzt aus einer Ersparniß von Fr. 7,377. 02 bei den Verpflegungsanstalten und einer Mehrausgabe von Fr. 2,645. 94 für die Notharmenpflege.

Für die Rubrik Volkswirtschaft und Gesundheitswesen besteht eine reine Kreditersparniß von Fr. 2,223. 58. Der Kredit für die Einlage in den Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege ist zwar durch den gesetzlichen Betrag dieser Einlage für 1888 um Fr. 9,509. 70 überschritten worden. Dieser Ueberschreitung stehen aber Ersparnisse auf verschiedenen andern Rubriken gegenüber, welche dieselbe übersteigen.

Von den Minderausgaben für das Bauwesen fallen Fr. 47,508. 10 auf den Unterhalt der Straßen, speziell auf Material und Arbeiten Fr. 27,082. 18 und auf Wasserschaden und Schwellenhauten Fr. 18,386. 08. Kleinere Ersparnisse bestehen für verschiedene andere Rubriken dieses Verwaltungszweiges. Die Unterhaltungskosten der Wirtschaftsgebäude haben dagegen den Voranschlag überschritten, und es ist für diese Rubrik ein Nachkredit von Fr. 4,000 bewilligt worden.

Der Ertrag der Staatswaldungen blieb um Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1888

Fr. 39,640. 85 hinter dem Voranschlage zurück. Der Erlös von Brennholz und Bauholz ist um Fr. 60,130. 96 niedriger als die entsprechende Summe des Voranschlages; dagegen sind Ersparnisse auf den Ausgaben, insbesondere bei den Wirtschaftskosten und den Beschwerden eingetreten, welche die Mindereinnahme auf dem Holzerlös zum Theil kompensiren. Die Abrechnung über die der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1887 zufallenden Antheile am Erlöse und an den Rüstungs- und Verkaufskosten hat nach Mitgabe des Großrathesbeschlusses vom 11. Mai 1887 stattgefunden, und es sind nach dieser Abrechnung folgende Summen auf neue Rechnung vorgetragen worden:

Erlös von Brennholz und Bauholz .	Fr. 101,096. 72
Kosten: Rüstlöhne	" 10,258. 59
Verkaufskosten	" 420. 86
	<u>Fr. 10,679. 45</u>

Der Mehrertrag der Domainen ist zusammengesetzt aus Mehreinnahmen, welche fast ausschließlich die Pachtzinse von Civil-Domainen betreffen, und aus Minderausgaben für Wirtschaftskosten und Steuern.

Die Mehreinnahmen auf dem Ertrage der Eisenbahnkapitalien betreffen die Jurabahnaktien des Staates mit Fr. 95,350, die Staatsbahn mit Fr. 47,046. 05 und die übrigen Eisenbahnaktien mit Fr. 380. Für den Ertrag der Tramlingenbahn-Aktien ist im Voranschlag ein Betrag von Fr. 3,000 berechnet worden, welchem Posten jedoch keine Einnahme entspricht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekarkasse zeigt im Einnehmen und im Ausgeben wesentlich höhere Summen als der Voranschlag und die vorhergehende Rechnung. Der Reinertrag übersteigt denjenigen des frühern Jahres um Fr. 64,159. 86 und den Voranschlag um Fr. 53,363. 64.

Der Ertrag der Kantonalbank beträgt Fr. 517,500 und übersteigt denjenigen des frühern Jahres um Fr. 96,564. 94 und den Voranschlag um Fr. 67,500. Dieser Mehrertrag fällt größtentheils auf Gewinn im Werthschriften- und Syndikatskonto. Von dem Ertrage der Kantonalbank sind gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 24. April 1888 Fr. 47,000 (40 % von Fr. 117,500) dem Reservefonds der Kantonalbank und Fr. 170,500 dem Liquidationskonto zur Deckung früherer Verluste zugewiesen worden. Dem letztern wurden ferner zugewiesen die vom Ertrage der Kantonalbank von 1886 zu diesem Zwecke vorgetragenen Fr. 100,000. Damit ist der Saldo des Liquidationskonto von Fr. 748,474. 24 auf Fr. 477,974. 24 reduziert worden. In die Laufende Verwaltung fallen demnach von dem Ertrage der Bank Fr. 300,000, so daß sich gegenüber dem Voranschlage eine Mindereinnahme von Fr. 150,000 ergibt.

Der Zinsertrag der Staatskasse ist um Fr. 17,954. 68 niedriger als im frühern Jahre, übersteigt jedoch den Voranschlag um Fr. 48,452. 10.

Der Ertrag der Salzhandlung ist annähernd gleich wie im Jahr 1886, ergibt aber gegenüber dem Voranschlage eine Mehreinnahme von Fr. 18,135. 17.

Der Ertrag der Stempel- und Banknotensteuer ist gegenüber dem vorhergehenden Jahre um Fr. 15,242. 27 gestiegen und überschreitet den Voranschlag um Fr. 9,581. 52. Beide Abweichungen betreffen einzig die Stempelgebühr, da die Banknotensteuer in beiden Jahren je Fr. 60,000 beträgt und auch mit dieser Summe veranschlagt worden ist.

Die Mindereinnahme für Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren betrifft fast ausschließlich die fixen Gebühren und die Prozentgebühren der Gerichtsschreiber. Die erstern sind gegenüber dem frühern Jahre zwar annähernd gleich geblieben, stehen jedoch um Fr. 14,253. 30 unter der Summe des Voranschlages; die fixen Gebühren der Gerichtsschreiber sind dagegen hinter dem Ertrage von 1886 um Fr. 25,009. 39 und hinter dem Voranschlage um Fr. 77,000. 80 zurückgeblieben.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer steht gegenüber dem Ertrage des Jahres 1886 um Fr. 83,821. 83 zurück, indessen besteht doch eine Ueberschreitung des Voranschlages von Fr. 19,504. 03.

Der Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren ist um Fr. 18,634 60. geringer als im Voranschlage berechnet worden ist. Dieser Ausfall ist jedoch durch eine Mehreinnahme bei den Fabrikationsgebühren mehr als ausgeglichen.

Der Ertrag des Ohmgeldes war zu Fr. 1,000,000 veranschlagt; das in 1887 bezogene Ohmgeld beträgt Fr. 641,914. 99. Dazu kommen die Vergütung des Bundes, Fr. 505,421. 82, und verschiedene Einnahmen, Fr. 4,058. 79, und gehen die Betriebs- und Verwaltungskosten, Fr. 73,177. 99 ab.

Der dem Kanton verbleibende Theil der Militärsteuer ist gegenüber dem vorhergehenden Jahre um Fr. 21,947. 49 gestiegen und übersteigt den Voranschlag um Fr. 20,994. 96.

Ebenso übersteigt der Ertrag der direkten Steuern im alten Kanton sowohl den Ertrag des frühern Jahres als den Voranschlag. Gegenüber dem frühern Jahre betragen die Mehreinnahmen:

Einkommenssteuer III. Klasse	Fr. 39,806. —
Grundsteuer	38,473. 72
Einkommenssteuer I. Klasse	33,550. 30
und gegenüber dem Voranschlage:	
Einkommenssteuer III. Klasse	69,207. —
Grundsteuer	63,587. 08
Einkommenssteuer I. Klasse	35,103. 13

Dagegen ist der Ertrag der Kapitalsteuer um Fr. 57,558. 09 geringer als der Voranschlag und um Fr. 35,936. 05 geringer als im vorhergehenden Jahre.

Der Ertrag der direkten Steuern im Jura ist gegenüber dem frühern Jahre um Fr. 27,208. 02 gestiegen. Die Vermehrung fällt zum größern Theile auf die Einkommenssteuer I. Klasse. Den Voranschlag hat diese um Fr. 13,430. 94 überstiegen, während die Grundsteuer mit einer Zunahme von Fr. 3,412, gegenüber dem frühern Jahre um Fr. 10,621. 62 höher steht als der Voranschlag.

Diesen Bemerkungen über die Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige der Laufenden Verwaltung wird hier noch eine Uebersicht der Abweichungen

derselben von denjenigen des vorhergehenden Jahres beigelegt:

Mehreinnahmen.

XVII. Eisenbahnkapitalien	Fr. 149,710. —
XXXI. Direkte Steuern im Alten Kanton	74,660. 58
XXIX. Ohmgeld	69,310. 39
XIX ^a . Hypothekarkasse	64,159. 86
XXXII. Direkte Steuern im Jura	27,208. 02
XXX. Militärsteuer	21,947. 49
XXV. Stempel- und Banknotensteuer	15,242. 27
XXVI ^b . Verschiedene Gebühren	9,874. 01
XVI. Domainen	6,258. 46
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren zc.	4,627. 81
XXIV. Salzhandlung	2,784. 72
XXXIII. Unvorhergesehenes	352. —
	<u>Fr. 446,135. 61</u>

Mindereinnahmen.

XXVII. Erbschafts- u. Schenkungssteuer	Fr. 83,821. 86
XV. Staatswaldungen	35,862. 70
XXI. Staatskasse, Zinse	17,954. 68
XXII. Bußen und Konfiskationen	16,571. 49
XXVI ^a . Amts- und Gerichtsschreiberei-Gebühren zc.	13,964. 71
XIX ^b . Domainenkasse	8,232. 50
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau	554. 87
	<u>Fr. 176,962. 81</u>

Mehrausgaben.

VI. Erziehung	Fr. 114,483. 51
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	30,408. 95
XI. Eisenbahnwesen	15,164. 53
V. Kirchenwesen	8,408. 85
XII. Finanzwesen	1,381. 26
VII. Gemeindewesen	640. 79
	<u>Fr. 170,487. 89</u>

Minderausgaben.

III. Justiz- und Polizei	Fr. 34,977. 42
X. Bauwesen	23,603. 27
IV. Militär	13,105. 29
XVIII. Anleihen	9,262. 66
II. Gerichtsverwaltung	6,415. 29
VIII ^a . Armenwesen des ganzen Kantons	4,498. 87
I. Allgemeine Verwaltung	3,509. 70
VIII ^b . Armenwesen des alten Kantons	2,802. 83
IX. Volkswirthschaft	650. 96
XIV. Forstwesen	169. 12
	<u>Fr. 98,995. 41</u>

Mehreinnahmen	Fr. 446,135. 61
Mindereinnahmen	" 176,962. 81
	<u>Fr. 269,172. 80</u>
Mehrausgaben	Fr. 170,487. 89
Minderausgaben	" 98,995. 41
	<u>Fr. 71,492. 48</u>
Reine Mehreinnahmen	<u>Fr. 197,680. 32</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung.

(Seite 63.)

Zu den Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung kommen noch verschiedene andere Veränderungen des reinen Vermögens.

Die Anleihe-Rückzahlungen treten als Gewinnposten auf, weil diese Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung zu bestreiten sind und deshalb in der Rechnung derselben im Ausgeben, d. h. als Verlustposten, verrechnet werden müssen (Seite 42).

Dasselbe Verhältniß besteht auch für den Reservefonds der Kantonalbank, dessen Vermehrungen, soweit sie dem Ertrage der Kantonalbank entnommen werden, in der Rechnung der Laufenden Verwaltung im Ausgeben erscheinen (Seite 44). Bei dem ersten Auftreten der Rechnung dieses Reservefonds entstand die Frage, ob derselbe als Bestandtheil des Staatsvermögens zu behandeln oder von demselben vollständig auszuscheiden und im Anhang zur Staatsrechnung unter den nicht zum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds aufzuführen sei. Da jedoch kein Beschluß besteht, welcher diese vollständige Abtrennung des Reservefonds vom Staatsvermögen verfügt, so wurde derselbe in der vorliegenden Staatsrechnung als Bestandtheil des Staatsvermögens behandelt und die Rechnung desselben neben die Rechnung

des Betriebskapitals der Staatskasse gestellt (Seite 78 und 79). Die verzeigte Vermehrung des Reservefonds der Kantonalbank besteht in:

Der Einlage aus dem Bank-Ertrage von 1886	Fr. 29,300. —
Dem Zins derselben für 1887	" 1,172. —
Der Einlage aus dem Bank-Ertrage von 1887	" 47,000. —
Zusammen	<u>Fr. 77,472. —</u>

Die übrigen Veränderungen des reinen Staatsvermögens sind nach § 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 in einem besondern Abschnitte der Gewinn- und Verlustrechnung als „Berichtigungen“ zusammengefaßt, nämlich der Mehr- und Mindererlös von verkauften Waldungen und Domainen, die Veränderungen des Verwaltungsinventars und eine nachträgliche Einnahme aus der von der Hypothekarkasse besorgten Liquidation der Kantonalbankobligationen von Fr. 144, welche dem Vermögen der Domainenkasse zugewiesen worden ist. Für die Veränderungen des Verwaltungsinventars besteht ein ähnliches Verhältniß, wie für die Amortisation der Anleihen und die Einlagen in den Reservefonds der Kantonalbank, indem die Unterhaltung und Vermehrung des Verwaltungsinventars aus der Laufenden Verwaltung bestritten wird, welcher dagegen der Erlös von Inventargegenständen zufällt.

Die sämtlichen Vermehrungen des reinen Staatsvermögens betragen (Seite 63)	Fr. 22,297,112. 07
Und die sämtlichen Verminderungen desselben	" 21,401,626. 05
woraus die hievorige angegebene reine Vermehrung von	<u>Fr. 895,486. 02</u>
hervorgeht, nämlich:	
Vermehrungen	Fr. 864,514. 04
Berichtigungen	" 30,971. 98

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandtheile.

Das im ersten Theile der Staatsrechnung nachgewiesene reine Staatsvermögen besteht nach dem zweiten Theile derselben aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 83):

Aktiven	Fr. 192,958,539. 02
Passiven	" 144,275,805. 26
Reines Vermögen	<u>Fr. 48,682,733. 76</u>

In diesen Summen sind die sämtlichen Guthaben und Schulden des Staates begriffen mit einziger Ausnahme der Aktiven und Passiven der Kantonalbank, soweit dieselben nicht der Summe des Grundkapitals derselben entsprechen. Werden die sämtlichen Aktiven und Passiven der Kantonalbank mitgezählt, so steigen beide Summen, diejenige der Aktiven wie diejenige der Passiven um Fr. 35,158,228. 65 und es betragen:

die Aktiven	Fr. 228,116,767. 67
die Passiven	" 179,434,033. 91

Das reine Vermögen, wie oben,	<u>Fr. 48,682,733. 76</u>
---	---------------------------

Auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens vertheilen sich die Aktiven und Passiven, wie folgt (Seite 73 und 81):

Aktiven:

Waldungen	Fr. 16,471,270. 30
Domainen	" 21,955,963. 98
Eisenbahnen	" 39,478,040. —
Hypothekarkasse	" 82,931,351. 99
Domainenkasse	" 359,337. 64
Kantonalbank	" 10,000,000. —
Betriebskapital der Staatskasse	" 17,576,194. 51
Reservefonds der Kantonalbank	" 77,472. —
Rechnung des Alten Kantons	" 1,611,841. 80
Mobilieninventar	" 2,497,066. 80
Summe der Aktiven, wie oben,	<u>Fr. 192,958,539. 02</u>

Passiven:

Hypothekarkasse	Fr.	69,931,351.	99
Domainenkasse	"	194,380.	68
Anleihen:			
Seite 73	Fr.	51,351,600	
Seite 81	"	13,071,400	
	"	64,423,000.	—
Staatskasse	"	4,406,841.	91
Schuld der Laufenden Verwaltung	"	5,320,230.	68
Summe der Passiven, wie oben	Fr.	<u>144,275,805.</u>	<u>26</u>

Die Aktiven haben sich im Laufe des Jahres um Fr. 180,642. 49, die Passiven um Fr. 1,076,128. 51 vermindert.

Im Ganzen beträgt die Bewegung der Vermögensbestandtheile:

Soll (Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven)	Fr.	631,136,081.	78
haben (Vermehrungen der Passiven und Verminderungen der Aktiven)	"	630,240,595.	76
Unterschied (reine Vermehrung des Vermögens)	Fr.	895,486.	02
Am Anfang des Jahres hat das reine Vermögen betragen	"	47,787,247.	74
und am Ende des Jahres beträgt dasselbe, wie oben,	Fr.	<u>48,682,733.</u>	<u>76</u>
nämlich:			
I. Stammvermögen (S. 73)	Fr.	49,718,631.	24
II. Betriebsvermögen (Seite 81), reine Schuld	"	1,035,897.	48
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	<u>48,682,733.</u>	<u>76</u>

I. Stammvermögen.

(Seite 72 und 73.)

Am Ende des Jahres 1887 betragen die Aktiven des Stammvermögens	Fr.	171,195,963.	91
und die Passiven	"	121,477,332.	67
und das reine Stammvermögen beträgt	Fr.	49,718,631.	24
Am Anfang des Jahres betrug dasselbe	"	49,697,763.	84
und es hat sich demnach vermehrt um	Fr.	<u>20,867.</u>	<u>40</u>

Diese Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen:			
Mehrerlös von Waldungen	Fr.	1,870.	—
Mehrerlös von Domainen	"	18,853.	40
Nachträgliche Einnahme aus der Liquidation der Kantonalbankobligationen	"	144.	—
Vermehrung, wie oben,	Fr.	<u>20,867.</u>	<u>40</u>

Im Ganzen beträgt die Bewegung des Stammvermögens (Seite 72 und 73):

Soll (Vermehrungen der Aktiven und Verminderung der Passiven)	Fr.	58,447,651.	02
haben (Vermehrungen der Passiven und Verminderung der Aktiven)	"	58,426,783.	62
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	<u>20,867.</u>	<u>40</u>

Dieser Verkehr fällt zum größten Theil auf die Kapitalien der Hypothekarkasse.

A. Waldungen.

(Seite 66 und 67.)

Der Schätzungswerth der Waldungen hat am Anfang des Jahres	Fr.	16,427,080.	42
betragen und hat sich im Laufe des Jahres vermehrt um	"	44,189.	88
Am Ende des Jahres beträgt derselbe	Fr.	<u>16,471,270.</u>	<u>30</u>

Die Vermehrung besteht aus folgenden Veränderungen:			
Ankauf von Waldungen	Fr.	46,819.	88
Verkauf	"	4,500.	—
abzüglich Mehrerlös	Fr.	1,870.	—
	"	2,630.	—

Vermehrung, wie oben,	Fr.	<u>44,189.</u>	<u>88</u>
---------------------------------	-----	----------------	-----------

B. Domainen.

(Seite 66 und 67.)

Die Domainenverkäufe betragen nach Abzug des Mehrerlöses von Fr. 18,853. 40	Fr.	219,446.	64
und die Ankäufe	"	47,987.	75
Verminderung	Fr.	171,458.	89
Am Anfang des Jahres betrug der Schätzungswerth derselben	"	22,127,228.	87
und am Ende desselben	Fr.	<u>21,955,769.</u>	<u>98</u>

Von der Ankaffungsumme von Fr. 47,987. 75 fallen Fr. 37,444. 20 auf Abzahlung von Entsumpfungskosten auf Domainen in der Gemeinde Jns. Von der Verkaufsumme von Fr. 238,300. 04 betreffen Fr. 125,600 den Verkauf der Waffenfabrik auf dem Wylerfelde bei Bern an die Eidgenossenschaft.

C. Eisenbahnen.

(Seite 66 und 67.)

Die im Vermögensetat aufgenommenen Eisenbahnkapitalien des Staates haben im Jahr 1887 keine Veränderung erlitten und betragen am Ende des Jahres wie am Anfange desselben Fr. 39,478,040.

Die nicht im Vermögensetat aufgenommenen Eisenbahnwerthe sind diesmal in der Rechnung anmerungsweise angeführt worden. Dieselben haben sich um den Betrag der ersten Amortisationsquote des Vorschusses der Staatskasse für die Einzahlung der Subvention an die Brünigbahn vermehrt.

D. a. Hypothekarkasse.

(Seite 68 und 69.)

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist im Jahr 1887 unverändert geblieben; dagegen sind die Aktiven und die Passiven der Hypothekarkasse um Fr. 1,753,133. 01 gestiegen. Die Darlehn auf Grundpfand haben um Fr. 3,347,664. 10 zugenommen. Dagegen ist das Depot bei der Staatskasse um Fr. 1,868,377. 20 zurückgegangen, und die Depots in Kontokorrent haben sich um Fr. 1,135,776. 95 vermehrt.

D, b. Domainenkasse.

(Seite 68 und 69.)

Das reine Vermögen der Domainenkasse hat am Anfang des Jahres nur noch . . . Fr. 16,820. 55
betragen; dasselbe hat sich um . . . " 148,136. 41
vermehrt und beträgt am Ende des
Jahres . . . Fr. 164,956. 96

Die Vermehrung ist folgendermaßen zusammengesetzt:
Waldverkäufe . . . Fr. 4,500. —
Domainenverkäufe . . . " 238,300. 04
Liquidation d. Kantonalbankobligationen . . . " 144. —
Fr. 242,944. 04
Waldankäufe . . . Fr. 46,819. 88
Domainenankäufe . . . " 47,987. 75
" 94,807. 63
Keine Vermehrung, wie oben, Fr. 148,136. 41

E. Kantonalbank.

(Seite 70 und 71.)

Das Grundkapital der Kantonalbank blieb unverändert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 10,000,000. Dagegen haben sich die Aktiven und ebenso die Passiven um Fr. 5,690,783. 79 vermehrt. Die Vermehrung trifft bei den Aktiven vorzugsweise die Werthschriften, bei den Passiven die Depots in Kontokorrent.

II. Betriebsvermögen.

(Seite 80 und 81.)

Das Betriebsvermögen des Staates ist am Ende des Jahres 1887 folgendermaßen zusammengesetzt:

Aktiven:

Guthaben der Staatskasse Fr. 17,576,194. 51
Kantonalbank-Reserve . . . " 77,472. —
Guthaben des Alten Kantons . . . " 1,611,841. 80
Mobilien, Inventar . . . " 2,497,066. 80
Summe der Aktiven Fr. 21,762,575. 11

Passiven:

Schulden der Staatskasse Fr. 17,478,241. 91
Schuld der Laufenden Verwaltung . . . " 5,320,230. 68
Summa der Passiven Fr. 22,798,472. 59

Die Passiven übersteigen die Aktiven, und es besteht eine reine Schuld des Betriebsvermögens von . . . Fr. 1,035,897. 48
Am Anfange des Jahres . . . Fr. 1,910,516. 10
betrug diese Schuld . . . Fr. 874,618. 62
Dieselbe hat sich somit um . . . Fr. 874,618. 62
vermindert.

Diese Vermehrung des Betriebsvermögens besteht in folgenden Veränderungen desselben:

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1888.

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung . . . Fr. 244,042. 04
Anleihe-Rückzahlungen . . . " 543,000. —
Vermehrung des Reservefonds der Kantonalbank . . . " 77,472. —
Vermehrung des Verwaltungs-Inventars (Fr. 26,668. 89 — 16,564. 31) . . . " 10,104. 58
Summe der Vermehrungen, wie oben, Fr. 874,618. 62

Im Ganzen betragen die Veränderungen des Betriebsvermögens:
Vermehrungen . . . Fr. 572,688,430. 76
Verminderungen . . . " 571,813,812. 14
Keine Vermehrung, wie oben, Fr. 874,618. 62

G, a. Betriebskapital der Staatskasse.

(Seite 80 und 81.)

Das Betriebskapital der Staatskasse besteht am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven.

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen . . . Fr. 4,027,605. 78
Geldanlagen . . . " 5,063,874. 30
Vorschüsse an die Laufende Verwaltung . . . " 3,708,388. 88
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen . . . " 3,058,277. 81
Kassen, Aktivsaldo . . . " 317,450. 71
Aktivausstände, fällige Forderungen . . . " 1,400,597. 03
Summe der Aktiven Fr. 17,576,194. 51

Passiven.

Depots der Spezialverwaltungen . . . Fr. 2,121,044. 35
Depots öffentlicher Unternehmen . . . " 306,394. 80
Hinterlagen . . . " 551,656. 37
Kassen, Passivsaldo . . . " 476,934. 02
Passivausstände, fällige Schulden . . . " 950,812. 37
Anleihen . . . " 13,071,400. —
Summe der Passiven Fr. 17,478,241. 91

Der Unterschied zwischen den Aktiven und den Passiven oder das reine Betriebskapital der Staatskasse beträgt . . . Fr. 97,952. 60

Am Anfang des Jahres bestund eine reine Schuld von . . . " 96,047. 40
und es ergibt sich eine Vermehrung von Fr. 194,000. —
entsprechend der Rückzahlung von Fr. 194,000 auf dem 4 1/2 % Anleihen von 1880.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse zeigt folgende Summen:

Soll (Vermehrungen).

A-E. Kontokorrente . . . Fr. 59,693,648. 33
F. Anleihen, Rückzahlung . . . " 543,000. —
G. Kassen, Einnahmen . . . " 162,950,742. 77
H, a. Aktivausstände, Bezugsanweisungen . . . " 163,400,731. 99
H, b. Passivausstände, Abzahlungen . . . " 162,890,462. 06
Summe der Vermehrungen Fr. 549,478,585. 15

Haben (Verminderungen).

A-E. Kontokorrente . . .	Fr. 60,147,609.	31
G. Kassen, Ausgaben . .	" 162,890,462.	06
H, a. Aktivausstände, Ein- gänge	" 162,950,742.	77
H, b. Passivausstände, Zah- lungsanweisungen . . .	" 163,295,771.	01
Summe der Verminderungen	Fr. 549,284,585.	15
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr. 194,000.	—

Am Ende des Jahres ist die Summe der Aktiven um Fr. 1,921,250. 06, die Summe der Passiven dagegen um Fr. 2,115,250. 06 kleiner als am Anfang des Jahres.

A. Spezialverwaltungen.

(Seite 72 und 73.)

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen an dieselben betragen Franken 20,140,714. 65. Die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots steigen dagegen nur auf Fr. 16,921,332. 44 an, und es besteht eine reine Vermehrung der bezüglichen Guthaben der Staatskasse von Fr. 3,219,382. 21.

Am Ende des Jahres ist der Stand dieser Vorschüsse und Depots folgender:

Vorschüsse.

a. Allgemeine Verwaltung. Amtschreiber, Gebührenmarken- vorschuß	Fr. 49,000.	—
b. Gerichtsverwaltung. Gerichtschreiber, Gebührenmar- kenvorschuß	" 21,186.	—
c. Justiz und Polizei. Strafanstalten, Salbi in Konto- korrent	" 44,375.	88
Streitige Forderungen . . .	" 15,529.	37
d. Militär. Kantonskriegskommissariat, Be- triebsvorschuß	" 988,359.	93
Zeughausverwaltung, Betriebs- vorschuß	" 36,956.	45
Kontokorrent-Salbi derselben .	" 19,133.	19
e. Erziehung. Erziehungsanstalten, Salbi in Kontokorrent	" 10,866.	38
f. Armenwesen. Rettungs- und Verpflegungs- anstalten, Salbi in Konto- korrent	" 8,920.	01
g. Volkswirtschaft. Waldbau-Anstalt, Saldo in Konto- korrent	" 3,607.	87
h. Finanzwesen. Ertrags-Salbi: Staatsbahn	" 127,046.	05
Jurabahn-Aktien	" 665,350.	—
Uebertrag	Fr. 1,990,331.	13

Uebertrag	Fr. 1,990,331.	13
Kantonalbank	" 300,000.	—
Hypothekarkasse	" 461,363.	64
Alkohol-Verwaltung	" 126,921.	82
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	" 400,000.	—
Vorschüsse für Eisenbahn-Sub- ventionen:		
Brünigbahn-Aktien	" 425,000.	—
Langenthal-Huttwylbahn-Akt.	" 80,000.	—
Kosten des Anleihe von 1885	" 30,718.	10
Anleihekasse, Saldo in Konto- korrent	" 50,237.	50
Verschiedene Kontokorrent-Salbi	" 27,068.	71
i. Forstverwaltung. Staatswaldungen, Kontokorrent	" 135,964.	88
Summe der Vorschüsse	Fr. 4,027,605.	78

Depots.

a. Allgemeine Verwaltung. Staatskanzlei, Kontokorrent .	Fr. 1,278.	30
c. Justiz und Polizei. Erbschafts-Liquidationen . . .	" 8,768.	—
Bußen-Antheile	" 31,264.	58
f. Armenwesen. Rettungsanstalten, Salbi in Kontokorrent	" 306.	25
g. Volkswirtschaft. Ackerbauhschule und Entbindungs- anstalt, Salbi in Kontokorrent	" 1,835.	35
h. Finanzwesen. Salzhandlung, Saldo in Konto- korrent	" 71,180.	59
Militärsteuerantheil des Bundes	" 218,450.	73
Fällige Staatsschuldscheine . .	" 118,000.	—
Fällige Zins-Coupons	" 254,705.	50
Haslithal-Entsumpfung, Konto- korrent	" 3,741.	—
Inselverwaltung, Kontokorrent .	" 83,900.	—
Hypothekarkasse, Kontokorrent .	" 1,073,080.	60
i. Forstverwaltung. Staatswaldungen, Kontokorrent	" 248,660.	25
k. Entsumpfungen. Schwellen-Genossenschaft Mei- ringen	" 5,873.	20
Summe der Depots	Fr. 2,121,044.	35

Die Subvention an die Brünigbahn ist im Jahr 1887 mit Fr. 475,000 ausbezahlt worden und für die Subvention der Langenthal-Huttwyl-Bahn im Betrage von Fr. 400,000 hat die Zahlung der ersten Rate von Fr. 80,000 stattgefunden. Diese Summen von Fr. 475,000 und Fr. 80,000 hat die Staatskasse vorschußweise bezahlt, und sie sind derselben aus der Rechnung der laufenden Verwaltung zurückzuerstatten. Im Jahr 1887 ist, dem Voranschlage entsprechend, an den Vorschuß für die Brünigbahn-Subvention eine Summe von Fr. 50,000 aus der laufenden Verwaltung zurück-erstattet worden, so daß derselbe am Ende des Jahres noch Fr. 425,000 beträgt.

Der Rest des Vorschusses der Staatskasse für die Kosten des Anleihe von 1885 wird in 1888 aus dem entsprechenden Budgetkredite vollständig getilgt werden.

Im Kontokorrent mit der Hypothekarkasse, schuldete die Staatskasse derselben am Anfang des Jahres Fr. 2,798,879. 97; die Hypothekarkasse hat im Laufe des Jahres Fr. 3,197,162. 01 eingezahlt und Fr. 4,922,961. 38 zurückgezogen, und das Guthaben derselben beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,073,080. 60.

B. Geldanlagen.

(Seite 74 und 75.)

Das Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank betrug am Anfang des Jahres Fr. 4,847,424; im Laufe des Jahres wurden Fr. 9,765,585. 33 eingezahlt und Fr. 12,484,635. 03 zurückgezogen, so daß das Depot bis zum Schlusse des Jahres auf Fr. 2,128,374. 30 zurückging. Diese Verminderung ist größtentheils durch die Verminderung des Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse bedingt.

Von den Werthschriften sind Fr. 54,000 infolge Ausloosung zur Rückzahlung abbezahlt worden; dagegen wurden vier nicht ausgeloste Berner Staatsobligationen, welche zur Einlösung präsentirt worden sind, dem Werthschriftenkonto zur Last geschrieben. Am Ende des Jahres haben die Werthschriften folgenden Bestand:

Berner Staatsobligationen zu 4 %	
2217 Stück	Fr. 2,217,000
1067 " zu 4 1/2 %	" 533,500
Luzerner Staatsobligationen zu 4 %	
185 Stück	" 185,000
Zusammen	<u>Fr. 2,935,500</u>

C. Vorschüsse der Staatskasse an die laufende Verwaltung.

(Seite 74 und 75.)

Die Vorschüsse der Staatskasse an die laufende Verwaltung haben sich um Fr. 593,042. 04 vermindert und betragen am Ende des Jahres Fr. 3,708,388. 88. Die Verminderung ist aus folgenden Summen zusammenge setzt:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 244,042. 04
Amortisation des 4 % Anleihe von 1880	" 349,000. —
Summa der Verminderung der Vorschüsse	<u>Fr. 593,042. 04</u>

D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

(Seite 74 und 75.)

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 1,778,383. 69, die Vorschuß-Rückzahlungen und die Depot-Einzahlungen derselben Fr. 2,320,460. 75; die letztern übersteigen die neuen Vorschüsse um Fr. 542,077. 06. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. 3,058,277. 81 und die Depots Fr. 306,394. 80.

E. Depots bei der Staatskasse.

(Seite 76 und 77.)

Die neuen Depots betragen Fr. 6,404,647. 31, die Depotrückzüge Fr. 6,635,472. 92 und am Jahreschlusse betragen die Guthaben der Deponenten Fr. 551,656. 37.

F. Anleihen

(Seite 76 und 77.)

Die Anleihe-Schuld der Staatskasse ist durch die Rückzahlungen auf dem 4 % Anleihen von 1880, Fr. 349,000 und auf dem 4 1/2 % Anleihen (Vergütung für die Wirtschaftskonzessionen) vom gleichen Jahre, Fr. 194,000, um Fr. 543,000, d. h. von Fr. 13,614,400 auf Fr. 13,071,400 reduziert worden. Mit der Anleihe-Schuld des Stammvermögens im Betrage von Fr. 51,351,600 (Seite 71) betragen die Staatsanleihen des Kantons Bern am Ende des Jahres 1887, Fr. 64,423,000, nämlich:

Anleihen von 1880, 4 %	Fr. 50,316,000. —
" " 1885, 4 %	" 13,000,000. —
" " 1880, 4 1/2 %	" 1,107,000. —
Zusammen, wie oben,	<u>Fr. 64,423,000. —</u>

Dem Beschlusse des Großen Rathes vom 7. November 1887 entsprechend ist das 4 % Anleihen von 1880 auf 31. März 1888 gekündet, und für die Rückzahlung desselben ist ein neues Anleihen vom nämlichen Betrage zu 3 1/2 % aufgenommen worden. Die bezüglich Operationen fallen, wenigstens so weit es die Rechnung angeht, in das Jahr 1888.

G. Kasse.

(Seite 76 und 77.)

Die Einnahmen der Allgemeinen Kassen (Kantonskassen und Amtsschatzereikassen) betragen Fr. 27,187,969. 75, die Ausgaben Fr. 27,127,689. 04. Dazu kommen die Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Abrechnungen zwischen den Verwaltungen mit Fr. 135,762,773. 02 im Einnehmen wie im Ausgeben, womit die Einnahmen auf Franken 162,950,742. 77 und die Ausgaben auf Franken 162,890,462. 06 ansteigen.

H. Ausstände.

(Seite 78 und 79.)

a. Aktiv ausstände.

Die im Laufe des Jahres ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

Stammvermögen (Seite 73)	Fr. 58,426,783. 62
Betriebskapital der Staatskasse (Seite 81)	" 60,147,609. 31
Rechnung des Alten Kantons (Seite 81)	" 544,269. 42
Rechnung der Laufenden Verwaltung (Seite 81)	" 21,968,393. 26
Mobilieninventar (S. 81)	" 16,564. 31
Gewinn- und Verlust-Rechnung (Seite 63)	" 22,297,112. 07
Zusammen (Seite 78)	<u>Fr. 163,400,731. 99</u>

Die Abrechnung über die Aktivausstände gestaltet sich folgendermaßen:

Fällige Forderungen am 1. Januar	Fr.	947,117. 75
Neue Bezugsanweisungen . . .	"	163,400,731. 99
Einnahmen in 1887 für Rechnung von 1888	"	20,102. 12
Zusammen	Fr.	164,367,951. 86
Einnahmen in 1886 für Rechnung von 1887	Fr.	25,729. 01
Einnahmen in 1887 (Seite 76)	"	162,950,742. 77
Fällige Forderungen am 31. Dezember	"	1,391,480. 08
Zusammen, wie oben,	Fr.	164,367,951. 86

b. Passivausstände.

Die neuen Zahlungsanweisungen betragen:

Stammvermögen (Seite 72)	Fr.	58,447,651. 02
Betriebskapital der Staatskasse (Seite 80)	"	60,236,648. 33
Reservefonds der Kantonalbank (Seite 80)	"	77,472. —
Rechnung des Alten Kantons (Seite 80)	"	598,901. 52
Rechnung der Laufenden Verwaltung (Seite 80)	"	22,506,803. 20
Mobilien-Inventar (S. 80)	"	26,668. 89
Gewinn- und Verlust-Rechnung (Seite 63)	"	21,401,626. 05
Zusammen (Seite 79)	Fr.	163,295,771. 01

Abrechnung:

Fällige Schulden am 1. Jänner	Fr.	527,031. 90
Neue Zahlungsanweisungen . .	"	163,295,771. 01
Ausgaben in 1887 für Rechnung von 1888	"	9,116. 95
Zusammen	Fr.	163,831,919. 86
Ausgaben in 1886 für Rechnung von 1887	Fr.	10,747. 55
Ausgaben in 1887 (Seite 77) . .	"	162,890,462. 06
Fällige Schulden am 31. Dezember	"	930,710. 25
Zusammen, wie oben,	Fr.	163,831,919. 86

G. b. Kantonalbank-Reserve.

(Seite 78 und 79.)

Für dieses Konto wird auf die Angaben Seite 107 verwiesen.

H. Rechnung des Alten Kantons.

(Seite 78 und 79.)

Dem Alten Kanton sind nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1865 zu gut geschrieben worden

	Fr.	598,901. 52
und belastet wurde derselbe für . .	"	544,269. 42
Dadurch hat sich das Guthaben des Alten Kantons um	Fr.	54,632. 10
vermehrt.		

Dasselbe beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,611,841. 80.

I. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

(Seite 78 und 79.)

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Laufende Verwaltung haben sich um Fr. 593,042. 04 vermindert (S. Seite 111); dagegen hat sich die Schuld der Laufenden Verwaltung an den Alten Kanton um Fr. 54,632. 10 vermehrt (S. oben). Am Ende des Jahres hat die Schuld der Laufenden Verwaltung folgenden Bestand:

Schuld an die Staatskasse .	Fr.	3,708,388. 88
Schuld an den Alten Kanton	"	1,611,841. 80
Zusammen	Fr.	5,320,230. 68

Der Rest der vor 1880 entstandenen Defizite ist durch Anleihenrückzahlung von Fr. 3,649,656. 05 auf Fr. 3,300,656. 05

und der Rest der seit 1879 entstandenen Defizite durch die Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung von Fr. 651,774. 87 auf . . . " 407,732. 83 reduziert worden. Zusammen wie oben Fr. 3,708,388. 88

K. Mobilien-Inventar.

(Seite 78 und 79.)

Die Schätzungssumme des Mobilien-Inventars hat sich um Fr. 26,668. 89 vermehrt und um Fr. 16,564. 31 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 2,497,066. 80. Die Veränderungen betreffen zum größten Theile die Inventare der Staatsanstalten.

III. Bilanz.

(Seite 82 und 83.)

Die Bilanz enthält die Zusammenstellung der Summen der Rechnung über das reine Vermögen und der Rechnung über die Vermögensbestandtheile und weist die Uebereinstimmung dieser beiden Rechnungen durch folgende Gleichungen nach.

Verkehrsbilanz.	
Vermehrungen der Vermögensbestandtheile	Fr. 631,136,081. 78
Verminderungen des reinen Vermögens	" 21,401,626. 05
	<u>Fr. 652,537,707. 83</u>

Verminderungen der Vermögensbestandtheile	Fr. 630,240,595. 76
Vermehrungen des reinen Vermögens	" 22,297,112. 07
	<u>Fr. 652,537,707. 83</u>

Ausgangsbilanz.	
Aktiven	Fr. 192,958,539. 02
Passiven	Fr. 144,275,805. 26
Reines Vermögen	" 48,682,733. 76
	<u>Fr. 192,958,539. 02</u>

IV. Bestand und Veränderungen der Spezialfonds.

(Seite 85 bis 101.)

Das reine Vermögen der im Anhang zur Staatsrechnung verzeigten Spezialfonds beträgt am Ende des Jahres Fr. 6,279,677. 24. Die Einnahmen derselben in 1887 betragen Fr. 359,876. 13, die Ausgaben Fr. 172,507. 15 und das Vermögen, welches am Anfang des Jahres Fr. 6,092,308. 26 betrug, hat sich um Fr. 187,368. 98 vermehrt.

Das Vermögen des Infirmitäts- und des Außerfrankenhauses ist in dem Verzeichnisse der Spezialfonds nicht aufgenommen. Der Bestand und die Bewegung desselben war im Jahre 1886 folgende:

I. Infirmitäts.

Einnahmen	Fr. 300,821. 97
Ausgaben	" 268,402. 10
Vermögensvermehrung	Fr. 32,419. 87
Vermögen am 1. Jänner	" 5,918,057. 90
Vermögen am 31. Dezember	<u>Fr. 5,950,477. 77</u>

nämlich:

1. Stiftungsvermögen	Fr. 4,729,538. 43
2. Tscharnerlegat (Hälfte)	" 175,576. 92
3. Infirmitätsfonds	" 899,321. 59
4. Badesteuerfonds	" 12,528. 51
5. Vikariusfonds	" 15,000. —
6. Weihnachtsfonds	" 2,300. —
7. Beerlederstiftung	" 15,400. —
8. Reisegelderfonds	" 100,812. 32
Summe, wie oben,	<u>Fr. 5,950,477. 77</u>

II. Außerfrankenhaus.

Einnahmen	Fr. 73,983. 72
Ausgaben	" 73,327. 23
Vermögensvermehrung	Fr. 656. 49
Vermögen am 1. Jänner	" 1,371,655. 23
Vermögen am 31. Dezember	<u>Fr. 1,372,311. 72</u>
nämlich:	
1. Stiftungsvermögen	Fr. 1,196,734. 80
2. Tscharnerlegat (Hälfte)	" 175,576. 92
	<u>Fr. 1,372,311. 72</u>

Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1887 zur Genehmigung empfehlen.

Bern, den 15. Mai 1888.

Mit Hochachtung!

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Gemeinschaftlicher Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission.

G e s e t z

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

(Juni 1888.)

Bemerkung: Ueberall da, wo die Anträge der Kommission von denjenigen des Regierungsrathes abweichen, sind sie in der zweiten Spalte denselben gegenübergestellt.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

- I. einer Aktivbürgersteuer,
- II. einer Vermögenssteuer und
- III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art 8, Ziffer 4, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4.

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe und Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von der Fahrhabe, soweit sie nicht in Art. 6 sub Ziffer 3 von derselben befreit oder unter der Vermögensklasse 3 hienach (Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds) inbegriffen ist;
2. von den grundpfändlich versicherten Forderungen;
3. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzintragenden Prämienobligationen;
4. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht;
2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 3000 nicht übersteigt;
3. der Hausrath, die Feldgeräthschaften und die Handwerks- und Berufsgeräthe, bis auf den Betrag von je Fr. 2000, sowie der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr;
4. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
5. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitalgebäude;
6. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

1. bei der Fahrhabe 75 Rappen vom Tausend;
2. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;

Bei Grundeigenthum sind die auf demselben haftenden unterpfändlich versicherten Schulden in Abzug zu bringen. Feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich beurkundet sind, sollen zunächst von den in Art. 5, Ziffer 2 und 3 hievor angeführten Kapitalien, und wenn diese nicht hinreichen, der Reihenfolge nach von den übrigen Vermögensrubriken des Art. 5 abgeschrieben werden.

. . . 60 Rappen

3. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 25 vom Tausend;
4. bei dem in Art. 5, Ziffer 2 und 3 bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziffer 1, 2 und 3) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Dieselbe ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten:

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen:

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herrührt.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Art. 13.

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen. Unter den Gewinnungskosten können 4 % des als Vermögen versteuerten unbeweglichen Betriebskapitals, sowie 3 % der als Vermögen versteuerten Fahrhabe ver-
rechnet werden.

2 % . . .

Den fixbesoldeten Steuerpflichtigen werden 5 % der Besoldung in Abzug gebracht.

Dieses Alinea zu streichen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 600 nicht übersteigt,

Abänderungsanträge der Kommission.

erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei Kindern, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt,

erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als 3 Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat. Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 15.

Angestellte und Lohnarbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.

Art. 16.

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 101 bis 200 : 5 %

» 201 » 400 : 10 %

» 401 » 600 : 15 %

» 601 » 800 : 20 %

Ueber 800 : 25 %

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschätzung. Ueber sämmtliche Grund-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

stücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schätzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschätzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschätzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des steuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschätzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschätzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schätzung ist nicht zu berücksichtigen.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei jedem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen werden.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Der steuerpflichtige Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschätzung festgestellt.

Art. 20.

Die Feststellung des Erwerbes und jede Abänderung der Selbstschätzung des beweglichen Vermögens ist dem Steuerpflichtigen schriftlich, unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Sowohl dem Steuerpflichtigen, als dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen die Steuerschätzungen zu.

Streichung der Worte: und Erwerbes

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuere Kommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

... Sie begutachten in Betreff des beweglichen Vermögens die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuere Kommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des Erwerbes und des beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuere Kommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sollen in der Regel bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuere Kommissionen vertreten sein.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuere Kommissionen vertreten zu lassen.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschätzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich oder vierteljährlich vorzunehmen.

Streichung der Worte: oder vierteljährlich

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder

der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Streichung der Worte: oder steuerbaren Erwerb

Art. 34.

Wenn die Entdeckung der Steuerverschlagnisse nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionsspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
2. Angestellte und Lohnarbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes haben, sind für diesen Erwerb an letztem Orte steuerpflichtig.
3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.

Streichung, weil schon in Art. 15.

2.

. . . ihr Gewerbe oder ihren Beruf . . .

4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.
- 3.

XI. Schlussbestimmungen.

Art. 37.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. Die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren behufs Schätzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,
3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses und die daherigen Gebühren,
4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
5. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und der Regierungsrath ist mit dem Vollzug beauftragt. In diesem Zeitpunkte sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses und über die daherigen Gebühren.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen.
2. Das Gesetz über die Einkommensteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen.
3. Das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867, nebst den bezüglichen Vollziehungsverordnungen.
4. Die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Ferner treten auf den Zeitpunkt, wo eine Revision der Armengesetzgebung für den ganzen Kanton stattgefunden haben wird, ausser Kraft:

5. Das Gesetz über Reglirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantons- theile vom 19. Dezember 1865 und der Gross- rathsbeschluss vom gleichen Tage, sammt allen aus den Steuerabrechnungen zwischen dem alten und neuen Kantonstheile entstandenen Folgen.

Streichung.

Kommissionalbericht

zum

Entwurf des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer

zu Händen

des Grossen Rathes.

 Juni 1888.

Tit.!

Die von Ihnen bestellte Kommission hat sich, nach einlässlicher, viertägiger Berathung, mit dem Regierungsrathe im Grossen und Ganzen auf einen gemeinschaftlichen Entwurf verständigt, der als ein Kompromiss der drei Entwürfe zu betrachten ist, welche der Kommission vorlagen: — nämlich zweier Entwürfe der Regierung, von denen der eine die Gemeindesteuer allein, der andere die Staats- und Gemeindesteuer zusammen behandelten — und des Entwurfes des Verfassers dieses Berichtes, welcher letzterem Motive beigefügt sind. Da die Mitglieder des Grossen Rathes im Besitze dieser drei Entwürfe sich befinden, so darf wohl der Berichterstatter dieselben als bekannt voraussetzen. Er geht daher sofort zur Beleuchtung des neuen von der Regierung und der Kommission gemeinschaftlich aufgestellten Entwurfes über, indem er sich da, wo noch Differenzen bestehen, auch über diese aussprechen wird.

Zunächst hat die Kommission zwei Fragen in Berathung gezogen, welche sich ihr gleichsam als Vorfragen aufdrängten.

Die erste dieser Fragen betraf die Vereinigung der direkten Staats- und Gemeindesteuer zu einem einzigen Gesetze — im Gegensatz zu der bisherigen Zweispurigkeit, — und die zweite Frage bezog sich auf die Zulässigkeit der Ausdehnung des Schuldenabzuges auf den Jura.

Einstimmig war die Kommission in der ersten Frage. Sie fand nämlich mit dem Vertreter der

Regierung, dass in den weitaus meisten Fällen die Staats- und Gemeindesteuer nach den nämlichen Grundsätzen zu behandeln sei und dass da, wo die Besonderheit der Gründe auch besondere Vorschriften für die Gemeindesteuer rechtfertigen, dies im gleichen Gesetze geschehen könne. Die Zusammenfassung der zwei Steuerarten in eine einzige Vorlage dient auch zur leichtern Orientirung des Bürgers, die angesichts unserer gegenwärtigen komplizirten Steuergesetzgebung dringend geboten ist.

Die zweite Frage dagegen hat die Kommission erst am Schlusse ihrer Berathungen definitiv entschieden und der Berichterstatter erlaubt sich diesem Vorgange zu folgen, die jurassische Steuerfrage somit auch erst am Schlusse dieses Berichtes zu erörtern.

Der Entwurf enthält drei Steuerarten: eine Aktivbürgersteuer, eine Vermögenssteuer und eine Erwerbssteuer, und in dieser Reihenfolge gedenken wir sie in diesem Bericht zu behandeln.

I. Die Aktivbürgersteuer.

(Art. 2 und 3.)

Dieselbe besteht grundsätzlich in mehreren Kantonen, wie Schaffhausen, Zürich, Glarus, Graubünden u. a., und zwar liegt derselben das gewiss richtige Prinzip zu Grunde, dass wer befiehlt, auch direkt etwas an die Ausgaben von Staat und Gemeinde bezahlen soll. Bisher bestund bei uns für

das Gemeindestimmrecht das umgekehrte Prinzip: nicht alle Aktivbürger mussten etwas bezahlen, sondern nur diejenigen, welche steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen hatten, dafür wurden dann aber die übrigen vom Stimmrecht in den Gemeinden ausgeschlossen, eine der Demokratie direkt widersprechende Sonderbarkeit, die in keinem andern Kanton der Schweiz sich mehr vorfindet und mit der Annahme des vorliegenden Steuergesetzes auch bei uns dahinfallen wird.

Die Aktivbürgersteuer soll sich nach der Höhe der Vermögenssteuer richten, damit auch derjenige, der diese letztere nicht bezahlt, ein Interesse daran hat, nicht zu unnöthigen die Vermögenssteuer erhöhenden Ausgaben des Staates oder der Gemeinde mitzuwirken. Deshalb ist in Art. 2 die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss wie die Vermögenssteuer zu erhöhen, wobei jedoch als Grundlage der Steuerfuss von Fr. 1. 50 bei einer Steuer auf dem zinstragenden Mobiliarvermögen von Fr. 1. 50 vom Tausend gelten soll. Man kann natürlich über die Höhe dieser Steuerart verschieden denken, allein Regierung und Kommission glauben mit obigem Vorschlage so ziemlich das Richtige getroffen zu haben.

Schon hier muss indessen der Berichterstatter auf die Vorschrift in Art. 14 verweisen, wonach bei einem geringeren Erwerb die Aktivbürgersteuer die feste Erwerbssteuer vertritt. Es ist diese Vorschrift geboten, damit nicht der bei uns niedergelassene Fremde, welcher keine Aktivbürgersteuer zahlt, mit der Erwerbssteuer weniger stark belastet wird, als der Aktivbürger.

II. Die Vermögenssteuer.

(Art. 4 bis 10.)

Unsere gegenwärtige Steuergesetzgebung wirft die Vermögenssteuer und die Erwerbssteuer durcheinander und erschwert dadurch sehr erheblich die Durchführung einer rationellen Besteuerung. Das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 ist zum grössern Theil eben so gut ein Gesetz über die Vermögenssteuer, wie dasjenige vom 15. März 1856, welches diesen Namen trägt. Ob dabei die Steuer auf das Kapital selbst oder auf das Einkommen aus dem Kapital gelegt wird, ändert an der Natur derselben nichts: es ist das eine wie das andere eine Vermögenssteuer — im Gegensatz zu derjenigen Steuer, welche auf den Erwerb, d. h. auf den eigentlichen Verdienst (« produit du travail » nach dem waadtländischen Steuergesetze) gelegt ist.

Die Vermögenssteuer bildet die massgebende Grundlage für die zwei andern Steuerarten, die Aktivbürgersteuer und die Erwerbssteuer, und beschlägt alles im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe und Kapitalien (Art. 4).

Neu sind hiebei die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Besteuerung der *Fahrhabe* innerhalb gewisser Schranken und zu einem ermässigten Steuerfuss.

Es bedarf diese für uns neue Steuer hier einiger Bemerkungen.

Unter *Fahrhabe* sind die beweglichen Sachen verstanden, die nicht Zugehörden unbeweglicher Sachen sind, nicht aber Forderungen und Rechte. Soweit die beweglichen Sachen zu dem Handels-, Fabrik- oder Gewerbefonds eines Kaufmanns, Fabrikanten oder Gewerbetreibenden gehören, so weit sie also sein Betriebskapital bilden, fallen sie unter die Vermögenssteuer der verzinslichen Kapitalien, also unter die Vermögenssteuer von Fr. 1. 50 vom Tausend (Art. 5, Ziffer 1 und 3 in Verbindung mit Art. 8, Ziffer 4), wobei jedoch das Recht des Schuldenabzuges des Steuerpflichtigen in Art. 7 nicht zu übersehen ist. *Diese* beweglichen Sachen werden also von der Steuer auf *Fahrhabe* nicht betroffen. Aber ebensowenig werden durch diese Steuer betroffen der Hausrath, die Feldgeräthschaften und die Handwerks- und Berufsgeräte bis auf den Betrag von je Fr. 2000, sowie der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr (Art. 5, Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 6, Ziffer 3).

Die Steuer auf *Fahrhabe* beschränkt sich daher für die nichtlandwirthschaftlichen Steuerpflichtigen auf die Besteuerung solcher Beweglichkeiten, welche über den nothwendigen Hausrath und das Handwerks- und Berufsgeräte hinaus besessen werden, also im eigentlichen Sinne des Wortes auf den Ueberfluss, wobei namentlich der Luxus mitbegriffen ist, der gegenwärtig ganz steuerfrei ausgeht. Für die Landwirthe dagegen beschränkt sich die *Fahrhabesteuer* wohl so ziemlich auf den Viehstand, und es ist hier der Ort, sich hierüber genauer auszusprechen. Der Kanton Bern ist ein vorwiegend agrikoler Staat; es ist daher unbedingt geboten, dass in allererster Linie für den Bauernstand gesorgt wird, und die Regierung und die Kommission glauben dies auch in der gegenwärtigen Vorlage in ausreichendem Masse gethan zu haben.

Das *landwirthschaftliche Grundeigenthum*, welches bisher nach dem Marktpreise eingeschätzt und zum gleichen Steuerfusse angelegt war wie städtische Bauten und verzinsliche Kapitalien, soll in Rücksicht auf seinen geringeren Ertrag hinkünftig nach einem niedrigeren Steuerfusse angelegt werden (Art. 8, Ziffer 2, 3 und 4). Der landwirthschaftliche *Erwerb*, der in allen uns bekannten übrigen Kantonen neben der Grundsteuer selbstständig besteuert wird, geht nach der Vorlage im Kanton Bern auch für die Zukunft steuerfrei aus, wenn nicht der betreffende Landwirth neben seiner Landwirthschaft eine bestimmte Industrie, Handel oder Gewerbe betreibt. Diese sehr erheblichen Steuervorteile des Landwirthes sind mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse, mit denen er zu kämpfen hat, gerechtfertigt, aber weiter darf die Begünstigung nicht gehen, wenn nicht eine unbillige Ungleichheit in der Besteuerung der Bürger geschaffen werden soll. Regierung und Kommission glauben daher, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, dass der Viehstand des Landwirthes, in welchem häufig ein grosses Kapital liegt, das im Unterschied mit den übrigen Beweglichkeiten direkten Ertrag abwirft, als *Fahrhabe* einer mässigen Besteuerung unterworfen wird. Die Regierung schlägt 75 Rappen, die Kommission nur

60 Rappen vom Tausend vor, wenn das landwirthschaftliche Grundeigenthum 1 Franken, das übrige unbewegliche Vermögen Fr. 1. 25, resp. Fr. 1. 20, und das verzinsliche bewegliche Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt (Art. 8), gewiss eine sehr bescheidene Steuer, über die sich weder der vermögliche Städter noch der gut situirte Landwirth beschweren kann.

2. *Kleinere Vermögen* bis auf 1000 Franken und für erwerbsunfähige Personen sogar bis auf Fr. 3000 haben wir in Abweichung von der gegenwärtigen Gesetzgebung gänzlich von der Steuer befreit und dabei das Beispiel anderer Kantone befolgt, die weniger bemittelten Leute mehr zu entlasten, als dies bisher bei uns der Fall war.

3. Von grosser Wichtigkeit ist die Zulassung des *Abzuges der verzinslichen Schulden* vom Vermögen, mit andern Worten die Beschränkung der Vermögenssteuer auf das Nettovermögen. Mit diesem Grundsatz sind die Regierung und die Kommission einverstanden, wie sich dies aus dem ersten Absatz des Art. 7 ergibt. Sie gehen auch darin mit einander einig, dass beim Grundeigenthum die auf demselben haftenden Schulden zunächst von dessen Schätzung abzuziehen seien und dass von nicht hypothetischen Schulden nur solche, welche fest, verzinslich und schriftlich beurkundet sind, in Abzug gebracht werden können. Diese genauere Präzisierung und Einschränkung der abzuziehenden Schulden war mit Rücksicht auf die Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle geboten. Auseinander gehen Regierung und Kommission nur in einem Punkte. Während die Regierung im Interesse der Vereinfachung den Abzug nicht hypothetischer Schulden nur vom beweglichen Vermögen gestatten will, beantragt die Kommission im Interesse der Konsequenz und der Gerechtigkeit, den Abzug dieser Schulden zwar wohl zunächst von dem beweglichen Vermögen, d. h. von den verzinslichen Kapitalien und wenn diese nicht hinreichen, von der Schätzung der versteuerbaren Fahrhabe, dann aber eventuell auch von derjenigen des Grundeigenthums zu gestatten, weil kein innerer Grund vorliegt, beim Schuldenabzug hypotheckenfreies Grundeigenthum anders als das übrige Vermögen zu behandeln. Wer eine hypotheckenfreie Liegenschaft von Fr. 50,000 besitzt, daneben aber auf eine Obligation 25,000 Franken schuldet, soll nicht eine höhere Vermögenssteuer bezahlen müssen, als derjenige, welcher eine auf Fr. 50,000 geschätzte Liegenschaft besitzt, welche mit einer Schuld von Fr. 25,000 belastet ist.

Die Ungültigkeit gegentheiliger Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern versteht sich wohl von selbst, und ebenso müssen die Steuerbehörden berechtigt sein, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Wir versprechen uns von diesem Schuldenabzug und der Kenntnissgabe desselben an die Steuerbehörden noch andere Vortheile.

Bisher waren die verzinslichen Kapitalien mit Ausnahme der Pfandobligationen den Steuerbehörden unbekannt. Was nicht in der Selbstschätzung angegeben wurde, bestand für sie nicht. Wenn die

Steuerbehörden einmal die Selbstschätzung durchbrachen, so war es meistens reine Willkür, denn irgendwie sichere Anhaltspunkte bestanden auf diesem Gebiete für sie nicht. Wir kennen einzelne Steuerpflichtige, die bei solchen Razzia's heillos über's Ohr gehauen wurden, aber noch viel mehr solche, die wegen Unkenntniss ihrer vielfachen Forderungsrechte nicht die Hälfte desjenigen versteuern, was sie in Wahrheit besitzen. Mit dem Recht des Schuldenabzuges werden diese bisher verborgenen Gläubiger an's Tageslicht befördert und dem Staate und den Gemeinden mehr steuerpflichtiges Vermögen erschlossen, als durch die bisherige Unzulässigkeit des Schuldenabzuges verloren geht.

Es ist uns kein Kanton bekannt, der den Schuldenabzug für die staatliche Vermögenssteuer nicht kennt, und wir hoffen, auch Bern werde hierin nicht die sonderbare Rolle zu spielen fortfahren wollen, auf der einen Seite sein wirklich steuerpflichtiges Vermögen sorgfältig seinen Steuerbehörden zu verbergen, um dann auf der andern Seite die steuerpflichtigen Schuldner um so härter zu bedrücken. Solche Steuerpolitik ist verderblich für die Zukunft eines Staates und ruft Mächte wach, vor denen unsere gegenwärtige Gesellschaftsordnung bedenklich in's Schwanken gerathen könnte.

Wir möchten daher dem Kommissionsantrag, den Schuldenabzug nicht nur vom beweglichen, sondern, wenn dasselbe nicht ausreicht, auch vom unbeweglichen Vermögen zu gestatten, warm das Wort reden.

III. Die Erwerbssteuer.

(Art. 11 bis 15.)

Hervorzuheben ist zunächst, dass zu Art. 13 die 2 % der versteuerbaren Fahrhabe, welche die Kommission vorschlägt, von der Steuer von 60 Rappen vom Tausend in Art. 8 bedingt ist und dass die Streichung des bestimmten Abzuges von 5 % der Besoldung aller fixbesoldeten Steuerpflichtigen für Gewinnungskosten in dem Sinne zu verstehen ist, dass dieser Abzug im Dekret geregelt werden soll. Die Kommission fand nämlich, dass eine allgemeine Schablone für Gewinnungskosten bei Fixbesoldeten so wenig als bei anderen Steuerpflichtigen der Gerechtigkeit entspricht, dass vielmehr die einen durch die ihnen gestellten Aufgaben in wissenschaftlicher und technischer Beziehung zu grössern Ausgaben gezwungen werden, so dass auch an Gewinnungskosten für sie ein grösserer Abzug gemacht werden sollte, während andere für ihre Weiterbildung keine oder doch minime Auslagen haben und daher keinen Anspruch auf irgend erhebliche Abzüge an Gewinnungskosten zu erheben berechtigt sind. Die von der Regierung vorgeschlagenen 5 % sind daher auf der einen Seite zu gering und auf der andern zu hoch.

Die Vorlage geht von der Voraussetzung aus, dass jede erwerbsfähige Person irgend einen Erwerb habe und diesen Erwerb auch versteuern soll. Ausgenommen hievon sind nur die Almosengenössigen, welche sich nicht mehr selbst durch die Welt helfen können und der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last

fallen. Auch solche, welche ohne almosengenössig zu sein, infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alter ihre Erwerbsfähigkeit eingebüsst haben, gelten selbstverständlich als von jeder Erwerbssteuer befreit.

Die Hauptsache für eine richtige Erwerbssteuer ist die, sie so zu bestimmen, dass sie jede gesunde, erwerbsfähige Person ohne Abbruch ihrer nothwendigsten Lebensbedürfnisse bezahlen kann, und von diesem Gesichtspunkte aus ist deshalb die Vorlage zu prüfen.

Nach Art. 14 zerfällt die Erwerbssteuer in zwei Kategorien: in eine feste Erwerbssteuer von zwei Franken für den geringern Erwerb, und in eine proportionale Erwerbssteuer für den grössern Erwerb.

Wir wollen die beiden Kategorien getrennt besprechen.

Die feste Erwerbssteuer geht im Projekt Brunner bis auf einen Erwerb von Fr. 1200 und beträgt Fr. 2 für jede mehrjährige erwerbsfähige Person ledigen Standes und Fr. 1 für Eheleute, welche eigenen und gemeinsamen Haushalt führen und Wittwer oder Wittwen, welche mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalte leben.

Der Regierungsrath setzte in seinem Entwurfe das Existenzminimum von Fr. 1200 auf die bisherigen Fr. 600 herunter, acceptirte aber im Uebrigen das Projekt Brunner.

Die Kommission endlich nahm zwischen diesen zwei Vorschlägen eine vermittelnde Stellung ein: sie fand die Fr. 1200 des Brunner'schen Projektes zu hoch und die Fr. 600 des Regierungsprojektes beim Vorhandensein von Kindern zu niedrig und setzte demgemäss die Grenze der festen Erwerbssteuer von Fr. 2 nach oben je nach der Kinderzahl des Steuerpflichtigen fest.

Ohne Kinder soll nämlich nach dem neuen Kommissionsvorschlag die feste Erwerbssteuer von Fr. 2 für mehrjährige erwerbsfähige Personen nur bis auf einen Erwerb von Fr. 600 gelten, während für erwerbsfähige Eltern mit einem bis drei Kindern dieser Betrag auf Fr. 800 und bei mehr als drei Kindern auf Fr. 1000 erhöht wird. So glaubte die Kommission dem an sich ganz berechtigten Gedanken des Familienabzuges in einer Weise Rechnung getragen zu haben, welche die Ausmittlung der Steuerberechnung nicht allzu sehr kompliziert und den Ausfall im Steuereinkommen des Staates für diese Kategorie weniger empfindlich macht, als dies beim Brunner'schen Projekte der Fall wäre. Der Vertreter der Regierung betonte dabei namentlich, dass durch die bessere Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens infolge der neuen Bestimmungen des Entwurfes der Steuerfuss voraussichtlich um $\frac{1}{2}$ vom Tausend herabgesetzt und damit auch die Erwerbssteuer erheblich reduziert werden könnte. Der Verfasser dieses Berichtes verkennt das Gewicht der Gründe nicht, welche die Kommission zur Herabsetzung des von ihm vorgeschlagenen Existenzminimums geführt haben; dagegen hält er die Limiten, welche die Kommission für die drei Kategorien der von der festen Erwerbssteuer betroffenen Personen aufstellt, doch im Ganzen für zu niedrig. Wenn die Fr. 600, 800 und 1000 je um Fr. 200 erhöht würden, so wäre der Ausfall kein sehr bedeutender und würde zum Theil wenigstens wieder

aufgewogen durch die gesicherte Bezahlung der Steuer, und wenn vollends beim Steuerzuschlag die ursprünglich von der Regierung beantragte Erhöhung beschlossen werden sollte, so wäre der Ausfall auf der Erwerbssteuer mehr als gedeckt.

Dass für die der festen Erwerbssteuer unterliegenden Steuerpflichtigen die Bezahlung der Aktivbürgersteuer die Erwerbssteuer vertritt, haben wir bereits oben mit Angabe der Gründe dargethan.

Die proportionale Erwerbssteuer, welche alle diejenigen trifft, welche einen grössern Erwerb als den hievorigen angeführten haben, ist auf Fr. 1. 50 vom Hundert festgestellt, wenn vom Vermögen die einfache Steuer nach Art. 8 (Rp. 60, Fr. 1, Fr. 1. 20 und Fr. 1. 50) erhoben wird. Grundsätzlich verbleibt also der Entwurf bei dem bisherigen Steuersatz des Einkommens I. Klasse, und es ist der Steuerpflichtige befugt, je nach seinem Familienstand die Abzüge von Fr. 600, 800 oder 1000 zu machen.

In Art. 15 weichen die Regierung und die Kommission sachlich nur darin von einander ab, dass die erstere die Vorschrift, wonach Angestellte und Lohnarbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnsitzes haben, für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig sind, nur für die Gemeindesteuer, die Kommission dagegen auch für die Staatssteuer gelten lassen will.

Endlich ist noch zu bemerken, dass wir das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen wie einen Erwerb behandeln, also der Erwerbssteuer unterwerfen, wie dies andere Gesetzgebungen, namentlich die aargauische, thun und wie dies auch der Natur der Sache entspricht. Diese Art von Einkommen hat nämlich das mit dem Erwerb gemein, dass sie auf keinem Kapitalbesitz beruht und mit dem Tode des Betreffenden ihre Endschaft findet.

IV. Der Steuerzuschlag.

(Art. 16.)

Das Projekt Brunner hatte das System einer mässigen Progression für die Erwerbs- wie für die Vermögenssteuer aufgestellt: für die erstere mit einem Maximum von Fr. 3 vom Hundert und für die letztere mit einem Maximum von Fr. 2. 50 vom Tausend. Im Schoosse der Kommission machte sich aber eine prinzipielle Opposition gegen jede Progression geltend, angeblich weil die Verfassung derselben entgegenstehe, und so gelangte die Mehrheit der Kommission schliesslich zur Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Systems des Steuerzuschlages, immerhin mit Herabsetzung der Zuschläge auf die Hälfte. Es hat dieses System für sich den Volksentscheid über das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 4. Mai 1879, wonach in § 4 bei Erbschaften und Schenkungen über Fr. 50,000 ein Steuerzuschlag im Betrag der Hälfte der normalen Steuer erfolgt, ohne dass hierin eine durch die Verfassung verbotene Progression erblickt worden wäre.

Wir halten aber überhaupt die Ansicht für irrig, dass die Verfassung jegliche Progression im Steuergesetz verbiete.

Der § 86 lautet:

« Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. »

Die Gegner einer progressiven Besteuerung betonen nun ganz besonders die Worte « möglichst gleichmässig » und finden darin das Verbot jeglicher Progression. Wir sind anderer Ansicht.

Die Worte « möglichst gleichmässig » beziehen sich auf das gegenseitige Verhältniss der Besteuerung des Vermögens, des Einkommens oder des Erwerbes. Diese Besteuerung soll sich möglichst gleichmässig auf die genannten Steuerobjekte vertheilen; man soll also nicht die Steuer nur auf das Vermögen oder nur auf das Einkommen oder den Erwerb legen; man soll auch nicht einseitig dieses oder jenes dieser Steuerobjekte zu Gunsten des andern belasten, sondern das Prinzip möglichster Gleichmässigkeit in der Vertheilung der Steuer durchführen. Dabei dachte man aber nicht daran, das Wort « gleichmässig » absolut aufzufassen, sondern fügte das vieldeutige Wort « möglichst » bei, womit man der Gesetzgebung gestattete, die grössere Sicherheit des Vermögens oder des Einkommens aus Vermögen gegenüber dem bloss persönlichen Erwerb durch höhere Besteuerung des erstern zu berücksichtigen. Auf diesem Prinzip beruht schon unsere gegenwärtige Gesetzgebung mit ihrer ersten und dritten Klasse der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer. Dass aber das Wort « möglichst gleichmässig » gleichbedeutend mit « proportional » sei, ist eine völlig willkürliche Annahme.

Im Verfassungsrath von 1846 wurde freilich ein Antrag auf Einführung der Progressivsteuer durch die Verfassung verworfen; man verstund aber damals unter der Progression « die Schraube ohne Ende », d. h. das unbeschränkte Steigern derselben bis zu dem Punkte, wo der Steuerpflichtige eine grössere Steuer zu entrichten hätte, als sein Vermögen oder sein Erwerb betragen würde, und gegen diese Konsequenzen erhob sich die Opposition im Verfassungsrathe.

An eine solche in's Extrem getriebene Progression denkt jedoch kein Mensch, und absolut sicher wäre es, dass ein solcher Versuch vom Berner Volk nahezu mit Einstimmigkeit zurückgewiesen würde.

Wir gehen aber weiter und behaupten, dass eine « möglichst gleichmässige » Besteuerung der Bürger — und das ist es, was die Gegner jeglicher Progression begehren — ohne Progression thatsächlich gar nicht besteht.

Der Besitzer eines Vermögens von fr. 200,000 ist mit einer Steuer von 2 vom Tausend, also von Fr. 200 weniger belastet, als der Besitzer eines Vermögens von Fr. 5000 mit Fr. 5, weil diese Fr. 5, wenn der Steuerpflichtige nicht erwerbsfähig ist, einen Theil seines nothwendigen Lebensunterhaltes bilden, ihm also viel unentbehrlicher sind, als dem Andern seine Fr. 200, und ähnlich verhält es sich mit dem Erwerb. Der Angestellte mit seiner Bezahlung von Fr. 1200 ist bei je 3 % Steuer an

Staat und Gemeinde mit Fr. 36 weit stärker belastet, als der Kaufmann oder Fabrikant bei einem jährlichen Erwerb von Fr. 40,000 mit einem Betrag von Fr. 1200. *Möglichst gleichmässig* ist daher die Besteuerung nur dann, wenn die *Steuerkraft* des Steuerpflichtigen in Berücksichtigung gezogen wird, und das geschieht gerade durch die Progression, wie sie beispielsweise in Zürich, Waadt und Baselstadt durchgeführt ist. Der letztgenannte Kanton ist besonders lehrreich. Seine neueste Steuergesetzgebung kennt neben der Erbschaftssteuer, welche nebenbei gesagt auch für Kinder, Grosskinder und Ehegatten gilt, nur zwei direkte Steuerarten: die Einkommenssteuer umfassend alles Einkommen aus Erwerb, Grundeigenthum und Kapitalien, und die Vermögenssteuer; diese letztere beschlägt aber alles Vermögen, auch dasjenige, welches bereits mit der Einkommenssteuer belegt worden ist, und beide Steuern sind progressiv.

Wir führen diese Vorgänge nicht an, um ihnen auch bei uns Eingang zu verschaffen; wir wissen sehr gut, dass sich nicht Alles für Alle schickt und dass wir mit den sehr bescheidenen Erwerbsquellen und den ebenso bescheidenen Vermögen nicht mit dem reichen Baselstadt, auch nicht mit Zürich und Waadt auf die gleiche Linie gestellt werden können. Immerhin zeigen obige Beispiele, wie wenig man gerade da, wo die Reichen durch die Progression am schärfsten betroffen werden, vor derselben zurückgeschreckt ist, und für Baselstadt ganz besonders darf betont werden, dass es ein konservativer Finanzdirektor war, dem es seine neueste Steuergesetzgebung mit dem hohen Existenzminimum und der Doppelbesteuerung des Vermögens in Verbindung mit der Progression verdankt.

Mehr massgebend für unsere Verhältnisse erweisen sich die Gesetzgebungen von Glarus, Schaffhausen und Aargau, welche sämmtlich den von der Regierung vorgeschlagenen Steuerzuschlag enthalten, den schliesslich auch die Kommission adoptirt hat und durch den, wie oben bereits gezeigt wurde, in unsere Steuergesetzgebung kein neues Prinzip eingeführt wird.

Der Steuerzuschlag des Entwurfes ist ein ziemlich niedriger: bei der Gesamtsteuer eines Steuerpflichtigen von Fr. 101 bis 200 bloss 5 %, von Fr. 201 bis 400 10 %, von Fr. 401 bis 600 15 %, von Fr. 601 bis 800 20 % und über 800 25 %. Schaffhausen geht erheblich höher: der Zuschlag beginnt bereits bei Fr. 26 Gesamtsteuer und bewegt sich von 5 % bis 50 % derselben, welche solche Steuerpflichtige zu tragen haben, die mehr als Fr. 500 als Gesamtsteuer bezahlen. Aargau beginnt mit dem Zuschlag bei einer einfachen Steuer, die Fr. 40 übersteigt und bewegt sich von 5 % bis 33 %, welche bei einem Gesamtsteuerbetrag von mehr als Fr. 500 eintreten. Es ergibt sich aus dieser Darstellung, dass die Zuschläge in Art. 16 unseres Entwurfes sehr niedrig gehalten sind; nach der Ansicht des Berichtstatters sollten sie etwas weiter fortgesetzt und erhöht werden, um den Ausfall infolge einer allfälligen Erhöhung der Beträge für die Anwendung der festen Erwerbssteuern zu decken.

V. Die Festsetzung der Steuer

(Art. 67.)

erfolgt regelmässig, wie bisher, alljährlich durch den Grossen Rath. Eine Modifikation erleidet nur der Art. 11 des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, wonach jede Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer von 2 vom Tausend dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist. In Art. 8 des Entwurfes ist nämlich die Vermögenssteuer nicht mehr einheitlich mit 1 vom Tausend, sondern je nach den Vermögensbestandtheilen, auch theils niedriger, theils höher angelegt, und es muss daher die Vorschrift des § 11 des genannten Gesetzes entsprechend modifiziert werden. Es geschieht dies, indem statt der bisherigen 2 vom Tausend der anderthalbfache Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze als Grenze der Kompetenz des Grossen Rathes festgesetzt wird, so dass jede weitere Erhöhung des Steuerfusses der Volksabstimmung unterliegt.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

(Art. 18 bis 30.)

Es ist dies vielleicht das wichtigste Kapitel des ganzen Entwurfes, weil hauptsächlich hier der wunde Punkt unserer Steuergesetzgebung war. Die hauptsächlichsten Neuerungen sind:

1. Während der Regierungsrath in Art. 19 die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen sowohl für die Ausmittlung und Feststellung des steuerpflichtigen beweglichen Vermögens als für diejenige des Erwerbes verlangt, will die Kommission die Selbstschätzung auf das vorgenannte Vermögen beschränken, *den steuerpflichtigen Erwerb aber durch die Steuerbehörden ohne Selbstschätzung feststellen lassen.*

Zur Begründung der Anordnung der Selbstschätzung für das bewegliche Vermögen bedarf es weniger Worte, da hierin keine wesentliche Aenderung eintritt. Der Steuerpflichtige wird in Zukunft auch seine steuerpflichtige Fahrhabe dem Werthe nach anzugeben haben, wobei ihm die Police der Mobilversicherung, wo eine solche besteht, behülflich sein kann. Entbehren kann man die Selbstschätzung namentlich für das sub Ziffer 3 des Art. 5 angeführte Vermögen nicht, und was die übrigen Theile des beweglichen steuerpflichtigen Vermögens anbelangt, so sind dieselben leicht und mit Sicherheit zu ermitteln. In Zukunft wird die Selbstschätzung auch die abzuziehenden Schulden enthalten, so dass sie für die Steuerbehörden auch in dieser Richtung an Werth gewinnen wird. Es ist daher ganz in Ordnung, dass diejenigen, welche eine Selbstschätzung nicht einreichen, nicht nur ihr Rekursrecht, sondern auch das Recht auf den Schuldenabzug verlieren. (Art. 21.)

Anders dagegen verhält es sich mit dem Erwerb. Hier wird schon jetzt die Selbstschätzung wenig berücksichtigt. Die leider notorische Thatsache, dass Viele ihren Erwerb zu niedrig einschätzen, hat die Steuerbehörden bewogen, wenig Gewicht auf die Selbstschätzung des Erwerbes der Steuer-

pflichtigen zu legen. Diese ziemlich willkürlichen Abänderungen betreffen aber nicht nur die gewissenlosen Steuerpflichtigen, sondern auch die gewissenhaften, die ihren Erwerb richtig, oft sogar höher schätzen, als er zu versteuern ist. In Folge dessen entsteht jeweilen bei den Einschätzungen des Erwerbes viel Unzufriedenheit, viel Groll und Missstimmung, und es darf unbedenklich behauptet werden, dass diese Stimmungen sehr häufig begründet sind.

Es hat nun aber etwas Peinliches für die Steuerbehörden, jeden Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf seinen Erwerb von vornherein als einen gewissenlosen Menschen anzusehen, dem man nicht glauben darf, auch wenn er auf Ehre und Gewissen die Wahrheit seiner Angaben bezeugt.

Die Kommission glaubt daher mit dem Wegfall der Selbstschätzung für die Feststellung des Erwerbes den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen einen Dienst zu leisten: den ersteren, weil sie nicht in die unangenehme Lage kommen, ohne sichere Anhaltspunkte den einen als gewissenlosen, den andern als gewissenhaften Steuerpflichtigen zu behandeln; den letztern, weil sie auch bei einer vielleicht zu hohen Schätzung nicht als lügenhafte Menschen dargestellt werden, was in der Regel viel mehr verletzt, als der Mehrbetrag, den man über eine richtige Schätzung hinaus zu zahlen hat.

Wir halten aber Selbstschätzungen für den Erwerb auch deshalb für unpraktisch, weil die genaue Berechnung eines Geschäftseinkommens häufig sehr schwierig ist, während die Steuerbehörden ihre Einschätzungen nach runden Zahlen und Kategorien oder Klassen machen können, wobei sie der minutiösen Untersuchung jeder einzelnen Selbstschätzung enthoben sind und die Steuerpflichtigen viel leichter und viel wirksamer taxiren können. Wir sind überzeugt, dass ohne Selbstschätzungen die Erwerbssteuer im Ganzen mehr abtragen und weniger Aerger und Verdross bereiten wird, als dies gegenwärtig der Fall ist.

2) Der Rekurs der Steuerpflichtigen, wie des Staates und der Gemeinden geht an eine besondere Rekurskommission, die weiter unten besprochen werden soll. Hier muss jedoch erwähnt werden, dass dem Steuerpflichtigen gegenüber einem abweisenden Entscheide der Rekursbehörde das Recht verbleibt, die *Anordnung einer amtlichen Untersuchung* zu verlangen, deren Resultat dann für die Steuerbehörden unbedingt verbindlich ist (Art. 23). Es wird also in Zukunft Niemand mehr sagen können, er sei in Steuersachen vergewaltigt worden, denn er hat in der amtlichen Untersuchung ein Mittel an der Hand, mit welchem jeder Vergewaltigung vorgebeugt werden kann.

3) Beseitigen wollen Regierung und Kommission die bloss auf einer regierungsräthlichen Verordnung basirte *Uebnahme der Versteuerung der Einlagen durch die Banken am Platze der Einleger*. Diese sonderbare Besteuerungsart hat viel Verwirrung in unser Steuerwesen gebracht, zu vielen Konflikten, sogar zu bundesgerichtlichen Entscheidungen geführt und war mehr ein Mittel, steuerpflichtiges Kapital

für die Steuerbehörden unsichtbar zu machen, als es denselben zu erschliessen. Dagegen sollen die Banken und andere Geldinstitute, bei welchen Geldanlagen gemacht werden, die Steuerbehörden auf Verlangen davon Kenntniss nehmen lassen (Art. 24). Das Projekt Brunner wollte die Banken geradezu verpflichten, den Steuerbehörden alljährlich ein Verzeichniss der bei ihnen gemachten Einlagen im Betrage von je Fr. 500 und mehr zuzustellen. Die Regierung und die Kommission glaubten aber damit den Banken eine zu grosse Last aufzulegen, ohne entsprechende Vortheile daraus zu ziehen.

4) Das wichtigste Institut im Kapitel der Ausmittlung der Steuern ist zweifellos das *amtliche Güterverzeichniss bei jedem Todesfall* eines Steuerpflichtigen (Art. 25). Was bis jetzt in Satzung 279 des bernischen Zivilgesetzbuches dem Vogte beim Anfall einer Erbschaft an seine Pflegbefohlenen und in Art. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 (Emanzipationsgesetz) der Wittwe mit Kindern bei dem Absterben des Ehemannes regelmässig zur Pflicht gemacht wird, soll in Zukunft für Alle gelten. Da aber diese Vorschrift im Steuergesetz im Interesse des Fiskus für Staat und Gemeinde aufgestellt wird, so muss das gegenwärtige Verfahren sehr erheblich vereinfacht und müssen die dermal geltenden Gebühren auf ein Minimum herabgesetzt werden. Es wird daher zu diesem Zwecke in den Schlussbestimmungen (Art. 37) ausdrücklich einem Dekrete betreffend Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses und die daherigen Gebühren gerufen.

Dieses amtliche Güterverzeichniss ist im Schoosse der Kommission lebhaft bekämpft worden. Man befürchtete, es könnte damit Missbrauch getrieben werden, indem Unberufene zur Befriedigung ihrer Neugierde oder auch zu schlimmern Zwecken ihre Nasen hineinstecken könnten. Wir glauben jedoch, es lasse sich durch ein richtiges Verfahren bei Aufnahme des Güterverzeichnisses jenem Uebelstande vorbeugen. Dieses Institut ist lediglich dafür da, um den *Steuerbehörden* Einsicht in die Vermögensverhältnisse des verstorbenen Steuerpflichtigen zu gestatten, *nicht* dem *neugierigen Publikum*, die Steuerbehörden sollen deshalb dabei mit Schonung vorgehen, das Geheimniss möglichst bewahren, nicht zu unnöthigen Veröffentlichungen schreiten, wie dies übrigens unseres Wissens auch im Aargau und in Schaffhausen nicht geschieht, ohne dass man daselbst in der Aufnahme einer solchen Inventarisierung etwas Ausserordentliches erblickt.

Der ehrliche Steuerzahler muss sie sogar wünschen, denn nur so kann die Wahrheit in Steuersachen zu Tage treten und nur so erhält man das Gefühl, dass ein Jeder nicht weniger, aber auch nicht mehr versteuert, als er pflichtig ist. Es ist daher dieses Güterverzeichnis recht eigentlich der Grundpfeiler eines jeden Steuergesetzes. Es besteht im Aargau, in der Waadt, in Schaffhausen, in Glarus und auch, wenn schon verklausulirt, in Basel, wo bei Anlass der Erbschaftssteuer dem Finanzdepartement Befugnisse eingeräumt sind, die in allen irgendwie verdächtigen Fällen zur amtlichen Inventarisierung führen.

VII. Die Steuerbehörden.

(Art. 26 bis 30.)

Eine Aenderung derselben tritt zunächst darin ein, dass die erstinstanzliche Einschätzung der Steuerpflichtigen nicht mehr von den Gemeinderäthen oder deren Kommissionen vorgenommen wird, sondern von Bezirkssteuereinkommenskommissionen von 5 bis 9 Mitgliedern, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht. Die bisherigen erstinstanzlichen Steuerbehörden beschränken sich auf die Begutachtung der Selbsteinschätzung, der Steuerpflichtigen und auf die Stellung der Anträge für die Taxation des Erwerbes, sowie des beweglichen Vermögens derjenigen, welche keine Selbsttaxation eingereicht haben. Diese Gutachten und Anträge gelangen an die Bezirkssteuereinkommenskommission, d. h. an eine Behörde, die für einen besondern Steuerbezirk, der auch mehrere Amtsbezirke umfassen kann, niedergesetzt ist und bei der die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen berechtigt sind, der Staat aber verpflichtet ist, sich vertreten zu lassen. Dazu bedarf derselbe geeigneter Organe, welche in Art. 37 der Schlussbestimmungen in Ziffer 1 in Aussicht genommen sind.

Der Regierungsrath ernannt auch für vier Jahre, wie wir annehmen jeweilen nach seiner Gesamtterneuerung, eine kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern, welche über alle Steuerrekurse endgültig, d. h. ohne Weiterziehung an die Regierung entscheidet und bei welcher der Staat immer vertreten sein muss.

Das Projekt Brunner wollte die Steuerkommission durch den Grossen Rath ernennen lassen und zwar unmittelbar nach jeder Gesamtterneuerung. Die Kommission befürchtete jedoch, dass diese Wahlart die Sache leicht auf das Feld der politischen Parteilichkeit leiten und dabei die qualitative Befähigung der zu Wählenden in den Hintergrund drängen könnte.

Die Einschätzung der Liegenschaften findet wie bisher durch eine besondere vom Regierungsrath zu wählende kantonale Kommission statt.

Durch diese Aenderungen in der Organisation der Steuerbehörden erhalten die Regierung und ihre Vertreter die richtige Stelle: nicht mehr als entscheidende, sondern als kontrollierende Steuerbehörde. Der Entscheid wird in Zukunft bei der Rekurskommission und wenn der Steuerpflichtige auch damit nicht zufrieden ist, in der von ihm zu provozirenden amtlichen Untersuchung liegen. Von grosser Wichtigkeit für die richtige Ausführung des Steuergesetzes wird die dem Dekret vorbehaltene Organisation der Vertretung des Staates bei den Steuerbehörden sein. Dazu bedarf es tüchtiger und unabhängiger Beamter, welche mit der sehr verwickelten Steuertechnik gründlich vertraut sind. Es wäre ein grosser Fehler, wenn hier gespart werden wollte, denn von einer umsichtigen und sachverständigen Ueberwachung aller Steuerverhandlungen hängt es ab, ob der Staat und die Gemeinden dasjenige erhalten, was ihnen gebührt und ob sich die Steuerpflichtigen in die neue Situation schicken werden.

VIII. Der Steuerbezug.

(Art. 31 und 32.)

Als Neuerung sind hier zwei Punkte hervorzuheben:

erstlich dass es den Gemeinden gestattet ist, die Steuern nicht nur jährlich, sondern auch halbjährlich zu beziehen,

und zweitens dass Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stundung bezahlen, für so lange ihr Stimmrecht nicht ausüben können, als die Steuer nicht bezahlt ist.

Der vierteljährliche Steuerbezug, welchen das Projekt Brunner den Gemeinden gestatten wollte, beliebte deshalb nicht, weil die Kommission fand, es würde dies den Bezug zu sehr komplizieren und ein wirkliches Bedürfniss dafür sei nicht vorhanden. Dagegen acceptirte sie das Recht der Gemeinden auf einen halbjährlichen Steuerbezug, was dann auch im Falle der Veränderung des Wohnsitzes für die Gemeindesteuer von Wichtigkeit ist.

Die Einstellung im Stimmrecht, welche denjenigen Steuerpflichtigen trifft, welcher seine Steuer nicht bezahlt, ist nicht neu. Sie besteht bereits für das Gemeindestimmrecht und wird nun durch den Art. 32 auch auf das politische Stimmrecht ausgedehnt. Das Korrelat der Steuerzahlung bildet das Stimmrecht. In der modernen Demokratie soll jeder Aktivbürger mitbefehlen können, aber dafür auch nach seiner Steuerkraft mitzahlen müssen. Unterlässt er dies ohne zureichende Gründe, meistens aus Nachlässigkeit, oft auch aus Egoismus, so soll er mit der Ausübung seines Stimmrechtes warten, bis er seine Pflichten erfüllt hat. Die Steuerbehörde soll solchen, die momentan genirt sind, die Zahlungsfrist auf ihr Gesuch hin verlängern, und wenn sich in der Folge herausstellen sollte, dass sie eine allzuhohe Taxation betroffen hätte, so ist es Pflicht der zuständigen Steuerbehörde, eine den Verhältnissen angemessene Herabsetzung eintreten zu lassen.

IX. Steuerverschlägnisse und Steuerstreitigkeiten.

(Art. 33 bis 35.)

Dass die Steuern zu den öffentlichen Leistungen gehören, ist bereits in Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 ausgesprochen. Solche Streitigkeiten sind daher vom Regierungstatthalter in erster und vom Regierungsrath in zweiter Instanz zu entscheiden, und hiergegen sind in der Kommission keine Einwendungen erhoben worden (Art. 35). Wenn auch zuzugeben ist, dass die sog. Administrativjustiz, wie sie im Jahre 1856 bei uns eingeführt worden ist, eine sehr zweifelhafte Bescheerung war, so lässt sie sich doch nicht nur so beiläufig bei einem Spezialgesetz revidiren.

Anders dagegen verhält es sich, wie wir oben gezeigt haben, mit den Einschätzungen, welche in Zukunft von den Bezirkssteuerkommissionen in erster und von der Rekurskommission in oberer Instanz festzustellen sind. Streitig dagegen war die Frage,

wie es mit den Bussen wegen unrichtiger Versteuerung gehalten sein solle, ob hier das bisherige System der administrativen Erledigung beizubehalten, die Bussen also als blosse Ordnungsstrafen zu behandeln seien oder ob die unrichtige Versteuerung als Steuerbetrug strafrechtlich zu ahnden und somit die darauf gesetzten Bussen durch den Strafrichter auszusprechen seien.

Es ist leider nur zu wahr, was die Petition der bernischen Grütlivereine an den Grossen Rath des Kantons Bern vom November 1887 sagt:

«Die öffentliche Moral ist in Steuerfragen eine sehr weite. Die gleiche Handlungsweise, welche man einem Privaten gegenüber als Unterschlagung oder Betrug brandmarken würde, gilt gegenüber dem Staate als eine gewisse Schlaueit, der man sich sogar öffentlich rühmen darf. Darunter haben in erster Linie die ehrlichen Leute zu leiden, welche für den Manco in der Staatskasse aufkommen müssen.»

Die theoretisch richtigste Lösung wäre daher offenbar die, im Falle unvollständiger Versteuerung aus blosser Nachlässigkeit administrative Ordnungsbussen, im Falle absichtlich unvollständiger Versteuerung Ueberweisung an den Strafrichter wegen Steuerbetrug. Auf diesem Standpunkt steht das Projekt Brunner. Der Regierungsrath und die Kommission zogen aber die Beibehaltung des bisherigen Systems blosser Ordnungsbussen aus praktischen Gründen vor: einerseits weil die Frage, ob Absicht oder blosse Nachlässigkeit dabei obgewaltet, häufig schwierig zu beantworten sei, und anderseits weil auf administrativem Wege die Bussenfragen rascher erledigt werden können. Selbstverständlich durften dann aber die Bussen nicht so hoch gestellt werden, dass sie ihre Natur als blosse Ordnungsstrafen verlieren müssten, und deshalb beschränkt sich die Vorlage auf den zweifachen Betrag der entzogenen Steuern (Art. 33). Bei entschuldbarer Nachlässigkeit können sich die Behörden auch mit der einfachen Nachzahlung der schuldigen Steuern begnügen.

Eine Differenz zwischen dem Projekt Brunner und demjenigen der Regierung bestand anfänglich über die Frage, ob im Falle der Entdeckung von Steuerverschlägnissen bei Aufnahme eines amtlichen Güterverzeichnisses, also erst nach dem Tode des Schuldigen, neben der Nachzahlung des schuldigen Steuerbetrages auch Bussen von den Erben gefordert werden können. Das Projekt Brunner verneinte diese Frage unter Anderm auch deshalb, weil solche Bussen strafrechtlicher Natur seien, somit gegen die Erben des Delinquenten nicht zur Ausführung gebracht werden können. Da nun aber nach dem Vorschlage der Regierung und der Kommission die Bussen ihrer spezifisch strafrechtlichen Natur entledigt und als blosse Ordnungsstrafen zu betrachten sind und da im Fernern die Erben im Falle der Annahme der Erbschaft nicht mehr mit ihrem eigenen Vermögen, sondern nur noch bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag an Steuern und Bussen zu haften haben, so fielen die Gründe, welche dem Projekte Brunner zu Grunde lagen, grösstentheils weg, es handelt sich nicht mehr um die Ausführung der Strafe eines Vergehens des Erblassers gegen seine Erben, und diese haften

für dasjenige, was derselbe widerrechtlich zurückbehalten hat, nur soweit sie sich mit seinem Vermögen bereichert haben.

Dass im Falle eines Streites über die Höhe von Steuerverschlagnissen, nach dem Tode des Steuerpflichtigen, die Erben zur Edition der sich auf das Streitverhältniss beziehenden Urkunden angehalten werden können, versteht sich von selbst und ist in der Praxis nichts Neues. Die Regierung glaubte es aber auch gesetzlich feststellen zu sollen, und die Kommission erklärte sich damit einverstanden.

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.

(Art. 36.)

Der Bezug der Gemeindesteuer soll in Zukunft auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erfolgen und damit einem Uebelstand abgeholfen werden, der sich je länger je fühlbarer gemacht hatte.

Für die Gemeindesteuer gelten als Regel die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, dagegen mussten, bedingt durch die eigenartige Natur unserer Gemeinden als theilweise wirthschaftliche Körperschaften, einige Bestimmungen aufgenommen werden, welche als Ausnahmen von obiger Regel anzusehen sind.

1. Die erste und wichtigste Besonderheit der Gemeindesteuer ist die, dass bei deren Berechnung weder ein Schuldenabzug, noch ein Steuerzuschlag stattfindet, dass es also hierin auch nach der neuen Vorlage beim Alten bleibt.

Das Projekt Brunner anerkennt diese Besonderheit nicht, gestattete also auch bei der Gemeindesteuer den Schuldenabzug und wandte auch auf sie die Progression an.

Hiergegen wurde im Schoose der Kommission geltend gemacht: der Gemeindehaushalt könne nicht durchweg mit dem Staatshaushalt auf die gleiche Linie gestellt werden; das hypothetisirte Grundeigenthum sei freilich von der Staatssteuer im Verhältniss der aufhaftenden Schulden befreit, es habe aber dies auf die Steuereinnahmen des Staates keinen irgend erheblichen Einfluss, weil die weitaus grösste Zahl der Hypothekargläubiger im Kanton Bern wohnen und somit daselbst ihre Steuern entrichten, während das Grundeigenthum im bernischen Staatsgebiet, welches auswärts wohnenden Gläubigern hypothetisirt sei, der bernischen Vermögenssteuer unterworfen bleibe (Art. 7, erster Absatz), so dass der Staat weder im einen noch im andern Falle ein Steuerobjekt verliere; anders dagegen verhalte es sich bei den Gemeinden; es gebe solche, in denen alles Grundeigenthum oder doch der grösste Theil desselben hypothetisirt und wenig anderes Vermögen vorhanden sei, die betreffenden Pfandgläubiger wohnen in der Regel ausserhalb der Gemeinde, versteuern also ihre Forderungen anderswo, so dass bei der Zulässigkeit des Schuldenabzuges für die Gemeindesteuer häufig nur der Erwerb als Steuergegenstand übrig bliebe, was denselben einem ganz

übermässigen Steuerfuss unterstellen müsste. Es wurde ferner geltend gemacht, dass es unbillig wäre, wenn grosse Grundbesitzer in der Besteuerung leer ausgingen, obschon auch sie von den Gemeindeausgaben für Schulen, Polizei, Armenwesen u. s. w., Vortheil ziehen, während andere kleine Leute, die keine Kapitalien und kein Grundeigenthum besitzen, die Hauptlast zu tragen hätten.

Obschon der Verfasser dieses Berichtes im Interesse einer konsequenten Durchführung des Prinzipes der Beschränkung jeglicher Vermögenssteuer auf das Nettovermögen, den Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuer gewünscht hätte, so gibt er doch zu, dass die Gründe praktischer Art, welche im Schoose der Kommission und vom Vertreter der Regierung für die gegentheilige Ansicht geltend gemacht wurden, bei unsern gegenwärtigen Zuständen von entscheidendem Gewicht sind. Immerhin kann er die Bemerkung nicht unterdrücken, dass ihm diese Zustände keine gesunden zu sein scheinen, dass sie aber theils der Kleinheit der meisten unserer Gemeinden, theils dem Mangel an finanzieller Staatshilfe ihre Entstehung verdanken und somit nicht bloss beiläufig bei Anlass eines Steuergesetzes beseitigt werden können.

Die nothwendige Konsequenz des Verbotes des Schuldenabzuges für die Gemeindesteuer ist nun aber das Wegfallen des Steuerzuschlages für dieselbe. Diese Frage wurde zwar im Schoose der Kommission nicht besonders besprochen. Der Präsident derselben wurde jedoch nach Schluss der letzten Sitzung ersucht, die Mitglieder anzufragen, ob sie mit obiger Lösung einverstanden seien, und es erfolgte denn auch von der grossen Mehrheit eine zustimmende Antwort. Und in der That geht es nicht an, denjenigen, der seine Schulden nicht abziehen darf, noch unter eine progressive Besteuerung oder doch unter den Steuerzuschlag zu stellen, wie er in Art. 16 festgesetzt ist. Schuldenabzug und Steuerzuschlag gehen miteinander Hand in Hand, wo der eine nicht stattfinden darf, soll auch der andere nicht eintreten. Dazu kommt, dass mit Rücksicht auf die besondern Gemeindeverhältnisse die Gemeindesteuer weder im Kanton Zürich der Progression, noch in den Kantonen Glarus, Schaffhausen und Aargau dem Steuerzuschlag unterstellt ist.

2. Die zweite Besonderheit der Gemeindesteuer besteht darin, dass Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten haben. Es ist jedoch diese Bestimmung nichts Neues, sie findet sich bereits in § 7 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867 und liegt so sehr in der Natur der Sache, dass sie keiner weitern Begründung bedarf.

3. Neu dagegen ist die Bestimmung, dass Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da entrichten sollen, wo sie sich während des grössern Theiles des Halbjahres aufgehalten haben. Diese Bestimmung entspricht der Gerechtigkeit und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

über die interkantonalen Steuerverhältnisse, und sie ist auch absolut geboten, um die vielen Streitigkeiten zwischen Gemeinden über den Bezug der jährlichen Gemeindesteuer und die künstliche Steuerflucht reicher Steuerpflichtiger aus grössern Ortschaften durch Verlegung ihres Wohnsitzes während eines halben Jahres in eine andere Gemeinde zu verhindern.

XI. Schlussbestimmungen.

(Art. 37 und 38.)

Die in Art. 37 in Aussicht genommenen Dekrete bilden die nothwendige Ergänzung des Gesetzes. Wir haben nämlich die Ausführungsbestimmungen, sowie alle vorwiegend administrativen Vorschriften nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern besonders Dekreten des Grossen Rathes und einer Vollziehungsverordnung der Regierung vorbehalten. Wir haben dabei die Vorbilder der andern Kantone mit neuer Steuergesetzgebung befolgt, wie Basel, Waadt, Aargau u. s. w. Es muss dieses System namentlich in den Kantonen mit obligatorischem Referendum befolgt werden, wenn nicht bei jeder, auch der unbedeutendsten oder rein administrativen Aenderung der ganze Apparat einer Volksabstimmung in Scene gesetzt und damit das schöne Recht der Volksgesetzgebung karrikirt werden soll. Diesem Gedanken entspricht auch der Art. 1 des Gesetzes vom 4. Heumonath 1869.

In Art. 38 werden die durch die neue Steuergesetzgebung aufgehobenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen näher bezeichnet, jedoch will die Kommission von der bloss eventuellen Aufhebung der in Ziffer 5 genannten Erlasse absehen, da eine solche nicht hieher gehört und wegen ihrer blossen Eventualität keine praktische Bedeutung hat.

* * *

Eine äusserst wichtige Frage, die in der Kommission zu einer sehr einlässlichen Diskussion geführt hat, ist die Frage über die verfassungsmässige Zulässigkeit des Schuldenabzuges beim Grundeigenthume und des Steuerzuschlages im neuen Kantons-theil.

Die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage liegt in § 85, III der bernischen Kantonsverfassung in den Worten:

«Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben im Armenwesen berühren ihn nicht.

«Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniss gesetzt.»

Der Ursprung dieser heute sonderbar klingenden Vorschriften war folgender:

Der Jura wollte sich im Jahre 1846 um jeden Preis sein besonderes Armenwesen sichern; er hatte die Befürchtung, dass die Reform des damals im Argen liegenden Armenwesens des alten Kantons-

theils vermehrte Ausgaben zur Folge haben werde und wollte sich von vornherein gegen die Uebernahme derselben sicher stellen. Es geschah dies in der Weise, dass die zwei Kantonstheile im Armenwesen getrennte Haushaltung führten, und dass namentlich der Jura von den neuen Steuern, welche sich der alte Kantonstheil für die Sanirung seines Armenwesens nothwendigerweise auferlegen musste, nicht berührt wurde. Dieser Theil des § 85, III ist klar und hat nie Anlass zu Streitigkeiten gegeben. Man ist denn auch allgemein darüber einverstanden, dass diese zweifache Gesetzgebung und Verwaltung nur durch eine Verfassungsrevision beseitigt werden könne.

Dunkler dagegen lauten die Bestimmungen über das Steuerwesen, und auf diesem Gebiete gab es von Anfang an Konflikte.

Das direkte Steuersystem des Jura bestand im Jahre 1846 in der Grundsteuer als einziger Steuer (impôt unique), wie sie unter der französischen Herrschaft daselbst eingeführt und seither beibehalten wurde.

Dieses Steuersystem sollte nun im Jura beibehalten werden, und das Sonderbarste dabei ist, dass der zweite Absatz des zitierten Paragraphen zwischen den zwei Kantonstheilen eine Art von Abrechnung in Betreff der Ergebnisse der in denselben bezogenen Steuern in Aussicht nahm. Das Ergebnis der direkten Steuer im Jura, also damals der Grundsteuer, sollte den Gegenwerth des Ergebnisses der Steuern (Abgaben und Einkünfte) im alten Kantonstheil bilden und, wie sich die Verfassung ausdrückt, zu demselben in das gehörige Verhältniss gesetzt werden. Hierin lag anfänglich für den Jura der Schwerpunkt der ganzen Steuerfrage. Man wusste nämlich noch nicht, welche neuen direkten Steuern im alten Kantonstheil eingeführt würden, und der Jura befürchtete, es könnten möglicherweise seine Steuern (die Grundsteuern) verhältnissmässig grössere Erträge abwerfen, als diejenigen des alten Kantons theils, der Jura also stärker besteuert sein, als dieser. Für diesen Fall wollte sich der Jura die Abrechnung vorbehalten. Es klingt freilich heute diese Verfassungsbestimmung wie eine Stimme aus fernen, mittelalterlichen Zeiten, aber man darf nicht vergessen, dass in der Verfassung von 1846 neben den fortschrittlichen, demokratischen Einrichtungen auch stark partikularistische und den Fortschritt der Gesamtheit hemmende Schranken aufgestellt wurden, an denen der Kanton heute noch krankt.

Weit weniger Gewicht legte damals der Jura auf die intakte Beibehaltung seines Grundsteuersystems; er begnügte sich mit einer Vorschrift, welche dasselbe dem Grundsatz nach beibehielt, also die Revision desselben zuliess, wie dies bei der dem Jura in § 89 der Verfassung gleifalls garantirten Beibehaltung der französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher der Fall war.

Bald zeigte sich jedoch die Revisionsbedürftigkeit auf beiden Gebieten. Im Jahre 1860 revidirte man das französische Strafgesetzbuch, indem man dasselbe durch ein neues bernisches Strafgesetzbuch ersetzte und ebenso fanden Aenderungen, wenn auch weniger durchgreifende, in der französischen Civil- und Handelsgesetzgebung statt. Nicht anders er-

ging es der jurassischen Steuergesetzgebung. Das Grundsteuersystem mit seinem *impôt unique* wurde revidirt durch das Einkommenssteuergesetz vom 18. März 1865 und durch eine Reihe von Verordnungen, welche sich auf die Vertheilung und den Bezug der Grundsteuer im ganzen Kanton beziehen. Hier wie dort fehlte es nicht an Widerstand solcher, welche die verfassungsmässige Zulässigkeit sowohl der successiven Beseitigung der französischen Gesetzbücher, als der Revision des bisherigen Systems der Grundsteuer als der einzigen direkten Steuer durch die Einführung einer neuen Erwerbs- und Kapitalsteuer (Einkommen I. und III. Klasse) bekämpften. Aber hier wie dort betrachtete man im Kanton Bern diese theilweise durchgreifenden Aenderungen bloss als zulässige Revisionen bei grundsätzlicher Beibehaltung der frühern Systeme. So gut als im Jahre 1865 die Kapitalsteuer für nichthypothetisirte Kapitalien auch im Jura eingeführt werden konnte, ebensogut darf heute der bernische Gesetzgeber die Kapitalsteuer daselbst auf unterpfändlich versicherte Forderungen ausdehnen, und wenn er dies thut, so bleibt als einzige Differenz zwischen der jurassischen und alt-bernischen Steuergesetzgebung nur noch übrig die *Ungleichheit in der Besteuerung des Grundbesitzers*: im Jura muss er seine Schulden versteuern, im alten Kantonstheile dagegen kann er sie von seinem steuerpflichtigen Vermögen abziehen, eine flagrante Verletzung des in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatzes der Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, also wohl auch vor einem Steuergesetze.

Man wendet ein, der Bundesrath und später das Bundesgericht hätten das jurassische Grundsteuersystem noch als ein in seiner Ursprünglichkeit dem Jura garantirtes Recht anerkannt, allein man übersieht dabei, dass bei beiden Entscheidungen die Fragen, die zur Entscheidung vorlagen, ganz andere waren, als heute: es handelte sich damals bloss um die verfassungsmässige Zulässigkeit unseres Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865 mit seiner für den Jura neuen Erwerbs- und Vermögenssteuer. Obschon dadurch das bisherige Grundsteuer-

system des Jura mit seiner einzigen direkten Steuer wesentlich modifizirt wurde, betrachteten gleichwohl die beiden Bundesbehörden das oben erwähnte Gesetz als der Verfassung nicht widersprechend, und wenn sie nebenbei in der Motivirung einen Passus einfließen liessen, aus dem man den Ausschluss weiterer Modifikationen der jurassischen Grundsteuergesetzgebung herzuleiten versucht sein könnte, so glauben wir nicht, dass diesem Motiv eine solche Bedeutung zukomme, dass damit überhaupt die Frage der Gleichstellung in der Besteuerung des jurassischen und des alt-bernischen Grundbesitzes, falls sie als selbstständige Frage an die oberste Bundesinstanz gelangen sollte, gegen diese Gleichstellung entschieden worden sei. Eine Veranlassung zur Entscheidung dieser Frage lag damals gar nicht vor.

Dazu kömmt schliesslich auch noch ein politisches Moment, das in einem demokratischen Staate nicht ohne Gewicht ist. Nimmt nämlich das bernische Volk, nimmt namentlich auch die Mehrheit der jurassischen Stimmberechtigten das neue Steuergesetz an, so ist damit der § 85, III der Kantonsverfassung von dem Souverän, der sie im Jahre 1846 beschlossen hat, authentisch interpretirt; es steht alsdann fest, dass die Worte «dem Grundsatz nach» gleichbedeutend sind mit den Worten, die in § 89 gebraucht sind «unter Vorbehalt der Revision», dass man daher das Grundsteuersystem des Jura in gleichem Umfang revidiren darf, wie die dortigen französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher.

Die Mehrheit der Kommission, in Uebereinstimmung mit der Regierung, empfiehlt daher die Ausdehnung des Gesetzes auf den ganzen Kanton. Ueber die Zulässigkeit des Steuerzuschlages für den Jura gelten die nämlichen Grundsätze; wir halten daher eine nochmalige Erörterung derselben nicht für nöthig.

Bern, den 20. Juni 1888.

Namens der Kommission:

R. Brunner, Berichterstatter.

Strafnachlassgesuche.

(Juli 1888.)

1. *Chapuis, Joseph*, von Bonfol, Uhrmacher, geboren 1863, wurde am 5. August 1887 von den Assisen des Jura der Misshandlung mit bleibendem Nachtheil, begangen in der Nacht vom 27. Februar 1887 an Jules Chevrolet, schuldig erklärt, obschon er die Thäterschaft fortwährend in Abrede stellte. Das Urtheil lautete auf 15 Monate Zuchthaus und Fr. 4000 Entschädigung an den Verletzten. Kurze Zeit darauf reichte Chapuis ein Revisionsgesuch ein, in Folge dessen sein jüngerer Bruder Achille Chapuis, der sich mittlerweile als Urheber der an Jules Chevrolet verübten Misshandlung zu erkennen gegeben, in Untersuchung gezogen wurde. Am 25. Januar 1888 kam der Straffall vor den nämlichen Assisen neuerdings zur Verhandlung ohne jedoch für Joseph Chapuis ein anderes Resultat zu ergeben, indem er auch diesmal wieder schuldig erklärt wurde. Das Urtheil lautete, wie das frühere, auf 15 Monate Zuchthaus, jedoch unter Anrechnung der bereits ausgehaltenen Strafzeit. Chapuis, welcher mit dem 31. August nächstkünftig seine Strafzeit bis auf den letzten Viertheil vollendet haben wird, sucht nun um Erlass des Restes nach. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt lautet günstig. Der Regierungsrath empfiehlt in diesem Falle einen theilweisen Nachlass.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass des letzten Viertheils.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

2. *Schönenberg, Rudolf*, Schreiber, in Adelboden, hat laut Urtheil des Polizeirichters von Frutigen vom 12. April 1888 wegen Uebertretung der Stempelvorschriften eine Geldbusse von Fr. 10, eine Extrastempelgebühr von Fr. 1. 50, und an Kosten Fr. 3. 60 zu bezahlen. Er hat sich diese Verurtheilung dadurch zugezogen, dass er die auf einer von ihm erlassenen Zahlungsaufforderung angebrachte Stempelmarke nicht in der vorgeschriebenen Weise kassirte, so dass die Möglichkeit gegeben war, die gleiche Marke anderweitig wieder verwenden zu können. Schönenberg sucht nun um Erlass der Busse und der Extrastempelgebühr nach. Er will aus Unkenntniss des Gesetzes gefehlt haben. Der Polizeirichter von

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Frutigen empfiehlt das Gesuch, indem er ebenfalls annimmt, dass eine absichtliche Gesetzesübertretung nicht vorliege. Der Regierungsrath kann jedoch dieser Empfehlung nicht beitreten, indem er findet, dass Schönenberg um so eher zur Gesetzeskenntniss verpflichtet sei, da derselbe seine Betreibungsgeschäfte selbst besorgt.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

3. *Beyeler, Christian*, Landarbeiter, von und wohnhaft zu Guggisberg, geboren 1856, ein armer, gut beleumdeter Familienvater, hat zur Nachtzeit mittelst Einschleichen in ein bewohntes Gebäude Heu im Werthe von Fr. 2 entwendet um seine einzige Ziege, für welche er kein Futter mehr hatte, nicht verhungern zu lassen. Beyeler erhielt hiefür durch Urtheil des Amtsgerichts Schwarzenburg vom 8. April 1888 30 Tage Einzelhaft. Gleichzeitig beantragt aber das Gericht dessen Begnadigung, indem es aus den Verumständungen, unter welchen die That begangen worden, die Ueberzeugung geschöpft hat, dass Beyeler sich mehr oder weniger in einem Nothstande befunden habe. Diesem Antrage ist auch der Bezirksprokurator beigetreten; ebenso der Gemeinderath von Guggisberg und der Regierungstatthalter von Schwarzenburg.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Strafe.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

4. *Marmet, Jakob*, von Lenk, gew. Gutsbesitzer, zu Oberried, geboren 1827, wurde am 14. Dezember 1887 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen zwei im Jahre 1879 begangener Wechsel-fälschungen im Belaufe von Fr. 360 und Fr. 100 zu 11 Monaten Korrektionshaus verurtheilt. Marmet hatte sich im Januar 1880, als die Fälschungen zum Vorschein kamen, der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen und konnte erst im vorigen Jahre eingebracht werden, nachdem die hiesigen Behörden durch dritte Hand von seinem Domizile in Frank-

reich Kenntniss erlangt hatten. Das eingereichte Begnadigungsgesuch stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Verjährungsfrist bald abgelaufen gewesen und dass Marmet in hohem Grade lungenkrank sei. Sowohl der Präsident der Kriminalkammer als der Staatsanwalt des ersten Bezirks empfehlen das Gesuch.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass des Restes der Strafe.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

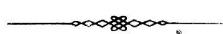
5. *Zürcher, Jakob*, von Wyssachengraben, geb. 1822, welcher am 2. März 1887 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Brandstiftungsversuch zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Ein früheres zu seinen Gunsten von Frau und Kindern eingereichtes Begnadigungsgesuch hat der Grosse Rath durch Beschluss vom 17. Mai d. J. abgewiesen. Damals war der Gesundheitszustand des Zürcher ein ziemlich befriedigender. Nun hat sich aber seither bei ihm eine schwere Krankheit eingestellt, deren Heilung unter den obwaltenden Verhältnissen ziemlich zweifelhaft ist. Es ist jedoch mit Sicherheit zu hoffen, dass seine Begnadigung den Gesundheitszustand nur vortheilhaft beeinflussen wird. Bei dieser veränderten Sachlage glaubt der Regierungsrath nunmehr die Begnadigung des Zürcher für den nicht mehr so bedeutenden Rest seiner Strafzeit (ungefähr $\frac{1}{5}$) empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass des Restes der Strafe.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

6. *Messerli geb. Spring, Maria Elisabeth, Johannes* Ehefrau, geboren 1858, wohnsitzberechtigt in Bern,

ist, in Anwendung des Art. 4, Ziffer 2, des Gesetzes vom 11. Mai 1884, durch Beschluss des Regierungsrathes vom 6. Juni letztthin für die Dauer eines Jahres in eine Arbeitsanstalt versetzt worden. Die Ortspolizeibehörde von Bern sah sich zu dieser Massregel genöthigt, weil Frau Messerli sich seit Jahren der gewerbsmässigen Unzucht hingab und trotz vielfacher gerichtlicher Bestrafungen nicht von ihrem unsittlichen Gewerbe lassen wollte, sondern immer von neuem wieder bei der Ausübung desselben betroffen ward. Sie hat den Ruf eine der gefährlichsten Stadtdirnen zu sein. Ihr Ehemann, der ebenfalls schon viele Male bestraft ist und erst kürzlich aus dem Korrektionshause entlassen wurde, sucht nun bei dem Grossen Rathe um die Begnadigung seiner besagten Ehefrau nach, indem er die gegen dieselbe ausgesprochene Enthaltung nicht für gerechtfertigt hält. Da es sich indessen in diesem Falle nicht um eine gerichtliche Bestrafung handelt, sondern um eine im Administrativwege verhängte Enthaltung, der die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurtheilung nicht zukommt, so findet auch der Art. 27, I, lit. g, der Verfassung nicht Anwendung, welcher das Recht der Begnadigung dem Grossen Rathe überträgt. Nach Art. 9, 2. Alinea, des Gesetzes vom 11. Mai 1884 steht das Recht, den Detinirten vor Ablauf der Enthaltungszeit zu entlassen, ausschliesslich dem Regierungsrathe zu. Ferner enthält dieses Gesetz keine Bestimmung, wonach den Betheiligten ein Beschwerde- oder Rekursrecht an den Grossen Rath gegen die vom Regierungsrathe in Anwendung desselben getroffenen Verfügungen eingeräumt wäre. Die materielle Behandlung des vom Ehemann Messerli zu Gunsten seiner Frau eingereichten Begnadigungsgesuches fällt demnach in die Kompetenz des Regierungsrathes. Demgemäss wird dem Grossen Rathe beantragt, auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Antrag der Bittschriftenkommission: *Einverstanden.*



Naturalisationen.

(Juli 1888.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Severin Albert *Hubler* von Levoncourt im Elsass, geb. 1846, Weinhändler in St. Ursanne und seit 23 Jahren daselbst niedergelassen, verheiratet mit Marie Julie Hennemann und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde St. Ursanne.

2. Franz *Isenmann* von Oberhammersbach, Grossherzogthums Baden, geb. 1862, Commis, seit seiner Jugend in Bern wohnhaft, verheiratet mit Sophie Geiser, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

3. Karl *Nikodemus* von Herborn, Königreichs Preussen, geb. 1844, Bäckermeister in St. Immer, seit 1875 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Meyer, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Peuchapatte.

4. René Blaise Henri *Erhardt* von Delle in Frankreich, geb. 1858, Uhrenmacher in Pruntrut und seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verheiratet mit

Elisabeth Josephine Caffot, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Pruntrut.

5. Gaspard Auguste *Chappuis*, Franzose, geb. 1869, Uhrenmacher, seit seiner Jugend in St. Immer wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.

6. Karl Friedrich *Sachs* von Mannheim, Grossherzogthums Baden, geb. 1862, Commis in Biel, seit dem Jahre 1884 daselbst wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Aegerten.

7. Gottlieb *Metzger* von Schönaich, Königreichs Württemberg, geb. 1860, Schreinermeister, seit vier Jahren in Bern niedergelassen, verheiratet mit Anna Katharina Frey, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Guggisberg.

8. Wilhelm *Schöchlin* von Emmendingen, Grossherzogthums Baden, geb. 1838, Uhrenfabrikant in Biel, seit 1875 dort wohnhaft, verheiratet mit Maria Elisabeth Grüning, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel.

9. Karl Alphons Christian *Hasse* von Kaltenweide in Hannover, geb. 1874, Gymnasialschüler in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Rubigen.

Vortrag

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

den am 27. April 1888 zwischen der Erziehungsdirektion und der Inselkorporation abgeschlossenen Vertrag.

(Juni 1888.)

Herr Präsident,
Geehrte Herren,

Indem wir beifolgenden, zwischen der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation und der Erziehungsdirektion, als Vertreterin des Staates am 27. April 1888 abgeschlossenen Vertrag Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, beehren wir uns, zur Rechtfertigung und näherer Erklärung desselben, Folgendes auseinanderzusetzen.

Jede Hochschule bedarf, für den medizinischen Unterricht, gewisser Hilfsanstalten, welche den Zweck haben, zum Theil die Studirenden in die praktische Krankenbehandlung einzuführen, zum Theil dieselben durch Untersuchung von Leichnamen, Körperbestandtheilen, von Organen und ihrem Inhalt, mit den Ursachen und äusseren Erscheinungen der Krankheiten bekannt zu machen.

Diese Anstalten sind die verschiedenen Kliniken (so viele Kliniken, als allgemeine Krankheitsgattungen: chirurgische Fälle, innere Krankheiten, Augenkrankheiten, Hautkrankheiten), ferner das pathologische Institut und das medizinisch-chemische Laboratorium.

Letztere zwei Institute werden überall aus Universitätsfonds, oder mit Staatsmitteln errichtet und werden in der nämlichen Weise unterhalten. Was die Kliniken anbelangt, so stehen sie fast ausnahmslos entweder in einem eigenen Universitätsspital (z. B. in Heidelberg, Marburg, Halle) oder in einem Staatsspital (Zürich, Basel, Genf) der Hochschule zur Verfügung.

Bezüglich unserer bernischen Hochschule liegt ein ganz anderes Verhältniss vor. Weder die Hochschule, noch der Staat besitzen Hilfsanstalten für den medizinischen Unterricht, sondern die Kliniken und das pathologische und medizinisch-chemische Institut sind mit dem Inselelspital verbunden, bilden gleichsam einen Bestandtheil desselben. Das pathologische Institut, welches auch das medizinisch-chemische Laboratorium enthält, ist nämlich von der Inselkorporation auf eigenem Grund und Boden gebaut worden und, was die Kliniken anbelangt, so bestehen in besonderen, ebenfalls von der Inselkorporation errichteten Gebäuden, besondere Krankensäle mit zudienenden Räumlichkeiten, in welchen eine gewisse Anzahl von Kranken den Professoren der Medizin für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Die Kranken werden aber vom Spital und auf seine Kosten gepflegt.

Das soeben geschilderte Verhältniss der Hilfsanstalten der Hochschule für den medizinischen Unterricht zur Inselkorporation hat letztere finanziell bedeutend belastet:

1. in Bezug auf die Baukosten, indem das pathologische Institut den eigentlichen Spitalzwecken in keiner Weise dient, die Kosten der Herstellung desselben mit Fr. 210,000 (Bauplatz nicht inbegriffen) — also lediglich der Hochschule und damit dem Staate zu gute kommen; ferner indem, wenn keine Kliniken vorhanden wären, eine grosse Zahl von Räumen nicht errichtet worden wären, was die Baukosten um eine

sehr namhafte Summe vermindert hätte; der Beitrag des Staates an den Neubau von Fr. 700,000 ist in diesen Bauten fast vollständig aufgegangen;

2. in Bezug auf den Betrieb des Spitals, da die Kliniken und das pathologische Institut nicht nur die Beheizungs-, Beleuchtungs- und Unterhaltungskosten vermehren, sondern auch für die Krankenpflege und die Krankenbehandlung, mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck, höhere Anforderungen an die Spitalverwaltung stellen, was zur Folge hat, dass die Kranken der Kliniken mehr kosten als diejenigen der nicht klinischen Abtheilungen.

Da das Inselspital einer Privatkorporation gehört, so hat das bestehende Verhältniss nicht ohne Opfer seitens des Staates als Besitzer der Hochschule begründet werden können. Dieselben bestehen aus einem Beitrag von Fr. 700,000 an den Bau des jetzigen Inselspitals und aus einer jährlichen Subvention von Fr. 25,000, die erst seit zehn Jahren geleistet wird.

Die Inselskorporation kämpft trotzdem seit Jahren mit Defiziten. Diese rühren her von den grösseren Betriebskosten, welche der Neubau nothwendigerweise nach sich gezogen hat, von den Betriebskosten der erwähnten Hilfsanstalten der medizinischen Fakultät insbesondere, und von der Verminderung der Kapitaleinkünfte der Korporation, da ein bedeutendes fruchtbares Kapital für den Bau verwendet, somit immobilisirt werden musste, von dem allgemeinen Rückgang des Zinsfusses nicht zu reden.

Der vorliegende im Anhang gedruckte Vertrag, zu welchem wir nun übergehen, hat den Zweck, dem Inselspital zu Hülfe zu kommen, und zwar in der Weise, dass die Leistungen des Staates für die Benutzung des Krankenhauses als Universitätsspital in ein billiges Verhältniss zu den mit Rücksicht auf diese Benutzung von der Inselskorporation übernommenen Lasten gebracht werden. Zugleich sollen die Verpflichtungen der Inselskorporation gegenüber dem Staate zu Gunsten der Hochschule genau aufgestellt und das gegenseitige Verhältniss überhaupt in jeder Beziehung geregelt werden.

Dies geschieht am besten in der Form eines Vertrages; denn beide Theile sind eigentliche Kontrahenten.

Die Bestimmungen 1—4 stellen die Verpflichtung der Inselskorporation auf, für die Gegenwart und für die Zukunft, einer Hochschule in Bern die für den medizinischen Unterricht nothwendigen Anstalten und Räumlichkeiten zu überlassen und für deren Beleuchtung, Beheizung und Unterhalt zu sorgen.

Die unter Art. 1 erwähnten Anstalten sind die gegenwärtig bestehenden und seit der Vollendung des Neubaus von der Hochschule benutzten. Neu ist nur die Klinik für die syphilitischen und Hautkrankheiten, welche mit Rücksicht auf die bevorstehende Verlegung des Aeussernkrankenhauses in der Nähe des Inselspitals eingerichtet werden soll. Die Poliklinik, welche bisher im Inselspital nur geduldet war, wird nun definitiv mit demselben verbunden, beziehungsweise von ihm übernommen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Die Bestimmung, dass der Staat die Ausgaben der Inselskorporation für andere neue Anstalten oder für die Erweiterung der bestehenden verzinsen müsse, halten wir für selbstverständlich. Der Inselspital dient allerdings laut Vertrag zur Bildung angehender Aerzte; allein es steht nirgends geschrieben, dass die Korporation die bezüglich Lasten und Ausgaben allein tragen müsse.

Wir halten es ebenfalls für selbstverständlich, dass, wenn z. B. neue Kliniken errichtet werden, welche die Betriebsmittel der Inselskorporation in Anspruch nehmen, der Staat dafür eine billige Entschädigung leisten müsse.

Art. 5, erster Absatz, bezieht sich auf die innere Ausrüstung der klinischen Räumlichkeiten; darunter verstehen wir sämtliche Leitungen, elektrische Apparate, Motoren und dergleichen.

Was die Instrumente und andere Gegenstände anbelangt, welche zur Krankenbehandlung nothwendig sind, so sollen die Kliniken von der Inselsverwaltung gleich behandelt werden, wie die nicht klinischen Abtheilungen (zweiter Absatz). Wir nehmen eben an, dass die Kranken der Kliniken Pfleglinge des Spitals sind wie die andern.

Von grosser Bedeutung sind die Bestimmungen 6—13, welche sich ganz speziell mit den Kliniken beschäftigen.

Die Bedürfnisse der Hochschule für den medizinischen Unterricht verlangen, dass eine genügende Zahl von Kranken den Professoren der Medizin zur Verfügung gestellt werde, damit Letztere den Studirenden die ärztliche Behandlung in allen Theilen vorzeigen und die Belehrungen über Ursache der Krankheit daran knüpfen können. Die Zahl der Kranken bestimmt sich einerseits durch die Zahl der Studirenden, anderseits und vor Allem durch die Mannigfaltigkeit der Krankheitsfälle. Auch eine ganz kleine medizinische Fakultät braucht verhältnissmässig grosse Kliniken, da sonst die Studirenden nur den Verlauf und die Behandlung einiger wenigen Krankheiten kennen lernen würden.

In Bern hängt der Bestand der klinischen Krankbetten vollständig vom guten Willen der Inseldirektion ab. Sie kann die Zuweisung von Kranken an die Kliniken verhindern, die Entlassung von klinischen Patienten verfügen, die Zahl der klinischen Betten reduzieren; sie hat auch, wegen der Betriebsdefizite, mehr als einmal eine Reduktion in Aussicht gestellt.

Da nun der Staat das Recht hat zu verlangen, dass das Inselspital dem Zwecke der Ausbildung angehender Aerzte diene, so muss offenbar die Organisation der Kliniken in erster Linie in der Hand der Staatsbehörden liegen.

Wir haben daher in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen, dass vorläufig die Zahl der klinischen Betten 170 betragen soll. Ueber den Grund dieser Verfügung, in Bezug auf die Zahl, sprechen wir uns weiter unten bei den Berechnungen aus.

Die Zuteilung der Kranken geschieht durch die Professoren, welche auch den Zeitpunkt der Entlassung jedes Kranken zu bestimmen haben. Letzteres wünschen wir mit Hinsicht darauf, dass die Professoren ihr klinisches Material für den Unterricht bisweilen längere Zeit brauchen, als die Inselsbehörden das Verbleiben der Kranken im Spital sonst gestatten würden.

Auch soll die Aufnahme von Kranken erleichtert werden. Wenn sich z. B. eine schwerkranke Person meldet, welche nicht die reglementarischen Ausweise bei sich hat, so darf sie nicht sofort abgewiesen werden, sondern sie muss aufgenommen und den Kliniken zugetheilt werden. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass nicht später die nöthigen Ausweise beigebracht werden sollen. Der Vorbehalt bezüglich der Verantwortlichkeit des Staates gegenüber der Gemeindebehörde bezieht sich auf den eventuellen Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes. Es wird durch die den Vorstehern der Kliniken ertheilten Weisungen schon dafür gesorgt, dass diese Verantwortlichkeit keine Folgen habe.

Die Vorsteher der Kliniken werden als zum Lehrkörper der Hochschule gehörig vom Regierungsrath gewählt, aber von der Inselkorporation bezahlt, zu deren Spitalpersonal sie gehören.

Wir haben der Inselkorporation eine neue Verpflichtung überbunden, indem wir bestimmen, dass sie den klinischen Assistenten (im jetzigen Bestand) freies Logis und ausserdem sechs Assistenten freie Kost einräumen soll.

Wenn der Assistent seine Mahlzeiten ausserhalb des Spitals nimmt und ausserhalb des Spitals wohnt, so kann von einer Spitalordnung nicht die Rede sein und es sind die Kranken der Gefahr ausgesetzt, bei eintretenden Nothfällen hilflos zu bleiben. Die Wärter bedürfen auch einer Aufsicht; die Krankenbehandlung muss im Laufe des Tags mehrmals überwacht werden.

Da das ärztliche Personal des eigentlichen Spitals auch nur wenige Stunden in der Anstalt verweilt, so kann es der Verwaltung nur angenehm sein, wenn die klinischen Assistenten ihren bleibenden Aufenthalt im Spital nehmen müssen. Denn sie stehen der ganzen Anstalt zur Verfügung und müssen bei allen vorkommenden Nothfällen helfen. (Art. 13.)

Wir haben oben schon erwähnt, dass die Kliniken der Inselkorporation Kosten verursachen und den Betrieb wesentlich belasten. Von dem Standpunkt ausgehend, dass der Staat ihr eine billige Entschädigung schuldig ist, haben wir, mit Rücksicht auf die Verminderung ihrer Einnahmen einerseits und auf die Vermehrung der Betriebskosten anderseits, gesucht, den finanziellen Punkt in der Weise zu regeln, dass die Kliniken nicht nur keine Last mehr für das Spital sind, sondern auch für den Betrieb einen Zuschuss bringen.

Wir betrachten demgemäss die Kliniken faktisch als ein Universitätsspital, dessen Betrieb wir der Inselverwaltung gegen eine Entschädigung à forfait von Fr. 2 per Bett und per Tag übertragen (Art. 10). Wir bekümmern uns nicht darum, ob die klinischen Patienten für die Verpflegung und Behandlung etwas zahlen oder nicht; es ist Sache der Verwaltung, von denjenigen Kranken, welche kein Recht auf freie Verpflegung und Behandlung haben, Kostgelder einzuziehen.

Mit anderen Worten, die klinischen Betten werden im Inselspital das sein, was die sogenannten Staatsbetten in den übrigen Krankenanstalten des Kantons sind. (Die Entschädigung von Fr. 2 per Tag deckt zwar die Kosten nicht vollständig; der Ausfall ist aber nicht gross.)

Indem das finanzielle Verhältniss auf die angegebene Weise geregelt wird, zahlt der Staat das von ihm in Anspruch genommene Recht, Kliniken im Inselspital zu halten und dieselben nach seinem Belieben zu organisiren, vielleicht zu reichlich. Allein er verbindet damit einen weiteren Zweck: er hilft der Inselkorporation die Zahl der Krankenbetten vermehren. Ihr gegenüber sind die klinischen Betten Freibetten; was sie für die Kranken ausgibt, wird ihr vom Staate ersetzt; damit deckt sie ihre Defizite und es bleibt ihr noch ein Einnahmenüberschuss, der eine Vermehrung der Krankenbetten darstellt (s. die weiter unten folgenden Berechnungen).

Bekanntlich war die Vermehrung der Krankenbetten seiner Zeit der Hauptzweck der Erweiterung und Vergrösserung des Inselspitals. Jahraus, jahrein müssen ungefähr 1200 Kranke abgewiesen werden. Man nahm daher an, die Bettenzahl müsse um wenigstens 100 Betten erhöht werden. Nun kann die Inselverwaltung gegenwärtig nicht nur nicht mehr Betten unterhalten, sondern ihre in Folge verschiedener Umstände verminderten Einnahmen erlauben ihr nicht einmal die Durchschnittszahl von 220 Betten beizubehalten, welche im alten Inselspital bestanden.

Durch die im Vertrag aufgenommene Kombination soll also der erste Schritt gethan werden, um endlich dem grossen Uebelstand abzuhefen, der darin besteht, dass viele Kranken in's Spital nicht aufgenommen werden können.

Die Kombination, welcher wir bezüglich der chirurgischen, der medizinischen und der ophthalmologischen Klinik den Vorzug gegeben haben, konnte nicht auf die Klinik für Haut- und syphilitische Krankheiten ausgedehnt werden, weil man in dem für solche Kranken bestimmten Spital nicht zwischen klinischen und nichtklinischen Abtheilungen unterscheidet. Bezüglich dieser speziellen Anstalt leisten wir der Verwaltung für die Ueberlassung eines Theiles des Krankenmaterials zu Unterrichtszwecken eine angemessene Entschädigung, indem der Staat dem Ausserkrankenhaus eine jährliche Aversalentschädigung von Fr. 10,000 zuwendet. Auch hier helfen wir dem Ausserkrankenhaus, welches, wie das Inselspital, Kranke abweisen muss, die Bettenzahl vermehren.

Die Bestimmungen unter Ziffer 14—20 geben nur zu zwei Bemerkungen Anlass.

Da die Ausführung jedes Vertrages zu Streitigkeiten Anlass geben kann, so musste bezüglich der Schlichtung derselben eine Klausel aufgenommen werden. Die ordentlichen Gerichte sind nicht das richtige Organ, um im vorliegenden Fall solche Differenzen auszugleichen und einem Schiedsgerichte können sich die Staatsbehörden kaum unterwerfen. Es blieb nichts anders übrig, als den Regierungsrath selbst zum Richter zu machen. Zwar wird bei diesen Streitigkeiten die Hochschule, eine Staatsanstalt, Partei sein. Allein diese steht nicht direkt unter dem Regierungsrath. Ferner wird das Inselspital unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes verwaltet, welcher ja die Verwaltung wählt (Organisationsreglement vom 31. Juli 1843); diese Anstalt hat also Anspruch auf den speziellen Schutz der Staatsbehörden. Es ist daher anzunehmen, dass der

Regierungsrath als Richter zwischen der Hochschule und dem Spital die Waage ziemlich gleichhalten wird.

Mit Rücksicht auf den bedeutenden Beitrag des Staates ist es angemessen, dass der Regierungsrath in der obersten Inselbehörde vertreten sei. Die Bestimmung, dass der Direktor der Erziehung von Amtes wegen Mitglied derselben ist, dürfte wesentlich dazu beitragen, ein freundliches Verhältniss zwischen Hochschule und Spital zu erhalten. (Art. 18.)

Es bleibt uns noch übrig, über die finanziellen Folgen des Vertrages Aufschluss zu geben.

Die einzige Bestimmung, welche in dieser Beziehung in Betracht kommt, ist Art. 10. Denn die in Art. 3 vorgesehene Zinsvergütung für künftige Erweiterungen der Kliniken ist, wenigstens für einige Jahrzehnte, ohne Bedeutung.

Um die Ausgaben des Staates zu berechnen, haben wir untersucht, wie viel Pflage tage in den letzten zwei Jahren auf die drei Hauptkliniken kommen. Das Ergebniss der Zusammenstellung ist Folgendes:

	1886.	1887.
Chirurg. Klinik	15,830 Pflage tage	16,626 Pflage tage
Medicin. »	15,254 »	15,717 »
Ophthalm. »	7,646 »	8,233 »

Im Ganzen 38,730 Pflage tage 40,576 Pflage tage

Nehmen wir, um die Rechnung zu vereinfachen, die runde Zahl von 40,000 Pflage tagen an.

Bei diesem Stand der Kliniken würden die Ausgaben des Staates betragen:

Für die drei obenerwähnten Kliniken $2 \times 40,000$ Pflage tage.	Fr. 80,000.—
für die Klinik für syphilitische und Hautkrankheiten . . .	» 10,000.—

Im Ganzen Fr. 90,000.—

Eine Vergütung von 80,000 Fr. für die klinischen Betten ist aber nicht hinreichend, um das Inselfspital in den Stand zu setzen, die Bettenzahl zu erhöhen; dieselbe wird durch die vom Spital für die Hilfsanstalten der Hochschule übernommenen Lasten, welche im Minimum auf Fr. 20,000 veranschlagt werden können, und durch das chronische Betriebsdefizit von Fr. 40,000 mehr als aufgebraucht; denn gegenüber dem Inselfspital geht von obigen Fr. 80,000 der gegenwärtige Staatsbeitrag von Fr. 25,000, der als solcher verschwindet, ab; es sind also nicht Fr. 80,000, sondern nur Fr. 55,000 in Rechnung zu bringen.

Auf der andern Seite genügt die Krankenzahl, welche 40,000 Pflage tage repräsentirt, für die immer wachsenden Bedürfnisse der drei Hauptkliniken nicht, die medizinische und die Augenklinik haben namentlich eine Vermehrung dringend nöthig.

Aus diesen zwei Gründen, die schwer in's Gewicht fallen, ist im Vertrag bestimmt, dass den drei Hauptkliniken 170 Betten zur Verfügung gestellt werden sollen (weitere Vermehrungen für die Zukunft vorbehalten). Diese 170 Betten sind gleich 60,000 Pflage tage. Letztere Zahl ist ein Maximum und es wird leicht sein, dafür zu sorgen, dass es nicht überschritten wird; es ist sogar möglich, durch Reduktion der klinischen Betten während der Hochschulerferien, die Zahl der Pflage tage zu vermindern. Wir nehmen aber doch dieses Maximum zur Grundlage unserer weiteren Berechnungen. Demnach werden nach dem Vertrag die Ausgaben des Staates $2 \times 60,000$ gleich Fr. 120,000.— dazu der Beitrag an die syphilitisch-dermatologische Klinik von . . . » 10,000.— im Ganzen Fr. 130,000.—

betragen.

Die Ausgaben des Staates für die Kliniken und das path. Institut sind gegenwärtig folgende:

Beitrag des Staates für die Augen- klinik jährlich	Fr. 25,000.—
Heizungs- u. Beleuchtungskosten aller mit dem Inselfspital verbundenen Anstalten der Hochschule	» 10,000.—
	Fr. 35,000.—

Da laut obiger Rechnung die künftigen Ausgaben des Staates sich im Ganzen auf	» 130,000.—
stellen werden, so ergibt sich eine Mehrausgabe von	» 95,000.—

Es ist aber nicht zu vergessen, dass der Betrieb des Inselfspitals seit einiger Zeit Defizite aufweist, im Betrage von ungefähr Fr. 40,000 jährlich, dass der Regierungsrath mit der stillschweigenden Zustimmung des Grossen Rathes versprochen hat, diejenigen der zwei letzten Jahre zu übernehmen und dass, wenn künftige Jahresrechnungen mit Defiziten abschliessen, was sicher ist, der Staat moralisch verpflichtet wäre, dieselben zu decken. Obige Mehrausgabe von Fr. 95,000 würde sich also in Wirklichkeit auf ungefähr Fr. 55,000 reduzieren und letztere Summe wäre der eigentliche Staatsbeitrag für die Kliniken. Dieselbe wird noch, wenn der Vertrag in Kraft tritt, eine Reduktion erfahren, weil die Besoldung der Assistenten, welchen Kost und Logis im Spital gesichert ist, herabgesetzt werden kann.

Um die Finanzfrage nach allen Seiten zu untersuchen, wollen wir noch eine andere Rechnung aufstellen.

Bekanntlich bestehen in allen Bezirkskrankenhäusern sogenannte Staatsbetten; das will heissen, dass der Staat in jeder Anstalt so und so viel Pflage tage zahlt, je nach der Grösse der Anstalt.

Das Inselfspital ist die einzige Krankenanstalt, in welcher keine Staatsbetten bestehen. In der That, der oben erwähnte Beitrag von Fr. 25,000 für die Augenklinik ist die einzige Leistung des Staates für die Insel. Es gibt aber schlechterdings keinen Grund, das Inselfspital anders zu behandeln, als die übrigen Krankenanstalten des Kantons.

Dasselbe dient zunächst der Stadt Bern und den Bezirken Bern, Schwarzenburg, Seftigen, Fraubrunnen und Laupen. Es ist aber ausserdem und zwar in einem sehr ausgedehnten Masse faktisch Kantons-spital, indem es aus allen Bezirken des Kantons Kranke aufnimmt. Aus dem Jahresbericht der Inseldirektion für das Jahr 1886 ergibt sich, dass von den in diesem Zeitraum gepflegten im Kantonsgebiet wohnenden 2272 Patienten, 1127 auf die Bezirke

Bern, Schwarzenburg, Laupen, Seftigen und Frauenbrunnen, der übrige Theil, also mehr als die Hälfte, auf die andern Bezirke entfällt.

Wenn man die Bevölkerung der vier soeben erwähnten Amtsbezirke mit derjenigen der mit Staatsbetten dotirten Landestheile vergleicht und zugleich die Eigenschaft des Inselspitales als Kantonsspital berücksichtigt, so hätte, nach einer Berechnung der Direktion des Innern, das Inselspital Anspruch auf 80 Staatsbetten, um gegen die andern vom Staate subventionirten Krankenanstalten gleichgestellt zu sein.

Ein Staatsbett kostet durchschnittlich Fr. 750; 80 kämen auf .	Fr. 60,000.—
ziehen wir diese Summe ab von »	130,000.—
dem voraussichtlichen Beitrag für die Kliniken in den nächsten Jahren, so ergibt sich, dass die Kliniken eigentlich nur .	Fr. 70,000.—

kosten. Mit andern Worten, der Staat zahlt für das Recht, die Kliniken der Hochschule im Inselspital zu halten, für die dafür vom Spital eingeräumten Lokalitäten und ausgeführten Einrichtungen, für die Verzinsung von ausgelegten Kapitalien, für die Betriebskosten der Kliniken und für das pathologische Institut nur Fr. 70,000 jährlich.

Wenn man auch den vollen Beitrag von Fr. 130,000 als die Summe der Ausgaben des Staates für die Kliniken annimmt, so gestaltet sich die Verbindung der Hilfsanstalten der Hochschule mit dem Inselspital immerhin zu einer finanziell sehr vortheilhaften Kombination.

In Zürich zahlt der Staat dem Kantonsspital, in welchem sich die Kliniken befinden, jährlich rund	Fr. 170,000
Dazu kommen die Ausgaben für Beleuchtung, Beheizung u. s. w. des pathologischen Institutes mit	» 6,000
Im Ganzen	Fr. 176,000

Zürich, dessen medizinische Fakultät nicht grösser ist als die bernische, gibt also für die medizinischen Hilfsanstalten der Hochschule Fr. 46,000 mehr aus, als wir nach dem Vertrag im Maximum ausgeben werden.

Wenn die Verbindung der medizinischen Hilfsanstalten der Hochschule Bern mit dem Inselspital nicht bestünde, so müsste der Staat ein eigenes Universitätsspital errichten, das ein namhaftes Kapital verschlingen und dessen Betrieb eine bedeutend grössere Summe in Anspruch nehmen würde als diejenige, welche wir dem Inselspital zahlen werden. Wir führen hier nur an, dass das Universitätsspital von Marburg, dessen Baukosten sich auf Fr. 275,000 belaufen, jährlich Fr. 155,000 kostet, was mit Zins der Bausumme, Unterhalt und Versicherung der Gebäude (im Ganzen mit nur 8% berechnet) eine jährliche Ausgabe von rund Fr. 180,000 ausmacht, und das von Halle Fr. 390,000. Diese beiden Hochschulen gehören zu den mittleren und wir können die unsrige in Bezug auf die Bedürfnisse der medizinischen Fakultät mit jenen vergleichen.

In einem Bericht der Direktion des Innern vom Jahre 1876 steht geschrieben, dass der Betrieb eines eigenen kleineren Universitätsspitals in Bern den

Staat, die Verzinsung der Baukosten inbegriffen, jährlich Fr. 200,000 kosten würde. Mit Rücksicht auf die seit 1876 eingetretene grosse Vermehrung der Studentenzahl, sowie auf die immer wachsenden Anforderungen der Wissenschaft und der Krankenbehandlung halten wir diese Summe um Fr. 50,000 bis 100,000 zu niedrig berechnet.

Unser Bericht über den mit der Inselverwaltung abgeschlossenen Vertrag wäre unvollständig, wenn wir nicht auch vom Standpunkt der Inselkorporation die Rechnung machen würden.

Die Korporation bekommt vom Staate laut diesem Vertrag:

Eine Entschädigung von Fr. 2 per Kranken und Pflegetag für 60,000 Pflage tage in der chirurgischen, der medizinischen und der Ophthalm.-Klinik	Fr. 120,000
eine Aversalsumme für die syphilitisch-dermatologische Klinik von	» 10,000

Im Ganzen	Fr. 130,000
Da die Inselkorporation vom Staate	» 25,000

für die Augenklinik bezog, die nun wegfallen, so kommen für sie nur	Fr. 105,000
---	-------------

in Rechnung. Davon gehen ferner ab für Beheizung, Beleuchtung und Unterhalt der Kliniken und des pathologischen Instituts, für die Kost der Assistenten, für Anschaffungen u. s. w., ungefähr (die uns vorgelegte bezügliche Berechnung der Inselbehörden scheint uns nicht übertrieben) » 20,000

Bleiben	Fr. 85,000
---------	------------

Damit kann die Inselkorporation das Betriebsdefizit decken, das wir nach dem Ergebniss der Jahresrechnung von 1887 und dem Voranschlag für 1888 auf durchschnittlich » 40,000

veranschlagen und es bleiben	Fr. 45,000
--	------------

welche die effektive Vermehrung der Bettenzahl darstellen, und zwar eine Vermehrung von 60 Betten. Von diesen 60 neuen Betten kommen nach Abzug des der syphilitisch-dermatologischen Klinik zufallenden Betreffnisses ungefähr 50 dem Inselspital zu gut. Damit steigt die Zahl der Betten im Inselspital sofort auf einen regelmässigen finanziell gesicherten Bestand von 280 Betten. Wird dann noch der Ankauf der Domänen der Inselkorporation durch den Staat beschlossen, was die Einnahmen der letztern um Fr. 28,000 besser stellen würde, so kann die Verwaltung noch 30 neue Betten einrichten und unterhalten. Endlich wird es nicht unmöglich sein, durch Ersparnisse in der Verwaltung und Ausgleichung von gewissen Betriebsauslagen für 10 weitere Betten Geld zu finden.

Damit ist die durch den Volksbeschluss vom 13. Oktober 1880 betreffend die Erweiterung der Krankenpflege vorgesehene Zahl von 320 Krankbetten erreicht.

Man könnte uns vorwerfen, dass wir nur zu reichlich für das Inselspital sorgen, dass, wenn der Staat so viel leistet, die Privatwohlthätigkeit keinen Grund mehr haben wird, sich mit dieser Anstalt zu beschäftigen und dass die Verwaltung sich vielleicht

weniger anstrengen wird, den Betrieb des Spitals zu vereinfachen und Ersparnisse zu machen.

Diesen Einwand können wir kurz abthun. Mit dem gegenwärtigen Vertrage und mit dem Ankauf der Domänen der Inselkorporation ist die finanzielle Lage der Letzteren noch keineswegs vollständig sanirt. Es besteht nämlich noch, vom Neubau des Inselspitals herrührend, eine Bauschuld von ungefähr Fr. 170,000, welche amortisirt werden muss.

Wir gehen von der Ansicht aus, dass die Inselverwaltung ihre Ersparnisse in erster Linie für die Amortisation der Bauschuld verwenden wird. Wir setzen sogar voraus, dass diese Amortisation während der Vertragsdauer, also während der nächsten 5 Jahre zum guten Theil ausgeführt wird und dass bei einer Revision des Vertrages nach 5 Jahren das Mass der neu zu vereinbarenden Leistungen des Staates davon abhängig gemacht wird, ob die Inselbehörden ihren Pflichten nachgekommen sind.

Das Inselspital wird also in den nächsten 5 Jahren noch nicht im Gelde schwimmen.

Herr Präsident,
Meine Herren,

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Vertrags mit der festen Ueberzeugung, dass damit gegenüber dem Inselspital ein Akt der Gerechtigkeit vollzogen wird. Die neuen Opfer, die sich der Staat auferlegt, sind zwar gross; allein sie mussten kommen. Der nach den neuesten wissenschaftlichen Grundsätzen bewerkstelligte Neubau des Inselspitals, verbunden mit dem Aufschwung unserer medizinischen Schule, hat eben den Staats- und den Inselbehörden den ganz deutlichen Beweis geliefert, dass die Dienste, welche das Inselspital als Universitätsspital dem Staate erweist, nicht nur weit höher anzuschlagen sind, als die bisherigen Leistungen des Staates betragen haben, sondern auch, dass ein vor Allem für Armenzwecke bestimmtes Stiftungsvermögen in einem zu grossen Masse für wissenschaftliche Zwecke, also eigentlich für den Staat, Jahrzehnte lang verwendet worden ist.

Der Vertrag, den wir unter dem Vorbehalt Ihrer Genehmigung abgeschlossen haben, regelt für die Gegenwart und für die Zukunft das bisher nur lose zwischen dem Staate und der Inselkorporation bestehende Verhältniss, beugt Reibereien und Streitigkeiten vor, sorgt in vorzüglicher Weise für die Bedürfnisse der medizinischen Fakultät unserer Hochschule, erweitert die Krankenbetten um eine namhafte Zahl, befreit den Staat von dem nicht unberechtigten Vorwurf, dass er vom Inselspital, ohne genügende Gegenleistung, seit Jahren einen grossen Vortheil für seine Hochschule zieht, und konsolidirt die finanzielle Lage dieser alten ehrwürdigen Stiftung, welche dem ganzen Lande schon so viele Wohlthaten erwiesen und wesentlich dazu beigetragen hat, den guten Ruf der medizinischen Fakultät von Bern zu begründen und ihren so erfreulichen Aufschwung zu fördern.

Mit Hochachtung!

Bern, den 27. April 1888.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Der Regierungsrath beschliesst, dem Grossen Rathe die Genehmigung des von der Erziehungsdirektion vorgelegten Vertrags zu empfehlen.

Bern, den 14. Juni 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Vertrag.

Zwischen dem **Staate Bern**, handelnd, durch den Direktor der Erziehung, Herrn Dr. Gobat, Regierungsrath in Bern, einerseits und der **Insel- und Ausserkrankenhauscorporation**, vertreten durch die Inselverwaltung und Inseldirektion, in deren Namen Herr Professor Jonquière und Herr Dr. Rellstab, Arzt, beide in Bern, handeln, anderseits, ist behufs genauer Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der Benützung und Unterhaltung des Inselspitals folgende Vereinbarung abgeschlossen worden.

Art. 1. Das Inselspital und Ausserkrankenhaus sind laut den Stiftungsurkunden Armenspitäler, und dienen zugleich, soweit es mit dem Hauptzweck vereinbar ist, zur Bildung angehender Aerzte.

Zu diesem Zwecke bestehen im Inselspital und Ausserkrankenhaus folgende Institute, welche dem ärztlichen Unterricht dienen:

- a. eine chirurgische Klinik,
- b. eine medicinische Klinik,
- c. eine ophthalmologische Klinik,
- d. eine Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten,
- e. eine Poliklinik,
- f. ein pathologisches Institut,
- g. ein medicinisch-chemisches Laboratorium.

Art. 2. Die für diese Anstalten von der Inselcorporation errichteten Gebäude und Lokalitäten werden dem Staate, so lange eine medicinische Fakultät in Bern besteht, zur Benützung überlassen.

Art. 3. Sollten früher oder später die bestehenden Kliniken und Institute der Erweiterung bedürfen, oder neue Institute gegründet werden müssen, so wird die Inselcorporation die nöthigen Lokalitäten herstellen, sofern es auf ihrem Terrain geschieht und nicht Anstalten betrifft, die mit dem Spital in keinem Zusammenhang stehen, wie Anatomie, physiologisches Institut oder dergleichen.

Für die der Inselcorporation durch solche Bauten entstehenden Ausgaben vergütet ihr der Staat an Zins, Unterhalt und Amortisation 6 % jährlich.

Sollte nach 5 Jahren (Art. 17) der vorliegende Vertrag nicht erneuert werden oder sollten die seit dessen Abschluss errichteten Gebäude ausser Gebrauch gesetzt werden, so leistet der Staat der Inselcorporation eine durch unparteiische Sachverständige festzusetzende Entschädigung.

Wenn in Folge von Neubauten und Erweiterungen die Betriebsmittel der Inselcorporation in Anspruch genommen werden, so wird ihr der Staat Bern dafür eine billige Entschädigung leisten; die Bestimmung derselben wird dem Uebereinkommen beider Kontrahenten überlassen.

Art. 4. Die Inselcorporation übernimmt den Unterhalt, die Beheizung, Beleuchtung und Ventilation sämmtlicher für Hochschulzwecke eingeräumter Lokalitäten. Ihr liegt ebenfalls die Reinigung derselben, mit Ausnahme der dem pathologischen Institute und dem chemisch-medicinischen Laboratorium zugehörigen Räumlichkeiten ob.

Die Unterhaltsverpflichtung erstreckt sich auf die in den verschiedenen Räumlichkeiten befindlichen, mit denselben niet- und nagelfest verbundenen Mobiliargegenstände und auf die Leitungen.

Der Regierungsrath wird über Gas- und Wasserverbrauch, sowie über Beheizung im pathologischen Institut ein Regulativ erlassen und Massregeln treffen, damit mit Gas, Wasser und Heizung kein Missbrauch getrieben werden kann.

Bei Brand- oder Wasserschaden durch Verschuldung oder Fahrlässigkeit bezahlt der Staat die Kosten, soweit dies nicht durch die Assekuranz geschieht.

Art. 5. Die Inselcorporation übernimmt die Erstellung neuer Einrichtungen und die Anschaffung von Apparaten, welche von den Vorstehern der Kliniken für die Behandlung der Kranken nöthig erachtet werden.

Ebenso übernimmt die Inselcorporation die Lieferung aller Instrumente und Mobiliargegenstände und des Verbandzeuges auf den klinischen Abtheilungen, aber nicht auf der Poliklinik.

Die von ihr angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Inseleorporation und es sind ihr die ausser Gebrauch gesetzten Inventarstücke abzuliefern.

Art. 6. Die Verwaltung des Inselepitales stellt der chirurgischen, der medicinischen und der ophthalmologischen Klinik nach dem gegenwärtigen Gebäudebestand 170 Betten in den klinischen Krankensälen zur Verfügung. Während des Semesters steht den Vorstehern der Kliniken die Auswahl aus sämtlichen sich zur Aufnahme meldenden Kranken zu, die Nothfälle inbegriffen.

Für die syphilitisch-dermatologische Klinik bleibt die Auswahl des klinischen Materials dem jeweiligen klinischen Lehrer überlassen.

Art. 7. Für Kranke, welche im Interesse des Unterrichts ohne reglementarische Ausweise (Legitimationspapiere u. dergl.) auf die klinischen Abtheilungen aufgenommen werden, übernimmt der Staat die Verantwortlichkeit gegenüber der Wohnsitz- bzw. Armenpolizei. Im übrigen unterliegen Nichtkantonsbürger den Vorschriften des Organisationsreglements. (§ 34 des Organ.-Reglts. vom 31. Juli 1843 und Kostgeldreglt.)

Art. 8. Ueber die Entlassung der Kranken aus den klinischen Abtheilungen entscheiden die Vorsteher derselben. Es dürfen aber Kranke nicht gegen ihren Willen im Spital zurückbehalten werden. Ebenso dürfen durch Ansammlung von Pflegepatienten und Unheilbaren nicht die Plätze für die Heilbaren fühlbar vermindert werden.

Art. 9. Die Kranken der klinischen Abtheilungen werden vom Spital unterhalten und verpflegt. In Bezug auf die Krankenkost und das Wärterpersonal ist den Wünschen der Vorsteher nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 10. Der Staat vergütet der Inseleorporation für jeden Kranken der chirurgischen, medicinischen und ophthalmologischen Klinik Fr. 2 per Tag und für die Kranken der syphilitischen und dermatologischen Klinik rund Fr. 10,000 jährlich. Der Oekonom der vereinigten Spitäler hat alle drei Monate eine mit dem Visum der Vorsteher der Kliniken versehene Abrechnung der Direktion der Erziehung einzusenden, welche dann für die Auszahlung der bezüglichen Summe sorgt.

Art. 11. Der Regierungsrath wählt die Vorsteher der Kliniken und ihre Assistenten unter rechtzeitiger Mittheilung jedes Wechsels an die Spitaldirektion.

Art. 12. Die Inseleorporation zahlt jedem Vorsteher der Kliniken als Spitalarzt Fr. 1000 jährlich.

Art. 13. Acht klinische Assistenten haben Anspruch auf freies Logis; je zwei Assistenten der chirurgischen

und der medicinischen Klinik und je einer der ophthalmologischen und der dermatologischen Klinik ausserdem auf freie Kost im Spital.

Die Assistenten sind verpflichtet, in Abwesenheit der Vorsteher in Nothfällen auch auf den nicht klinischen Abtheilungen Hülfe zu leisten.

Art. 14. Der Inselepitale liefert die Leichen sämtlicher Verstorbenen in's pathologische Institut ab, wo sie nach dem Spezialreglement vom 5. Januar 1881 zu behandeln sind.

Art. 15. Bei allen Neu- und Umbauten, an welchen die Hilfsanstalten der medicinischen Fakultät theilhaft sind, sollen die Pläne dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 16. Die Streitigkeiten, welche die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages veranlassen könnte, werden, nach eingeholtem Gutachten des Sanitätskollegiums, durch den Regierungsrath entschieden.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage seines Inkrafttretens an auf fünf Jahre abgeschlossen. Wird er ein Jahr vor Ablauf dieser Frist nicht gekündigt, so bleibt er in Kraft bis Aufkündigung erfolgt. Diese ist jeweilen ein Jahr vor dem 1. April des folgenden Jahres dem Mitkontrahenten anzumelden.

Art. 18. Der Direktor der Erziehung ist von Amtes wegen Mitglied der obersten Inselbehörde. Dem Regierungsrath steht das Recht zu, zwei weitere Mitglieder in dieselbe zu wählen.

Art. 19. Das Organisationsreglement des Inselepitales und Ausserkrankenhauses mit allen Spezialreglementen und Instruktionen ist zu revidiren und namentlich mit dem vorliegenden Vertrag in Einklang zu bringen, immerhin unter Wahrung der Stiftungsvorschriften.

Das revidirte Organisationsreglement ist für alle Beamten und Angestellten in beiden Spitälern verbindlich.

Art. 20. Der Vertrag tritt am Tage seiner Genehmigung durch den Grossen Rath in Kraft.

Doppelt ausgefertigt in Bern 27. April 1888.

Der Direktor der Erziehung:
(sig.) Dr. Gobat.

Der Präsident der Inselektion:
(sig.) G. Rollstab.

Der Präsident der Inseleverwaltung:
(sig.) ad vicem: Dr. Jonquière sen.,
Prof. honor.

Bericht

der

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

zum

Gesetzesentwurf

über

den Primarunterricht

an den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes.

(Juli 1888.)

Hochgeachtete Herren,

Die nächste Veranlassung zur Revision des Gesetzes über die Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870 war die Thatsache, dass die Ausführung desselben in zwei Punkten nicht mehr mit dem Gesetz in Einklang steht. Während nämlich laut den §§ 55 und 58 für die Ruhegehälter der in den Ruhestand versetzten Lehrer und für das Schulinspektorat dem Regierungsrathe bestimmt abgegrenzte Kredite von je Fr. 24,000 zur Verfügung gestellt worden sind, wurden diese schon kurz nach 1870 überschritten. Zu wiederholten Malen darüber im Grossen Rathe interpellirt, musste die Regierung die Gesetzesverletzung zugeben, zugleich aber hinzufügen, dass es nicht mehr möglich sei, auf die gesetzlichen Kredite zurückzugehen, mithin ein geordneter Zustand in dieser Beziehung nicht anders hergestellt werden könne, als durch die Revision des Gesetzes vom 11. Mai 1870.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888

Abgesehen aber von dieser mehr formellen Veranlassung, ist das gegenwärtige Schulgesetz nach verschiedenen Richtungen revisionsbedürftig. Wir wollen hier nicht auf Einzelheiten eintreten, da die Nothwendigkeit der Revision sich aus der Vergleichung des Entwurfes mit dem gegenwärtigen Gesetz von selbst ergibt. Wir verweisen nur auf die Bestimmungen betreffend die innere Organisation der Schule, die Schulzeit, den unfleissigen Schulbesuch und die Fortbildungsschule.

Der Entwurf hat die doppelte Artikelzahl wie das Gesetz vom 11. Mai 1870; dies kommt hauptsächlich daher, dass derselbe ganz neue Abschnitte enthält (allgemeine Bestimmungen, die Fortbildungsschule, die Privatschule etc.) und ferner, dass mehrere Bestimmungen, welche im Jahre 1870 durch Reglemente erlassen werden sollten, in's Gesetz, wohin sie allerdings ihrer Wichtigkeit wegen gehören, aufgenommen worden sind.

Der erste Theil, *Allgemeine Bestimmungen* (§§ 1—8), ist eine Zusammenstellung der obersten Grundsätze, welche unserer Schulorganisation nach der Kantonalverfassung, nach der Bundesverfassung und nach Spezialgesetzen zu Grunde liegen. Neu sind nur die §§ 7 und 8, mit welchen wir eine wahrhaft demokratische Einrichtung der Volksschule und eine grössere Betheiligung der nicht zum Lehrerstand gehörenden Bürger an der Leitung derselben bezwecken.

Da die Schulsynode nicht nur der Primarschule, sondern auch dem Mittelschulwesen vorgesetzt ist, so gehört § 7 streng genommen nicht in ein Gesetz über den Primarunterricht. Es sind Opportunitätsgründe, die uns bewogen haben, die Wahl der Schulsynode durch's Volk in den Entwurf aufzunehmen, und da laut § 124 die Revision des Gesetzes über die Schulsynode durch ein Dekret des Grossen Rathes stattfinden soll, so hat der Einwand keine innere Bedeutung.

Der besondere Theil handelt zunächst von der *öffentlichen Primarschule in ökonomischer Beziehung* (§§ 9—20). Wir haben den Begriff der Schulgemeinde aufgegeben, von der Ansicht ausgehend, dass diese mit der Einwohnergemeinde zusammenfällt und dass es nicht im Interesse der Verwaltung und der Schule liegt, wenn besondere Schulgemeinden gebildet werden. Schulgemeinden anerkennen wir nur noch in der Form von Vereinigungen mehrerer Einwohnergemeinden behufs Gründung gemeinsamer Schulen.

In Bezug auf die Schulhäuser, die Schullokale, Schulgeräthschaften und das Schulgut enthält der Entwurf nichts wesentlich Neues. Die Leistungen der Gemeinden für die Lehrer werden nur unbedeutend erhöht; das Minimum der Baarbesoldung der Gemeinde beträgt Fr. 600 statt Fr. 550 und die Gemeinden haben nicht nur einem Lehrer, sondern allen ihren Lehrkräften Pflanzland zur Verfügung zu stellen; die ungleiche Behandlung der Lehrer in dieser Beziehung hat keinen stichhaltigen Grund.

Die obligatorische Gründung von Schulbibliotheken, sowie die obligatorische unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Kinder unbemittelter Familien sind neu. Durch diese beiden Verfügungen werden die Gemeinden nicht wesentlich belastet und es ist der Erziehungsdirektion die Befugnis eingeräumt (§ 30) helfend einzugreifen.

Die innere Organisation der Schule (§§ 21—25) weicht von der jetzigen ab. Einmal soll die Schule nicht nach Geschlechtern getheilt werden, sondern Knaben und Mädchen der nämlichen Altersstufe treten in die gleiche Schule ein; immerhin sind Ausnahmen gestattet. Die Erfahrung lehrt, dass die Schulen, in welchen Knaben und Mädchen mit einander unterrichtet werden, besser sind und bessere Ergebnisse aufweisen als diejenigen, in welchen dies nicht der Fall ist; die im allgemeinen aufgeweckteren, aufmerksameren und folgsameren Mädchen üben einen guten Einfluss auf die Knaben aus. Es ist auch gut, wenn Knaben und Mädchen sich von früh an gewöhnen, mit einander zu verkehren. Der Anstand kann dabei nur gewinnen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze muss die Gemeinde eine neue Schulklasse errichten, sobald die Schülerzahl 70 bez. 80 übersteigt. Wir haben im Entwurf den Grundsatz beibehalten; nur sind die Gemeinden nicht mehr gezwungen die Schule zu trennen; es steht ihnen frei, statt dessen den Unterricht in der überfüllten Schule abtheilungsweise ertheilen zu lassen. Der Lehrer würde z. B. mit 30 Schülern Vormittags 2 Stunden, mit 30 andern wieder 2 Stunden Schule halten und Nachmittags noch eine Abtheilung nehmen.

Diese Neuerung ist von grosser Bedeutung. In Bezug auf den Unterricht vor Allem, da derselbe bei einer beschränkten Schülerzahl dem einzelnen Kinde nutzbringender ist, weil der Lehrer sich mit jedem mehr direkt beschäftigen kann. Ferner bedeutet die Abtheilungsschule für die Gemeinde eine grosse Erleichterung; die Errichtung einer neuen Schulklasse erfordert ein neues Lokal, eine neue volle Besoldung, neue Schulbänke und Schulgeräthschaften, neue allgemeine Lehrmittel, während mit der Abtheilungsschule nur eine Mehrbesoldung von Fr. 300 verbunden ist, die Gemeinde also noch eine nicht unbedeutende Ersparnis macht. Es ist berechnet worden, dass, wenn die Abtheilungsschule überall eingeführt würde, die bestehenden Schulhäuser für die nächsten 50 Jahre genügen und die bernische Lehrerschaft um ungefähr 400 Personen vermindert werden könnte.

Endlich gibt uns die Abtheilungsschule das Mittel in die Hand, die Lehrerbesoldungen ohne Mehrbelastung der Gemeinden zu erhöhen. Dies ist ein schwerwiegender Grund; denn die guten Besoldungen machen die guten Schulen. Der Kanton Bern steht in der Schweiz, in Bezug auf die Besoldungen seiner Volksschullehrer, nicht gerade glänzend da; er nimmt ungefähr die Durchschnittsstelle ein. Bedenkt man aber, dass in allen Städten und grösseren Ortschaften die Lehrerbesoldungen bis zum Vierfachen des gesetzlichen Minimums ansteigen, so sinkt, für die übrigen sehr zahlreichen Ortschaften der Durchschnitt weit unter das Mittel der Schweiz.

Da der Lehrer einer Abtheilungsschule von der Gemeinde eine Mehrbesoldung von Fr. 300 und ausserdem vom Staate eine besondere Zulage von Fr. 100 (§ 28) bezieht, so wird er damit viel besser gestellt.

In Bezug auf den Unterricht (§ 26) sind wir vom Grundsatz ausgegangen, dass die Schuljugend entlastet und der Unterricht vereinfacht werden soll. Wir können unsern Gedanken nicht besser erläutern, als indem wir hier erklären, warum wir die Naturkunde als Schulfach weggelassen haben. Es ist keineswegs unsere Absicht, die Kenntniss der Natur von der Schule auszuschliessen, im Gegentheil. Wir sind aber der Ansicht, dass die Zertheilung des für die Volksschule nöthigen Unterrichtes in mehrere Fächer nicht vom Guten ist und dass der grösste Theil des Unterrichtsstoffes mit dem Sprachunterricht verbunden werden kann und verbunden werden soll; unsere neuesten Lesebücher verfolgen auch diesen Zweck in ganz bestimmter Weise. Wenn der Lehrer,

indem er seine Schüler sprechen, lesen und schreiben lehrt, fortwährend die Anschauung vor den Augen behält und Belehrungen über die Natur, die Heimatkunde und die Geschichte des Vaterlandes an seinen Unterricht anknüpft, dann erst wird der Unterricht zugleich gründlich und anziehend; die Kinder lernen ohne Mühe denken und beobachten; Geist, Herz und Gemüth entwickeln sich harmonisch. Dazu kommt, dass der Lehrer, der seinen Unterricht mit der Sprache verbindet, viel Zeit gewinnt, was ihm gestattet, seinen Pflichten als Erzieher mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

In Bezug auf die Schulfächer haben wir nur noch eine Bemerkung zu machen. Statt «Religion» steht als erstes Fach «Biblische Geschichte». Dieser Aenderung darf keine besondere Tragweite zugeschrieben werden; wir wollten damit nur der Sache den rechten Namen geben. Der Religionsunterricht ist in der Primarschule naturgemäss vor Allem ein historischer; den eigentlichen Religionsunterricht bekommen die Schüler in der Unterweisung. Moralische und eigentliche religiöse Belehrungen in der Schule sind natürlich nicht ausgeschlossen.

Die finanzielle Bethciligung des Staates (§§ 27 bis 30) ist im Ganzen ungefähr gleich normirt wie im gegenwärtigen Gesetz. Der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1875 vorgesehene ausserordentliche Staatsbeitrag von Fr. 30,000 an belastete Gemeinden wird auf Fr. 50,000 erhöht und soll aus den Wirthschaftsgebühren und dem Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Voraus erhoben werden. Es ist möglich, dass diese Bestimmung, in Folge der Revision des Wirthschaftsgesetzes, abgeändert werden muss.

Das Verfahren gegen säumige Gemeinden (§ 31) weicht vom jetzt gebräuchlichen System ab; statt des Entzuges des Staatsbeitrages, eine erkünstelte Strafe, welche häufig ihren Zweck nicht erfüllt, tritt folgendes Verfahren ein: wenn eine Gemeinde ihre Leistungen nicht erfüllt, z. B. fehlerhafte Lokalitäten nicht verbessert, Schulgeräthschaften nicht anschafft, so kann das Fehlende, durch Verfügung des Regierungsrathes, auf ihre Kosten ausgeführt werden; handelt es sich aber um die Vernachlässigung von Pflichten, die nicht einen Geldwerth haben, so kann der Regierungsrath die Gemeinde anhalten, ihm den Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung zurückzuerstatten (§ 107), den Rückgriff gegen die Schulkommission vorbehalten (§ 106).

Die §§ 32 bis 34 betreffend die *Wahlfähigkeit der Lehrer* enthalten die neue Bestimmung, dass die Erziehungsdirektion in Nothfällen einen verfügbaren Lehrer an eine vakante Stelle beordern kann, ferner diejenige, dass Lehrer in gewissen Fällen in der Wahlfähigkeit zeitweise eingestellt sind. Damit erfährt namentlich die Abberufung eine nach unserer Ansicht notwendige Verschärfung. Die Abberufung soll nämlich eine Strafe sein, und ist doch keine, da der abberufene Lehrer unter der jetzigen Gesetzgebung sofort an eine neue Stelle gewählt werden kann.

Wahl und Anstellung der Lehrer (§§ 35—41). Die Gemeinden kommen häufig in Verlegenheit, weil Lehrer einige Tage vor Beginn eines Schulhalbjahres anderwärts gewählt und nicht leicht ersetzt werden können. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, wird bestimmt, dass die Wahl eines Lehrers wenigstens einen Monat vor dem Amtsantritt geschehen soll. Ferner sucht der Entwurf den Lehrerwechsel etwas einzuschränken, indem er verfügt, dass der Lehrer die ihm anvertraute Stelle vor Ablauf von zwei Jahren nicht verlassen darf.

Die Wahl selbst erfolgt nicht mehr nothwendigerweise durch die Gemeindeversammlung. Wir mussten die Wahlart anders bestimmen, weil nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, betreffend theilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Gemeindewesen, die Wahl von Beamten und Angestellten, welche bis jetzt ausdrücklich der Gemeindeversammlung zugewiesen war, dem grossen Gemeinde- oder Stadtrath übertragen werden kann. Deshalb sagt der Entwurf, dass diejenige Behörde, welche durch das Gemeindereglement hiefür bezeichnet wird, den Lehrer wählt. Es steht daher jeder Gemeinde frei, die Wahlbehörde zu bestimmen, wie sie es für gut findet. Enthält das Gemeindereglement darüber keine Bestimmung, so wählt die Gemeindeversammlung. Der § 37 des Entwurfes ist also nichts anders als eine nothwendige Konsequenz des obenerwähnten Gesetzes vom 11. Mai 1884.

Wenn die sechsjährige Amtsdauer eines Lehrers abläuft, so muss nach dem gegenwärtigen Gesetz die Stelle ausgeschrieben werden; wird ein anderer vorgezogen, so ist der nicht mehr Gewählte stillos und er hat bisweilen Mühe, eine neue Schule zu finden. Nach dem Entwurf verschwindet diese Härte, indem vor Ablauf der Amtsdauer der Lehrer das nämliche Verfahren zu beobachten ist, wie bei den Geistlichen in Gemässheit des Kirchengesetzes. Die Gleichstellung beider Stände in dieser Beziehung lag übrigens nahe.

Der Abschnitt *Pflichten des Lehrers* (§§ 42—47) enthält einige Neuerungen von mehr untergeordneter Bedeutung; wir verweisen einfach auf die betreffenden Paragraphen. Wir haben durch die Bestimmung des § 42 dem Lehrer besonders an's Herz legen wollen, dass er sich nicht nur als Lehrer, sondern auch als Erzieher der ihm anvertrauten Kinder betrachten und demgemäss seine Pflichten verstehen soll.

Die §§ 48—53, *Beschwerden gegen die Lehrer*, haben den Zweck, genauer als es durch das gegenwärtige Gesetz geschieht, zu bestimmen, auf welche Weise Beschwerden der Eltern und der Schulkommission gegen den Lehrer und Klagen des letzteren gegen die Schulkommission zu erledigen sind. Zugleich werden die Disziplinarstrafen, welche gegen den Lehrer verfügt werden können, angeführt.

Wir gehen über die Bestimmungen betreffend *Auftreten und Betragen des Schülers* (§§ 54—59), welche keiner weiteren Erläuterung bedürfen, hinweg, und kommen auf den sehr wichtigen Abschnitt, *Schulzeit* (§§ 60—64) zu sprechen.

Wir hätten nicht ungerne den Eintritt in die Schule auf den Herbst verlegt; wir würden es dem Kinde sehr gönnen, den letzten Sommer vor der langen Schulzeit noch in Gottes freier und schöner Natur zu verbringen; auch hätten wir mit dieser Neuerung eine leichte Lösung der hängigen Frage des Anschlusses unserer Gymnasien an das eidgenössische Polytechnikum gefunden. Verschiedene Bedenken haben uns abgehalten, den Eintritt in die Schule zu verlegen und so bleibt es vorläufig beim Alten. Doch soll man künftig nicht mehr so streng wie bis jetzt daran festhalten, dass nur diejenigen Kinder, welche vor dem 1. April das sechste Jahr zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen werden dürfen. Unter gewissen Voraussetzungen sollen auch solche, welche bis zum 31. Mai das sechste Altersjahr vollendet haben, eintreten können.

Verschiedene üble Erfahrungen, die man namentlich im Jura gemacht hat, haben uns bewogen, durch einen besonderen Artikel (§ 61) die Schulpflicht der Kinder, welche mit ihren Eltern oder auch ohne dieselben sich zeitweise ausserhalb des Kantons aufhalten, besonders zu verschärfen. Der Mangel einer solchen Bestimmung im gegenwärtigen Gesetz hat hunderten von Kindern erlaubt, die Schule nie oder nur wenige Jahre zu besuchen.

Die Schulpflicht dauert bekanntlich nach dem gegenwärtigen Gesetz 9 Jahre, welche, wenn das gesetzliche Stundenminimum als Grundlage angenommen wird, im Ganzen 7614 Schulstunden vorstellen, durchschnittlich 846 Stunden jährlich. Das Jahr hat 4380 Tagesstunden. Die Kinder sind also kaum $\frac{1}{5}$ der Tageszeit in der Schule und diese leistet ihnen $\frac{4}{5}$ des Jahres keine Dienste.

Dies ist ein grosser Uebelstand. Der Unterricht muss continuirlich erteilt werden, wenn er seine volle Wirkung äussern soll. Wird das Schuljahr durch lange Ferien unterbrochen, wie es im Kanton Bern gegenwärtig der Fall ist, so vergessen die Kinder während dieser Zeit Vieles und der Lehrer muss, wenn die Schule im Herbst wieder beginnt, mit ihnen mehrere Wochen lang repetiren, um ihnen nur das früher Erlernte, aber wieder Vergessene, von neuem beizubringen. So verliert der Lehrer die Zeit, die er für das Vorwärtkommen verwenden sollte und bleibt mit seinem Unterrichte zurück.

Es erscheint auch für die Familie und für den Knaben und das Mädchen selbst etwas hart, die obligatorische Schulzeit bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr auszudehnen. Sohn und Tochter können im 15. Jahr den Eltern schon bedeutende Dienste leisten. Es ist vielleicht auch gut, wenn sie nicht zu spät beginnen, ein Handwerk zu lernen; nicht nur der Geist, auch die Hand muss in der Jugend geübt werden.

Namentlich mit Rücksicht auf den zu wählenden Beruf ist das 9. Schuljahr im neuen Kantonstheil schlechterdings nicht haltbar. Die Zahl der Knaben und Mädchen, welche schon während des achten Schuljahres aus der Schule austreten, sich nie mehr zeigen und deren Eltern Monat für Monat wegen Schulunfleisses bestraft werden, ist ganz bedeutend und erklärt zur Genüge, warum im Jura die Primarschule mit ihren Ergebnissen so viel unter der Schule im alten Kantonstheil steht. Wenn ein Knabe

oder ein Mädchen nach einer kurzen Lehrzeit 10 bis 15 Fr. wöchentlich verdient, vielleicht schon während der Lehrzeit dieses heimbringen kann, so begreift man, dass Eltern, die auf einen kleinen Erwerb angewiesen sind, ihre Kinder in die Werkstatt schicken, statt in die Schule; nachdem sie die Schulbussen bezahlt haben, verbleibt ihnen doch noch immer ein guter Theil des Verdienstes ihrer Kinder. Mit sehr strengen Strafen wird man es vielleicht durchsetzen, dass auch im Jura das neunte Schuljahr zur Wahrheit und Wirklichkeit werde; was aber dann? Dapn verschwindet aus vielen Familien der Wohlstand und solche, welche sich mit Hilfe der Kinder anständig durchschlagen könnten, verfallen der Noth.

Wir wollen mit unsern Reflexionen nichts entschuldigen. Bildung ist das höchste Gut; um einem Kinde einen genügenden Unterricht und genügende Kenntnisse zu verschaffen, sollte ein Familienvater keine Opfer scheuen. Allein man muss mit den Verhältnissen rechnen, und so lange der Mensch Mensch ist, wird es immer wahr sein, dass man nicht von der Wissenschaft, sondern vor Allem vom Brod lebt.

Alle diese Gründe sind so schwerwiegend, dass wir allen Ernstes die Frage untersuchen mussten, ob am jetzigen System der neunjährigen Schule festzuhalten sei oder nicht.

Wir sind zum Resultat gelangt, dass eine Aenderung der Schulzeit nöthig ist und haben demgemäss dieselbe um ein Jahr reduziert und auf 8 Jahre angesetzt. Nur müssen die Mädchen die Arbeitsschule ein fernerer Jahr besuchen.

Wir lassen noch, ausser der Verkürzung der Schulzeit um ein Jahr, die weitere Erleichterung eintreten, dass mit Bewilligung der Erziehungsdirektion die Sommerschule in den zwei letzten Schuljahren, also für die 13- und 14jährigen Schüler, wegfallen kann.

Unserem Grundsatzes getreu, dass der Unterricht nicht durch lange Ferien unterbrochen werden darf, haben wir die Zahl der Schulwochen etwas vermehrt. Die 8jährige Schulzeit repräsentirt nach dem Entwurf, die Sommerschule inbegriffen, 9120, ohne die Sommerschule in den zwei obersten Klassen 8160 Schulstunden.

Wenn die Achthjahrschule beschlossen wird, so wird man untersuchen müssen, ob die Besoldungen der Lehrer nicht höher anzusetzen sind; denn die Achthjahresschule nimmt die Zeit der Lehrer bedeutend mehr in Anspruch und beschränkt ihren Nebenverdienst. Auf der andern Seite vermindert sich die Zahl der Lehrkräfte. Da der Fiskus durch die Revision des Schulgesetzes in der Rubrik « Lehrerbessoldungen » wohl nicht Ersparnisse wird machen wollen, so bleibt eine Beschlussfassung betreffend die Verwendung der Besoldungsdifferenz vorbehalten.

Welche Schule verdient nun den Vorzug, die neunjährige oder die achthjährige? Diese Frage ist identisch mit der andern: In welcher Schule wird am meisten gelernt, in der achthjährigen oder in der neunjährigen? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Die Ueberlegenheit eines kontinuierlichen, konzentrirten Unterrichts vor einem zerrissenen, durch lange Ferien und viele Absenzen unterbrochenen ist unbestreitbar; ebenso unbestreitbar ist, dass ein Kind in 9120 oder 8160 Stunden mehr lernt, als in 7614.

Also sollte die achtjährige Schule keine Opposition erfahren, um so weniger, als damit für die Eltern, welche ein Jahr früher ihre Kinder von der Schule zurückbekommen, und für die Gemeinden, welche bei einer Reduktion der Schulzeit um ein Jahr einige Lehrkräfte werden entbehren können, eine ganz bedeutende Erleichterung eintritt, von der Beseitigung der Kollision des Schulunterrichts mit der Unterweisung nicht zu reden.

Wir fügen noch bei, dass neben Bern nur zwei Kantone, Waadt und Neuenburg, mehr als acht Schuljahre haben und dass die Zahl von sieben und sogar sechs Schuljahren in Kantonen vorkommt, in welchen es notorisch mit dem Primarunterricht viel besser steht, als bei uns.

Damit die Gesundheit der Kinder unter dem mehr konzentrierten Unterricht nicht leide, sollen im Sommer drei, im Winter zwei Nachmittage frei sein und zwischen den Unterrichtsstunden angemessene Unterbrechungen stattfinden.

Zur Verhütung des *unfleissigen Schulbesuches* (§§ 65—69) sind bedeutend strengere Bestimmungen im Entwurf aufgestellt, als im Gesetz vom 11. Mai 1870; der bezügliche Abschnitt dieses letztern Gesetzes ist einer derjenigen, welcher am meisten der Revision bedürftig war.

Wir gehen noch Allem vom Grundsatz aus, dass nicht eine Schulstunde ungestraft versäumt werden darf, während das gegenwärtige Gesetz bekanntlich eine Toleranz von $\frac{1}{6}$ zulässt; $\frac{1}{6}$ auf die gesammte neunjährige Schulzeit berechnet, macht ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahre aus, so dass in den Schulen, in welchen die Eltern ihre Kinder $\frac{1}{6}$ der Schulstunden systematisch versäumen lassen, die Schulzeit faktisch nur $7\frac{1}{2}$ Jahre beträgt.

Der Entwurf unterscheidet zwei Fälle: wenn das Kind in einem Zeitraum von 4 Wochen nicht mehr als $\frac{1}{12}$ der Schulstunden fehlt, so tritt noch keine Strafanzeige ein, sondern die Schulkommission zählt die versäumten Stunden, verhängt für jede Stunde eine Busse von fünf Centimes und kassirt den Betrag ein; fehlt das Kind mehr als $\frac{1}{12}$ der Schulstunden oder haben die Eltern bis zur nächsten Censur die Busse nicht bezahlt, dann findet eine Strafanzeige statt, welche, wie gegenwärtig, vom Polizeirichter erledigt wird.

Die von diesem Beamten zu verhängende Strafe besteht in erster Linie in einer Busse; in schweren Fällen kann Gefängnisstrafe und Versetzung des schuldigen Vaters in eine Arbeitsanstalt verfügt werden.

Der Vater oder derjenige, der seine Stelle verlässt, ist nicht der einzige, der wegen Schulunfleisses bestraft werden kann. Da derjenige, welcher ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch abhält, z. B. indem er dasselbe in seiner Werkstatt beschäftigt, strafrechtlich der Gehülfe des Hauptschuldigen, des Vaters, ist, so sind die Strafbestimmungen auch auf ihn anwendbar.

Die *Entschuldigungsgründe* (§§ 70—72) sind die nämlichen, wie gegenwärtig. Wenn der Schulkommission die Würdigung von andern als den bestimmt genannten Fällen überlassen wird, so ist natürlich

darunter nicht gemeint, dass es ihr überhaupt zustehe, beliebige Ausreden gelten zu lassen. Man kann im Gesetze die Fälle nicht erschöpfend anführen, welche als Entschuldigungsgründe angenommen werden dürfen; es muss daher der Kommission ein gewisser Spielraum gelassen werden. Allein diejenigen Schulkommissionen, welche Absenzen leichtsinnig entschuldigen, machen sich damit einer Pflichtverletzung schuldig und die Behörden können nach § 107 einschreiten.

Wenn im Entwurf verlangt wird, dass die vorgeschützten Entschuldigungsgründe dem Lehrer schriftlich mitzutheilen sind, so geschieht es, damit die betrügerischen Angaben von nicht bestehenden Entschuldigungsgründen nachgewiesen und bestraft werden können.

Die *gemeinsame Oberschule* (§§ 75—79), eine neue Art von Schule, soll den Gegenden, in welchen keine Sekundarschulen bestehen, die Möglichkeit geben, einen etwas gründlicheren und höheren Unterricht einzuführen.

Wir kommen zur *Fortbildungsschule* (§§ 80—91), einem der wichtigsten Abschnitte des Gesetzes.

Seitdem die Rekrutenprüfungen eingeführt worden sind, und ein grosser Wetteifer sich sämtlicher Kantone bemächtigt hat, ist der Kanton Bern sozusagen der einzige, in welchem die jungen Leute auf die Rekrutenprüfung nicht vorbereitet werden. Zwar sind hier und dort freiwillige Fortbildungsschulen und Wiederholungskurse eingeführt worden; allein sie sind ungenügend, weil nicht obligatorisch; denn die Erfahrung zeigt, dass gerade diejenigen, welche es am nöthigsten hätten, solche Kurse nicht besuchen.

Der Kanton Bern kann und soll unbedingt einen bessern Rang bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen einnehmen; er würde wohl, wenn anderwärts weder Fortbildungsschulen noch besondere Rekrutenkurse bestünden, ungefähr in die Mitte der Skala kommen. Wir müssen also darnach trachten, uns von dieser Stelle nicht verdrängen zu lassen; denn wir werden eigentlich von derselben verdrängt, und zwar durch die in den andern Kantonen obligatorisch erklärten Fortbildungsschulen und Wiederholungskurse. Es ist uns schlechterdings nicht möglich, mit Rücksicht auf die grossen Anstrengungen, welche die allermeisten Kantone machen, um die Jünglinge auf die Rekrutenprüfungen vorzubereiten, eine wesentlich günstigere Stellung einzunehmen, wenn wir nicht das Gleiche thun.

Doch die Rekrutenprüfungen wären vielleicht nicht ein genügender Grund, um die Fortbildungsschule einzuführen. Weit mehr Gewicht hat nach unserm Dafürhalten die Thatsache, dass die Fortbildungsschule die nothwendige Ergänzung der Volksschule ist.

Die Bildung ist eine Pflanze, welche einer fortwährenden Pflege bedarf, wenn sie nicht absterben soll. Die Pflege besteht in der Selbstfortbildung. Man könnte zwar behaupten, es sei der Zweck der Schule, dass sie den Fortbildungstrieb wecke und wach erhalte und die Schule, welche diese Bestimmung nicht erfülle, sei eine ungenügende, mangelhafte Schule. Theoretisch mag diese Behauptung

einigermassen richtig sein; allein man muss mit den thatsächlichen Verhältnissen rechnen und diese sind im Kanton Bern so ungünstig als möglich in Bezug auf den Fortbildungstrieb der Jugend: Armuth, die Inanspruchnahme sämtlicher Arbeitskräfte einer Familie zum Zwecke der Gewinnung des Lebensunterhaltes, die Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Betriebs namentlich in den Berggegenden, Mangel an geistigem Leben, Theilnahmslosigkeit der Meister bezüglich der geistigen Ausbildung ihrer Knechte, Arbeiter und Lehrlinge; das alles sind Verkommnisse, welche nicht nur den Fortbildungstrieb nicht fördern, sondern denselben geradezu unterdrücken. Wenn man ferner noch bedenkt, dass der Austritt aus der Primarschule gerade derjenige Zeitpunkt zu sein scheint, in welchem das Erlernte am leichtesten aus dem Gedächtniss verschwindet, so muss man zur Ueberzeugung gelangen, dass die Volksschule eine Ergänzung nöthig hat, dass der Unterricht nicht plötzlich aufhören darf, sondern noch bis zu einem reiferen Alter, wenn auch in reduzierter Masse, fortgesetzt werden soll.

Bei der Organisation der Fortbildungsschule haben wir uns mehr durch letztere Rücksicht, als durch die Bedürfnisse der Rekrutenprüfung leiten lassen. Wir lassen daher die Fortbildungsschule unmittelbar an die Primarschule anschliessen. Ob eine nicht anschliessende Fortbildungsschule, welche etwa die 17- und 18jährigen jungen Leute aufnehmen würde, in unserm Kanton möglich wäre, ist eine Frage, die wir nicht von vornherein bejahen möchten.

Im Uebrigen ist die Organisation der Fortbildungsschule nach dem Entwurf folgende:

Diese Schule ist für alle Knaben, welche nicht eine andere Schule besuchen, bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr obligatorisch, steht unter der Leitung von Lehrern oder andern gebildeten Männern und wird vom 1. November bis zum 1. April in vier wöchentlichen Stunden gehalten. Mehrere Gemeinden können sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. Staat und Gemeinden theilen sich in die Kosten.

Eine solche Schule belastet sowohl die jungen Leute als auch die Gemeinden nur unbedeutend. Was vorerst die ersteren anbelangt, so wird man zugestehen müssen, dass sie während drei Wintern ganz gut 80 Stunden ihrer Fortbildung widmen können, ohne ihre berufliche Ausbildung zu gefährden. In Bezug auf die Kosten können wir nur sagen, dass dieselben nicht gross sind. Im Kanton Solothurn, wo die obligatorische Fortbildungsschule besteht, betragen die Kosten per Gemeinde, abgesehen von den grösseren Ortschaften, im Minimum Fr. 10, im Maximum Fr. 228; für die meisten Schulen steht die Ausgabe unter Fr. 100. (S. Grob's Statistik, Band II pag. 53—59.)

Zu bemerken ist noch, dass derjenige, der eine Prüfung (§ 86) mit Erfolg besteht, vom letzten Fortbildungsschuljahr dispensirt wird.

Eine solche Fortbildungsschule sollte man wahrlich auch im Kanton Bern einführen können.

Ueber den Abschnitt «*die Privatschulen*» (§§ 92 bis 96) wollen wir hier nur hervorheben, dass, laut Entwurf, der Schulbesuch auch in den Privatschulen

kontrollirt und der Schulunfleiss bestraft werden soll; ferner, dass wir das unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes bestrittene Recht der Eltern, ihre Kinder zu Hause unterrichten zu lassen, ausdrücklich anerkennen, das Kontrollrecht des Staates selbstverständlich vorbehalten.

Die Bestimmungen über die Privatschulen schliessen den eigentlichen organisatorischen Theil des Gesetzes ab und es folgen nun die Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden, welche die Schule zu aufsichtigen haben.

Die Gemeindsschulbehörde (§§ 97—108) ist wie bisher die Schulkommission. Der Entwurf enthält hier keine wesentlichen Neuerungen. Er beschränkt sich darauf, die Wahlart der Kommission zu bestimmen, ihre Hauptpflichten aufzustellen und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde zu betonen.

Sehr wichtig ist aber die neue Organisation der oberen Aufsicht und Kontrolle. Abgesehen vom Regierungsstatthalter, dessen spezielle Pflichten gegenüber der Schule sich aus seinen allgemeinen Pflichten von selbst ergeben (§ 109), setzt der Entwurf ein neues Bezirksorgan ein, *die Bezirksschulkommission* (§§ 110—112). Wir wollen diese zugleich mit den *Schulinspektoren* (§§ 113—116) besprechen, da beide Organe in einem sehr engen Zusammenhang stehen.

Der Unterzeichnete gehört durchaus nicht zu denjenigen, welche das Schulinspektorat bemängeln; er anerkennt die Vorzüge dieser Institution voll und ganz und schreibt den Bemühungen der Inspektoren zu einem guten Theil die Fortschritte zu, welche die Schule in den letzten Jahren gemacht hat. Der Entwurf der Erziehungsdirektion wollte deshalb die Schulinspektoren wie bisher als einziges Zwischenglied zwischen der Schulkommission und der obersten Staatsbehörde behalten: die Umgrenzung der Inspektoratskreise war einem Dekret des Grossen Rathes überlassen.

Hier kam aber, zum ersten Mal in der Behandlung des Entwurfes, eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Unterzeichneten und seinen Kollegen im Regierungsrath zur Geltung; das Inspektorat, wie es jetzt besteht, blieb in Minderheit und der Unterzeichnete wurde einfach eingeladen, etwas Anderes ohne nähere Präzisierung zu bringen.

Wir haben uns bei unserm neuen Antrag durch zwei Grundsätze leiten lassen: wir wollten auch im Gebiete der nicht lokalen, der allgemeineren Schulaufsicht einen Berührungspunkt mit dem Volke schaffen, d. h. einer aus dem Volke stammenden Behörde eine Mitwirkung an der obern Schulaufsicht einräumen; andererseits aber lag uns viel daran, den Grundsatz der fachmännischen Aufsicht und Kontrolle zu retten. Daher das Doppelgebilde, *Bezirksschulkommission* und *Schulinspektoren*.

In jedem Bezirke, wobei durch Beschluss des Regierungsrathes kleinere Bezirke vereinigt und grössere getheilt werden können, besteht eine *Bezirksschulkommission* von 7 bis 13 Mitgliedern, deren Wahlart durch ein späteres Dekret bestimmt werden

soll und deren Taggelder und Ausgaben der Staat übernimmt.

Die Aufgabe der Bezirksschulkommission lässt sich in folgende drei Punkte umfassen: Besuch aller Schulen des Bezirkes, Ueberwachung der Anwendung der Gesetze und Reglemente, Bericht über den Stand der Volksschule in jedem Bezirk zu Händen der oberen Behörde.

Die Schulinspektoren, höchstens fünf an der Zahl, deren Kreise und Besoldungen durch Dekret bestimmt werden, sind vor Allem Kontrollbeamte gegenüber den Bezirksschulkommissionen, deren Sitzungen sie mit beratender Stimme beiwohnen können; ferner haben sie an der Hand der Berichte der Bezirksschulkommissionen und ihrer eigenen Wahrnehmungen den allgemeinen Bericht für die Erziehungsdirektion auszuarbeiten, welcher sie auch Anträge stellen und von welcher sie besondere Aufträge bekommen können. Das Absenzenwesen steht ganz speziell unter ihrer Aufsicht.

Wir müssen hier betonen, dass eine direkte Beaufsichtigung der Schulen durch die Schulinspektoren keineswegs ausgeschlossen ist. Da sie die Thätigkeit der Bezirksschulkommissionen zu überwachen haben, so sollen sie natürlich deren Urtheil über jede einzelne Schule des Bezirkes auch kontrolliren und zu diesem Zwecke in der Schule Untersuchungen anstellen. Nur wird es ihnen nicht möglich sein, jede Schule ihres Kreises einmal des Jahres zu besuchen; dafür werden sie aber den schwachen Schulen um so mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmen können, und das ist schliesslich die Hauptsache für die Inspektion; gute Schulen bedürfen einer permanenten Beaufsichtigung nicht.

So wäre also die neue staatliche Aufsicht und Kontrolle über die Volksschule gestaltet. Zugestanden muss werden, dass dieselbe geeignet ist, die Schule dem Volke näher zu bringen. Gegenwärtig wirken volksthümliche Elemente höchst lokal, in der Form von Schulkommissionen, welche nur in eine oder in einige wenige Schulen einen Einblick bekommen und deren Thätigkeit meistens darin besteht, die Absenzen zu kontrolliren. Wenn die Schulsynode durch den Eintritt von Familienvätern eine neue volksthümlichere Physiognomie bekommt und zudem noch Männer aus dem Volke sich an der allgemeinen Aufsicht und Leitung betheiligen, so sollte eine solche Organisation wesentlich dazu beitragen, die Anhänglichkeit des Volkes an die Schule zu fördern.

Die *Erziehungsdirektion* (§§ 117 und 118) bleibt oberste Aufsichtsbehörde wie bisher. Neu ist die Bestimmung, dass die Lehrmittel vom Regierungsrath genehmigt werden sollen und dass zum Zwecke der Erstellung guter und billiger Lehrmittel der Staatsverlag eingeführt werden kann.

Aus dem letzten Abschnitte, *Uebergangs- und Schlussbestimmungen* (§§ 119—126), wollen wir nur hervorheben, dass die Versorgung der in den Ruhestand versetzten alten Lehrer einem Dekret des Grossen Rathes überlassen bleibt, jedoch mit dem

grundsätzlichen Vorbehalt, dass die Mittel für die Altersversorgung zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von der Lehrerschaft selbst aufzubringen sind. Bis dieses Dekret vom Grossen Rath beschlossen ist, soll der Regierungsrath eine grössere Summe für die Leibgedinge der Lehrer verwenden können als gegenwärtig; er kann also dann den 40—50 Lehrern und Lehrerinnen, welche jetzt aus Mangel an Kredit nicht pensionnirt werden können, obschon es dringend nöthig wäre, Leibgedinge zusprechen.

Herr Präsident,
Meine Herren,

Das ist in möglichster Kürze der Inhalt des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über den Primarunterricht, wenigstens soweit es sich um die Hauptsache handelt. Dieser Entwurf beseitigt anerkannte Mängel des Gesetzes vom 11. Mai 1870 und füllt Lücken aus, welche die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren aufgedeckt hat.

Der Verfasser des Entwurfes und der Regierungsrath haben sich bestrebt, zeitgemässe Bestimmungen über die Volksschule aufzustellen, dieselbe zu vereinfachen und die Lasten der Familie zu vermindern, soweit es ohne Schädigung des Zweckes geschehen konnte; die grösseren Anforderungen, welche in einzelnen Gebieten an's Volk gestellt werden, sind durch wesentliche Erleichterungen mehr als aufgehoben.

Die beantragenden und vorberathenden Behörden sind sich bewusst, das Wohl der bernischen Jugend als leitenden Grundsatz bei der Behandlung des Entwurfes stets im Auge behalten zu haben.

Möge der nämliche Geist bei der weiteren Berathung dieses sehr wichtigen Gesetzes walten.

Bern, 15. Juli 1888.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 4. August 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Gesetz

über

das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

(Vom 4. Mai 1879.)

Abänderungen.

Ergebniss der ersten Berathung.

(18. Mai 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Gesetze vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen und vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen und mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Titel I.

Von den Wirthschaftsarten, von den Wirthschaftspatenten und von den Patentgebühren

§ 1. Die Wirthschaften zerfallen in zwei Arten:

1) solche mit der Berechtigung, die Gäste zu beherbergen und mit Speisen und Getränken zu bewirthen;

2) solche mit der Berechtigung, Gäste mit Speisen und Getränken zu bewirthen, ohne Beherbergungsrecht.

§ 2. Zur Ausübung einer Wirthschaft ist ein Patent erforderlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf ein bestimmtes Lokal, und in demselben sind sämmtliche zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räumlichkeiten zu verzeigen.

§ 3. Jedes Gesuch um Erlangung, Verlegung oder Uebertragung eines Wirthschaftspatentes soll vom Einwohnergemeinderath und vom Regierungsrath in Bezug auf das öffentliche Wohl, auf die Person des Bewerbers und das von ihm verzeigte Lokal begutachtet werden.

§ 3 bis, neu.

Vor dem Beginn jeder neuen Patentperiode ernannt der Regierungsrath eine Kommission von 15 Mitgliedern, in welcher jeder Landestheil durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten sein soll und welche

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

Ueber die Gesuche entscheidet die Direktion des Innern (§ 40). Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Wesentliche Veränderungen, welche während der vierjährigen Periode (§ 6) an den Wirthschaftslokalitäten vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung der Direktion des Innern.

§ 4. Bezüglich der persönlichen Requisite wird verlangt, dass der Bewerber ehrenfähig und eigenen Rechts sei, dass er und seine Familien- und Hausgenossen in unbescholtenem Rufe stehen, und dass namentlich keine Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde.

Für Ausländer ist zudem der Besitz einer Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Von der Erlangung eines Wirthschaftspatents sind ausgeschlossen:

1) die Geistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen, und diejenigen Beamten und Angestellten, welchen besondere Gesetze, Verordnungen und Reglemente die Ausübung einer Wirthschaft untersagen; ebenso die Ehegatten solcher Personen;

2) derjenige, welcher unter Geltstag oder Güterabtretung liegt. Für eines Geltstagers oder Güterabtreters Ehefrau, für eine Abgeschiedene oder Wittve mit unabgetheilten Kindern ist, soweit diese minderjährig sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nothwendig.

§ 5. Das in der Anmeldung nach seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu bezeichnende Lokal soll folgende Bedingungen erfüllen:

1) zweckmässige, gesunde und von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten;

2) anständige Einrichtungen in hellen und ventilirbaren Räumlichkeiten; die gewöhnlichen Ausschenkräume sollen nicht höher als eine Treppe hoch gelegen sein;

3) ungehinderter, freier Zugang von Aussen;

4) zweckmässige und den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte;

5) eventuell gesunde und zweckmässige Anlage der Stallungen.

§ 6. Sämmtliche Wirthschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode beginnt mit dem 1. Juli 1879 und währt bis zum 31. Dezember 1883.

§ 7. In der Zwischenzeit fällt die Bewilligung dahin:

1) wenn Derjenige, dem sie ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist;

(Abänderungen.)

auf Grund der von den Einwohnergemeindrathen und den Regierungsstatthaltern begutachteten Patentgesuche und nach eigener Prüfung derselben der Direktion des Innern über die zu ertheilenden Patente Bericht und Antrag zu stellen hat. Die Kommission hat hiebei, ausser den persönlichen Eigenschaften des Bewerbers und der Beschaffenheit und Lage des verzeigten Lokals, insbesondere auf Grund der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse jeder Ortschaft das öffentliche Wohl zu berücksichtigen.

§ 7, neu.*)

In der Zwischenzeit erlischt die ertheilte Bewilligung zum Betrieb einer Wirthschaft, wenn der

*) Dieser Paragraph ist an die Kommission zurückgewiesen worden, mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob für die zweite Berathung die von Hrn. Grossrath Reichel gewünschte Redaction vorzulegen sei.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

2) wenn er durch richterliches Urtheil unfähig erklärt worden ist, eine Wirthschaft auszuüben;

3) wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen (§ 5, Ziff. 2, 3, 4 und 5) nicht mehr entspricht;

4) wenn die Wirthschaft nicht mehr ausgeübt wird.

Tritt einer dieser Fälle ein, so ist die Wirthschaftsbewilligung zurückzuziehen und die Wirthschaft zu schliessen.

§ 8. Die Regierungsstatthalter sind befugt, bei freiwilligen Schiessübungen, Schulfesten, Truppenzusammenzügen, Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten den Inhabern von Wirthschaftsberechtigungen die Bewilligung zu ertheilen, auch ausserhalb der gewöhnlichen Wirthschaftslokalien ihre Berechtigung ohne Bezahlung einer besondern Gebühr auszuüben, soweit dies auf ihren Besitzungen ohne besondere Bauten geschieht.

Werden dagegen zu diesem Zwecke von den Wirthschaftsberechtigten besondere Bauten, wie Buden oder Hütten, errichtet, oder soll auf Drittmannsboden gewirthet werden, so ist für die dahierige Bewilligung eine Gebühr von 10 Fr. zu beziehen. Ausgenommen hievon sind die freiwilligen Schiessübungen.

Die Regierungsstatthalter sind auch befugt, in ausserordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirthschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitz eines Wirthschaftspatents sind, eine Bewilligung auf die Dauer eines oder mehrerer Tage gegen eine Gebühr von 20 Fr. per Tag zu ertheilen.

Wenn von solchen Bewilligungen in der Nähe des Sammelplatzes von Truppen oder militärischen Uebungen Gebrauch gemacht werden soll, so ist die Zustimmung des Truppenkommando's dazu einzuholen.

§ 9. Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche nicht von der Einkommenssteuer, sondern vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist.

Von den Patentgebühren fallen 10 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. In jeder Gemeinde soll der betreffende Antheil zur Aeuffnung der Schulgüter verwendet werden, wobei die Sekundarschulen im Verhältniss ihres Besuchs aus dem Schulort und den umliegenden Gemeinden ebenfalls zu bedenken sind. Sollten die Schulgüter

(Abänderungen.)

Inhaber derselben den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder des eigenen Rechts verliert.

Sie kann auf den Antrag der Direktion des Innern durch den Regierungsrath entzogen werden, wenn der Inhaber wegen Uebertretung der Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes wiederholt vom zuständigen Gerichte bestraft worden ist, oder wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit dies erheischen.

Ferner kann dies geschehen, wenn in Bezug auf die Wirthschaftslokalitäten Uebelstände eintreten, welche bei der Ertheilung der Bewilligung nicht bekannt waren, oder wenn wesentliche Veränderungen an denselben ohne Einwilligung der Direktion des Innern (§ 3) vorgenommen werden, in welchen Fällen die erlegte Patentgebühr marchzählig zurückerstattet werden kann.

Erfolgt der Entzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, so kann der Regierungsrath ausserdem beschliessen, innerhalb einer angemessenen Frist für die nämliche Lokalität keine neue Bewilligung zu ertheilen, insofern das Haus nicht an einen andern Eigenthümer übergeht.

§ 9, theilweise neu.

Die Gebühr für jedes bewilligte Wirthschaftspatent ist jeweilen halbjährlich zum Voraus zu entrichten. Dieselbe ist bei der Berechnung der Einkommensteuer vom versteuerbaren Einkommen unter den Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Von den Patentgebühren werden 10 Prozent im Verhältniss der aus der letzten Volkszählung sich ergebenden Wohnbevölkerung unter sämtliche Einwohnergemeinden vertheilt. In jeder Gemeinde soll der betreffende Antheil zur Aeuffnung der Schulgüter

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

bereits hinlänglich versorgt sein, so wird der Antheil der Gemeinden zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt. Die Zutheilung geschieht durch den Regierungsrath.

Es werden folgende Patentklassen aufgestellt:

1) Wirthschaften mit Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr. 2000
»	2	» 1800
»	3	» 1600
»	4	» 1400
»	5	» 1200
»	6	» 1000
»	7	» 800
»	8	» 600
»	9	» 500
»	10	» 400
»	11	» 300

2) Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr. 1600
»	2	» 1300
»	3	» 1000
»	4	» 800
»	5	» 600
»	6	» 500
»	7	» 400
»	8	» 300

In kleinern Ortschaften sollen in der Regel die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht keine höhern Patentgebühren zahlen als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann die Direktion des Innern gegen Ermässigung der Patentgebühr einem Wirthe die Pflicht der Beherbergung aufliegen.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniss es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für sogenannte Küchliwirthschaften, wo nur mit Kaffee, Thee- und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen gewirthe wird, zu ertheilen.

Für diese Bewilligungen, wenn sie auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, beträgt die Staatsgebühr 5 bis 20 Franken, sonst aber 50 Rappen per Tag.

§ 10. Die Patentgebühren für Wirthschaften, die nicht das ganze Jahr betrieben werden, können um die Hälfte der in § 9 festgesetzten Taxen ermässigt werden.

In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Massen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne dass jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die ausschliesslich geschlossenen Gesellschaften dienen, kann ebenfalls eine Ermässigung und zwar im Maximum um zwei Drittel der in § 9 festgesetzten Taxen bewilligt werden.

Das Ausschänken feiner Liqueurs in sogenannten Conditoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis 100 Franken unterworfen.

§ 11. Sogenannte Pensionen, welche nur den in denselben auf längere Zeit beherbergten Personen Wein und andere geistige Getränke über den üblichen

(Abänderungen.)

oder zur Anschaffung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien verwendet werden. Sollten die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt sein, so wird der Antheil der Gemeinden zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt. Die Zutheilung geschieht durch den Regierungsrath.

Es werden folgende Patentklassen aufgestellt:

Klasse	1	Fr. 2000
»	2	» 1800
»	3	» 1600
»	4	» 1400
»	5	» 1200
»	6	» 1000
»	7	» 800
»	8	» 700
»	9	» 600
»	10	» 500
»	11	» 400
»	12	» 300

In kleinern Ortschaften sollen in der Regel die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht keine höhern Patentgebühren zahlen als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht. Auch kann auf den Antrag der Gemeindebehörde die Direktion des Innern gegen Ermässigung der Patentgebühr einem Wirthe die Pflicht der Beherbergung aufliegen.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniss es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für Kaffee- und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen gewirthe wird, zu ertheilen.

Für diese Bewilligungen, wenn sie auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, beträgt die Staatsgebühr 5 bis 20 Franken, sonst aber 50 Rappen per Tag.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

(Abänderungen.)

Tischwein hinaus verabfolgen, unterliegen einer jährlichen Gebühr von 100 bis 600 Franken. Sobald solche Etablissements Gäste vorübergehend beherbergen, unterliegen sie den Bestimmungen des § 9.

Das blosse Verabfolgen der Kost ohne weiteres Ausschenken von Wein und geistigen Getränken, sowie das blosse Vermiethen von Schlafstellen unterliegt keiner besondern Wirthschaftsgebühr.

§ 11^{bis}, neu.

Wenn jedoch Personen, welche kein Wirthschafts- oder Pensionspatent, oder nur ein Patent ohne Beherbergungsrecht besitzen, Schlafstellen für eine kürzere Dauer als 8 Tage vermieten wollen, oder wenn bei vorübergehendem Raummangel einer Wirthschaft mit Beherbergungsrecht andere Lokalitäten, als die im Patent inbegriffenen, zur Beherbergung verwendet werden sollen, so ist hiefür eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 12. Bei der Gesamtterneuerung der Wirthschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 6) ist die Eintheilung in die verschiedenen Patentklassen (§§ 9, 10 und 11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesamtrevision wird nach Anhörung der Gemeinderäthe und Regierungssstatthalter von der Direktion des Innern unter Mitwirkung der Finanzdirektion vorgenommen.

Dasselbe Verfahren gilt in der Zwischenzeit für die Eintheilung der bewilligten Patente.

Im Laufe der Periode kann da, wo ausserordentliche Verhältnisse eintreten, für einzelne Wirthschaften die Patentgebühr ermässigt werden.

Titel II.

Von den konzessionirten Wirthschaften.

§ 13. Die bisher auf Grund von Konzessionen, Titeln und unvordenklichem Herkommen ausgeübten Wirthschaften unterliegen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg allen Bestimmungen desselben. Den Eigenthümern solcher Wirthschaften wird für die Aufhebung der genossenen Vortheile aus Billigkeitsgründen eine Vergütung bewilligt nach folgenden Grundsätzen:

a. das Maass der Vergütung wird unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festgesetzt; sie darf aber jedenfalls den 15fachen Betrag der nach dem Gesetz vom 29. Mai 1852 auf die betreffende Wirthschaft anwendbaren Patentgebühr nicht übersteigen;

b. die Festsetzung der Vergütung geschieht durch ein kantonales Schiedsgericht, über dessen Ernennung und Verfahren ein Vollziehungsdekret die näheren Bestimmungen enthalten wird;

c. die auf diese Weise ausgemittelten Vergütungssummen werden in Staatsschuldscheinen ausgerichtet, welche zu 4½ vom Hundert verzinset und innert 12 Jahren in der Weise amortisirt werden, dass Zins und Amortisation zusammen 12 gleich grosse jährliche Beträge ausmachen.

§ 14. Denjenigen Eigenthümern der im § 13 genannten Wirthschaften, welche gegenüber dem Staate für die durch dieses Gesetz entzogenen Vortheile einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu haben verneinen und sich dem in § 13 vorgesehenen Verfahren nicht unterziehen wollen, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Eigenthümer der vorgenannten Wirthschaften haben sich bis zum 31. Dezember 1879 zu erklären, ob sie sich dem in § 13 vorgesehenen Verfahren zu unterziehen bereit seien.

Titel III.

Von der Wirthschaftspolizei.

§ 15. Die Wirthschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters durch die Staats- und die Ortspolizei ausgeübt.

Den Organen und Angestellten der Staats- und der Ortspolizei steht die Befugniß zu, zur Ausübung ihres Amtes jede Wirthschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

§ 16. Jede Wirthschaft soll mit einem Aushängeschild oder einem andern Erkennungszeichen versehen sein. Das nämliche Zeichen darf in einer Ortschaft nicht zweimal vorkommen.

§ 17. Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Sind dem Wirthschaftspersonal Thiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, dass er im Augenblicke der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder dass Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

§ 18. Gäste, die nicht zu den in den §§ 19 und 20 aufgezählten Kategorien gehören oder gegen welche keine Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie die Wirthschaft zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit betreten, ist der Wirth verpflichtet, aufzunehmen, soweit es das Lokal gestattet, und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Berechtigung zu bewirthen.

§ 19. Der Wirth soll wissentlich Personen, welchen der Besuch der Wirthschaften untersagt ist, nicht aufnehmen.

Auch soll er denjenigen Besteuerten, welche ihm von der Armenpflege verzeigt werden, keine geistigen Getränke verabreichen.

Ebenso soll er wissentlich keine zur Verhaftung ausgeschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

(Abänderungen.)

§ 20. Der Wirth soll keine schulpflichtigen Kinder aufnehmen, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden, oder dass sie in Aufträgen ausserhalb ihres Wohnortes gesendet worden sind.

§ 20^{bis}, neu.

Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt. Mädchen unter 17 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen nicht als Kellnerinnen verwendet werden.

Uebertretungen werden nach § 35 Ziff. 1 dieses Gesetzes bestraft.

§ 21. Ueber die Oeffnungs- und Schliessungsstunden der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die daherigen Gebühren und Strafbestimmungen wird der Grosse Rath ein besonderes Dekret erlassen.

§ 22. Entsteht in einer Wirthschaft Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die Streitenden zur Ruhe ermahnen und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, entweder innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst Ordnung schaffen, oder polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen. Ebenso soll der Wirth von Seite seiner Gäste keinen Nachtlärm dulden.

In Fällen ernsthafter Auftritte, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, kann der Regierungstatthalter die Wirthschaft sogleich schliessen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist oder der Richter über den Fall geurtheilt hat.

§ 23. Die Gäste sollen bei entstehendem Wortwechsel oder Streit oder im Falle von Nachtlärm der Mahnung zur Ruhe von Seite des Wirthes unverweigerlich Folge leisten oder das Lokal verlassen.

§ 24. Die Gastwirthe haben eine Kontrolle der Beherbergten zu führen, welche den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Heimat, Wohnort oder Aufenthaltsort der Reisenden nebst Angabe des Ortes, woher sie kommen und wohin sie gehen, enthalten soll. Die Polizei hat die Pflicht, die Kontrolle monatlich einer Prüfung zu unterwerfen; sie hat überdiess das Recht, jederzeit Einsicht in dieselbe zu nehmen. Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirth der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 25. Der Wirth soll weder Speisen noch Getränke verabreichen, welche der Gesundheit schädlich sind. Er soll auch weder Speisen noch Getränke, welche durch Zuthaten verfälscht sind, unter einer falschen Bezeichnung als unverfälscht anbieten oder verabfolgen. Insbesondere dürfen Kunstweine (Vinoide), sei es dass dieselben ganz oder nur theilweise durch eine künstliche Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturweinen zum Verkaufe gelangen.

§ 26. Die Wirthe können durch das Regierungstatthalteramt angehalten werden, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

(Abänderungen.)

§ 27. Jeder Wirth, der ein Patent für das ganze Jahr besitzt, hat das Amtsblatt nebst Beigaben zu halten und im Wirthslokale rechtzeitig aufzulegen; die Wirthschaftsgesetze und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen soll er im Gastzimmer anschlagen.

Titel IV.

Von dem Handel mit geistigen Getränken.

§ 28. Zum Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist ein Verkaufspatent erforderlich.

Unter Kleinhandel ist verstanden der Verkauf in Quantitäten unter 15 Liter.

Das Verkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds sind.

Von der Einholung eines Verkaufspatents sind enthoben:

- 1) die Inhaber von Wirthschaftspatenten;
- 2) die Verkäufer von Bier, von Obstwein und von Wein aus eigenem Gewächs;
- 3) die Brenner für ihre Fabrikate aus eigenem Gewächs, mit Ausnahme von Kartoffeln und Cerealien;
- 4) die Inhaber von Apotheken für den Verkauf geistiger Getränke zu medizinischen Zwecken.

Titel IV.

Vom Handel mit geistigen Getränken.

§ 28, neu.

Der Handel mit Bier und Obstwein unterliegt, sofern kein Ausschank an Ort und Stelle stattfindet, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wer den Handel mit Wein oder mit gebrannten Wassern betreiben will, hat von seinem Vorhaben dem Regierungsstatthalter schriftlich Anzeige zu machen, mit der Erklärung, ob er nur Grosshandel oder auch Kleinhandel betreiben wolle.

Im letztern Falle wird das gemäss § 28 *d* hienach zu stellende Gesuch als Anzeige betrachtet.

Von dieser Anzeigepflicht sind ausgenommen:

1. Die Inhaber von Wirthschaftspatenten;
2. die Verkäufer von Wein aus eigenem Gewächs;
3. die Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von mindestens 5 Litern;
4. die Inhaber von Apotheken für den Verkauf von Wein und gebrannten Wassern zu medizinischen Zwecken.

§ 28 *a*, neu.

Als *Grosshandel* wird betrachtet:

- a.* Der Verkauf von Wein in Quantitäten von mindestens 2 Litern;
- b.* der Verkauf von gebrannten Wassern in Quantitäten von mindestens 40 Litern.

Der Betrieb des Grosshandels ist als freies Gewerbe an keine besondere Bewilligung geknüpft. Jedoch gelten für die Aufbewahrung und den Verkauf von Spiritus und Branntwein im Gross- und Kleinhandel die Bestimmungen des Gewerbegesetzes (§ 14, 3 *h*) vom 7. November 1849 und der Verordnung über die Aufbewahrung, Behandlung und den Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865.

§ 28 *b*, neu.

Als *Kleinhandel* wird betrachtet:

- a.* Der Verkauf von Wein in Quantitäten unter 2 Liter;
- b.* der Verkauf von gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Liter.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

(Abänderungen.)

Zum Betriebe des Kleinhandels ist ein Patent erforderlich, welches von der Direktion des Innern ausgestellt wird. Dieses berechtigt entweder
zum Ausschank der in demselben bezeichneten Getränke und zum Genuss an Ort und Stelle, oder
zum Kleinverkauf derselben über die Gasse, ohne Ausschank an Ort und Stelle.

§ 28 c, neu.

Die *Patente* werden ausgestellt:

1. Für den Ausschank von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und Liqueurweinen an Konditoreien und Kaffeewirtschaften;
2. für den Kleinverkauf über die Gasse
 - a. von Wein, an Wein- und Drogueriehandlungen;
 - b. von gebrannten Wassern jeder Art, an Grosshändler in Wein und Branntwein mit Verkaufsräumlichkeiten, welche ausschliesslich diesem Betrieb dienen;
 - c. von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und nicht bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern, an Fabrikanten solcher Getränke, sowie an Konditoreien, Droguerien, Comestibleshandlungen, und an Apotheken zu andern als bloss medizinischen Zwecken; ferner von Feinsprit zu technischen Zwecken an Apotheken und zu medizinischen und technischen Zwecken an Droguerien, welche sich als solche ausweisen.

§ 28 d, neu.

Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreiben will, hat ein auf Stempelpapier abgefasstes, an die Direktion des Innern gerichtetes Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen. In dem Gesuche sind die Lokalitäten zu bezeichnen, in welchen die Aufbewahrung und der Verkauf der Vorräthe stattfinden soll. Ueberdies hat der Gesuchsteller durch ein dem Gesuche beigelegtes Zeugnis der Gemeindebehörde nachzuweisen, dass er ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds ist, und dass sein Gesuch, als dem öffentlichen Wohl nicht widerstreitend, empfohlen wird.

Die Patente werden ordentlicherweise jeweilen für ein Kalenderjahr ausgestellt. Bei Patenten, welche während des Jahres ausgestellt werden, wird die Patentgebühr vom Beginn des betreffenden Vierteljahres an berechnet.

Die Inhaber von Wirtschaftspatenten sind kraft dieses letztern, ohne Einholung eines besondern Verkaufspatents, sowohl zum Ausschank von Wein und gebrannten Wassern an Ort und Stelle als zum Kleinverkauf derselben über die Gasse berechtigt.

Ebenso sind die in § 28, Ziffer 3 bezeichneten Brenner für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von mindestens 5 Litern von der Einholung eines Verkaufspatentes enthoben.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

§ 29. Die jährlich im Voraus zu entrichtende Patentgebühr für den Verkauf, welche jeweilen vom versteuerbaren Einkommen der Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

a. für Wein	50 bis 300 Fr.
b. für gebrannte Wasser	200 » 600 »
c. für die Kategorien a und b zusammen	250 » 800 »
d. für Feinsprit, Kirschwasser, Arak, Cognak, Rhum und andere feine Liqueurs	50 » 300 »

§ 30. Die Verkaufsgebühren fallen, nach Abzug der Untersuchungskosten, zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

§ 31. Wer nur im Besitze eines Verkaufspatents, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatents ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist Jedermann untersagt.

§ 32. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken unterliegt ausserdem folgenden Beschränkungen:

- 1) Schulpflichtigen Kindern, Bevogteten und Besteuernten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden;
- 2) unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden;
- 3) es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitsschädliche Stoffe enthalten;
- 4) das Hausiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 33. Die Verkaufspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt.

(Abänderungen.)

§ 29, neu.

Die jährlich zum Voraus zu bezahlende *Patentgebühr*, welche der Grösse und dem Werthe des Umsatzes entsprechen soll und jeweilen vom versteuerbaren Einkommen der Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

1. für ein Patent nach § 28 c, Ziffer 1	Fr. 50—100
2. » » » » § 28 c, » 2, a »	50—100
3. » » » » § 28 c, » 2, b »	400—600
4. » » » » § 28 c, » 2, c »	50—200

Die Festsetzung der Patentgebühren geschieht in derselben Weise, wie diejenige der Wirthschaftspatentgebühren § 12.

§ 30, neu.

Die nach § 29 bezogenen Patentgebühren fallen zur Hälfte in die Staatskasse, die andere Hälfte wird nach dem Verhältniss der aus der letzten Volkszählung sich ergebenden Wohnbevölkerung unter sämtliche Einwohnergemeinden vertheilt und soll von diesen zu Armenzwecken verwendet werden.

§ 31, theilweise neu.

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatents, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatents oder eines solchen für den Ausschank gemäss § 28 c. 1. ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist Jedermann untersagt.

§ 32, alt, ausser Ziffer 5*).

Der Kleinhandel mit geistigen Getränken unterliegt folgenden polizeilichen Bestimmungen:

- 1) Schulpflichtigen Kindern, Bevogteten und Besteuernten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden.
- 2) Unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden.
- 3) Es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.
- 4) Das Hausiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.
- 5) Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreibt, ist verpflichtet, den Polizeiangestellten auf ihr Verlangen sein Patent vorzuweisen, bei einer Busse von 5 bis 50 Franken im Weigerungsfall.

§ 33, neu.

Der Regierungsstatthalter hat sowohl über die Grosshändler, als über die patentirten Kleinhändler

*) Ein Antrag, die Strafbestimmungen in §§ 32 und 33 unter Titel V zu rubriziren, ist zu geeigneter Berücksichtigung für die zweite Berathung an die Kommission gewiesen worden.

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

(Abänderungen.)

Titel V.**Strafbestimmungen.**

§ 34. In eine Busse von 50—500 Fr. verfällt:

1) wer, ohne im Besitz eines Wirthschaftspatents zu sein, die mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt, oder wer seine Berechtigung überschreitet (§§ 1, 2, 8 und 11);

2) wer zur Erlangung der im § 10 eingeräumten Begünstigungen falsche Angaben macht oder die von ihm eingegangenen Verpflichtungen verletzt;

3) wer geistige Getränke im Kleinen verkauft, ohne im Besitz eines Verkaufspatents zu sein oder zu den durch § 28 gesetzlich davon Enthobenen zu gehören;

4) wer seine Verkaufsbewilligung missbraucht, um die Rechte eines Wirths auszuüben (§ 31, Alinea 1), oder unrichtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Gewächses macht.

In allen Fällen soll der Betreffende überdies zur Nachzahlung der Patentgebühr bis zum vollen Betrag derselben angehalten werden.

§ 35. Ausserdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1) gegen die Vorschriften der §§ 9, sechstes Alinea (Küchliwirthschaften), 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 31, Alinea 2, und 32, Alinea 1, mit einer Busse von 10 bis 100 Franken;

2) gegen die Vorschriften der §§ 25 und 32, Ziff. 2—4, und gegen die Bestimmungen der vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung über die Untersuchung der Vorräthe der Wirthe und der Verkäufer geistiger Getränke, mit einer Busse von 50 bis 500 Franken. Gesundheitsschädliche Speisen und Getränke sollen konfiszirt und vernichtet werden; überdiess kommen die Bestimmungen des Art. 233 des Strafgesetzbuches zur Anwendung;

3) Widersetzlichkeit gegen die Staats- oder Ortpolizei bei den in den §§ 15, 19 und 24 genannten Fällen soll zudem nach § 76 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 36. Im Rückfall, d. h. wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurtheilung einer neuen Widerhandlung gegen das nämliche Gesetz schuldig macht, bildet die frühere Bestrafung einen Schärfungsgrund, bei dessen Vorhandensein die Strafe bis auf das Doppelte der für die neue Widerhandlung angedrohten Busse erhöht werden kann.

Beim zweiten Rückfall innert Jahresfrist gegen die Bestimmungen betreffend die Wirthschaftspolizei (Titel III) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich die Schliessung der Wirthschaft auf wenigstens drei Monate verfügt und der Inhaber für die nämliche Dauer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

von Wein und gebrannten Wassern eine Kontrolle zu führen.

Grosshändler, welche die in § 28 vorgeschriebene Anzeige unterlassen, verfallen in eine Busse von 5 bis 50 Franken.

Beim zweiten Rückfall gegen die Bestimmungen betreffend den Handel mit geistigen Getränken (Titel IV) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf geistiger Flüssigkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, dass während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf geistiger Flüssigkeiten zu unterbleiben habe, bei einer Busse von 500 Franken im Wiederhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch wenn keine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann derselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf immer, unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

§ 37. Die Schuldigen sind in allen Straffällen zum Ersatz der Kosten und des Schadens zu verfallen.

§ 38. Die Bussen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind nach dem Gesetz über die Vertheilung der Geldstrafen vom 6. Oktober 1851 zu verwenden.

Titel VI.

Schlussbestimmungen.

§ 39. Die Direktion des Innern soll durch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken bei jedem Wirth oder Verkäufer, die Grosshändler inbegriffen, von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.

§ 40. Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, beim Regierungsrathe der Rekurs ergriffen werden.

§ 41. Das Verfahren bei Ertheilung der Wirthschafts- und Verkaufspatente (§§ 3 und 33), sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung der zum Verkaufe bestimmten geistigen Flüssigkeiten und Getränke (§ 39) sollen durch eine Verordnung des Regierungsraths festgestellt werden.

§ 42. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen, das Gesetz vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken und das letzte Alinea des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer, soweit es die Wirth-

(Gesetz vom 4. Mai 1879.)

schaften und die Verkäufer geistiger Getränke, insofern sie der Verkaufsgebühr unterworfen sind, betrifft.

Bern, den 5. Dezember 1878.

Im Namen des Grossen Rathes,
der Präsident
R. Brunner,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

(Abänderungen.)

Der Grosse Rath hat einen Antrag, den Wirthen das Amtsblatt unentgeltlich zu verabfolgen, der Kommission zur Untersuchung und allfälligen Berücksichtigung für die zweite Berathung überwiesen.

Bern, den 18. Mai 1888.

Im Namen des Grossen Rathes,
der Vize-Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1879,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken ist mit 23,592 gegen 21,941 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1879.

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Abänderung

des

Gesetzes über das Wirthschaftswesen

und

den Handel mit geistigen Getränken.

September 1888.

Anträge zur zweiten Berathung.

Kommission.

Regierungsrath.

§ 7, Alinea 1.

« In der Zwischenzeit erlischt die ertheilte Bewilligung zum Betrieb einer Wirthschaft, wenn Derjenige, dem sie ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung derselben gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist. »

Pflichtet bei.

§ 9, Alinea 2.

1) Nach « Schreibmaterialien » beizufügen: « für Schüler ».

Pflichtet bei.

2)

Alinea 3.

Klasse 1—7 wie im Entwurf.

»	8 Fr. 600.
»	9 » 500.
»	10 » 400.
»	11 » 300.
»	12 » 200.

Der Regierungsrath hält an der Bestimmung des Entwurfs fest und verwirft somit die letzte Klasse von Fr. 200.

3)

Alinea 4.

« Die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sollen, sofern dieses von geringer Bedeutung ist, keine höhern Patentgebühren bezahlen, als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht. »

Pflichtet bei.

Kommission.

§ 18, Zusatz.

« Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen diejenigen Wirthschaften, welche entweder nur geschlossenen Gesellschaften, oder als Kuretablissem^{en}te ausschliesslich fremden Gästen dienen sollen, Beides gemäss speziellen, vom Regierungsrathe zu genehmigenden Reglementen. »

§ 20 bis.

1) Im ersten Alinea anstatt « übermässige » zu setzen: « gesundheitsschädliche ».

2) Nach dem ersten Satze beizufügen: « Insbesondere soll dasselbe nur ausnahmsweise und nie mehrere Tage nach einander über Mitternacht hinaus seiner Nachtruhe beraubt werden, und es hat überdies Anspruch auf mindestens einen freien halben Tag von sechs Stunden auf je 14 Tage.

« Mädchen unter dem vollendeten 17. Altersjahr, welche u. s. w. »

3) Alinea 2

in die Strafbestimmungen zu versetzen.

§ 32, Ziff. 5

in die Strafbestimmungen zu versetzen.

§ 33, Alinea 2.

Ebenso.

Schliesslich wünscht die Kommission, es sei das Gesetz nach den vom Grossen Rathe beschlossenen Abänderungen einheitlich zu redigiren und als Ganzes der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Bern, den 7. September 1888.

Für die Kommission:

Sahli.

Regierungsrath.

« Wenn das Patent für eine geschlossene Gesellschaft oder für ein Kuretablissem^{en}t, dessen Lokali-
täten ebenfalls ganz oder theilweise nicht als öffent-
liche Wirthschaft dienen sollen, verlangt wird, so
ist über den Betrieb einer derartigen Wirthschaft
ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung
des Regierungsraths unterliegt. »

Pflichtet bei.

2) Nach dem ersten Satze beizufügen:

« Der Betrieb jeder Wirthschaft ist so einzu-
richten, dass von 24 Stunden wenigstens 7 Stunden
ununterbrochene Schlafenszeit dem gesammten im
Dienstverhältnisse des Wirths stehenden Personale
zugesichert sind. Das Letztere hat Anspruch auf
wöchentlich mindestens sechs Stunden Freizeit.

« Mädchen unter dem vollendeten 18. Altersjahr,
welche » u. s. w.

Pflichtet bei.

Pflichtet bei.

Pflichtet bei.

Bern, den 18. September 1888.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Schär,

der Staatsschreiber

Berger.

Vortrag

des

Regierungsraths an den Grossen Rath

betreffend

die Verfassungsrevision.

(20. September 1888.)

*Herr Präsident,
Herren Grossräthe,*

In der Sitzung des Grossen Rathes vom 26. November 1887 stellte Herr Grossrath Burkhardt folgenden Antrag:

« Da eine Abhülfe der Missstände im Armenwesen nicht möglich ist ohne Revision der Verfassung, so ist der Regierungsrath eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Frage der Verfassungsrevision neuerdings dem Volke vorgelegt werden soll. »

Dieser Antrag wurde, ohne die Frage der Erheblichkeit zu präjudizieren, dem Regierungsrath zum Bericht und Antrag überwiesen.

Mit Rücksicht auf das Motiv, welchem der Antrag des Herrn Burkhardt entsprungen, übertrug diese Behörde in erster Linie der Armendirektion die Prüfung der Materie, und nachdem der Bericht derselben im negativen Sinn abgegeben war, erstattete die Regierung unterm 7. März abhin dem Grossen Rath einen motivirten Bericht, der mit dem Antrage schloss, es sei die Motion des Herrn Burkhardt nicht erheblich zu erklären. Entgegen demselben erklärte der Grosse Rath am 16. Mai abhin mit 92 gegen 88 Stimmen die fragliche Motion erheblich und überwies dieselbe neuerdings dem Regierungsrath zum Bericht und Antrag.

Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit stellt sich uns der Sachverhalt in folgender Weise dar. Vorerst frägt es sich, ob die Erheblichkeitsklärung durch den Grossen Rath einen die Materie präjudizirlichen Charakter an sich trage. Diese Frage ist gemäss der einschlagenden Bestimmung des Grossraths-Reglements zu verneinen. Die Motion ist dem Regierungsrath zur Vorberathung zugewiesen worden, und es ist diese Behörde vollständig frei, ihre Meinung so auszusprechen, wie sich dieselbe nach Untersuchung der Sache gestaltet hat.

Zur materiellen Erörterung übergehend, drängt sich vor Allem die Frage auf, ob seit dem 7. März abhin, als dem Tage an welchem der Regierungsrath seinen die Motion Burkhardt ablehnenden Beschluss gefasst hat, sich Thatsachen zugetragen, welche ein Abgehen von demselben rechtfertigen. — Es muss auch dies verneint werden.

Wir betonen zuerst, dass die staatsrechtliche Gestaltung der Dinge, welche ausschlaggebend in's Gewicht fällt, die gleiche geblieben ist. Nach ihrem Sinn und Wortlaut bezweckt die fragliche Motion eine auf einen einzelnen Gegenstand beschränkte Verfassungsrevision oder, wie man's gemeinhin bezeichnet, eine Partialrevision. In Bestätigung unserer diesfallsigen Erörterung im Bericht vom 7. März abhin müssen wir an der Ansicht festhalten, dass nach Wortlaut der massgebenden §§ 90 und 91 der Verfassung eine gebundene Volksanfrage nicht zulässig ist.

Somit kann nach hierseitiger Ansicht nur die Frage aufgeworfen werden, ob es angezeigt sei, die allgemeine Revision der Verfassung anzuregen und hiefür den Weg zu betreten, den dieselbe klar und deutlich vorschreibt. Ueber diese Frage gehen nun die Meinungen allerdings auseinander, und es ist nicht zu bestreiten, dass gute Gründe für und gegen angebracht werden können. Immerhin ist dabei nicht zu übersehen, dass solches kaum im Sinne der gestellten Motion und Derjenigen läge, welche einzig und allein aus dem Grunde für deren Erheblichkeit gestimmt, um auf diesem Wege die Missstände im Armenwesen zu beseitigen.

Wenn die Regierung auch heute zum Schluss gekommen, es sei dermal auf die beantragte Verfassungsrevision nicht einzutreten und demnach die Motion Burkhardt abzulehnen, so liess sie sich hiebei von dem Hauptgesichtspunkte leiten, dass angesichts der Zeitumstände und der Stimmung des Volks es angezeigt sei, die Förderung der Staatsaufgaben und die Einführung der von den Zeitbedürfnissen geforderten Reformen auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen, soweit solches innerhalb der verfassungsmässigen Schranken möglich erscheint. Man hat es für gut und zweckmässig gefunden, diesen Weg in Betreff der nothwendigen Steuerreform zu betreten; wir halten dafür, es könne auch die Reform im Armenwesen auf gleichem Wege in befriedigender Weise bewerkstelligt werden. Auf Einzelheiten, wie dieses Ziel zu erreichen sei, glauben wir hier nicht eintreten zu sollen. Nur die Bemerkung sei gestattet, dass, seitdem jedes Gesetz der Volksabstimmung unterworfen ist, in jedem einzelnen Fall der Gesetzgeber weit weniger Gefahr läuft, gegen den Willen des Volks und gegen die Verfassung zu verstossen, als zur Zeit, da die gesetzgeberischen Akte dieser höchsten Sanktion und Kontrolle entbehrten.

Das Leitmotiv der mehrerwähnten Motion geht eingestandenermassen dahin, für die öffentliche Armenpflege erheblich grössere Mittel verfügbar zu machen, damit auch eine grössere Freiheit der

Niederlassung zu erwirken und die daherigen die ärmere Bevölkerung beengenden Schranken möglichst zu beseitigen.

Wir erklären uns mit diesen Bestrebungen vollständig einverstanden und sprechen die Ueberzeugung aus, dass die daherigen Ziele auf dem Wege der Gesetzesrevision und in ausgiebiger Benutzung der für solche Zwecke bereits vorhandenen oder in sicherer Aussicht stehenden Mittel in befriedigender Weise erreicht werden können.

Es scheint uns unzweifelhafte Thatsache zu sein, dass durch Anregung und Anhandnahme der Verfassungsrevision der ordentliche Gang der Staatsverwaltung und namentlich die im Werden begriffenen nothwendigen Gesetzesvorlagen nothwendigerweise in's Stocken gerathen müssten. Selbst das nahezu fertige Steuergesetz würde trotz seiner Dringlichkeit hievon betroffen werden. Es ist dies ein wichtiger Grund mehr, von der Verfassungsrevision dermal Umgang zu nehmen.

Demgemäss stellen wir bei Ihnen den

Antrag:

Es sei zur Zeit davon abzusehen, die Frage der Verfassungsrevision einer Volksabstimmung zu unterbreiten, und es sei somit auf die Motion des Herrn Grossrath Burkhardt nicht einzutreten.

Bern, den 20. September 1888.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Strafnachlassgesuche.

(September 1888.)

1. *Aeschlimann, Friedrich*, von Signau, Unterweibel im Wyssachengraben, geboren 1835, welcher nebst sieben andern Personen am 18. Juli dieses Jahres vom Amtsgericht Trachselwald wegen Gehülfenschaft bei betrügerischem Geltstag zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt wurde, sucht um Erlass seiner Strafe nach. Eventuell stellt er das Gesuch, dass die Gefangenschaft in eine mässige Busse umgewandelt werden möchte. Nach dem durch das Urtheil festgestellten Thatbestande hat Aeschlimann von dem betreffenden Geltstager durch Vermittlung eines Dritten eine Bütte um Fr. 4 gekauft, obschon er in seiner Stellung als Unterweibel von dem Geltstage amtlich Kenntniss erhalten und ebenso wissen musste, dass ein Geltstager das den Gläubigern verfangene Vermögen nicht zu ihrem Nachtheil veräussern darf. Zur Begründung des gestellten Gesuches, welches vom Gemeinderath von Wyssachengraben und vom Regierungsstatthalter von Trachselwald empfohlen wird, beruft sich Aeschlimann auf seine bisherige Unbescholtenheit und klaglose Geschäftsführung, sowie darauf, dass er den fraglichen Gegenstand der Geltstagsmasse wieder zurückerstattet habe. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch gleichwohl nicht empfehlen. Die Anbringen des Aeschlimann enthalten nichts Neues. Alles, was er sagt, hat er schon zu seiner Vertheidigung vor dem Richter geltend machen können. Die Umwandlung der Gefangenschaft in Busse ist ebenfalls unzulässig, da die dem Aeschlimann zugerechnete strafbare Handlung sich nicht bloss als eine polizeiliche Uebertretung darstellt. Ferner müsste, wenn dem vorliegenden Gesuche entsprochen würde, billigkeitshalber auch den sieben mitverurtheilten Personen ihre Strafe erlassen werden. Zu einem solchen Gnadenakte liegt aber nach dem Ergebnisse der durch das bezügliche Strafurtheil abgeschlossenen Untersuchung durchaus keine Veranlassung vor.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

2. *Kneubühl, Gottlieb*, von Aeschlen, geboren 1825, wurde am 1. Juni dieses Jahres vom Amtsgericht Thun wegen Holzdiebstahl zum Nachtheil der Nachgeltstagsmasse seiner Ehefrau und der Gemeinde Aeschlen zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt. Er sucht um theilweisen Erlass der Strafe nach, indem

er darzuthun sucht, dass nach seiner Ansicht eine widerrechtliche Handlung von ihm nicht begangen worden sei. Der Regierungsrath kann das Gesuch nicht empfehlen, da in der Begründung desselben kein Begnadigungsgrund zu finden ist. Der Gerichtspräsident von Thun hat zwar das Gesuch empfohlen. Der Regierungsstatthalter von Konolfingen, dessen Berichterstattung der Petent bei'r Einreichung des Gesuches noch ausdrücklich verlangte, dagegen nicht. Aus seinem Berichte ergibt sich, dass die Verhältnisse zwischen der Vormundschaftsbehörde von Aeschlen und dem Kneubühl keine angenehmen waren. Kneubühl verursachte der Behörde viel Verdross. Dazu kommt, dass derselbe nach dem Zeugnisse der Gemeindsbehörde von Uetendorf keinen guten Leumund geniesst. Auch ist er schon vorbestraft, indem er vor mehreren Jahren wegen Verleumdung 10 Tage Gefangenschaft erhielt.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

3. *Ulrich, Johannes*, von Guggisberg, Landarbeiter, und *Schneider, Sophie*, von Signau, vom Richteramt Schwarzenburg wegen Konkubinats mit je zwei Tagen Gefangenschaft bestraft, legen eine Bescheinigung des Civilstandsbeamten von Guggisberg vor, wonach sie sich seither miteinander verheirathet haben. Beide sind sonst gut beleumdet. Das bezügliche Begnadigungsgesuch hat der urtheilende Richter von Amteswegen empfohlen. Von der Ansicht ausgehend, dass es im öffentlichen Interesse liege, derartige Ehen durch Nachlass der Strafe zu begünstigen, wird vom Regierungsrath jener Empfehlung ebenfalls beigetreten.

Antrag des Regierungsrathes: *Nachlass der zweitägigen Gefangenschaftsstrafe für beide Ehegatten.*
Antrag der Bittschriftenkommission: *Id.*

4. *Christener, Elisabeth*, von Bowyl, geboren 1858, welche am 23. Juni 1888 vom Amtsgerichte Bern wegen Branddrohung zu einem Jahr Korrekthaus verurtheilt und behufs Vollziehung dieser Strafe

in die Strafanstalt St. Johannsen abgeliefert wurde, leidet laut ärztlichem Bericht an einer unheilbaren Krankheit, welche so arge Uebelstände zur Folge hat, dass die Patientin nicht bei den übrigen Gefangenen untergebracht werden konnte, sondern vollständig isolirt werden musste. Da nun aber die Art des Leidens einer Besserung überhaupt nur sehr schwer zugänglich ist und andererseits keine von den Strafanstalten zu andauernder Verpflegung derartiger Patienten eingerichtet und bestimmt ist, so erscheint es dringend nothwendig, dass die Christener in eine eigentliche Verpflegungsanstalt oder sonst in andere für ihren Zustand passende Verhältnisse versetzt wird. Der Regierungsrath empfiehlt deshalb das von der Elisabeth Christener eingereichte Strafnachlassgesuch.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass des Restes der Strafe.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

5. *Lanz*, geborne *Hermann, Verena*, von Rohrbach, Hausirerin, geboren 1849, welche am 14. September 1887 vom Amtsgericht Aarwangen wegen Unterschlagung von Waaren im Werthe von Fr. 323 zu 4 Monaten Korrekthaus verurtheilt wurde, suchte, schon bevor sie ihre Strafe angetreten, um Begnadigung nach. Durch Beschluss des Grossen Rathes vom 10. Mai d. J. wurde das bezügliche Gesuch abgewiesen. Nachdem sie ihre Strafe endlich am 18. August abhin angetreten, stellt sie nun neuerdings ein Strafnachlassgesuch, und zwar für den Rest der Strafe. Während sie sich im frühern Gesuche auf ihre Familienverhältnisse berief, macht sie diesmal als Grund für die Begnadigung ihren schwächlichen Körperzustand, sowie die vorgerückte Schwangerschaft geltend. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das heutige Gesuch. Das frühere Gesuch wurde mit Rücksicht darauf abgewiesen, dass Frau Lanz schon einmal wegen Unterschlagung bestraft wurde. Der Regierungsrath kann deshalb auch das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach dem ärztlichen Berichte befindet sich die Lanz im fünften Monate ihrer Schwangerschaft; ihre Strafe wird somit vor ihrer Niederkunft beendet sein.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

6. *Flückiger*, geborne *Egli, Maria*, Gottliebs Abgeschiedene, von Rohrbach, geboren 1849, welche am 11. Juni 1887 vom Amtsgericht Aarwangen wegen Diebstahls zu 9 Monaten Korrekthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlass des Restes der Strafe nach. Dieselbe ist unheilbar erkrankt und wird, da sie in einer Strafanstalt die erforderliche ärztliche und diätetische Behandlung, die ihr Zustand unausgesetzt nöthig macht, nicht erhalten kann, demnächst in die Verpflegungsanstalt für Unheilbare verlegt werden.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Petentin für den Rest ihrer Strafzeit zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass des Restes der Strafe.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

7. *Pfister, Samuel*, von Lützelflüh, geboren 1864, welcher am 8. Februar 1888 von dem korrektionalen Gerichte von Burgdorf wegen Misshandlung zu 8 Monaten Korrekthaus verurtheilt wurde, sucht darum nach, dass ihm ein Nachlass an der ausgesprochenen Strafe gewährt werden möchte. Das Gesuch ist von einigen Einwohnern von Oberburg empfohlen. Samuel Pfister wurde dafür bestraft, dass er und sein Bruder, Adolf Pfister, Sonntags den 4. Dezember 1887, Nachts circa 11 Uhr, auf der Strasse zwischen Oberburg und Burgdorf eine auf dem Heimwege begriffene, friedliche Gesellschaft bestehend aus 3 Herren und Frauen, ohne irgendwie von ihnen provoziert worden zu sein, überfallen und die ersteren mit Messerstichen traktirt haben, welche für die Betroffenen eine absolute Arbeitsunfähigkeit von 1—15 Tagen und überdies für jeden noch eine theilweise Arbeitsunfähigkeit von kürzerer oder längerer Dauer zur Folge hatten. Zudem sind einzelne der beigebrachten Verletzungen derart gewesen, dass sowohl nach den Aeusserungen des behandelnden Arztes, als nach dem Gutachten des beigezogenen Gerichtsexperten von grossem Glücke gesprochen werden musste, dass nicht der eine oder andere der Verletzten sogleich todt auf dem Platze geblieben ist.

Die Schwere und die Gefährlichkeit der Verletzungen, namentlich auch die Art und Weise, wie der Ueberfall in Szene gesetzt und durchgeführt wurde, sowie der üble Leumund der Angeklagten, ihr Ruf als streit- und händelsüchtige Personen, und ihre Vorbestrafungen sind alles Umstände, welche nicht geeignet sind, das vorliegende Gesuch des einten Verurtheilten, Samuel Pfister, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

8. *Glauser, Jakob*, von Münchringen, und *Strahm, Friedrich*, von Signau, beides Wirthe zu Herzogenbuchsee, sind kürzlich vom Polizeirichter von Wangen jeder zu einer Busse von Fr. 50 nebst Kosten verurtheilt worden, weil beide im Laufe des Jahres bereits bestehende Wirthschaften bezogen haben, ohne während der in Art. 1, c. der Vollziehungsverordnung zum Wirthschaftsgesetz vom 6. Juni 1879 bestimmten Frist von 14 Tagen vor dem Bezuge der Wirthschaft das Patent auf ihren Namen umschreiben zu lassen. Erst nachdem Anzeige eingereicht war, wurde das Versäumte nachgeholt. Beide suchen nun um Erlass der Busse nach mit dem Vorgeben, dass sie nicht in böser Absicht, son-

dern aus Unkenntniss gegen das Gesetz gefehlt hätten. Dem Staate ist zwar dadurch, dass die beiden Gesuchsteller circa 2 Monate lang unbefugt gewirthe hatten, eine Einbusse nicht entstanden, da die Patentgebühr für die betreffende Wirthschaft für das ganze Jahr schon zum Voraus bezahlt war. Allein der Regierungsrath kann den gänzlichen Erlass der Busse gleichwohl nicht empfehlen, denn wenn derartige Uebertretungen völlig straflos ausgehen würden, so käme es schliesslich dazu, dass die bezüglichen, im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellten Vorschriften allgemein nicht mehr beachtet würden. Es wird daher vom Regierungsrath beantragt, den beiden Gesuchstellern je $\frac{3}{5}$ der auferlegten Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass von $\frac{3}{5}$ der Busse.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

9. *Coray, Joseph*, von Ruschein, Kantons Graubünden, geboren 1847, Mechaniker zu Damvant, welcher in kurzer Zeit fünf Wechselfälschungen beging, wurde deshalb am 9. Januar 1888 von der Kriminalkammer zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Seine Frau sucht um Erlass des Restes dieser Strafe nach. Coray hat sich, wie aus der Empfehlung des Zuchthausverwalters hervorgeht, während der bisherigen Strafhaft gut gehalten. Der Regierungsrath kann indessen den Nachlass einer Strafe, die am 25. Oktober nächstkünftig erst zu drei Viertheilen abgebüsst sein wird, nicht empfehlen; es genügt, bei fortgesetztem gutem Verhalten, der Nachlass eines Zwölftels.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

10. *Schertenleib, Christian*, von Krauchthal, geboren 1862, hat in der Nacht vom 29./30. Januar 1881 das Wohnhaus seines Nachbarn, mit dem er sich verfeindet hatte, aus Rache angezündet. Er wurde hiefür am 10. Mai 1881 von den Assisen des III. Geschwornenbezirks zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Schertenleib sucht neuerdings um Erlass des Restes der noch ungefähr einen Sechstel betragenden Strafzeit nach, nachdem er wiederholt vergeblich dafür petitionirt hat. Er bereut seine Missethat aufrichtig und glaubt dies durch sein bisheriges klagloses Verhalten während der langen Strafzeit bewiesen zu haben. Die Verwaltung der Strafanstalt kann ihm in jeder Beziehung das beste Zeugnis geben. Der Regierungsrath empfiehlt das vorliegende Gesuch insbesondere, mit Rücksicht auf den Umstand, dass Schertenleib zur Zeit des von ihm verübten Verbrechens erst 18jährig war, somit sich damals noch in einem so jugendlichen Alter befunden, wo er sich

von der Tragweite seiner verbrecherischen Handlung kaum einen ganz richtigen Begriff hatte machen können.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass des Restes der Strafzeit.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

11. *Tschabold, Johann Jakob*, von Erlenbach und Burgdorf, geboren 1824, Handelsmann, zu Burgdorf, wurde am 13. März dieses Jahres von der Kriminalkammer wegen Urkundenfälschung zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Haft, und der Rest umgewandelt in 11 Monate Korrektionshaus verurtheilt, weil er eine letzte Willensverordnung fälschlich angefertigt hatte und durch die Fertigungskommission von Burgdorf homologiren liess, in der Absicht, das den gesetzlichen Erben seiner verstorbenen Ehefrau verfangene Vermögen im Belaufe von 21,000 Franken, an welchem er die Nutzniessung hatte, sich rechtswidrig anzueignen. Derselbe sucht um Erlass des Restes der etwas mehr als zur Hälfte ausgehaltenen Strafe nach. Als Gründe macht er geltend: sein vorgerücktes Alter, seine tiefangegriffene Gesundheit, seine in Unordnung gerathenen Vermögensverhältnisse, welche zu ihrer Bereinigung seine persönliche Anwesenheit zu Hause erfordere, und endlich seine gute Aufführung in der Strafanstalt. Dem beigefügten ärztlichen Berichte ist zu entnehmen, dass Tschabold allerdings mit einer Lungenkrankheit behaftet ist, auf deren Abheilung während der Strafzeit kaum gerechnet werden darf. Der Regierungsrath kann indessen das vorliegende Nachlassgesuch nicht empfehlen. Die meisten von Tschabold angeführten Gründe sind keine Begnadigungsgründe. Der einzige Umstand, der allenfalls in Erwägung gezogen werden könnte, ist die angegriffene Gesundheit. Nun sind aber, wie aus dem ärztlichen Berichte hervorgeht, seine Gesundheitsverhältnisse doch nicht so schlimmer Art, dass eine unmittelbare Gefahr für sein Leben zu befürchten wäre. Es muss noch beigefügt werden, dass das von Tschabold begangene Vergehen mit einer seltenen Durchtriebenheit zur Ausführung gebracht wurde. Eine strenge Bestrafung war daher ganz am Platze.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
 » der Bittschriftenkommission: *Id.*

12. *Glauser, Jakob*, von Zauggenried, geboren 1860, wurde am 12. März 1888 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Derselbe war während zwei Jahren Audienzaktuar bei dem Regierungsstatthalteramt Burgdorf und hat sich in dieser Eigenschaft der wiederholten Unterschlagung an den ihm anvertrauten Geldern im Betrage von Fr. 1063 zum Nachtheil seines Dienstherrn, Amtsschreiber Stettler daselbst, schuldig gemacht. Glauser sucht bei dem Grossen Rathe um Erlass des letzten Viertels seiner Strafzeit nach,

vorgehend, er leide an vorschreitender Lungenschwindsucht. Die Zuchthausverwaltung gibt ihm bezüglich des Betragens ein sehr gutes Zeugniß und empfiehlt sein Strafnachlassgesuch. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes ist der Petent allerdings ein schwächliches Individuum. Er bietet auch gegenwärtig Erscheinungen von Blutarmuth dar, dagegen sind Symptome von vorgeschrittener Lungenschwindsucht nicht vorhanden. Glauser hat zur Zeit noch nicht einmal die Hälfte der Strafe abgebußt. Der Regierungsrath kann den Nachlass des Viertels nicht empfehlen, da ein genügender Grund dazu nicht vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

13. *Feuz, Johann*, von Lauterbrunnen, Krämer, zu Wilderswyl, geboren 1835, wurde am 21. Juni dieses Jahres von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Misshandlung mit bleibendem Nachtheil zu 6 Monaten Korrektionshaus verurtheilt. Durch die Untersuchungsakten ist konstatiert, dass Feuz am Abend des 20. Februar dieses Jahres, als er im Begriffe stand, seinen Krämerladen zu schließen, einem gewissen Johann Balmer, der betrunken war und ihn durch Worte zu beleidigen suchte, Schwefelsäure angeworfen hat. Balmer hat dabei schwere Brandwunden erlitten. Die Sehkraft des rechten Auges wurde vollständig zerstört. Johann Feuz sucht um Erlass der Hälfte, eventuell eines Drittels seiner Strafe nach. Er behauptet, die That in höchster Aufregung und nach vorheriger Provokation begangen zu haben. Die Aufführung des Petenten in der Strafanstalt ist gut. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, es liegen für den nachgesuchten Strafnachlass keine genügenden Gründe vor. Der Petent hat für seine grausame Misshandlung nur die verdiente Strafe erhalten. Was seine Behauptung bezüglich des Grades seiner Verschuldung betrifft, so ist derselben in vollem Masse dadurch Rechnung getragen, dass die Geschwornen die fragliche Misshandlung nicht als eine vorsätzliche, sondern nur als eine durch Fahrlässigkeit verübte, ihm zugerechnet haben.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

14. *Nicolet, Albert*, von La Sagne, Kts. Neuenburg, Landarbeiter, geboren 1870, hat am 12. Mai dieses Jahres von den Assisen des 4. Geschwornenbezirks 10 Monate Korrektionshaus erhalten, wegen Versuch Nothzucht an einem achtjährigen Mädchen. Die Eltern Nicolet suchen um Erlass der Hälfte der Strafzeit nach, behauptend, es habe ihrem Sohne die Erkenntniß von der Strafbarkeit seiner Handlungen gefehlt, indem derselbe geistesbeschränkt sei. Der Gemeinderath von Pieterlen, sowie der dortige Ortspfarrer empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath kann das Gesuch nicht empfehlen, da ein genügender Grund dazu nicht vorhanden ist.

rath dagegen kann das gestellte Begnadigungsgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht empfehlen. Nicolet wurde in Hinsicht auf seinen Geisteszustand durch einen vom Richter bestellten Sachverständigen untersucht und von diesem als vollständig zurechnungsfähig befunden. Ebenso hat das Gericht bei der Hauptverhandlung keinen Anlass gehabt, die Zurechnungsfähigkeit desselben irgendwie in Zweifel zu ziehen.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

15. *Hennet, Jacques*, Negotiant, zu Saignelégier, welcher am 25. Mai 1887 von der Polizeikammer wegen betrügerischen Geltstags zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, sucht um Erlass dieser Strafe nach. Er macht dafür geltend, dass, nachdem dem mitverurtheilten Julien Froidevaux, der wegen der gleichen Angelegenheit zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, die Strafe durch Beschluss des Grossen Rathes vom 30. November 1887 erlassen worden, es der Billigkeit entspreche, dass er ebenfalls begnadiget werde. Die Begnadigung des Froidevaux erfolgte einzig und allein aus Grund der ärztlich nachgewiesenen, tief zerrütteten Gesundheitsverhältnisse. Ein derartiger Grund ist nun im vorliegenden Falle nicht vorhanden, deshalb glaubt der Regierungsrath, so sehr auch das persönliche Gefühl zu Gunsten des Petenten spricht, den von Hennet nachgesuchten Strafnachlass nicht empfehlen zu können.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

16. *Dubail, Auguste*, von Montjoie in Frankreich, Schalenmacher zu Peu-Claude, geb. 1831, wurde am 26. Januar 1888 wegen Meineid zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Derselbe war mit seinen Söhnen angeklagt, anlässlich einer gegen sie eingeleiteten Beweisführung zum ewigen Gedächtniss vor dem Gerichtspräsidenten von Freibergen gewisse Thatsache falsch beschworen zu haben, in der rechtswidrigen Absicht, sich dadurch den Verpflichtungen eines Kaufvertrages zu entziehen, den sie in Betreff einer ihnen angehörenden Waldung mit einem Holzhändler abgeschlossen hatten. Die Söhne haben ihre Strafe ausgehalten. Nun hat die Ehefrau Dubail auch für ihren Ehemann ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Verschiedene Empfehlungen, sowie Zeugnisse, welche darthun, dass der Verurtheilte bisher einen guten Leumund genossen hatte, sind dem Gesuche beigelegt. Dasselbe erscheint indessen für verfrüht, da von der ganzen, 20 Monat betragenden Strafzeit, bloss 8 Monate abgebußt sind.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

17. *Dominé, Alexis*, Landwirth, geb. 1836, und *Kury, Sébastien*, gewesener Postillon, geb. 1825, beide von Courchapoix, sind am 21. Juli 1882 von den Assisen des Jura jeder zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, wegen Brandstiftung, begangen in der Nacht vom 9./10. April 1878 an einem fremden Gebäude, in der Absicht, aus der Brandversicherungssumme, um welche der in jenem Gebäude befindliche, ihnen angehörende Heuvorrath, der im Preise stetig gesunken, versichert war, Nutzen zu ziehen. Das Begnadigungsgesuch macht geltend, dass ein Beweis für die Schuld der Angeklagten nicht erbracht worden; im Uebrigen stützt sich dasselbe auf das vorgerückte Alter der Petenten, ihre klaglose Vergangenheit und ihr Wohlverhalten in der Strafanstalt. Letzteres wird von der dortigen Verwaltung, unter Empfehlung des Gesuches, bestätigt. Mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens wird jedoch der später zu gewährende Nachlass des letzten Zwölftels für genügend erachtet.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

18. *Chevet, Eduard*, von Strassburg, geboren 1851, und *Fuchs, geborne Kämpf, Anna*, Arnolds Wittve, von Bern, geboren 1847, sind am 26. August 1887 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen Konkubinats zu 10, bzw. 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden. Es hat aber bald nachher ihre Verheirathung stattgefunden. Die Genannten stellen deshalb das Gesuch um Nachlass ihrer Strafe. Gemäss der in solchen Fällen bisher geübten Praxis wird dasselbe vom Regierungsrath empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Strafe.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

19. *Méautis, Georges*, Negotiant in Montreux, welcher während der Fremdensaison in Interlaken ein Esswaarengeschäft führt, wurde am 13. Juni 1887 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Ohmgeldverschlagmiss zu einer Busse von Fr. 1008, zur Bezahlung der verschlagenen Gebühr von Fr. 50.40 und der Gerichtskosten verurtheilt. Derselbe hatte am 31. Mai 1887 6 Kisten Flaschenweine, enthal-

tend im Ganzen 167 Flaschen, in täuschender Verpackung in den Kanton Bern eingeführt, ohne dafür Ohmgeld zu bezahlen. Der Verurtheilte sucht um theilweise Begnadigung nach, beifügend, die fragliche Einschwörung sei ganz gegen seinen Willen, von einem seiner Angestellten verübt worden. Einen fernerer Grund zur Milderung der Strafe erblickt der Bittsteller in dem Umstande, dass kurz nach seiner Verurtheilung das kantonale Ohmgeld und die mit demselben in Beziehung stehenden Strafbestimmungen aufgehoben wurden. Der Regierungsrath ist zwar der Ansicht, dass sowohl der subjektive als der objektive Thatbestand die ausgesprochene Strafe hinlänglich rechtfertigen; aber in Anbetracht, dass das Ohmgeld nunmehr abgeschafft ist, kann er eine Herabsetzung der Strafe empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: *Erlass der Hälfte der ausgesprochenen Busse.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

20. *Bietenhard, Christian*, Fuhrhalter, von und in Bern, geboren 1829, wurde am 24. März d. J. von der Polizeikammer wegen Drohung und Ehrverletzung zu 4 Tagen Gefangenschaft nebst Busse, Entschädigung und Kosten verurtheilt. Derselbe sucht bei dem Grossen Rathe um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach. Er behauptet, das Gericht habe das Strafgesetz unrichtig angewendet. Von der Stadtpolizei erhält Bietenhard kein gutes Leumundszeugniss. Er ist schon wiederholt mit den Strafgerichten in Berührung gekommen. So erst kürzlich wieder, indem er am 8. August abhin vom Amtsgericht Bern wegen Thierquälerei, Misshandlung und Wirthshauskandal mit 20 Tagen Gefangenschaft und Fr. 20 Busse bestraft und zur Tragung der Kosten im Betrage von Fr. 136 verurtheilt worden ist. Der Regierungsrath ist nicht im Falle, den Petenten zu empfehlen. Begnadigungsgründe hat derselbe keine vorgebracht, denn die eingereichte Bittschrift enthält lediglich eine Kritik des Urtheils.

Antrag des Regierungsrathes: *Abweisung.*
» der Bittschriftenkommission: *Id.*

Naturalisationen. — Naturalisations.

(Septembre 1888.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Frau Anna Elisabeth *Schobert* geb. Wissler, geb. 1858, Wittwe des Richard Viktor Franz Wilhelm Schobert, gew. Apotheker, von Marbach, Königreichs Württemberg, seit ihrer Jugend wohnhaft in Bern, Mutter zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberburg.

2. Antoine *Gérard*, geb. 1866, und

3. Lucien *Gérard*, geb. 1868,

— Beide von Hommert (Elsass-Lothringen), Glasmacher in Münster und seit ihrer Jugend daselbst bei ihrem Vater wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Löwenburg.

Le Conseil-exécutif propose qu'il plaise au Grand Conseil accorder la naturalisation aux personnes ci-après désignées, — qui ont toutes fourni la preuve qu'elles jouissent d'une bonne réputation, qu'elles sont en possession de leurs droits civils et politiques et qu'elles se trouvent dans une situation économique favorable, — à condition que l'arrêté ne sorte ses effets qu'à partir de la remise de l'acte de naturalisation.

1^o *Schobert* (Anna-Elisabeth), née Wissler, veuve de François-Guillaume Schobert, en son vivant pharmacien à Berne, originaire de Marbach (Wurtemberg, — ladite dame Schobert mère de deux enfants et ayant toujours habité Berne. Reçue bourgeoise d'Oberbourg.

2^o *Gérard* (Antoine), né en 1866, et

3^o *Gérard* (Lucien), né en 1868, — tous deux originaires de Hommert (Alsace-Lorraine), verriers à Moutier et y demeurant chez leur père. Reçus bourgeois de Löwenbourg.



